Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

DD. L. v. Arndts, H. v. Bayer, J. C. Bluntschli
und Anderen

begründet

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann,

fortgesetzt

von

Dr. J. von Pözl.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Neunter Band, 1. Heft,

enthaltend:

Gesetz vom 8. August 1878, **die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes** und **das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen** betreffend, erläutert von **Wilhelm Krais**, kgl. Regierungs-Assessor.

Erlangen, 1879.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

☞ Um Band VIII nicht zu umfangreich zu gestalten, erscheint es zweckmäßig, seinen Inhalt auf „die deutsche Gewerbeordnung und deren Novellen ꝛc., erl. von **F. L. Wirschinger**", zu beschränken; Titel zu diesem Bande liegt gegenwärtigem Hefte bei.

Verzeichniß

der in der

Gesetzgebung Bayerns mit Erläuterungen

enthaltenen

Kommentare,

welche sowohl auf einmal als auch nach und nach und auch einzeln, meist auch in Separatform, um die beigesetzten Preise durch jede Buchhandlung zu erhalten sind:

Anweisungen, kaufmännische: Gesetz v. 29./VI. 1851, erläutert von Dr. **Bluntschli** (in I. Theils I. Bandes 1. Heft: 2 ℳ. 80 ₰.).
Aufschlagsdefraudationen: Ges. v. 10./XI. 1848, erl. v. Dr. **Rinecker**: 80 ₰.
Baupflicht, kirchliche: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. Dr. **Permaneder**: 1 ℳ. 20 ₰.
Distriktsräthe: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. **C. Brater** (in II. I, 1: 3 ℳ. 20 ₰.).
Ehehaftsverhältnisse: Ges. v. 23./II. 1868, erl. v. StAnwalt **Stenglein**: 1 ℳ. 20 ₰.
Einkommen- und Kapitalrentensteuern: Ges. v. 31./V. 1856, erl. v. GVDir. **Wolf**: 2 ℳ. 80 ₰.; Ges. v. 11./VII. 1850 (in II. I, 2: 2 ℳ. 40 ₰.).
Einquartirung im Frieden: Ges. v. 25./VII. 1850, erl. v. **C. Brater** (in II. I, 2: 2 ℳ. 40 ₰.).
Einrede nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes: Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. OAGDir. v. **Zink** (in I. III, 4: 1 ℳ. 60 ₰).
Erbgüter, landwirthschaftl.: Ges. v. 22./II. 1855, erl. v. Dr. **F. Stein**: 80 ₰.
Feuerversicherungsgesetz v. 28./V. 1852 u. 24./V. 1861, erl. v. Reg.-Rath v. **Hörmann**: 6 ℳ. 40 ₰.
Forstgesetz v. 28./III. 1852, erl. v. **C. Brater**: 4 ℳ. 80 ₰.; Repertorium dazu: 2 ℳ. 40 ₰.
Früchte auf dem Halme, Verkaufsverbot: Landtagsabschied v. 18./II. 1871 §. 20, erl. v. Prof. Dr. v. **Pözl** (in I. IV, 5: 1 ℳ. 20 ₰.).
Genossenschaftsgesetz, deutsches, v. 4./VII. 1868, erl. v. Prof. Dr. **H. v. Sicherer**: 4 ℳ. 80 ₰.
Gerichtsverfassungsgesetz v. 10./XI. 1861, erl. v. BGDir. **Rehm**: 2 ℳ. 80 ₰.
Gewerbeordnung, deutsche, v. 21./VI. 1869, erl. v. **F. T. Wirschinger**: 8 ℳ.
Gewerbsgesetz v. 30/I. 1868, erl. v. **E. Schöller** (in II. VII, 1: 2 ℳ. 80 ₰.).
Gewerbsteuergesetz v. 1./VII. 1856, erl. v. RRath **Bocke**: 3 ℳ. 60 ₰.
Grundlastenablösungsgesetz v. 4./VI. 1848, erl. v. Prof. Dr. v. **Pözl** (in I. I, 2: 2 ℳ. 20 ₰.).
Grundstücke, Zusammenlegung: Ges. v. 10./XI. 1861, erl. v. Prof. Dr. **Gerstner**: 2 ℳ. 80 ₰.
Gutszertrümmerung: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. StAnwalt **Stenglein** (in III. I, 3: 80 ₰).
Handelsgesetzbuch, allg. deutsches, erl. v. Prof. Dr. **Anschütz** u. HAGRath Dr. Frhn. v. **Völderndorff**, 3 Bände: 26 ℳ. 60 ₰.
—, dessen Einführung: Ges. v. 10./XI. 1861, erl. v. **J. Lutz**: 3 ℳ. 60 ₰.
Häusersteuer: Ges. v. 25./VII. 1850, erl. v. GVDir. **Wolf** (in II. I, 2: 2 ℳ. 40 ₰.).
Hülfsbedürftige, Unterstützung: Ges. v. 25./VII. 1860, erl. v. **C. Brater** (in II. I, 2: 2 ℳ. 40 ₰.).
Jagdgesetze v. 1850, erl. v. **C. Brater**: 1 ℳ. 20 ₰.
Immobilienveräußerung, Aufhebung der Mainz. VO.: Ges. v. 5./X. 1863, erl. v. OAGDir. v. **Zink** (in I. IV, 3; 1 ℳ. 60 ₰.).
Israeliten, bürgerl. Rechte: Ges. v. 29./VI. 1851, erl. v. OAGRath **Metz**: 80 ₰.
Kapitalrenten- und Einkommensteuern: Ges. v. 31./V. 1856, erl. v. GVDir. **Wolf**: 2 ℳ. 80 ₰.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite des Umschlags.)

Gesetz

vom 8. August 1878,

die

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes

und das

Verfahren in Verwaltungsrechtssachen

betreffend,

erläutert

von

Wilhelm Krais,
kgl. Regierungs-Assessor.

Inhalt.

Einleitung.

Gleichzeitig mit der neuen Reichsjustizgesetzgebung wird in Bayern auch auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege eine tiefeingreifende legislatorische Aenderung in das Leben treten und eine Reform sich vollziehen, welche seit Jahrzehnten angestrebt worden ist, deren Verwirklichung aber, obgleich ihre Nothwendigkeit von Staatsregierung und Volksvertretung grundsätzlich anerkannt war, früher zweimal vergeblich versucht und auch schließlich nicht ohne schwere Kämpfe erreicht wurde.

Wenn nun der vorliegende Kommentar des bayerischen Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, bevor er zur Erläuterung der Einzelbestimmungen des Gesetzes schreitet, einige kurze Erörterungen nicht blos über die Geschichte und Grundzüge desselben, sondern auch über Begriff und Entwickelung der Verwaltungsrechtspflege im Allgemeinen und die für den Schutz des öffentlichen Rechtes in verschiedenen Staaten gewählten Systeme vorausschickt, so kann die Absicht dieser Einleitung selbstverständlich nicht auf eine irgendwie erschöpfende Behandlung hochwichtiger Fragen, deren Untersuchung von der Wissenschaft selbst noch nicht abgeschlossen ist, gerichtet sein. Die nachfolgenden Bemerkungen haben lediglich den Zweck, dem Praktiker, für welchen der Kommentar berechnet ist und welchem häufig die Muße oder das Material *) zu eingehendem

*) Die Literatur über Charakter und Gestaltung der Verwaltungsrechtspflege ist sehr reichhaltig. Hervorragend sind die Schriften von Stein (Handbuch der Verwaltungslehre mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung u. s. w., 2. Aufl. Stuttgart 1876) und Gneist (außer dessen umfassenden Werken

Studium jener Fragen gebricht, wenigstens einen Ueberblick über das Gebiet derselben zu verschaffen; zugleich wird es hiedurch ermöglicht werden, gewisse allgemeine Gesichtspunkte hier schon festzustellen und Wiederholungen bei Besprechung einzelner Gesetzesartikel zu vermeiden.

I. Abschnitt.

Aktive Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.

1) Die Aufgabe der Verwaltungsbehörden umfaßte in allen neueren Staaten — und umfaßt im Allgemeinen auch jetzt noch — zwei sehr verschiedenartige Thätigkeiten. Indem das Streben der Verwaltung auf Verwirklichung des Staatszweckes und insbesondere auf Förderung der öffentlichen Wohlfahrt gerichtet ist, muß sich dieselbe häufig zunächst von allgemeinen Rücksichten der Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit einer Anordnung leiten lassen und wurde ihr daher wohl auch von der Gesetzgebung ein freies Ermessen eingeräumt, vermöge dessen sie zwar mit den Sonderinteressen, nicht aber auch mit Rechten einzelner physischer oder juristischer Personen in Konflikt kommen kann; denn wenn die Verwaltung befugt ist, je nach Bedürfniß und Gutbefinden dem Einzelnen Handlungen oder Unterlassungen aufzuerlegen, kann sie bei ihren Geboten, Bewilligungen und Verboten schon deßhalb kein Recht verletzen, weil ihr ein solches nicht gegenübersteht. Dies ist die aktive Verwaltung (auch arbiträre, freie oder anordnende Verwaltung genannt, pouvoir discrétionaire). Durch die Gesetze sind jedoch dem Ermessen der Verwaltung in vielen Fällen auch bestimmte Schranken gezogen und insbesondere die Voraussetzungen, unter

---

über die Geschichte und heutige Gestalt des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, der Kommunalverwaltung und des Selfgovernment in England, insbesondere: „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung u. s. w., Berlin 1869", „der Rechtsstaat, Berlin 1872", „Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. Berlin 1876"). Auch Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Enzyklopädie der Staatswissenschaften, Polizeiwissenschaft u. dgl. sind für die einschlägige Rechts- und Literaturgeschichte von Bedeutung. — Unter den zahlreichen Zeitschriften, welche obigem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuwenden, sind zu nennen: die „kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Brinz und Pözl", Stolp's „Archiv für Verwaltungsrecht", Hartmann's „Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts" u. s. w. — Einige Schriften, welche sich zunächst mit der Verwaltungsrechtspflege einzelner deutscher Staaten befassen, werden in Abschnitt III erwähnt werden.

welchen die Verwaltungsorgane in die Sphäre des Individuums eingreifen, ihm Handlungen und Unterlassungen ansinnen dürfen, häufig genau normirt. Schon insoweit, als die Verwaltung innerhalb ihrer natürlichen, nur durch das Gesetz begrenzten Zuständigkeit handelt, kann dieselbe mit positiven Rechten in Kollision kommen und ergibt sich die Nothwendigkeit eines wirksamen Schutzes der letzteren. Ein solcher Schutz wird nun zwar zum Theile durch die Civil- und Strafgerichte gewährt, namentlich insoweit, als es sich um Verletzung von Privatrechten oder aber um jene obrigkeitlichen Gebote und Verbote handelt, deren Uebertretung zwar vom Gesetze an sich mit richterlicher Strafe bedroht, deren Gesetzmäßigkeit jedoch vom Strafrichter auch zu prüfen ist. Es bleibt jedoch noch eine große Zahl öffentlicher, insbesondere politischer Rechte und öffentlicher, nicht unter richterliche Strafe gestellter Verpflichtungen, über deren Begründung oder Nichtbegründung die Civil- und Strafgerichte entweder nach der Natur der Sache oder nach positiven Vorschriften nicht zu urtheilen haben.

Hiezu kommt noch, daß die Ausscheidung des Gebietes der Verwaltung und der Rechtspflege sich geschichtlich nicht immer und überall folgerichtig nach dem Wesen der beiderseitigen Aufgaben vollzogen hat. Während die Justizbehörden nicht selten Angelegenheiten administrativer Natur (z. B. das Vormundschaftswesen) zu besorgen haben, führte die Entwickelung des Staates und der Gesetzgebung dazu, der Verwaltung auch eine entscheidende Thätigkeit in solchen Parteistreitigkeiten einzuräumen, welche öffentliches Recht oder doch gewisse, dem öffentlichen Rechte und der Privatrechtssphäre gemeinschaftliche Gegenstände betreffen. Die Entscheidung solcher Streitigkeiten ist aber wirkliche Rechtsprechung und ein an sich richterlicher Akt.

In beiden Fällen — mag nun die Verwaltung die gesetzlichen Vorbedingungen ihres aktiven Vorgehens selbst zu bemessen oder Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes zwischen Dritten zu entscheiden haben — muß sie gegebene Thatsachen unter die Rechtsnorm subsumiren und sieht sich bei Anwendung des Gesetzes bestimmten Rechten gegenübergestellt. Diese Thätigkeit der Verwaltung ist Verwaltungsrechtspflege.

2) Die Verwaltungsbehörden haben bei der Verwaltungsrechtspflege das ihnen anvertraute öffentliche Recht eben so gewissenhaft anzuwenden, als die ordentlichen Gerichte das Privat- oder Strafrecht; sie haben insbesondere die von ihnen zu beurtheilenden Rechtsansprüche und Verpflichtungen, gleichviel ob solche den Behörden selbst gegenüber oder zwischen Dritten im Streite befangen sind, nur nach Grundsätzen des Rechtes, nicht nach Erwägungen der Opportunität zu würdigen. Ihre hauptsächliche Aufgabe, welche auf Förderung des öffentlichen Wohles und Verwirklichung des

Zweckmäßigen gerichtet ist, legt jedoch die Gefahr nahe, daß sie auch in die Anwendung des Rechtes fremdartige Erwägungen hineintragen und daß sie bei Kollisionen zwischen dem von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interesse und dem Rechte der Einzelnen ersteres bevorzugen. Hiezu kommt, daß auch die Unabhängigkeit ihrer Rechtsprechung direkt oder indirekt gefährdet werden kann. Die Verwaltung kann in dem ihr eigenthümlichen Gebiete nicht der Instruktionen und Vollzugsanweisungen für die unteren Organe entbehren, weil nur hiedurch eine gleichmäßige Entwickelung der Verwaltungsthätigkeit, unter Umständen ebenso aber auch eine richtige Erfassung der wechselnden Bedürfnisse des Lebens ermöglicht wird; die leitenden Stellen müssen daher zur Erlassung von Instruktionen berechtigt, die vollziehenden Behörden zur Befolgung derselben verpflichtet sein. — Dagegen liegt es im Wesen der Rechtsprechung, daß sie unabhängig ist und nur auf Grund des Gesetzes erfolgt, daß sohin die Selbständigkeit jeder Instanz gewahrt, die Entscheidung nicht nach generellen oder speziellen Anweisungen höherer Stellen getroffen wird. Wenn daher das lediglich für die aktive Verwaltung passende System reglementärer Instruktionen oder besonderer Weisungen auch auf die Verwaltungsrechtspflege übertragen wird, so wird der Instanzenzug thatsächlich illusorisch gemacht; die Beschwerde, welche gegen die Verfügung der in höherem Auftrage handelnden Unterbehörde erhoben wird, gelangt an jene Stelle, von welcher der für die Vorinstanz maßgebende Auftrag ausging und jene beschwerende Verfügung selbst veranlaßt wurde.

Diese Mißstände werden auch bei einer Verwaltung, welche den besten Willen hat, das Gesetz anzuwenden und das geltende Recht zu wahren, nicht ganz vermeidbar sein; sie müssen aber zur Untergrabung der gesammten öffentlichen Rechtsordnung dann führen, wenn die Verwaltung sich etwa über die bestehenden Rechtsnormen willkührlich hinwegsetzt und den untergeordneten Organen für die Rechtsprechung Instruktionen ertheilt, welche mit den Gesetzen selbst in Widerspruch stehen.

Das öffentliche Recht bedarf daher des Schutzes im gleichen Maße, wie ihn das Civilrecht in jedem geordneten Staate längst genießt. Auch im Gebiete des öffentlichen Rechtes muß Gewährschaft dafür geboten werden, daß die Verwaltung, wo der Umkreis ihres Ermessens von der Rechtsregel beschränkt wird, vor Allem nach dieser letzteren und nur innerhalb der Rechtsschranken nach Gründen der Zweckmäßigkeit verfahre, daß dieselbe, wenn sie Recht zu sprechen hat, nur nach dem Gesetze und ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, nicht nach wechselnden Anschauungen der jeweiligen o b e r s t e n Verwaltungsbeamten urtheile, daß sie endlich bei Kollisionen mit positiven Rechten nicht Richter in eigener Sache sei und bleibe.

3) Die Wichtigkeit einer also gesicherten Verwaltungsrechtspflege ist jedoch erst in neuerer Zeit vollständig erfaßt worden. In den meisten Staaten waren anfänglich die Bestrebungen vorzugsweise auf Reform der Verfassungen gerichtet und gelangte man erst allmählich zur Erkenntniß, daß Verfassungen und freiheitliche Gesetze allein zum Schutze der bürgerlichen Freiheit nicht genügen, insolange nicht für unparteiische Anwendung des öffentlichen Rechtes gesorgt ist. In den letzten Jahrzehnten hat man daher fast allenthalben auf eine Reform der Verwaltung besonderes Gewicht gelegt, indem man einerseits Belebung und Ausdehnung der Selbstverwaltung *), anderseits eine gesicherte, selbständige Verwaltungsrechtspflege anstrebte; letztere wurde mit Grund als der Schlußstein eines freien Staatsbürgerthums und als das wichtigste Ergebniß der neueren staatlichen Entwickelung bezeichnet.

Der Umstand, daß erst allmählich die Erkenntniß von der Wichtigkeit einer geordneten Verwaltungsrechtspflege reifte, war allerdings nicht der einzige Grund, weßhalb diese Institution in den meisten Staaten spät und nicht ohne lebhafte Kämpfe zur Durchführung gelangte. Die Aufgabe, das öffentliche Recht vollständig zu schützen, ohne das öffentliche Interesse in anderen Richtungen zu gefährden, ist sehr schwierig. Während gegen unberechtigte Eingriffe oder ungesetzliche Aussprüche der Verwaltung dem Einzelnen Rechtsschutz gewährt werden soll, muß anderseits auch die Autorität der Staatsregierung sowie jene Energie und Beweglichkeit, welche der Verwaltung zur Förderung des öffentlichen Wohles unerläßlich ist, aufrecht erhalten werden; eine verfehlte Lösung dieser Aufgabe muß zur Lähmung der Staatsgewalt oder doch zu fortgesetzten Reibungen zwischen den Organen der Verwaltungsrechtspflege und der aktiven Verwaltung führen. Die Wissenschaft hat daher auch verschiedene Wege, auf welchen das angestrebte Ziel zu erreichen sei, vorgeschlagen und die Gesetzgebung der einzelnen Staaten auf sehr verschiedene Weise jenes Problem zu lösen gesucht.

II. Abschnitt.

Systeme der Verwaltungsrechtspflege.

1) Wenn es sich darum fragt, auf welche Weise dem öffentlichen Rechte ein wirksamer Schutz zu gewähren sei, so könnte man dieses Ziel vor Allem

---

*) Eine Erörterung der Selbstverwaltung und ihrer Anwendung auf die obrigkeitliche Verwaltung einerseits, dann auf die wirthschaftliche (kommunale) Verwaltung anderseits kann nicht Gegenstand der Einleitung dieses Kommentars sein.

dadurch zu erreichen suchen, daß man die öffentlich rechtlichen Streitigkeiten einfach den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung überweist. Diese Regelung der Frage wurde in der That von der Theorie früher lebhaft vertreten und hat auch in neuester Zeit wieder Vertheidiger gefunden*); sie ist jedoch bisher noch in keinem einzigen Staate zur unbedingten Geltung und folgerichtigen Durchführung gelangt, — namentlich auch nicht in England und Italien, auf deren Gesetzgebung man sich wohl beruft. Die Gründe, welche gegen eine Lösung der Aufgabe auf obigem Wege sprechen, beruhen vor Allem auf der Verschiedenartigkeit, ja den Gegensätzen des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes. Die Rechtsansprüche, welche in dem öffentlichen Rechte wurzeln, stehen dem Individuum nicht in jenem Sinne zu, wie ein civilrechtlicher Anspruch, sondern sind stets begrenzt durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des Ganzen, der Verfügung des Einzelnen aber nur im beschränktem Maße unterworfen. Das Verwaltungsrecht ist überdies in allen neueren Staaten in fortwährend rascher Entwicklung, die Verwaltungsgesetzgebung daher in stetem Flusse begriffen; die Erkenntniß des öffentlichen Rechtes bedarf einer besonderen staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Vorbildung und verlangt ein fortgesetztes, den Zusammenhang des Rechtes mit dem öffentlichen Leben und die bleibende Gestaltung des ersteren in den wechselnden Erscheinungen des letzteren beachtendes Studium. Eine gleichmäßige Beherrschung der beiden umfangreichen Gebiete, des öffentlichen und des Privat-Rechtes, ist nur Wenigen möglich; aber auch wenn ihre, mit jedem Tage sich steigernde Schwierigkeit von besonders befähigten Persönlichkeiten theoretisch überwunden worden ist, so besteht doch immer noch für die praktische Handhabung und zwar jeder der beiden Rechtsordnungen eine Gefahr; eine Vereinigung der Zuständigkeiten zur Anwendung des öffentlichen und des Privat-Rechtes kann ebensowohl zu einer überwiegend civilrechtlichen Behandlung des ersteren, zu rein formaler und mit den Bedürfnissen des Lebens in Widerspruch stehender Rechtsprechung führen, als dann umgekehrt wohl auch in die civilrechtliche Judikatur Zweckmäßigkeitserwägungen einbringen können. Die größere Gefahr, bei jener Verbindung eine seinem Wesen nicht entsprechende Anwendung zu erhalten, besteht allerdings nicht für das Civil- sondern für das Verwaltungs-Recht, dessen Pflege wieder ein Anhängsel der Civiljurisdiktion, wie in ältester Zeit, zu werden und in Formalismus zu gerathen droht. Hat doch die selbständige, wissenschaftliche Ausbildung des Verwaltungsrechtes erst mit dem Augenblicke begonnen, als seine Handhabung von der Civilrechtspflege gesondert wurde.

*) Vgl. z. B. Schmitt, die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstit.-monarch. Staate, Stuttgart 1878.

Ueberdies sind in den meisten Verwaltungsrechtsstreitigkeiten neben den Rechts- auch noch Ermessens-Fragen zu entscheiden. Eine förmliche Trennung beider Kategorien ist namentlich in den unteren Instanzen — weil hier der Sachverhalt häufig noch nicht geklärt ist — mißlich und würde (abgesehen von sonstigen Unzukömmlichkeiten) in vielen Fällen zu einem zeitraubenden, kostspieligen Doppelprozesse — vor den Verwaltungsbehörden über die Zweckmäßigkeitsfragen, vor den Gerichten über die Rechtsfragen — durch alle beiderseits zulässigen Instanzen führen.

Die Gesetzgebung der deutschen Staaten hat daher von einer Ueberweisung der Verwaltungsrechtssachen an die Gerichte durchweg Umgang genommen und Pözl bemerkt mit Recht, dieselbe würde einen Rückschritt in sich schließen. Ein noch größerer Rückschritt wäre lediglich die einfache Wiederherstellung der früheren Verbindung von Rechtspflege und Verwaltung überhaupt.

2) Die obigen Erwägungen führen zum Theile von selbst auf ein anderes Mittel, den Schutz des öffentlichen Rechtes zu verwirklichen, nämlich zur Schaffung einer besonderen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, wobei jedoch wieder nach verschiedenen Systemen verfahren werden kann. Die Verwaltungsgerichte können ganz selbständig konstruirt, d. h. die Verwaltungsrechtspflege kann von der aktiven Verwaltung grundsätzlich und in allen Instanzen getrennt werden. Solche besondere Verwaltungsgerichte bieten den Vortheil einer der inneren Natur des öffentlichen Rechtes vollkommen entsprechenden Organisation der Rechtspflege; die Errichtung derselben beseitigt die Gefahr, daß das materielle Recht gegenüber dem formellen Rechte vom Richter zurückgesetzt werde; dagegen bleibt allerdings der Uebelstand, daß die Trennung der Rechts- und Ermessensfragen selbst schon in den unteren Instanzen zu Weitwendigkeiten und erhöhten Kosten führt.

Die Gesetzgebung der deutschen Staaten hat daher von einer völligen Lösung des Zusammenhanges zwischen den Organen der aktiven Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege Umgang genommen und wenigstens in der untersten Instanz, gewöhnlich auch in der Mittelinstanz, eine äußerliche Verbindung oder doch Fühlung jener beiden Thätigkeiten auf irgend eine Weise zu erhalten gesucht, dagegen aber selbständige oberste Verwaltungsgerichte geschaffen. Jener Zusammenhang ist gewöhnlich dadurch vermittelt worden, daß den Beamten der aktiven Verwaltung in den Verwaltungsgerichten Sitz und Stimme, in der untersten Instanz regelmäßig sogar der Vorsitz gelassen, anderseits aber durch Beiziehung bürgerlicher Beisitzer oder (in höheren Instanzen) auch wirklicher Richter für die Unabhängigkeit und Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung Garantie geboten wurde. Auf diese Weise können insbesondere Organe der Selbstverwaltung zur Mitwirkung

bei der Verwaltungsrechtspflege berufen werden; im Königreiche Sachsen hat man sogar in die Beiziehung des bürgerlichen Elementes den Schwerpunkt gelegt und von der Errichtung eines selbständigen obersten Verwaltungstribunales abgesehen. —

Aber auch ohne Inanspruchnahme des Laienelementes läßt sich das angestrebte Ziel dadurch erreichen, daß (wie in Württemberg und Bayern) in unterer Instanz die Verwaltungsrechtspflege zwar auch ferner von Behörden der aktiven Verwaltung gehandhabt, anderseits aber durch gesetzliche Regelung des Verfahrens und durch Aufstellung eines mit Aufgaben der aktiven Verwaltung nicht befaßten, lediglich die Rechtssachen letztinstanziell entscheidenden Verwaltungsgerichtshofes eine Beeinträchtigung öffentlicher Rechte ferngehalten wird; denn schon das Vorhandensein dieser höchsten verwaltungsrichterlichen Instanz wird dazu beitragen, eine gesetzmäßige Rechtsprechung auch in den unteren Instanzen herbeizuführen und Einmischungen der Staatsregierung in die Verwaltungsrechtspflege zu verhüten; unter allen Umständen aber kann in obigem Falle der um Schutz des Rechtes angerufene Verwaltungsgerichtshof denselben eben so wirksam angedeihen lassen, wie ein über selbständigen, rein verwaltungsrichterlichen Instanzen stehendes Obergericht.

(Eine besondere Gestaltung erfuhr die Verwaltungsrechtspflege in Oesterreich, wo der Verwaltungsgerichtshof ganz außerhalb des Verwaltungsgebietes steht.)

3) Bei der Frage, welche dieser verschiedenen Modalitäten einer mit der aktiven Verwaltung mehr oder minder noch in Zusammenhang stehenden Verwaltungsrechtspflege sich vorzugsweise empfiehlt, ist zunächst die Bedeutung, welche der Verwendung des bürgerlichen Elementes in der Verwaltungsrechtspflege beigelegt werden kann, in das Auge zu fassen. Wie bereits angedeutet, hat die Gesetzgebung mehrerer deutscher Staaten (Preußen, Baden, Hessen) die Verwaltungsgerichte der unteren (bzw. Mittel-) Instanz überwiegend aus Laien zusammengesetzt und sich hiebei an jene gesetzlich bestehenden Einrichtungen angelehnt, welche auch in der obrigkeitlichen und kommunalen Verwaltung dem bürgerlichen Elemente eine ausgedehnte Mitwirkung sichern. Seine natürliche Stellung hat letzteres aber in der Selbstverwaltung, nicht in der Rechtspflege; seine Beiziehung zu dieser ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, jedoch nicht absolut erforderlich und selbst nicht unbedingt zweckmäßig. Von der Beschaffenheit der Gesetzgebung (dem Grade ihrer technischen Ausbildung, ihrer Volksthümlichkeit u. s. w.) und von der politischen Reife des Volkes, insbesondere auch der Vertrautheit seiner Bürger mit obrigkeitlichen Funktionen, wird es vor Allem abhängen, ob die Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung, namentlich auch

in der Verwaltungsrechtspflege, eine gedeihliche Lösung der denselben hier gestellten Aufgabe erwarten läßt. Der volkswirthschaftliche Grundsatz, daß durch eine richtig bemessene Arbeitstheilung die Güte der einzelnen Leistung gehoben, der Kostenaufwand für dieselbe verringert wird, hat auch in dieser legislatorischen Frage eine gewisse Geltung. Je kleiner überdies in einem Lande die Zahl Derjenigen ist, welche Ehrenämter oder gering besoldete obrigkeitliche Funktionen ohne Beeinträchtigung ihres bürgerlichen Erwerbes übernehmen können, um so mehr wird man Bedenken tragen müssen, den einzelnen Bürger fortgesetzt mit neuen öffentlichen Verrichtungen, insbesondere wenn sie seinem Berufe und Interesse fern liegen, zu belasten, weil man ihm hiedurch eine unverhältnißmäßige Präzipualleistung für öffentliche Zwecke auferlegt und die Bekleidung derartiger Aemter überhaupt verleidet. Aehnliche Erwägungen haben in Bayern schon 1869 auch Männer von entschieden freiheitlicher Gesinnung dazu bestimmt, sich gegen die Beiziehung des bürgerlichen Elementes zur Verwaltungsrechtspflege auszusprechen.

4) Bevor nun zu einer Besprechung der Grundzüge, nach welchen die Verwaltungsrechtspflege in den wichtigsten deutschen und einzelnen außerdeutschen Staaten geordnet ist, übergegangen werden kann, sind noch einige Bemerkungen über die Methode, nach welcher das Zuständigkeitsgebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Civiljustiz und der reinen Verwaltung abgegrenzt, dann über die Stellung, welche dem höchsten Verwaltungsgerichte gegeben werden kann, vorauszuschicken.

In ersterer Beziehung ist ein doppeltes Verfahren möglich. Man kann die Aufgabe und den Umfang der Verwaltungsrechtspflege, dann insbesondere die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes durch einen allgemeinen Grundsatz bezeichnen oder aber auch die einzelnen, als Verwaltungsrechtssachen zu behandelnden Gegenstände aufführen und gesetzlich fixiren. Letzteres ist das s. g. Spezifikations- oder Spezialisirungssystem (auch kasuistische, taxative Methode genannt), bei welchem das der Aufzählung der einzelnen Verwaltungsrechtssachen zu Grunde liegende Prinzip eine Direktive lediglich für die Gesetzgebung, nicht auch für den Gesetzesvollzug bildet, der Kreis der Verwaltungsrechtssachen vom Gesetze abgeschlossen ist und nur im Wege der Gesetzgebung erweitert werden kann, jede nicht ausdrücklich in der Specifikation benannte Materie dem Verwaltungsrichter daher entzogen ist. Diese Methode, über deren grundsätzliche Richtigkeit die Meinungen getheilt sind, herrscht in der Gesetzgebung der deutschen Staaten vor.

Ein weiterer Unterschied bezieht sich auf den Charakter der höchsten verwaltungsrichterlichen Instanz und die Wirkung ihrer Entscheidungen. Der Verwaltungsgerichtshof kann als Kassationshof oder als Revisions-

instanz errichtet werden; ersteren Falles ist er auf die Entscheidung der reinen Rechtsfrage beschränkt, daher wohl zur Aufhebung, nicht aber auch zur Abänderung einer gesetzwidrigen Entscheidung der Vorinstanz befugt; vielmehr hat sodann die Vorinstanz selbst — unter Zugrundelegung der vom Verwaltungsgerichtshofe ausgesprochenen Rechtsanschauung — die Streitsache materiell und meritorisch zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof, welcher als Revisionsinstanz aufgestellt ist, zieht dagegen die endgiltige Feststellung der in Streit befangenen Rechte oder Verbindlichkeiten selbst an sich, wobei übrigens nicht nothwendig auch ein Beweisverfahren in der höchsten Instanz zugelassen werden muß, sondern die letztere auch angewiesen sein kann, ihrem Urtheile den von der Vorinstanz ermittelten Thatbestand zu Grund zu legen *).

III. Abschnitt.

Die Gesetzgebung über Verwaltungsrechtspflege außerhalb Bayerns.

1. Deutsche Bundesstaaten **).

Der gegenwärtige Abschnitt kann selbstverständlich nur die Gesetzgebung der wichtigsten deutschen Staaten und einiger nichtdeutscher Länder Europas in ihren Grundzügen skizziren. — Unter den zum deutschen Reiche gehörigen Staaten hat Baden zuerst die Verwaltungsrechtspflege selbständig organisirt. Das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 ***) umfaßt übrigens gleichzeitig die (hier nicht weiter zu erörternde) Neuregelung des gesammten Organismus der inneren Verwaltung unter Beiziehung des

*) Noch in mehreren anderen Richtungen sind bezüglich der Stellung der Verwaltungsgerichte Unterschiede denkbar, auf welche hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann; so kann insbesondere den Verwaltungsgerichten nur die Entscheidung eigentlicher Parteistreitigkeiten zwischen Dritten (physischen oder juristischen Personen) eingeräumt oder aber ihre Zuständigkeit auch auf jene Fälle erstreckt werden, in welchen zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Korporationen oder Individuen anderseits ein Streit über die Letzteren zustehenden Rechte, bzw. obliegenden Pflichten zu entscheiden ist. Eine Verschiedenartigkeit der Gestaltung kann auch in Bezug auf die Veranlassung der verwaltungsrichterlichen Thätigkeit eintreten, je nachdem dieselbe von Amtswegen oder nur auf Parteianrufen das verletzte Gesetz zu schützen berufen ist.

**) Vergl. die lichtvolle Darstellung Pözl's: „die Gesetzgebung und Literatur über Verwaltungsrechtspflege" in der krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, neue Folge Bd. I Heft 1 S. 99 ff., dann Bd. II Heft 1 S. 75 ff.

***) Vergl. den Kommentar hierüber von Dr. G. Weizel, Karlsruhe 1864.

bürgerlichen Elementes. Die Bezirksräthe, welche auch eine ausgedehnte verwaltungsamtliche Zuständigkeit haben, sind als Verwaltungsgerichte erster Instanz bestellt; sie werden gebildet aus dem Bezirksamtmann als Vorsitzendem und 6—9 Mitgliedern, welche das Ministerium des Innern auf 2 Jahre für den Amtsbezirk aus einer von der Kreisversammlung aufgestellten Liste ernennt. Gegen ihre verwaltungsrichterlichen Entscheidungen kann sowohl von den Parteien als auch — aus Gründen des öffentlichen Interesses — von den Bezirksbeamten Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden; derselbe urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern (ständigen, vom Landesherrn ernannten Richtern) letztinstanziell über jene Beschwerden und einige andere Angelegenheiten. Gegen Erkenntnisse desselben ist nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung Nichtigkeitsbeschwerde an das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten bisher vorgesehenen Zusammensetzung statthaft.

Die Zuständigkeit sowohl der Bezirksräthe als des Verwaltungsgerichtshofes ist durch Aufzählung der einzelnen Verwaltungsrechtssachen vom Gesetze abgegrenzt, kann jedoch durch Regierungsanordnung erweitert werden. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe [und zufolge der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 auch vor den erstinstanziellen Verwaltungsgerichten] ist mündlich und öffentlich.

Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Ansprüche an die Kreisverbände und das Beitragsverhältniß zu Kreisbedürfnissen entscheidet als erste Instanz eine besonders zusammengesetzte Behörde.

Die Gesetzgebung Preußens *) über Verwaltungsrechtspflege erstreckt sich nicht auf das ganze Staatsgebiet und ist nicht in einem Gesetze niedergelegt. Auf der Grundlage der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (welche nur für die 6 östlichen Provinzen erlassen und in Posen noch nicht eingeführt ist) und der (überhaupt nur für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen geltenden) Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ist die Organisation der Verwaltungsgerichte hauptsächlich in dem (für den ganzen Umfang der Monarchie bestimmten, jedoch zunächst nur für gewisse Landestheile giltigen) Gesetze vom 3. Juli 1875, die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betr., die Kompetenz aber in dem Gesetze vom 26. Juli 1876, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwal-

*) Vgl. Schultze, preuß. Staatsrecht Bd. II Abth. 3 (Leipzig 1877), dann Solger, die Zuständigkeit der preuß. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden (Merseburg 1876).

tungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung betr., geregelt.

Die preußischen Verwaltungsgerichte sind Kollegien, welche (abgesehen von den Kreisausschüssen) mit aktiver Verwaltung nicht befaßt sind, und gliedern sich in drei Instanzen. Als Kreisverwaltungsgerichte sind die Kreisausschüsse (bestehend aus dem Landrathe und 6 von der Kreisversammlung gewählten Mitgliedern) für die Landkreise, dann Stadtausschüsse (bestehend aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und 4 vom Magistrate gewählten Mitgliedern oder, wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, aus demselben und 4 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern) für die Stadtkreise bestellt. Für jeden Regierungsbezirk ist ein Bezirksverwaltungsgericht aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt, wovon 2 vom Könige auf Lebenszeit ernannt, 3 von der Provinzialvertretung gewählt werden; von den erstgenannten beiden Mitgliedern muß eines zum Richteramt, eines zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; eines derselben wird vom Könige zum Direktor bestimmt; bei Anwesenheit dieser beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes ist das Bezirksverwaltungsgericht beschlußfähig. Das Oberverwaltungsgericht in Berlin besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen: seine Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und werden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebensdauer mit richterlichen Rechten ernannt; die eine Hälfte muß zum Richteramte, die andere Hälfte zum Verwaltungsdienste befähigt sein; zur giltigen Beschlußfassung ist die Theilnahme von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

In der Regel ist das Kreisverwaltungsgericht erste, das Bezirksverwaltungsgericht zweite Instanz, doch ist letzterem für bestimmte Fälle die erstinstanzielle Zuständigkeit vorbehalten. Das Oberverwaltungsgericht ist Berufungsinstanz gegenüber den erstinstanziellen, Revisionsinstanz gegenüber den zweitinstanziellen Endurtheilen der Bezirksverwaltungsgerichte; Revision ist jedoch nur wegen unrichtiger Gesetzesanwendung oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zulässig. — Das Verfahren in allen Instanzen ist eingehend, thunlichst nach civilprozessualen Grundsätzen, geregelt. Auch die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden ist ausführlich bestimmt und insbesondere in Tit. V des Gesetzes vom 26. Juli 1876 spezifizirt. Zufolge Tit. IV dieses Gesetzes ist ferner gegen polizeiliche Verfügungen (nach der Beschwerde an die höhere polizeiliche Instanz) noch eine Klage an das Oberverwaltungsgericht wegen Nichtanwendung oder irriger Anwendung des Rechts, dann wegen Mangels der zum Erlaß der Verfügung berechtigenden thatsächlichen Voraussetzungen, —

sowie (statt der Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz) eine Klage an die unteren Verwaltungsgerichte aus gleichen Beschwerdegründen zugelassen.

Ueber den Werth der preußischen Gesetzgebung in Bezug auf Verwaltungsrechtspflege sind die Ansichten getheilt. Insbesondere tadelt man, daß die dortigen Einrichtungen nicht auf gleichmäßiger, für das ganze Staatsgebiet geltender Grundlage beruhen, dann, daß die Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden höchst verwickelt und schwierig ist*). —

Im Großherzogthum Hessen wurde durch die Gesetze vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen betr., dann vom 11. Jan. 1875, das oberste Verwaltungsgericht betr., die Verwaltungsrechtspflege in einer dem preußischen Systeme verwandten Art geregelt. In den durch ersterwähntes Gesetz bezeichneten öffentlichrechtlichen Streitsachen fungiren (wenigsten regelmäßig) die Kreisausschüsse als erste, die Provinzialausschüsse als zweite Instanz; jene bestehen aus dem großherzoglichen Kreisrathe als Vorsitzendem und 6 vom Kreistage gewählten Mitgliedern. Die Provinzialausschüsse (welche auch gewisse Streitsachen im ersten Rechtszuge entscheiden) sind gebildet aus dem Provinzialdirektor und 8 vom Provinzialtage gewählten Mitgliedern, ihnen kann von der Regierung noch ein zum Richteramte qualifizirtes Mitglied mit vollem Stimmrechte beigeordnet werden. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung genügt die Theilnahme von 5 Mitgliedern beim Kreisausschusse, von 7 Mitgliedern beim Provinzialausschusse. Das oberste Verwaltungsgericht ist zusammengesetzt einerseits aus Verwaltungsbeamten, welche ein höheres, juristische Bildung erforderndes Verwaltungsamt bekleiden oder bekleideten, bzw. Professoren der juristischen oder staatswissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität sind oder waren, anderseits aus richterlichen Beamten, welche Mitglieder von Kollegialgerichten sind oder waren; sämmtliche Mitglieder werden vom Großherzog auf Lebenszeit, bzw. für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes, ernannt. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Versammlungen von 7 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), wovon 3 jene richterliche Qualität haben müssen.

Die Kreis- und Provinzialausschüsse, welche auch wirthschaftliche Angelegenheiten der Kreise und Proinzen verwalten, bescheiden in den ihnen zugewiesenen Streitigkeiten sowohl die Rechts- als die Ermessensfragen. Der

*) Von hohem Interesse (namentlich auch für die praktische Anwendung der Reichsgesetze) ist die „Sammlung von Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes" von Jebens und von Meyeren.

Verwaltungsgerichtshof kann dagegen nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren, unrichtiger Gesetzesanwendung oder Unzuständigkeit der Vorinstanzen als Kassationshof angerufen werden.

Das württembergische Gesetz vom 26. Dezember 1876 über Verwaltungsrechtspflege beruht (wenigstens in der Hauptsache) gleichfalls auf dem Spezifikationssysteme, unterscheidet sich aber von den bisher besprochenen Gesetzgebungen durch seine Gestaltung der Organe der Verwaltungsrechtspflege. Als Verwaltungsgerichte erster Instanz sind die Kreisregierungen (Senate von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden), dann für gewisse Streitsachen die Ablösungskommission, die Centralstelle für Landeskultursachen und das Oberbergamt bestellt. Beschwerdeinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof, dessen Vorstand und Mitglieder der König ernennt; ersterer sowie die Hälfte der Mitglieder müssen zum Richteramte befähigt sein; zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen sind selbständige Verwaltungsgerichte unbekannt; insbesondere liegt der Schwerpunkt der beiden Gesetze vom 21. April 1873 über Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, dann über Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung, in der ausgedehnten Beiziehung des Laienelements zur Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege; in jeder Amts- bzw. Kreishauptmannschaft sind Bezirks- bzw. Kreis-Ausschüsse mit genau bestimmter und abgestufter, theils berathender, theils beschließender Thätigkeit errichtet; dieselben werden von den Bezirksversammlungen gewählt, in 3 Kreis-Ausschüsse treten auch Abgeordnete unmittelbarer Städte. Gegen zweitinstanzielle Entscheidungen der Amts- und Kreishauptmannschaften, bzw. der ihnen zur Seite gestellten Bezirks- und Kreisausschüsse ist in der Regel eine weitere Beschwerde unzulässig. Uebrigens ist in den s. g. „Administrativ-Justizsachen" die Zuständigkeit dieser Ausschüsse überhaupt eine beschränktere und als (zweite und) letzte Instanz das einschlägige Staatsministerium (d. h. auf Grund älterer Gesetze ein unter Vorsitz des Ministers gebildetes Kollegium von 2 Ministerialräthen und 2 Räthen oberer Justizstellen) bezeichnet.

Die Reichsgesetzgebung hat für einzelne Verwaltungsrechtsachen (z. B. Gewerbe- und Hilfskassen-Angelegenheiten) das Verfahren geregelt und insbesondere auch in dem „Bundesamt für das Heimathwesen" den Keim eines Verwaltungsgerichtshofes gelegt (das betr. Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz hat für Bayern keine Geltung); vgl. auch §. 13 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und §. 26 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878.

2. Deutsch-Oesterreich.

Eine in mehrfacher Beziehung höchst beachtenswerthe Erscheinung ist die österreichische Gesetzgebung über Verwaltungsrechtspflege. Das Gesetz vom 22. Oktober 1875, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr.*), welches nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt, unterscheidet sich von den bisher besprochenen Gesetzen vor Allem dadurch, daß es nicht auf dem Spezifikationssysteme beruht; dasselbe stellt vielmehr in §. 2 den Grundsatz auf, daß der Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen zu erkennen hat, „in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde (eines Organes der Staatsverwaltung oder der Landes- Bezirks- und Gemeindeverwaltung) in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die in §. 3 aufgeführten Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes liegen größtentheils entweder in der Natur der Sache (wie z. B. die Ausnahmen bezüglich der von den ordentlichen Gerichten zu entscheidenden, dann der von den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu behandelnden Angelegenheiten) oder wohl auch in den besonderen Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie (so z. B. die Ausnahmen bezüglich der vor das Reichsgericht gehörigen, dann der in beiden Reichshälften gemeinsamen oder nach gleichen Grundsätzen zu verwaltenden Angelegenheiten).

Ein zweiter wesentlicher Unterschied betrifft die Stellung des Verwaltungsgerichtshofes selbst; das österreichische Gesetz kennt keine Mehrheit selbständiger verwaltungsrichterlicher Instanzen und stellt das Organ der Verwaltungsrechtspflege „nicht innerhalb, sondern außerhalb des Verwaltungsorganismus" (Motivenbericht zum I. Entwurf); die Staats- sowie die in Oesterreich sehr ausgebildete Selbstverwaltung behält die hergebrachte Zuständigkeit, insbesondere auch die ordentliche administrative Judikatur; dem Verwaltungsgerichtshofe liegt lediglich die Kontrole der Gesetzmäßigkeit administrativer Entscheidungen auf Parteianrufen ob; eine Beschwerde kann aber erst dann an ihn gebracht werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen wurde, und sie ist ausgeschlossen, wenn der administrative Instanzenzug versäumt ward. Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Verwaltungsgerichtshof ein Kassationshof ist, also, wenn er die Beschwerde für begründet findet, nicht materiell abändernd erkennen, sondern die angefochtene Entscheidung nur wegen mangelhaften Verfahrens oder als gesetzwidrig aufheben kann; ersterenfalls ist die Sache an die Verwaltungs-

---

*) Eine Ausgabe desselben, dann des Kompetenzkonflikt-Gesetzes vom gleichen Tage, mit erläuternden Materialien (Motiven und Reichsraths-Verhandlungen) hat Dr. J. Kaserer, Wien 1876, veranstaltet.

behörde zur wiederholten förmlichen Beschlußfassung zurückzuverweisen, letzteren Falles hat die Verwaltung in der Sache die weiteren Verfügungen nach Maßgabe der Rechtsanschauung zu treffen, von welcher die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausgegangen ist. — Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen; die Mitglieder, von welchen wenigstens die Hälfte zum Richteramte qualifizirt sein muß, sind besoldete, vom Kaiser auf Vorschlag des Ministerrathes ernannte Staatsbeamte, auf welche im Allgemeinen die für Richter bestehenden Vorschriften Anwendung finden. — Verfahren und Geschäftsgang des Gerichtshofes, welcher regelmäßig in Senaten von 4 Räthen und einem Vorsitzenden entscheidet, sind in den Grundzügen vom Gesetze geregelt *).

Uebrigens ist auch das auf dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 beruhende Reichsgericht, welches aus unbesoldeten, vom Kaiser auf Vorschlag des Reichsrathes ernannten Ehrenrichtern besteht, ein Verwaltungsgerichtshof, indem dasselbe über gewisse Ansprüche des öffentlichen Rechtes, dann über „Beschwerden wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte" zu entscheiden hat.

3. Nichtdeutsche Staaten.

In England beruht die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf einer Verschmelzung der ordentlichen Rechtspflege und Verwaltung. Die Friedensrichter sind sowohl richterliche als Verwaltungs-Beamte; in letzterer Eigenschaft haben sie einen großen Theil der bei uns zur inneren Verwaltung, insbesondere zur Polizeiverwaltung, gerechneten Angelegenheiten zu besorgen; sie werden als Ehrenbeamte vom Staatsoberhaupte meistens aus der Zahl der Großgrundbesitzer ernannt. Gegen gesetzwidrige Verfügungen der Friedensrichter war ursprünglich nur eine Berufung an die obersten Reichsgerichte zulässig; in der Folge wurde aber gegen die Akte einzelner Friedensrichter oder der s. g. Spezialsitzungen (zweier oder mehrerer Friedensrichter) auch eine Berufung an die Quartalsitzungen aller Friedensrichter der Grafschaft (general oder quarter sessions) zugelassen und dieses Rechtsmittel immer mehr ausgebildet. Die hiedurch eingeengte Revisionsthätigkeit des aus Kronjuristen bestehenden jetzigen obersten Reichsgerichtes beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtsfragen in formeller und materieller Bezieh-

*) Für die Kenntniß insbesondere der österreichischen Verwaltungsrechtspflege ist wichtig die „österreich. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Rechtspflege", herausgegeben von Dr. F. Samitsch.

ung, unter Zugrundelegung des von den Unterinstanzen festgestellten Thatbestandes. —

Für manche Zweige der inneren Verwaltung (z. B. Armen- und Sanitätspflege u. s. w.), hat sich übrigens ein, von der Friedensgerichtsbarkeit losgetrenntes System der Verwaltung durch gewählte Räthe entwickelt, über welchen die Ministerien stehen.

Die vielverbreitete Ansicht, daß in England gegen administrative Verfügungen regelmäßig der Rechtsweg betreten und die Verwaltung vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könne, ist irrig *).

In Frankreich ist das Verwaltungsrecht besonders entwickelt und eine selbständige Organisation der Administrativjustiz (affaires contentieuses administratives) geschaffen worden. Für einzelne Gattungen streitiger Angelegenheiten bestehen Spezialinstanzen; ferner wurden (insbesondere durch Gesetz vom 28. pluviose VIII) die Kollegien der Präfekturräthe (conseils de préfecture), bestehend aus dem Präfekten als Vorsitzendem und mehreren besoldeten Beamten, gebildet und denselben verschiedene Verwaltungsstreitigkeiten theils zur erstinstanziellen Entscheidung, theils zur Begutachtung (gegenüber dem entscheidenden Präfekten) zugewiesen; als oberstes Verwaltungstribunal wurde der Staatsrath (conseil d'état) aufgestellt und eine besondere ständige Abtheilung von 6 Mitgliedern desselben (du contentieux) zur Vorbereitung der zweitinstanziellen Entscheidung berufen, letztere selbst aber auf Grund öffentlicher Sachverhandlung einer aus den Mitgliedern dieser Abtheilung und 6 anderen Staatsräthen bestehenden Versammlung übertragen.

Das französische System wurde in verschiedenen anderen Staaten, so auch in Italien, nachgebildet; in diesem Lande wurden jedoch 1865 die Tribunale des contenzioso amministrativo, die consigli di governo und der consiglio di stato, wieder aufgehoben, die einschlägigen Streitsachen theils den Verwaltungsbehörden, theils den Gerichten zugewiesen und hiebei für einen Theil des administrativen Gebietes gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auch Klagen an die Civilgerichte, jedoch mit beschränkter Wirkung, zugelassen. Das Civilgericht kann den administrativen Ausspruch nicht aufheben oder abändern, sondern lediglich die Rechtsverletzung an sich konstatiren, welche sodann von der wiederholt anzugehenden Verwaltungsbehörde beseitigt werden muß.

---

*) Ueber die englischen Einrichtungen sind namentlich zu vergleichen Gneist's oben (S. 2) erwähnte Schriften.

IV. Abschnitt.

Die Entwickelung der Verwaltungsrechtspflege in Bayern bis 1878.

1) Auch in Bayern waren Rechtspflege und Verwaltung lange Zeit, und zwar bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts, durch alle Instanzen vereinigt, d. h. die Gerichte besorgten nebenbei auch die „Polizei"; so nannte man vorzugsweise die verwaltende Thätigkeit, welcher weder Individuen mit ausgesprochener politischer Berechtigung, noch lebenskräftige Kommunalverwaltungen gegenüber standen und welcher weniger ein pfleglicher als ein zwangspolizeilicher Charakter zukam. Die Gerichte entschieden daher auch Verwaltungsstreitsachen und zwar zum Theil wohl auch nach civilprozessualen Grundsätzen. Als endlich die fortschreitende Entwickelung des öffentlichen Lebens neue wirthschaftliche Erscheinungen und früher unbekannte Rechtsverhältnisse hervorrief, welche den Unterschied zwischen Civilrechtspflege und Verwaltung zur klaren Erkenntniß brachten und das Vorhandensein selbständiger Organe für die Handhabung des öffentlichen Rechts und die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen verlangten, vollzog sich doch die Trennung der Justiz und Verwaltung nur langsam und keineswegs folgerichtig. Denn einerseits erfolgte dieselbe nur in den höheren Instanzen, während in der Unterinstanz die beiden heterogenen Aufgaben noch ein Jahrhundert hindurch denselben Organen überlassen blieben. Anderseits wurde die Ausscheidung nicht nach dem Wesen der in Frage stehenden Zweige der Staatsgewalt bethätigt; nachdem das „öffentliche Interesse" die Veranlassung zu einer Umgestaltung des Behördenorganismus gegeben hatte, glaubte man dasselbe auch bei der Ausscheidung selbst als leitenden Grundsatz mitbetrachten zu dürfen; so entstand auf strafrechtlichem Gebiete die Polizeigerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden, auf civilrechtlichem Gebiete der Begriff der administrativ-kontentiösen Gerichtsbarkeit *). Eine Reihe privatrechtlicher Streitigkeiten wurde nämlich den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überwiesen, weil bei letzterer die öffentliche Wohlfahrt betheiligt sei oder ein öffentlichrechtliches Moment in Frage komme. Diese administrativ-kontentiösen Streitsachen waren übrigens nicht in ihrer Gesammtheit civilrechtlicher Natur, sondern häufig waren (namentlich bei den Landeskultursachen) Privatrechtsfragen mit Fragen des öffentlichen Rechtes und selbst des bloßen

---

*) Pöhlmann, über das Wesen der admin.-kontent. Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Würzburg 1853; vgl. auch Pözl, Verwaltungsrecht III. Aufl. S. 158 und Seuffert, Kommentar zur bayer. Gerichtsordnung Bd. I S. 166.

Ermessens vermischt, weshalb man jene Streitsachen auch „gemischte" nannte. Auch wurden ihnen mit Unrecht Provisionalanordnungen beigezählt, zu deren Erlassung in gewissen Privatrechtsstreitigkeiten die Verwaltungsbehörden gesetzlich ermächtigt waren *). Die letztinstanzielle Entscheidung der gemischten Rechtssachen wurde — anlehnend an französische Einrichtungen — dem geheimen Rathe, später dem Staatsrathe übertragen und das Verfahren durch mehrere Verordnungen eingehend geregelt, insbesondere auch für die Unterinstanzen kollegiale Berathung vorgeschrieben.

2) Diese Einrichtungen, wonach Verwaltung und Justiz in unterster Instanz regelmäßig vereinigt, die Verwaltung überdies mit civil- und strafrichterlichen Befugnissen ausgestattet war, haben sich in Bayern, ungeachtet der in der Staats- und Gemeindeverfassung eingetretenen Aenderungen, des im öffentlichen Leben erfolgten Umschwungs und manchfacher Umgestaltungen des Behördenorganismus, bis in die zweite Hälfte unsers Jahrhunderts erhalten. Die Bewegung des Jahres 1848 gab endlich den Anstoß zu einer Reform in doppelter Richtung. Die Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in der untersten Instanz, bei den Landgerichten, dann der Uebergang der Polizeistrafgewalt auf die Gerichte wurde bereits durch das sogenannte Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 ausgesprochen, — allerdings aber erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 zur Ausführung gebracht. Ferner wurden allmählich die gemischten Rechtssachen beseitigt; zum Theile geschah dies durch Revision des materiellen Rechtes, insbesondere der Landeskulturgesetzgebung, indem die Grundlastenablösungs- Forst- Wasser- Weide- u. s. w. Gesetze die privatrechtlichen Streitfragen (in der Regel sofort, in einzelnen Fällen wenigstens durch Vorbehalt des Rechtsweges gegen Administrativaussprüche) vor die Gerichte verwiesen, die öffentlichrechtlichen Streitigkeiten aber den Verwaltungsbehörden vorbehielten; andere administrativ-kontentiöse Sachen, welche wegen rein civilrechtlicher Natur für eine solche Ausscheidung keinen Stoff boten, wurden durch Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vom 10. No-

*) Wenn die Verwaltungsbehörden in privatrechtlichen Streitigkeiten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wegen Dringlichkeit der Sache provisorische Verfügungen unter Vorbehalt des Rechtsweges treffen, liegt nicht eine „Entscheidung" der Sache, nicht ein Uebergriff in das Gebiet des Civilrichters vor und wird dessen Zuständigkeit vielmehr ausdrücklich anerkannt. Solche Provisionalanordnungen der Verwaltung in Civilrechtssachen sind auch der neueren Reichs- und Landesgesetzgebung bekannt und selbst im bestgeordneten Staatsleben nicht ganz entbehrlich, so wenig man ihre Zahl ohne dringende Veranlassung ausdehnen soll.

vember 1861 den Gerichten zurückgegeben. Auf diese Weise wurde auch die Zuständigkeit des Staatsrathes als erkennender Stelle mehr und mehr beschränkt.

3) Der Begriff oder vielmehr die Begriffsverirrung der administrativ-kontentiösen Sachen hat übrigens dazu beigetragen, daß die Erkenntniß des Unterschiedes, welcher bei eigentlichen Verwaltungsstreitsachen zwischen Rechts- und Ermessensfragen obwaltet, und überhaupt des Gegensatzes zwischen Verwaltungsrechtspflege und aktiver Verwaltung sich nur langsam entwickelte. Der Kampf, welchen die Wissenschaft und die öffentliche Meinung gegen die Verwaltungsjustiz führte (vgl. auch §. 182 Abs. 1 der deutschen Reichsverfassung von 1849) galt zunächst den Uebergriffen der Verwaltung in das Gebiet der Civiljustiz und führte erst später zu dem klaren Bewußtsein, daß auch nach Trennung der Civilrechtspflege und Verwaltung noch eine weitere Aufgabe auf dem Gebiete der letzteren selbst zu lösen, nämlich das öffentliche Recht gegen etwaige Beeinträchtigung durch die zu seiner Handhabung berufenen Verwaltungsbehörden wirksam zu schützen, eine gesicherte Verwaltungsrechtspflege zu schaffen sei. Das Bedürfniß einer solchen wurde insbesondere auch durch die Wahrnehmungen, welche nach 1848 auf einzelnen Verwaltungsgebieten bei politisch bedeutsamen Fragen in Bezug auf objektive Anwendung der bestehenden Gesetze gemacht wurden, fühlbar, obwohl man im Allgemeinen der bayerischen Verwaltung das Zeugniß gewissenhafter und unbefangener Rechtsprechung nicht wird versagen können. — Unter den Fachschriftstellern wies insbesondere B r a t e r (vgl. z. B. Bl. f. a. Pr. Bd. 7 S. 1) auf die Nothwendigkeit der Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes hin; der Einsicht dieser Nothwendigkeit verschloß sich auch nicht die bayerische Volksvertretung. Die Abgeordnetenkammer faßte am 27. Juni 1865 und 16. März 1867 Beschlüsse, welche an die Krone die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes stellten. Bie Berathung der sog. Sozialgesetze wurde dieser Gesichtspunkt wiederholt hervorgehoben und in den beiden Gemeindeordnungen, in den Gesetzen über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, über Armen- und Krankenpflege, im Berggesetze ist die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes schon in bestimmte Aussicht genommen worden.

4) Am 27. November 1867 legte die k. Staatsregierung auch einen Gesetzentwurf, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend, vor (Verh. der Abg.-K. 1867 Beil.-Bd. III S. 75 ff.). Dieser e r s t e E n t w u r f behielt die Vereinigung der aktiven Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in den Unter- und Mittelinstanzen bei und bezweckte die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes, welcher letztinstanziell über Beschwerden gegen Entscheidungen in gewissen, vom Entwurfe genau bezeichneten öffent-

lichrechtlichen Streitigkeiten — fast ausschließlich eigentlichen Parteistreitigkeiten — erkennen sollte. Hauptsächlich in Bezug auf diesen beschränkten Umfang der Zuständigkeit des Gerichtshofes traten im (IV.) Ausschusse der Abg.-Kammer, dessen Referent Brater war, erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervor; der Ausschuß beantragte, daß insbesondere auch Beschwerden gegen behördliche Verfügungen wegen gesetzwidriger Beschränkung der persönlichen Freiheit und politischen Rechte, dann wegen Verletzung der gemeindlichen und korporativen Autonomie dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen werden sollten, da gerade in diesem Gebiete eine gesicherte Verwaltungsrechtspflege unerläßlich sei (Verh. d. Abg.-K. 1867 Beil.-Bd. IV S. 169 ff.). Da eine befriedigende Lösung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten auf der Grundlage des Entwurfes nicht zu erwarten war, zog die Staatsregierung denselben am 20. Januar 1868 zurück mit der Erklärung, daß sie demnächst einen neuen Gesetzentwurf, in welchem insbesondere die Errichtung erstinstanzieller Verwaltungsgerichte mit bürgerlichen Beisitzern vorgesehen werden solle, einbringen werde (Verh. d. Abg.-K. 1868, sten. Ber. Bd. V S. 181).

Diese Zusage wurde erfüllt durch Vorlage des zweiten Gesetzentwurfes vom 23. März 1869 (Verh. d. Abg.-K. 1866/9 Beil.-Bd. V S. 531). Derselbe beabsichtigte die Verwaltungsgerichtsbarkeit von der aktiven Verwaltung zu trennen; die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollten (abgesehen von der für bestimmte Fälle vorbehaltenen erstinstanziellen Zuständigkeit der mittelbaren Gemeindebehörden, dann der Kreisregierungen, als „außerordentlicher Verwaltungsgerichte") in unmittelbaren Städten aus dem rechtskundigen Bürgermeister oder dessen rechtskundigem Stellvertreter und 4 bürgerlichen Beisitzern, bei den k. Bezirksämtern aus dem Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter und 4 bürgerlichen Beisitzern bestehen, die Verwaltungsgerichts-Beisitzer auf die Dauer von 3 Jahren dort aus der Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe, hier auf Grund einer von den Distriktsräthen aufgestellten Liste vom König ernannt werden, Beschwerden gegen die auf Grund öffentlichmündlicher Verhandlungen zu erlassenden Entscheidungen der erstinstanziellen Verwaltungsgerichte aber unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof als zweite und letzte Instanz gehen. — Die Spezifikation der Verwaltungsrechtssachen hatte vielfach die früher vom IV. Ausschusse der Abg.-Kammer gestellten Anträge berücksichtigt und beabsichtigte auch nicht, die Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich zunächst nur auf eigentliche Parteistreitigkeiten zu beschränken; dagegen hielt auch der II. Entwurf daran fest, daß Beschwerden wegen Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltung u. dgl. dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen bleiben müßten und die Verwaltungsgerichte überhaupt nur ein administratives, nicht ein

„politisches Institut" sein dürften. Gerade in dieser Hauptfrage beharrte also die Staatsregierung auf ihrer früheren Auffassung, während anderseits die im II. Entwurfe von ihr aufgestellten neuen Gesichtspunkte keineswegs unbedingten Beifall fanden.

Man hob hervor, daß die Trennung der aktiven Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vom Entwurfe nicht folgerichtig durchgeführt, der Wegfall der Mittelinstanzen und die Konstituirung des Verwaltungsgerichtshofes als zweiter Instanz bedenklich, die Frage der Beiziehung bürgerlicher Beisitzer zur Verwaltungsrechtspflege noch nicht spruchreif sei; in letzterer Beziehung wurde insbesondere betont, daß das bürgerliche Element in Zukunft durch die Theilnahme an der Civil- und Strafrechtspflege, dann in der Selbstverwaltung vielleicht ohnehin sehr beansprucht werden müsse und nicht durch Einrichtungen von zweifelhaftem Werthe wichtigere Reformen beeinträchtigt werden dürften; jedenfalls stehe der mit den beabsichtigten Einrichtungen verbundene Apparat und Kostenaufwand nicht im Verhältnisse zu den beschränkten Kompetenzbestimmungen des Entwurfes. Der IV. Ausschuß sprach sich daher nach Brater's Antrag für Ablehnung des II. Entwurfes aus (Verh. der Abg.-K. a. a. O. S. 559) und auch die Kammer versagte demselben nach lebhafter Debatte ihre Zustimmung, indem sie den Wunsch nach einer neuerlichen Vorlage anfügte (sten. Ber. 1869 Bd. VI S. 222).

5) Die Erfüllung dieses Wunsches verzögerte sich in Folge der Entwickelung, welche die inneren und äußeren Verhältnisse Bayerns im Laufe der nächstfolgenden Jahre annahmen; Gesetzentwürfe, welche 1874 im Staatsministerium des Innern über Revision des Distrikts- und Landrathsgesetzes, dann im Anschlusse hieran über Reorganisation der inneren Verwaltung und Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ausgearbeitet wurden, gelangten nicht zur Vorlage an den Landtag. Inzwischen geschah Vieles im Instruktionswege zur Vereinfachung des Geschäftsganges in Verwaltungssachen, die Reichsgesetzgebung über Gewerbewesen und eingeschriebene Hilfskassen führte bei den Kreisregierungen, K. d. Innern, öffentlichmündliche Verhandlungen vor Senaten ein; das Gesetz vom 3. April 1878 dehnte diese Einrichtung auf die zweitinstanzielle Behandlung der Immobiliar-Brandversicherungs-Streitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins aus.

Auch der Landtag griff die Frage wieder auf und stellte mit Gesammtbeschluß vom Jahre 1876 an die Krone die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs über Organisation und Verfahren der Verwaltungsbehörden sowie Judikatur in Verwaltungssachen; hiebei wurden Vereinfachung des Verfahrens, Minderung des Personals, Ausdehnung der bezirksamtlichen Zuständigkeit, Schaffung eines unabhängigen obersten Gerichtshofes für

Verwaltungssachen ausdrücklich als Zielpunkte der erbetenen Vorlage bezeichnet (Verh. d. Abg.-K. 1876, Beil.-Bd. III S. 492).

Eine weitere Veranlassung zur Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Arbeiten für Einführung eines Verwaltungsgerichtshofs bot die neue Reichsjustizgesetzgebung, insbesondere die Bestimmung in §. 11 Abs. 2 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877 über die s. g. Vorfrage der Haftbarkeit von Beamten.

Am 28. September 1877 legte die k. Staatsregierung der Abgeordneten-Kammer zum dritten Male einen Gesetzentwurf über die „Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen" vor, welcher mit verschiedenen, von den Kammern beschlossenen Modifikationen endlich Gesetzeskraft erlangt hat.

6) Zur Zeit dieser Vorlage waren die Organe der mit der aktiven Verwaltung verbundenen Verwaltungsrechtspflege in Bayern folgende:

Abgesehen von jenen Fällen, in welchen Gemeindebehörden als solche, dann Staatsfinanzbehörden über öffentlichrechtliche Ansprüche oder Ver-Verpflichtungen entschieden, bildeten regelmäßig die Distriktsverwaltungsbehörden (die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate) die erste, die Kreisregierungen K. d. Innern, die zweite Instanz. Den Staatsministerien, hier insbesondere den Ministerien des Innern beider Abtheilungen, war in einer Reihe von Fällen durch Spezialgesetze ausdrücklich die Stellung einer dritten oder (soferne ausnahmsweise die Kreisregierungen erstinstanziell entschieden hatten) zweiten Instanz eingeräumt; in anderen, von den Kreisregierungen letztinstanziell beschiedenen Sachen kam den Ministerien unbestrittenermaßen wenigstens ein oberaufsichtliches Kassationsrecht zu, dessen Voraussetzungen und Umfang jedoch gesetzlich nicht bestimmt und auch in der Praxis schwankend waren. Der Staatsrath als erkennende Stelle war nur noch in vereinzelten Fällen letzte Instanz.

Die Verwaltungsrechtspflege war begrifflich nicht fixirt, d. h. für die Ausscheidung dessen, was der aktiven Verwaltung und was der Verwaltungsrechtspflege angehöre, lagen bestimmte Rechtsnormen oder auch nur leitende Gesichtspunkte nicht vor; die Verwaltungsrechtspflege entbehrte überhaupt der eigenen Rechtsordnung, insbesondere gleichförmiger Vorschriften über Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungsrechtssachen.

Dies waren — in kurzen Zügen gefaßt — die Zustände, an welche die neue Gesetzgebung anzuknüpfen oder welche sie umzugestalten hatte.

V. Abschnitt.

Die Gesetze vom 8. August 1878 und 10. März 1879.

1) Die äußere Geschichte dieser Gesetze ist nachstehende:

Der Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend (Verh. d. Abg.=K. 1877/78 Beil.=Bd. III Nr. 13) wurde von der Abgeordneten-Kammer einem besonderen (V.) Ausschusse von 15 Mitgliedern überwiesen. Derselbe bestellte den Abgeordneten Hauck als Referenten, den Abgeordneten Dr. Völk als Korreferenten; beide bildeten mit dem Abgeordneten von Hörmann eine Subkommission insbesondere für die redaktionelle Feststellung von Zusatz- und Abänderungsvorschlägen. Die Protokolle des Ausschusses sind im III. Beil.=Band der Verh. d. Abg.=K. v. 1877/78 S. 119 ff., der Bericht des Ausschußreferenten Hauck ist ebendaselbst S. 163 ff. enthalten. — Die öffentliche Berathung und Beschlußfassung der Abg.=Kammer über den Gesetzentwurf fand in den Sitzungen vom 29., 30., 31. Januar und 1. Februar 1878 statt (stenogr. Ber. 1878 Bd. II S. 185).

Der von der Abgeordneten-Kammer mit Zustimmung der Staatsregierung vielfach modifizirte Gesetzentwurf (vgl. Beil.=Bd. III S. 207 ff.) gelangte sodann an die Reichsraths-Kammer, welche solchen dem kombinirten I. und III. Ausschusse zuwies; der Vortrag des Referenten Dr. v. Neumayr ist im Beil.=Bd. I der R.=R.=Verh. v. 1878 S. 382 ff., das Ausschußprotokoll ebendaselbst S. 420 ff. enthalten. Die erste Kammer nahm in öffentlicher Sitzung vom 8. Juli 1878 den Gesetzentwurf mit der Mehrzahl der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen und Zusätze an; nur in einzelnen Beziehungen versagte sie den Beschlüssen der Abgeordneten-Kammer ihre Zustimmung oder änderte die von letzterer beschlossene Fassung (Prot. d. R.=R.=Kammer 1878 Bd. I S. 488 ff.).

In öffentlicher Sitzung vom 12. Juli 1879 trat die Abgeordneten-Kammer, dem Antrage ihres Ausschusses entsprechend, den sämmtlichen Modifikationen der Reichsraths-Kammer bei (stenogr. Ber. 1878 Bd. IV S. 17 ff.). Es war sohin Gesammtbeschluß erzielt (vgl. denselben in den Verh. d. Abg.=K. 1878 Beil.=Bd. IV S. 209).

Der hiernach umgestaltete Entwurf erhielt am 8. August 1878 die königliche Sanktion; das Gesetz wurde am 12. dess. Mts. in Nr. 38 des Ges.= u. Verordn.=Blattes (S. 369 ff.) publizirt. Hiemit war allerdings sein Geschick endgiltig noch nicht entschieden, da sein Art. 51 den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes noch von einem besonderen Einführungsgesetze abhängig machte. — Der Entwurf eines solchen wurde — anschließend an

den Gesetzentwurf in Betreff der Kosten zur Durchführung der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation — am 8. Februar 1879 von der Staatsregierung der Abgeordneten-Kammer mitgetheilt (Verh. derselben 1879 Beil.-Bd. IV S. 349). Die zweite Kammer nahm in öffentlicher Sitzung vom 1. März 1879 (sten. Ber. 1879 Bd. III S. 479 ff.), die Reichsraths-Kammer in öffentlicher Sitzung vom 3. März 1879 (Prot. 1879 Bd. I S. 1059) den Entwurf des Einführungsgesetzes unverändert an; derselbe wurde vom Monarchen am 10. März 1879 sanktionirt und das Gesetz selbst im G.-V.-Bl. Nr. 11 (S. 163) verkündet.

2) Die innere Geschichte des Gesetzes vom 8. August 1878 erfordert eine gesonderte Darstellung der gegen die Gesetzesvorlage grundsätzlich gerichteten Bedenken und der gegen einzelne materielle Bestimmungen des Entwurfs erhobenen Einwendungen. Die Darstellung dieser letzteren und die Aufführung der hauptsächlichsten Zusätze, Abänderungen und Abstriche (abgesehen von minder bedeutenden Aenderungen in der Wortfassung oder in der Gruppirung des Stoffes) läßt sich übrigens füglich einer Besprechung der Grundlagen und des wesentlichsten Inhaltes des Gesetzes selbst anreihen.

Der dritte Regierungsentwurf, welcher materiell den früheren Anforderungen der Abgeordnetenkammer fast vollständig entsprach, fand nicht die allseitig freudige Aufnahme, welche nach dem im Abschn. IV Erörterten zu erwarten gewesen wäre, begegnete vielmehr anfänglich so vielfachem und lebhaftem Widerspruche, daß das Schicksal der Vorlage längere Zeit gefährdet erschien. Dieser Widerstand richtete sich jedoch nicht oder nur in untergeordnetem Maße gegen die Grundsätze und Absichten des Entwurfs und war größtentheils politischen Gegenströmungen entsprungen. Abgesehen von jener rein negativen Opposition, welche den Entwurf unter der Parole: „diesem Ministerium keinen Verwaltungsgerichtshof" bekämpfte, vermißte ein Theil der Abgeordnetenkammer eine gleichzeitige Vorlage über eine dem Gesammtbeschlusse von 1876 entsprechende und insbesondere mit finanziellen Einsparungen verknüpfte Reorganisation der gesammten Verwaltung. („Kein Verwaltungsgerichtshof ohne Verwaltungsorganisation.") Bald zeigte sich übrigens, daß Ansichten und Wünsche über eine solche Reform sehr weit auseinandergingen und lediglich in dem allgemeinen Verlangen einer Geschäftsvereinfachung, Personalreduktion und überhaupt Kostenminderung im Gebiete der Verwaltung zusammentrafen, wobei jedoch schon die Andeutung einschneidender Aenderungen durch Zusammenlegung von Kreisen oder Bezirken lebhafte Proteste der Vertretungen von Orten und Gegenden, welche hiebei ihre Interessen bedroht glaubten, hervorrief.

Unter diesen Verhältnissen begnügte man sich, das praktisch Erreichbare anzustreben und die thatsächliche Einführung des Verwaltungsgerichtshofes

von einer wenigstens gleichzeitigen Herabminderung des Verwaltungsaufwandes im Allgemeinen abhängig zu machen. Die Reichsrathskammer, welche von dem ausgesprochenen Bestreben ausging, Alles fernzuhalten, was das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich gefährden könnte, trat aus diesem Grunde einer Suspension der Gesetzeseinführung nicht entgegen. So entstand Art. 51 des Gesetzes, welcher in Verbindung steht mit dem vom Landtage dem Gesetzentwurfe beigefügten Antrage:

„I. Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte „zu stellen, allergnädigst dahin Anordnung treffen zu wollen, daß bei Durch„führung der Justizorganisation die Sprengel der Amtsgerichte, Bezirks„ämter und Rentämter möglichst in Einklang gebracht, die Sitze derselben „thunlichst an die nämlichen Orte bestimmt werden und die Zahl aller dieser „Aemter, soweit es die Interessen der Staatsangehörigen gestatten, möglichst „vermindert werde.

„II. Es sei im Interesse der Kompetenzerweiterung der Distriktsver„waltungsbehörden, besonders der Bezirksämter, an die k. Staatsregierung „die Bitte zu stellen auf:

„1) regelmäßige Bezeichnung der Distriktsverwaltungsbehörden als zu„ständig, wo die Reichsgesetze von höheren Verwaltungs- oder Polizei„Behörden reden;

„2) Uebertragung der in Art. 160 und 166 der diesrhein. Gem.-Ordn. „den Kreisregierungen bezüglich der mittelbaren Magistrate vorbehalte„nen Kompetenzen an die Bezirksämter im Wege der fragmentarischen „Gesetzesrevision."

(Ein weiterer, die Umgestaltung des Staatsrathes betreffender Antrag der Abgeordnetenkammer wurde von der ersten Kammer als überflüssig abgelehnt.)

In den Motiven des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Ges. v. 8. Aug. 1878 wurde von der Staatsregierung hervorgehoben, der Antrag I werde durch die mit der Justizorganisation eintretenden Aenderungen der Gerichts-, Bezirksamts- und Rentamtssprengel, worüber die besondere Etatsvorlage Näheres ausweise, seine Erledigung finden; dem in Antrage II 1 ausgesprochenen Grundsatze sei schon bisher möglichst Rechnung getragen worden, der Antrag II 2 werde in Ansehung des Art. 160 durch den Landtagsabschied, bezüglich des Art. 166 durch den Entwurf eines Disziplinargesetzes Berücksichtigung finden.

Die überwiegende Mehrheit der Abgeordnetenkammer und die Reichsrathskammer waren der Anschauung, daß hiemit den Wünschen des Landtags, soweit es die Verhältnisse gestatten, Rechnung getragen sei.

3) Uebergehend zu dem Inhalte des Gesetzes vom 8. Aug. 1878

haben wir vor Allem die Grundlagen desselben zu erörtern. Das Gesetz beruht auf der Methode der Spezifikation der Verwaltungsrechtssachen. Die Motive (S. 9) erklärten es für bedenklich, das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege durch einen einzigen allgemeinen Satz zu bestimmen, weil die bayerische Verwaltungsgesetzgebung den Gegensatz zwischen Rechts- und Ermessensfragen häufig gar nicht oder doch nicht erschöpfend geregelt habe, die Unterlassung einer Spezialisirung der Verwaltungsrechtssachen daher zu Zweifeln und insbesondere zu mißlichen Kompetenzkonflikten führen könne. Die Kammern erklärten sich hiemit für einverstanden. —

Das Prinzip, welches der Spezifikation des Gesetzes zu Grunde liegt, ergab sich aus dem Zwecke des letzteren; das Gesetz will richterlichen Schutz bei allen Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten gewähren, welche durch bestehende Rechtsnormen dem freien Belieben der Verwaltungsbehörden entrückt und nicht in anderer Weise genügend bereits geschützt sind. Hienach umfaßt die Kasuistik des Gesetzes:

a) thunlichst alle Fälle, in welchen ein verweigertes Recht als gesetzlich begründet angesprochen oder eine angesonnene Verpflichtung als rechtlich nicht begründet abgelehnt wird. — Auch ist es hiebei gleichgiltig, ob das Recht, bzw. die Pflicht aus einem Gesetze, einer Verordnung*) oder sonstigen giltigen Rechtsnorm (z. B. dem Herkommen) abgeleitet wird, ob es sich um Rechte und Verpflichtungen physischer oder juristischer Personen handelt und ob der Streit über solche Ansprüche und Verbindlichkeiten nur zwischen Privatbetheiligten oder zwischen Privaten einerseits und öffentlichen Behörden anderseits geführt wird; es sind daher insbesondere auch politische Rechte und die Selbstverwaltungsrechte öffentlicher Korporationen unter verwaltungsrichterlichen Schutz gestellt. Für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes an sich ist es auch ohne Belang, ob ein Inländer oder ein Fremder den Schutz desselben anruft; wohl aber sind gewisse Rechte und Pflichten nur für den Staats- oder doch Bundesangehörigen begründet.

b) Anderseits ist es jedoch erforderlich, daß öffentliche Rechte und Pflichten in Frage seien; civilrechtliche Verhältnisse bleiben außer Betracht und die Stellung der ordentlichen Gerichte wird durch das Gesetz überhaupt nicht berührt.

c) Nur Rechten, nicht auch bloßen Interessen wird Schutz gewährt, da die Beeinträchtigung letzterer keine Rechtsverletzung und kein Gegenstand richterlicher Thätigkeit ist. Ermessenssachen und Ermessensfragen,

---

*) Scheinbar entgegenstehende Aeußerungen bei den Kammerverhandlungen (z. B. stenogr. Ber. d. A.-K. 1879 Bd. III S. 486, 491) bezogen sich auf Verordnungen, welche etwa mit Gesetzen in Widerspruch stehen.

insbesondere die in das Belieben der Behörde gestellten Bewilligungen oder Versagungen, bleiben daher der aktiven Verwaltung überlassen.

d) Nur solche Rechte, die nicht anderweitig schon hinreichend geschützt sind, waren zu berücksichtigen; aus diesem Grunde sind dem Verwaltungsgerichtshofe insbesondere jene Fälle entzogen, in welchen auf Grund der bestehenden Gesetze gegen administrative Verfügungen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten (vgl. überhaupt lit. b oben) oder die Entscheidung über Rechte und Pflichten endgiltig der Selbstverwaltung durch Konstituirung von Volksausschüssen (wie insbesondere in Steuersachen) überlassen oder ausschließlich (wie die Entscheidung über gewisse Wahlrechte) den betheiligten parlamentarischen Versammlungen und Korporationsvertretungen anheimgegeben ist.

e) Regierungshandlungen der obersten Staatsgewalt können der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterstellt werden; aus diesem Grunde bilden insbesondere die Verhältnisse der Kreisgemeinden, bzw. die (königlicher Genehmigung bedürfenden) Landrathsverhandlungen keinen Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege.

Eine Folge des Spezifikationssystems ist es, daß Angelegenheiten, welche vom Gesetze nicht ausdrücklich dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen sind, selbst dann nicht an denselben gebracht werden können, wenn sie ihrer inneren Natur nach Verwaltungsrechtssachen sind und obigem Prinzipe zufolge als solche hätten erklärt werden sollen. Das Verzeichniß der Verwaltungsrechts-Gegenstände ist gesetzlich abgeschlossen, eine Erweiterung desselben nur im Gesetzeswege möglich. — Der Entwurf hatte, um für Ausfüllung der mit dem Spezifikationssysteme fast nothwendig verbundenen Lücken Vorsorge zu treffen, in seinem Art. 9 eine Bestimmung vorgesehen, wonach dem Verwaltungsgerichtshofe aus dem Geschäftsbereiche der Verwaltung im Anschlusse an die in Art. 7 und 8 (jetzt 8 und 10) bezeichneten Angelegenheiten noch weitere Gegenstände im Wege königlicher Verordnung zugewiesen werden konnten. Der Ausschuß der Abgeordneten-Kammer war mit diesem zweckmäßigen Vorbehalte einverstanden und fügte blos den (eigentlich selbstverständlichen) Zusatz bei, daß solche Verordnungen lediglich im Wege des Gesetzes wieder abgeändert werden könnten. Die Abgeordneten-Kammer selbst lehnte jedoch den Art. 9 des Entwurfes aus offenbar unhaltbaren Gründen ab (sten. Ber. 1878 Bd. II S. 222).

Selbstverständlich haben die Verwaltungsbehörden übrigens auch in Angelegenheiten, welche vom Gesetze nicht als Verwaltungsrechtssachen erklärt, bzw. nicht dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen sind, die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch ihr Ermessen beschränkt wird, zu beachten; Rechtsverletzungen, welche sie durch Außerachtlassung solcher Schranken

herbeiführen, begründen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Beschwerde zum Landtage nach Maßgabe der allgemeinen verfassungsmäßigen Bestimmungen *).

Die Kammern, welche das der Spezifikation des Entwurfs zu Grunde liegende Prinzip billigten, glaubten letzterem übrigens folgerichtig noch Anwendung auf eine Anzahl von Gegenständen geben zu sollen, welche vom Entwurfe, obgleich sie richterlichen Schutzes gleichfalls bedürftig schienen, nicht aufgeführt worden waren. Ebenso wurde in einigen vom Entwurfe an sich berücksichtigten Fällen eine Erweiterung der dort begrenzten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vom Landtage für erforderlich erachtet.

Die aus diesen Gründen dem Entwurfe beigefügten Zusätze der Spezifikation lassen sich in zwei Klassen theilen. Die Sicherung persönlicher Freiheit und politischer Rechte betreffen die Anfügung der nunmehrigen Ziff. 18 des Art. 8 und 16 des Art. 10 (in Bezug auf Versagung und Entziehung von Jagdkarten und auf das Recht der einfachen Hausandacht) sowie die Erweiterung des dem Vereinsrechte gewährten verwaltungsrichterlichen Schutzes in Art. 8 Ziff. 6. Erhöhte Sicherung der Vermögensrechte der Staatsangehörigen bezielen die Zusätze in Art. 10 Ziff. 8 (Statthaftigkeit der Privatwald-Vertheilung) und 9 (Zulässigkeit der Bergwerksentziehung u. s. w.), dann die in Art. 10 erfolgte Aufnahme gewisser (vom Entwurfe grundsätzlich ausgeschlossener) finanzieller Streitsachen durch Einstellung der Ziff. 10 (Grubenfeldabgabe), 26, 27, 28, (einzelne Streitigkeiten über Steuerpflicht), 29, 30 (Tax- und Stempelpflicht) und 31 (Hundesteuer-Entrichtung); endlich die Erweiterung der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit bei Zwangsenteignungen (Art. 8 Ziff. 10) und wohl auch die Beifügung der Ziff. 18 des Art. 10 (Errichtung von Schulstellen); vgl. die Erläuterungen zu diesen Gesetzesstellen.

Dagegen ist eine vom Entwurfe in Art. 7 Ziff. 4 aufgeführte Verwaltungsrechtssache („Wahl des Glaubensbekenntnisses") in Wegfall gekommen, da die Einreihung derselben in der Abgeordnetenkammer nicht die verfassungsmäßig hiezu erforderliche Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen erhielt (sten. Ber. 1878 Bd. II S. 222).

Der Entwurf hatte die überwiegende Mehrzahl der Verwaltungsrechtssachen in seinem Art. 7 aufgeführt und nur die eigentlich staatsaufsichtlichen

---

*) Als Konsequenz aus der dem Verwaltungsgerichtshofe eingeräumten unabhängigen oberstrichterlichen Stellung ergibt sich anderseits, daß gegen seine Entscheidungen ebensowenig, als gegen Erkenntnisse der Civil- und Strafgerichte, eine Beschwerde an den Landtag zulässig ist.

Gegenstände in einem besonderen Artikel (8) zusammengefaßt. Auf Anregung des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer wurde jedoch eine andere Vertheilung des Stoffes beschlossen; die eigentlichen Verwaltungsrechtssachen (für welche auch das Verfahren vom Gesetze eingehend geregelt ist) wurden demgemäß in dem jetzigen Art. 8 aufgeführt, die übrigen dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesenen Gegenstände (die Verwaltungsrechtssachen im weiteren Sinne) in die Art. 10 und 11 eingestellt.

4) Das Gesetz hat sich dafür entschieden, die Organisation der Verwaltungsrechtspflege in den unteren und Mittel-Instanzen thunlichst im Anschlusse an das bestehende System der Verwaltungsbehörden durchzuführen und den Schwerpunkt der Verwaltungsrechtspflege in die Aufstellung eines selbständigen obersten, mit allen Rechten der Justiz-Kollegien ausgestatteten Gerichtshofes zu verlegen. Die Motive des Entwurfs (S. 9) hoben insbesondere hervor, daß sich die Verweisung der Verwaltungsrechtssachen an die ordentlichen Gerichte mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der beiden in Frage stehenden Rechtsgebiete nicht empfehle, daß aber auch die Schaffung selbständiger (d. h. von der aktiven Verwaltung getrennter) Verwaltungsgerichte wegen des häufig zwischen Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen bestehenden Zusammenhanges, namentlich in der Unter- und Mittelinstanz, nothwendig mit Unzukömmlichkeiten, z. B. Sachverzögerungen und erhöhten Kosten, verbunden, daß endlich die Beiziehung bürgerlicher Elemente zur Lösung von Aufgaben der Verwaltungsrechtspflege aus den von der Abg.-Kammer 1869 dagegen aufgeführten, fortwährend anwendbaren Erwägungen zu unterlassen sei.

Auch in dieser Beziehung fand der Standpunkt des Entwurfes die Billigung des Landtages; jedoch erachtete die Abgeordneten-Kammer eine Modifikation rücksichtlich der Zuständigkeit der Mittelstellen für angezeigt; zwar sollten dieselben aus den vom Entwurfe hervorgehobenen Rücksichten regelmäßig als zweite Instanz in der Verwaltungsrechtspflege beibehalten werden, indessen könne in einfachen und minder wichtigen Streitsachen füglich die Beschwerde gegen erst- oder zweitinstanzielle Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden mit Ueberspringung der Kreisstellen sofort an den Verwaltungsgerichtshof gewiesen werden. Die Kammer der Reichsräthe hat übrigens die Zahl der Streitsachen, in welchen dieser besondere Instanzenzug eintritt, vermindert (vgl. Art. 9).

Sieht man von der Unterscheidung zwischen Verwaltungsrechtssachen im engeren und solchen im weiteren Sinne, dann von der Gliederung der Behörden im Instanzenzuge ab, so kommen für die Verwaltungsrechtspflege überhaupt folgende Organe in Betracht:

a) die Gemeindebehörden als solche, nämlich als erste Instanz in gewissen eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten;
b) die Distriktsverwaltungsbehörden, wozu außer den k. Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten für einzelne Fälle auch die k. Polizeidirektion und die Lokalbaukommission in München zählen;
c) die Kreisregierungen beider Kammern;
d) das Oberbergamt;
e) die Generalzolladministration;
f) der Verwaltungsgerichtshof.

Die Regierungsfinanzkammern, das Oberbergamt und die Generalzolladministration sind übrigens nur für vereinzelte, erst vom Landtage dem Entwurfe beigefügte Fälle (des Art. 10) betheiligt.

Ob in einer eigentlichen Verwaltungsrechtssache eine Gemeindebehörde als solche, eine Distriktsverwaltungsbehörde oder eine Kreisregierung, K. d. Innern, erste Instanz, bzw. eine Distriktsverwaltungsbehörde, Kreisregierung, K. d. Innern, oder der Verwaltungsgerichtshof zweite Instanz ist, hängt lediglich von der Natur des Gegenstandes und den einschlägigen Spezialgesetzen ab. In der Regel ist jedoch die Distriktsverwaltungsbehörde die erste, die Kreisregierung, K. d. Innern, die zweite, und der Verwaltungsgerichtshof die dritte Instanz und zwar letzterer auch dann, wenn bisher die Angehung einer dritten Instanz unzulässig war.

Der Verwaltungsgerichtshof, mit dessen Stellung, Zusammensetzung und Zuständigkeit sich insbesondere der I. Abschnitt (Art. 1 mit 16) des Gesetzes befaßt, ist nicht bloßer Kassationshof, sondern entscheidet die im Beschwerdeweg an ihn gelangte Sache materiell; jedoch erstreckt sich begriffsmäßig seine Würdigung nicht auf Ermessensfragen; auch erfolgt sein Ausspruch auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes und findet eine Beweisaufnahme vor demselben nicht statt. — Zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ist ein Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe aufgestellt.

Besondere Aufgaben weist das Gesetz dem Gerichtshofe zu in Art. 7 Abs. 2, wonach er als einzige Instanz die s. g. Vorfrage der Beamten-Haftpflicht entscheidet, und in Art. 50, welcher seine Betheiligung bei Entscheidung von Kompetenzkonflikten betrifft.

5) Das Gesetz beabsichtigt nicht, das Verfahren im Bereiche der Verwaltungsrechtspflege erschöpfend zu regeln, gibt jedoch im II. Abschnitte über die Behandlung der eigentlichen Verwaltungsrechtssachen eine Reihe allgemeiner (Art. 16 mit 26) und besonderer (Art. 27 mit 44) Bestimmungen, welche entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften aufheben, sonstige spezialgesetzliche Anordnungen des Landesrechts aber in

subsidiärer Geltung belassen und Vollzugsvorschriften der Staatsregierung vorbehalten. Die „besonderen" Bestimmungen zerfallen wieder in solche für die Distriktsverwaltungsbehörden (Art. 27 mit 30), Kreisregierungen, K. d. Innern (Art. 31 mit 38) und für den Verwaltungsgerichtshof (Art. 39 mit 44).

Sieht man auf den Inhalt dieser, vom Gesetze im thunlichsten Anschlusse an die deutsche Civilprozeßordnung aufgestellten, in ihren Grundzügen bereits dem Entwurfe bekannten, auf Anregung des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer aber noch weiter ausgebildeten Normen über den Verwaltungsrechts-Prozeß, so läßt sich das Wesen derselben kurz im Nachstehenden zusammenfassen:

a) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ist für die Verhandlungen vor den Senaten der Kreisregierungen und dem Verwaltungsgerichtshofe (unbeschadet geheimer Berathung und Abstimmung) vorgeschrieben; bei den Verhandlungen vor den Distriktsverwaltungsbehörden (wenigstens vor den Bezirksämtern) ist die Oeffentlichkeit fakultativ, die Mündlichkeit ist dagegen hier für gewisse Fälle in Form von Schlußverhandlungen geboten (Art. 27, 28, 32 mit 34, 41 Abs. 3).

b) Die Verwaltungsrechtspflege hat materielles Recht zu schaffen, den Sachverhalt daher von Amtswegen festzustellen (Art. 14, 21, 27, 36, 40). Als Folge hieraus ergibt sich, daß der Bescheid der Vorinstanz in höherer Instanz auch zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden kann.

c) Besondere Vorschriften betreffen:

α) die Ablehnung und den Ausschluß von Verwaltungsrichtern der verschiedenen Instanzen (Art. 18);

β) die Aufstellung von Bevollmächtigten (Art. 19);

γ) die Beweismittel und Beweiserhebung (Art. 20);

δ) die Form der Erkenntnisse, welche sich über die Kostenfrage erstrecken und mit Entscheidungsgründen versehen sein müssen (Art. 21);

ε) die Art der Zustellung, welche mittels schriftlicher Ausfertigung zu erfolgen hat (Art. 21 Abs. 4);

ζ) die Dauer der (regelmäßig 14tägigen) Beschwerdefrist und die sonstigen Förmlichkeiten, sowie die Wirkung der Berufungseinlegung (Art. 22 mit 25 und 49);

η) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung und die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 22 Abs. 6 und Art. 26);

ϑ) die Zusammensetzung der erkennenden Behörden, insbesondere die Bildung der Senate bei den Magistraten, Kreisregierungen, K. d. J., und dem Verwaltungsgerichtshofe (Art. 6, 30, 31, 39, 44);

ι) die Stellung der Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe (Art. 4, 41, 42).

Der III. Abschnitt des Gesetzes (Art. 45) betrifft die Behandlung der nicht zu den eigentlichen Verwaltungsrechtssachen gehörigen, jedoch dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten, wobei die gleichförmige Regelung der (14tägigen) Beschwerdefrist von großer Bedeutung ist.

Auch die Abschnitte IV (Zwangsvollstreckung, Art. 46) und V (Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen, Art. 47 mit 53) sind — der letztere wenigstens großentheils — in das Verwaltungsrechts-Verfahren einschlägig; eine Bestimmung materieller Art, nämlich die neue Festsetzung des Begriffes der Distriktsstraßen, enthält Art. 48.

6) Unter den Besprechungen, welche das Gesetz gefunden hat, sind jene hervorzuheben, welche Pözl in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (n. F. Bd. I S. 118 ff., Bd. II S. 75 ff.) und in der österreich. Zeitschrift u. s. w. von Samitsch (Bd. II S. 317 ff.) veröffentlicht hat.

Für die Ausscheidung der Rechts- und Ermessensfragen nach bayerischem Verwaltungsrechte sind auch jetzt noch sehr beachtungswerth die Erörterungen in den Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 65 ff. und 337 ff. Die ersterwähnte Abhandlung (Luthardt's) unter dem Titel: „Ein Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des bestehenden Rechts in Bayern" ist auch als Separatabdruck (Nördlingen, 1867) erschienen.

Neben den neueren Kammerverhandlungen enthalten auch die Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer über die beiden früheren Gesetz-Entwürfe (siehe Abschnitt IV oben), insbesondere die vorzüglichen Referate Brater's, wichtiges Interpretations-Material.

Vollzugsinstruktionen (z. B. gemäß Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes) sind bis zum jetzigen Augenblicke — Ende April 1879 — noch nicht erschienen.

Verzeichniß der Abkürzungen.

RGBl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
GBl. = bayer. Gesetz-Blatt (bis 1872).
GVBl. = Gesetz- und Verordnungs-Blatt (seit 1873).
RBl. = Regierungs-Blatt.
MABl. = Amtsblatt des Minist. d. Innern.
KMBl. = Minist.-Blatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
Kr.-ABl. = (pfälzisches) Kreis-Amtsblatt.
Bl. f. a. Pr. = Blätter für admin. Praxis.
Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung.
V. = Verordnung.
ME., MB. = Minist.-Entschließung oder -Bekanntmachung.
OAE. = Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniß.
Abg.-K. = Abgeordneten-Kammer.
RR.-K. = Reichsraths-Kammer.
Aussch. = Ausschuß, Ber. = Bericht, Prot. = Protokoll, sten. Ber. = stenographische Berichte.
Döll. = Verordnungssammlung von Döllinger, fortgesetzt von v. Strauß.
Mein Handb. d. inn. Verw. = Handbuch der inneren Verwaltung im diesrhein. Bayern von W. Krais, Würzburg bei Stuber, Bd. I (1875) und Bd. II (1876).

Gesetz

vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

(Gesetz= und Verordnungsblatt Nr. 38 S. 369 ff.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 47 und Art. 53 unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen war für das Zustandekommen der im Eingange des Gesetzes aufgeführten Artikel deßhalb erforderlich, weil durch die letzteren einige verfassungsmäßige Bestimmungen geändert werden.

Es berühren nämlich die Art. 2 Abs. 1 und Art. 53 (Uebertragung der den Justizkollegial=Mitgliedern in Quiescenzfällen eingeräumten Gehaltsrechte auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes) den §. 23 im Gegensatz zu §§. 5 ff. der IX. Verfassungsbeilage; Art. 7 Abs. 2 (in Bezug auf die Vorentscheidung über Vorgerichtstellung höherer Staatsbeamten wegen Dienst=Verbrechens oder Vergehens) den §. 16 der IX. Verfassungs=Beilage; Art. 8 Ziff. 10 und Art. 47 (Behandlung der Zwangsabtretungs=

fragen) das Verfassungs-Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.; Art. 10 Ziff. 11 und Art. 45 Abs. 4 (Entscheidung von Streitigkeiten über kirchliche Simultanverhältnisse) den §. 92 der II. Verfassungs-Beilage.

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Art. 1.

Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen.

Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.

Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

1) Die Bestimmungen des Gesetzes in Abschnitt I (Art. 1 mit 15) befassen sich insbesondere mit der Organisation und Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Den früheren Entwürfen gegenüber ist neu Absatz 3 des Art. 1; da bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden soll, kann sich das Bedürfniß einer momentanen Ergänzung des Richterpersonales ergeben und hat letztere sodann durch Beiziehung von Mitgliedern des obersten Landesgerichtes zu erfolgen. Hienach ist nur eine vorübergehende Stellvertretung für Verhinderungsfälle bei einzelnen Sitzungen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3), nicht eine regelmäßige Beiziehung von Mitgliedern des obersten Landesgerichts beabsichtigt und zulässig. Ueber die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern vgl. Art. 39 (Senatsbeschlüsse) und 44 (Plenarbeschlüsse).

2) Wo im Gesetze von Mitgliedern des obersten Landesgerichts die Rede ist (siehe auch Art. 2 Abs. 1), bedient sich das Gesetz im Voraus der in §§. 8, 10 u. s. w. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 und Art. 42 ff. des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 23. Februar 1879 gebrauchten Bezeichnungen.

3) Unter den „Unterbeamten und Bediensteten“ (Abs. 4) ist das Personal für den Sekretariats-, Registratur-, Kanzlei- und Boten-Dienst zu verstehen.

Art. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

1) Art. 2 stellt Garantien für die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes fest; Abs. 1 verleiht denselben zu diesem Zwecke richterliche Rechte überhaupt, dann insbesondere den Rang und Gehalt der Mitglieder des obersten Landesgerichts — siehe Anmerkung 2 zu Art. 1. —

Hienach sind für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes §§. 4 und 23 der IX. Verfassungsbeilage, dann §§. 6 mit 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und §§. 13, 21 des Einführungsgesetzes hiezu vom nämlichen Tage maßgebend (vgl. auch Pözl, Verfassungsrecht V. Auflage S. 417, 418). Die Mitglieder sind daher sofort definitiv („auf Lebenszeit ernannt"), nach erfolgter landesgesetzlicher Regelung der Disciplinarverhältnisse auch inamovibel, und behalten in Quiescenzfällen ihren Gesammtgehalt; vgl. Art. 53 und die Erläuterung zum Eingange des Gesetzes. — Zugleich wird durch Abs. 1 der Verwaltungsgerichtshof im Interesse seiner Autorität und des Gewichtes seiner Rechtsprechung den Mittelstellen übergeordnet.

2) Absatz 2 sucht die Selbständigkeit der Mitglieder des Gerichtshofes ferner dadurch zu sichern, daß er auch jegliches sonstige Abhängigkeitsverhältniß derselben zur aktiven Verwaltung, welches auf ihre Rechtsprechung Einfluß äußern könnte, vermieden wissen will. Nach der Fassung des Entwurfs sollten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes „kein Verwaltungsamt bekleiden" können. Die dermalige Fassung weicht hievon nur redaktionell ab und die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer (stenogr. Ber. 1878 Bd. II S. 212) lassen keinen Zweifel darüber, daß die in den Motiven des Entwurfs (S. 12) vorbehaltene Heranziehung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes zu nicht remunerirten Verwendungen in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten oder zur vorübergehenden Mitwirkung bei Lösung einzelner Verwaltungsaufgaben, insbesondere zur Abgabe von Gutachten über Gesetzgebungsfragen, nicht ausgeschlossen sein soll, so daß der Schwerpunkt des Abs. 2 in der Unstatthaftigkeit remunerirter Verwendung zu nichtrichterlichen Staatsgeschäften liegt.

Art. 3.

Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte.

Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituirung desselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört.

1) Der auf Antrag der Abgeordnetenkammer beigefügte Artikel 3 des Gesetzes verfolgt den Gedanken des Art. 2 bezüglich der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtshofes noch in einer weiteren Richtung, indem er von den Mitgliedern die Befähigung zum Richteramte verlangt (Abs. 1) und dem Verwaltungsgerichtshofe selbst eine, wenn auch nicht entscheidende, Mitwirkung bei Besetzung vakanter Rathsstellen einräumt (Abs. 2). Weitergehende Anträge einzelner Abgeordneten, wonach insbesondere der Vorsitzende und die Hälfte des Kollegiums aus höheren Justizkollegien entnommen werden sollten, wurden abgelehnt und beruhten wohl auch nur auf mißverständlicher Auffassung nichtbayerischer Gesetze und Verhältnisse. (Abg.-Aussch.-Prot. S. 222, 224; Abg.-Aussch.-Ber. S. 165.)

2) Die Befähigung zum Richteramte (Abs. 1) ist normirt durch die §§. 2, 4, 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und bzw. §. 22 des Einführungsgesetzes hiezu.

3) Zufolge Abs. 2 soll das Staatsoberhaupt nach Konstituirung des Gerichtshofes, welchem der Schutz des Verwaltungsrechtes anvertraut ist, bei Besetzung von Rathsstellen an demselben nicht ausschließlich die obersten Verwaltungsstellen zu Rathgebern haben; daß übrigens durch die lediglich gutachtlichen Vorschläge des Gerichtshofes das Besetzungs- und Ernennungsrecht der Krone (mit der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung) nicht beeinträchtigt wird, ist in den Landtagsverhandlungen (Abg.-Aussch. Prot. S. 125, Reichs-R.-Sitz.-Prot. S. 497) ausdrücklich betont worden. — Vgl. auch Art. 5 Abs. 3, dann das bayer. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 Art. 1 ff.

Art. 4.

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Der Staatsanwalt kann von den betheiligten Staatsministe-

rien Instruktionen erholen und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

1) Da fast in allen Fällen der Verwaltungsrechtspflege das öffentliche Interesse mehr oder minder betheiligt ist, so muß die Wahrnehmung des letzteren der Staatsverwaltung durch Theilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsgerichtshofes ermöglicht werden. Diese Vertretung kann an sich entweder durch Delegirung von Ministerialbeamten oder durch ständig aufgestellte Staatsanwälte geschehen. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten (namentlich zur Vermeidung einer durch Aktenübersendung an den Ministerialreferenten nothwendig eintretenden Sachverzögerung und zur Fernhaltung der Anschauung, als ob der Verwaltungsgerichtshof über die Ministerien richte) entschied sich das Gesetz für das letztere System; vgl. insbesondere die Motive S. 12.

2) Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe hat den Zweck, das öffentliche Interesse an einer richtigen, gleichmäßigen Rechtsprechung zu wahren, auf Durchführung eines geregelten Geschäftsganges hinzuwirken und insbesondere zur Klarstellung des Sachverhältnisses (vgl. Art. 20, 40 Abs. 1, 2, Art. 41, 42) beizutragen; sie hat dagegen nicht die Aufgabe einer fiskalischen Vertretung; ist der Fiskus in einer Verwaltungsrechtssache betheiligt (vgl. insbesondere Art. 10 Ziff. 10, 26 mit 31), so kann er, wie jede andere Partei, einen Vertreter seiner Spezialinteressen aufstellen; dem Staatsanwalte liegt zunächst die Wahrnehmung nicht der letzteren, sondern des Gesetzes ob.

Diese Stellung des Staatsanwalts schließt jedoch nicht aus, daß er im Sinne einer dem Staatswohle entsprechenden Gesetzes-Anwendung bindende Instruktionen von der Staatsverwaltung erhält; dieselben sind — unbeschadet der dem Ministerium des Innern nach Art. 5 Abs. 2 zustehenden dienstlichen Aufsicht über die Staatsanwaltschaft — im einzelnen Falle von jenem Staatsministerium zu ertheilen, in dessen Geschäftskreis die Sache einschlägt; vgl. auch Art. 5 Abs. 3.

3) Die Nebenbeamten des Staatsanwalts haben als Hilfsbeamte seinen Weisungen zu entsprechen; im Uebrigen wird auf das gegenseitige Verhältniß des staatsanwaltschaftlichen Personals §. 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 analog anwendbar sein.

Art. 5.

Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König.

1) Durch Abs. 1 und 2 wird die Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und die bei demselben bestehende Staatsanwaltschaft im Interesse einheitlicher und folgerichtiger Leitung einem Staatsministerium, nämlich dem des Innern, dessen Geschäftskreis bei der Verwaltungsrechtspflege am meisten betheiligt ist, übertragen. Die Dienstesaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder ist hiebei nach Analogie des bei der Justizpflege eingeführten Systems geregelt, sie läßt daher die richterliche Unabhängigkeit unberührt (vgl. §. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und Art. 68 ff. des bayer. Ausführungsgesetzes vom 23. Febr. 1879). —

Die dienstliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft dagegen umfaßt auch das Recht, das Verfahren und die Antragstellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten zu leiten und vorzuschreiben; vgl. Art. 4 Abs. 2, dann Gerichtsverfassungsgesetz §. 147 Abs. 1.

Ueber andere oberaufsichtliche Befugnisse des Staatsministeriums des Innern im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege vgl. Art. 16 Abs. 3 sowie die Erläuterungen zu Art. 17 und 18.

2) Die Mitwirkung des Gesammtministeriums bei der Ernennung des Richter- und staatsanwaltschaftlichen Personals am Verwaltungsgerichtshofe (Absatz 3) hat ihren Grund in dem ausgedehnten, auf verschiedene ministerielle Ressorts sich erstreckenden Wirkungskreise des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. auch Art. 3, dann 4 Abs. 2.

Art. 6.

Wird die Eintheilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Aufstellung der

regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluß des Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugetheilt werden.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

1) Art. 6 ist den Bestimmungen in §. 62 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 möglichst nachgebildet, um etwaige Mißbräuche bei der Senatsbildung auch hier zu verhüten, und steht im Zusammenhang mit Art. 39. Die in Abs. 1 erwähnte Eintheilung des Gerichtshofes in Senate umfaßt auch die Neuzutheilung von Mitgliedern wegen eingetretenen Personalwechsels.

Eine Abweichung von §. 62 des Gerichtsverfassungsgesetzes liegt insbesondere darin, daß eine Aenderung der getroffenen Anordnung im Laufe des Geschäftsjahres, welche nach §. 62 Abs. 2 aus bestimmten Gründen zulässig ist, hier (minder veranlaßt und daher) nicht vorgesehen ist, so daß bei dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes nur durch Beiziehung der regelmäßigen, bzw. Aufstellung zeitweiliger Vertreter (Abs. 3) geholfen werden kann.

2) Die Senatsbildung und Aufstellung der regelmäßigen Vertreter erfolgt nach Analogie des Gerichtsverfassungsgesetzes §. 63, indem der Präsident hiebei den Direktor und das älteste Mitglied mit entscheidender Stimme beizuziehen hat; die Aufstellung zeitweiliger Vertreter kommt dem Präsidenten allein zu; derselbe hat überhaupt die Geschäftsleitung in dem nämlichen Umfange, wie die Präsidenten der Justizkollegien. — Zur Eintheilung des Gerichtshofes in Senate gehört übrigens wohl auch die Bestimmung darüber, inwieweit einzelnen Senaten gewisse Verwaltungsrechtssachen von vornherein zugewiesen werden sollen; vgl. auch Art. 41 Abs. 1.

Art. 7.

Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.

1) Vorstehender Artikel verdankt seine Entstehung dem Ausschusse der Abg.-Kammer.

Abs. 1 will dem Grundsatze, daß alle Verwaltungsrechtssachen (Art. 8, 10, 11) in letzter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können — vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender Bestimmungen der Reichsgesetze und der in Art. 9 enthaltenen Regelung des Instanzenzuges — Ausdruck geben.

Abs. 2 soll im Hinblick auf die neue Reichsjustizgesetzgebung und auf die künftige veränderte Stellung des Staatsrathes Vorsorge treffen, daß in den Fällen, in welchen landesgesetzlich die civil- oder strafrechtliche Verfolgung eines Beamten von einer Vorentscheidung abhängt und reichsgesetzlich künftig noch abhängen kann, an die Stelle des Staatsrathes oder der sonst bisher zuständigen Behörde der Verwaltnngsgerichtshof tritt, und steht in Zusammenhang insbesondere mit dem §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 [1]).

---

*) Der erwähnte §. 11 lautet:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder „civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung „oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Hand„lungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die „Verfolgung der Beamten entweder in Folge des Verlangens einer vor„gesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonde„ren Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

„1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der „Beamte sich einer Ueberschreitnng seiner Amtsbefugnisse oder der

2) Durch Abs. 1 dieser reichsgesetzlichen Bestimmung wird das (insbesondere französischen und preußischen Gesetzen eigenthümliche) System beseitigt, bei welchem die Verfolgung eines Beamten wegen einer Amtshandlung oder Amtsunterlassung von der förmlichen Genehmigung einer nichtrichterlichen Stelle abhängig ist, für die Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung aber feste Rechtsgrundsätze ermangeln und daher durch beliebige Verweigerung der Genehmigung die Rechtsverfolgung selbst verhindert werden kann.

Dagegen bleiben nach Abs. 2 des §. 11 diejenigen bereits bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, welche eine s. g. Vorfrage über die Schuld oder Nichtschuld des Beamten zulassen, diese Vorentscheidung besonderen Behörden übertragen und den Nachweis, daß auf solche Weise die Schuld des Beamten festgestellt sei, als Bestandtheil des Klagegrundes behandeln. Nur wird durch Abs. 2 ausdrücklich die Vorentscheidung auf die Feststellung der Thatsache, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer Amtspflicht schuldig gemacht habe (mit Ausschluß weiterer Vorfragepunkte) beschränkt und den obersten Verwaltungsgerichten der einzelnen Bundesstaaten, eventuell dem Reichsgerichte überwiesen.

Unter landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des §. 11 Abs. 2 sind Rechtsnormen überhaupt, nicht blos geschriebene Gesetze zu verstehen (§. 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877).

Landesgesetzliche Bestimmungen obiger Art bestehen aber in Bayern und zwar:

1. auf strafrechtlichem Gebiete:

a) diesseits des Rheins in §. 16 der IX. Verfassungsbeilage und Art. 72 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, wonach über die Frage, ob ein Staatsbeamter wegen Amtsverbrechens, dann ob ein wirklicher Kollegialvorstand, ein gleich oder höher stehender Staatsbeamter wegen Vergehens vor Gericht zu stellen sei, der Staatsrath entscheidet; vgl. Pözl, Verfassungsrecht V. Auflage S. 486;

b) in der Pfalz zufolge der Konsularkonstitution vom 22. brumaire

---

„Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig ge-
„macht habe;

„2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsge-
„richtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bun-
„desstaaten dem Reichsgerichte zusteht.“

VIII, welche die strafrechtliche Verfolgung eines agent du gouvernement wegen Diensthandlungen von vorgängiger Entscheidung des Staatsraths abhängig macht.

2) auf civilrechtlichem Gebiete:

a) im diesrheinischen Bayern gemäß des auf konstanter Praxis des obersten Gerichtshofes beruhenden, aus dem Koordinationsverhältnisse der Justiz und Verwaltung abgeleiteten Rechtssatzes, daß Entschädigungsansprüche gegen Beamte (abgesehen von der Syndikatsklage) wegen Ueberschreitung von Amtsbefugnissen oder Versäumung von Amtspflichten im Civilrechtswege erst dann geltend gemacht werden können, wenn die Disciplinarbehörde vorgängig ein dienstliches Verschulden des Beamten festgestellt hat;

vgl. hierüber mein Handbuch der inneren Verwaltung Bd. I S. 56, Bd. II S. 348 (Nachtrag), dann aus neuerer Zeit insbesondere die oberstrichterlichen Erkenntnisse in Beil. Nr. II und IV des Ges.- und Verordn.-Bl. von 1878.

Ob in den Fällen des Art. 20 Abs. 5 des Polizeistrafgesetzbuches der vorerörterte Rechtssatz eine Modifikation erleidet, d. h. die administrative Vorentscheidung beseitigt ist (vgl. Edel, Kommentar des Pol.-St.-G.-Buchs S. 102 ff.), kann als zweifelhaft betrachtet werden.

b) in der Pfalz vermöge der obenerwähnten, auch auf civilrechtliche Verfolgung von Verwaltungsbeamten sich beziehenden Konstitution vom Jahre VIII.

Die unter Ziff. 1 aufgeführten strafprozessualen Bestimmungen betreffen allerdings weniger eine Vorentscheidung, als einen Ausspruch über die Voruntersuchung, und treten mit der Reichsstrafprozeßordnung ohnehin außer Kraft (Art. 2 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zu letzterer). — Dagegen schien es erforderlich, Angesichts der unter Ziff. 2 oben hervorgehobenen civilrechtlichen Bestimmungen die Kompetenz zur Entscheidung der Vorfrage zu regeln. Der Gesetzentwurf hatte beabsichtigt, die Haftungsverbindlichkeit der Beamten und den Vollzug des cit. §. 11 Abs. 2 nicht zu berühren, vielmehr ein gesondertes Gesetz hierüber vorbehalten (Motive S. 12, 14); in der Folge schloß sich jedoch die Staatsregierung dem im Abg.-Aussch. gestellten Antrage an, durch das vorwürfige Gesetz Vorsorge zu treffen, damit nicht etwa nach Beseitigung jener bisher den vorgesetzten Disciplinarbehörden zugewiesenen Kompetenz bis zu einer späteren gesetzlichen Regelung der materiellen Beamten-Haftpflicht ein vacuum eintrete und insolange die Vorfrage vom Reichsgerichte zu entscheiden sei.

Allseitig wurde hiebei anerkannt, daß die Anordnung in Art. 7 Abs. 2

lediglich die Kompetenz betreffe, d. h. den Verwaltungsgerichtshof an die Stelle der bisher zuständigen Behörden setze, ohne die bestehenden materiellen Bestimmungen zu ändern oder ihrer künftigen Regelung vorzugreifen. Ein weiterer Antrag des Referenten der Abgeordneten-Kammer, wonach der Verwaltungsgerichtshof den obersten Disciplinarhof für Verwaltungsbeamte bilden sollte, wurde von demselben schon im Ausschusse wieder zurückgezogen. — Auch ergibt sich schon aus dem Obenbemerkten, daß Art. 7 Abs. 2 hinsichtlich der mehrerwähnten strafprozessualen Vorschriften überhaupt nur transitorische Bedeutung haben, d. h. nur für den (bei Berathung des Entwurfes als möglich vorausgesetzten) Fall Vorsehung treffen wollte, wenn etwa noch vor Eintritt der neuen Reichsstrafprozeßordnung das gegenwärtige Gesetz Geltung erlangen und die Zuständigkeit des Staatsrathes als entscheidender Stelle aufgehoben werden sollte. Nachdem jedoch das Gesetz erst gleichzeitig mit dem obigen Reichsjustizgesetze in Wirksamkeit treten wird, ist der durch die Worte „strafrechtlich oder" ausgedrückte Vorbehalt überhaupt gegenstandslos.

(Vgl. die ausführlichen Debatten über Art. 11 Abs. 2 im Abg.-Aussch.-Prot. S. 149 ff.; stenogr. Ber. 1878 Bd. II S. 216 ff.; dann Reichs-R.-Ref. S. 392 und Reichs-R.-Sitz.-Prot. S. 500.)

Eine ausdrückliche Bestimmung über das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 ist im Gesetze nicht getroffen und wohl den „zu erlassenden Gesetzesbestimmungen" gleichfalls vorbehalten. Insolange nähere Normen hierüber nicht gegeben sind, wird es die Konsequenz des §. 11 Abs. 2 Ziff. 2 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze mit sich bringen, daß das Verfahren und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch in obigen Fällen mit allen jenen Garantien geordneter Rechtsprechung umgeben sei, welche die Landesgesetzgebung für die Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt erfordert, daß also die Vorschriften der Art. 39 ff. unseres Gesetzes analoge Anwendung finden.

Art. 8.

Allgemeine Bemerkungen.

a) Die Gesichtspunkte, von welchen das Gesetz bei Bestimmung des Begriffes der Verwaltungsrechtssachen und Abgrenzung des Gebietes der Verwaltungsrechtspflege ausgegangen ist, dann die Erwägungen, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nicht einfach durch Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes zu bestimmen, son-

dern vielmehr — unter Festhaltung dieses Grundsatzes — die Angelegenheiten, welche Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege sein sollen, einzeln und erschöpfend aufzuzählen, wurden bereits in der Einleitung (Abschnitt V S. 27) hervorgehoben; vgl. auch die Motive S. 8.

Den obenerwähnten leitenden Prinzipien entspricht die für den Eingang des Art. 8 gewählte Fassung; die Worte „alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" drücken vor Allem aus, daß nicht blos eigentliche Parteistreitigkeiten (in welchen zwei im entgegengesetzten Interesse Betheiligte sich gegenüberstehen), sondern auch solche Fälle vom Gesetze als Verwaltungsrechtssachen behandelt werden, in welchen über das Vorhandensein öffentlicher Rechte und Pflichten zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Privatbetheiligten anderseits Streitigkeiten bestehen, indem nämlich beide Theile auf der Durchführung ihrer entgegengesetzten Anschauung beharren zu müssen glauben (vgl. die einleitenden Bemerkungen zu Abschnitt II des Gesetzes).

Jene Bezeichnung entspricht gleichzeitig dem in Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 ausdrücklich hervorgehobenen Gedanken, daß nur die Beurtheilung positiver Rechte und Pflichten, nicht aber die Prüfung solcher Angelegenheiten oder Fragen, in welchen die Behörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind, insbesondere nicht auch die Würdigung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Maßregel und die Bestimmung der Art und Größe des hiefür erforderlichen Bedarfs, Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege ist.

Endlich können nach allgemeinen Grundsätzen und zufolge des ausdrücklich in Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 enthaltenen Vorbehaltes der civil- und strafrichterlichen Zuständigkeit nur solche bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten Verwaltungsrechtssachen sein, welche an sich dem öffentlichen Rechte angehören und schon bisher in den allgemeinen Rahmen der Verwaltungszuständigkeit fielen; vgl. Erläuter. zu Art. 13.

b) Im Uebrigen zählt das Gesetz in der Regel nur die Materien auf, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zuständig werden kann, ohne die einschlägigen Artikel der betreffenden Gesetze einzeln aufzuführen, beziehungsweise diejenigen Artikel, welche Ermessensfragen oder civilrichterliche Gegenstände betreffen, auszuscheiden.

Hierin weicht das Gesetz von dem früheren I. Ausschuß- und dem II. Regierungs-Entwurfe ab, während mit dem Inhalte der in diesen Entwürfen aufgestellten Verzeichnisse der Inhalt des Art. 8 (10, 11) des Gesetzes materiell in der Hauptsache zusammentrifft und letzteres nur noch einige, in den früheren Regierungs-Entwürfen nicht inbegriffene Streitigkeiten

(über gewisse politische Rechte, über das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden u. s. w.) umfaßt.

c) Indem das Gesetz zufolge des Spezifikationssystems in den Art. 8 (10 und 11) thunlichst alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche der freien Disposition der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht anderweitig bereits geschützt sind, unter verwaltungsrichterlichen Schutz stellt, gibt es nicht eine exemplikative, sondern eine erschöpfende Aufzählung. Andere als die in den erwähnten Artikeln aufgeführten Angelegenheiten sind daher, auch wenn sie ihrem Wesen nach als Verwaltungsrechtssachen betrachtet werden könnten, nicht als solche zu behandeln; eine Erweiterung des Verzeichnisses durch Gerichtspraxis ist ausgeschlossen, vgl. Einleitung Abschn. V, S. 28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher Beschwerden in Streitsachen, welche ihm nicht durch jene Spezifikation zugewiesen sind (beispielsweise Beschwerden gegen eine Entscheidung über Wahl des Glaubensbekenntnisses, gegen einen baupolizeilichen Bescheid u. dgl.) wegen Unzuständigkeit abzuweisen.

Findet er dagegen, daß zwar eine durch Art. 8 (10 und 11) ihm an sich zugewiesene Angelegenheit vorliegt, daß die Vorinstanz jedoch nicht ein Recht verletzt, sondern lediglich von einem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht habe, so wird er nicht wegen Unzuständigkeit, sondern wegen materieller Grundlosigkeit die erhobene Beschwerde zurückzuweisen haben.

d) Der Regierungs-Entwurf hatte in seinem Artikel 7 noch eine Reihe von Verwaltungsrechtssachen aufgeführt, welche sich in dem nunmehrigen Artikel 8 des Gesetzes nicht mehr finden, sondern bereits von dem Ausschusse der Abg.-Kammer in die (jetzigen) Art. 10 und 11 eingestellt wurden; vgl. die Erläuterungen zu letzteren. Art. 8 enthält jetzt nur noch die Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne, auf welche allein auch die Bestimmungen in Art. 16 ff. über das Verfahren Anwendung finden (vgl. die einleit. Bemerkungen zu Abschn. II).

Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

1) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande.

a) Für die Frage der Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist nunmehr lediglich die Reichsgesetzgebung entscheidend, insbesondere das Gesetz vom 1. Juni 1870, Erwerbung und Verlust der Bundes-

und Staatsangehörigkeit betr. (Beil. zum bayer. Ges.-Bl. 1870/71 S. 89), das Ges. vom 20. Dezember 1875 über die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind (RGBl. S. 324) und in gewisser Beziehung auch das Ges. vom 4. Mai 1874 über unbefugte Ausübung von Kirchenämtern §. 1, 2, 4 (RGBl. S. 43).

Diese Gesetze begründen jedoch nicht durchgängig Rechte auf den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sondern lassen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden vielfach Spielraum. Ein Recht, die Aufnahme in einen bestimmten Bundesstaat zu verlangen, steht dem Deutschen, welcher sich in demselben niederlassen will, regelmäßig zu; dagegen ist die Naturalisation von Ausländern in der Regel dem Ermessen des Einzelstaats anheimgegeben, welcher dieselbe jedoch nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ertheilen darf; §§. 7, 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

Ein Verwaltungsrechtsfrage ist es hienach:

α) ob einem Deutschen die Aufnahmsurkunde gemäß §. 7 des Ges. vom 1. Juni 1870 ausnahmsweise versagt werden kann; denn die Gründe, aus welchen nach diesem §. 7, bzw. nach dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 §. 2—5, die Abweisung erfolgen kann, sind positive Beschränkungen eines dem Bundesangehörigen eingeräumten Rechtes und zwar That- nicht aber auch Ermessensfragen;

β) ob einem Rückkehrenden nach §. 21 Abs. 5 des Ges. 1. Juni 1870 die Aufnahmsurkunde ertheilt werden muß;

γ) ob einem im Reichsdienste angestellten Ausländer zufolge des Ges. vom 20. Dezember 1875 die Naturalisation zu ertheilen ist.

Dagegen ist die Naturalisation von Ausländern in anderen Fällen, sowie auch die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit nach §. 21 Abs. 4 des Reichs-Ges. vom 1. Juni 1870 eine Ermessensfrage.

b) Die Frage des Besitzes der Bundes- bzw. Staats-Angehörigkeit umfaßt sowohl ihre frühere rechtsgiltige Erwerbung

vgl. insbesondere I. Verfassungsbeil. §. 2 mit 5, Reichsges. vom 1. Juni 1870 §. 1 mit 12

als auch die Frage ihres Verlustes

vgl. insbesondere I. Verf.-Beil. §. 6, Reichsges. vom 1. Juni 1870 §. 13 mit 25

und ihrer Beibehaltung neben einer anderen Staatsangehörigkeit

vgl. I. Verf.-Beil. §. 6 Ziff. 1, cit. Reichsges. §. 23.

Sie ist naturgemäß stets eine Rechtsfrage und lediglich nach den rechtsbegründenden oder rechtsverwirkenden Thatsachen zu beurtheilen, welche das Gesetz zuläßt; hiebei kommt zunächst die Reichsgesetzgebung, dann — soweit

ein Erwerb oder Verlust vor dem 13. Mai 1871 eingetreten sein soll — die ältere bayerische Gesetzgebung über Indigenat, Ansässigmachung u. s. w. in Betracht.

Für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes an sich ist es auch gleichgültig, ob der Erwerb bzw. Verlust kraft des Gesetzes mit einer bestimmten Thatsache (z. B. Geburt, Verehelichung) von selbst verbunden ist oder erst mit einer obrigkeitlichen Handlung eintritt. Wenn die Legalität dieser letzteren bestritten ist, so ist die Prüfung derselben dem Verwaltungsgerichtshofe nicht entrückt; wohl aber wird diese Prüfung einen anderen Umfang haben, je nachdem es sich um einen instanziellen behördlichen Ausspruch oder um einen Akt der Regierungsgewalt handelt. Die Gesetzmäßigkeit einer Ansässigmachungs- oder Auswanderungsbewilligung, einer nach Maßgabe der Gemeindeordnung Art. 14 oder des Heimathgesetzes von 1868 Art. 9 Abs. 2 — in der älteren Fassung dieser Gesetze — erfolgten Bestätigung, einer Aufnahme, Naturalisation oder Entlassung im Sinne der Reichsgesetzgebung kann vom Verwaltungsgerichtshofe (mit Beachtung der Grundsätze über Rechtskraft) der Beurtheilung nach allen Richtungen unterstellt werden. Derselbe ist jedoch nicht Richter über Regierungshandlungen der obersten Staatsgewalt; wird daher z. B. ein Indigenatserwerb auf ein früheres königliches Dekret (I. Verf.-Beil. §. 3 lit. c), ein Verlust der Staatsangehörigkeit auf den Ausspruch der Centralbehörde (§. 20, 22 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) zurückgeführt, so wird der Gerichtshof auf die Prüfung der Frage beschränkt sein, ob jene Regierungsakte in äußerlich legaler Form vorliegen; eine Prüfung der inneren Gesetzmäßigkeit des Verfahrens wird ihm nicht zustehen.

Der Ausspruch über den Besitz oder Nichtbesitz der Bundes- bzw. Staatsangehörigkeit kann übrigens selbstverständlich seine rechtlichen Wirkungen nicht auf auswärtige Staaten erstrecken (vgl. ME. vom 2. Juli 1837, Döll. Bd. 22 S. 3); letzteren gegenüber muß die Lösung der Frage, wenn sie streitig ist, auf diplomatischem Wege herbeigeführt werden, soferne nicht etwa durch Staatsverträge (vergl. §. 12 der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851, RBl. S. 1379) eine schiedsrichterliche Austragung vorgesehen ist. Die Entscheidung über den Besitz der Bundes- bzw. Staatsangehörigkeit ist jedoch häufig präjudiziell für den Ausspruch über andere öffentliche Rechte oder Pflichten, insoferne nämlich gewisse Rechte (z. B. politische Wahlrechte, die aus Art. 3 der Reichsverfassung und insbesondere aus dem Freizügigkeitsgesetze abgeleiteten Rechte, dann das Heimathrecht u. s. w.) oder Pflichten (wie die Wehrpflicht) die Bundes- oder zum Theile selbst die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben. Auch der Umstand, daß bestimmte öffentliche Einrichtungen und Vortheile nur für

Staatsangehörige bestimmt sind, kann die äußere Veranlassung zu einer Streitigkeit über den Besitz der Staatsangehörigkeit werden, so z. B. wenn es sich um die Zulassung zu einem, nur den Staatsangehörigen zugänglichen Stipendium, um die Aufnahme in die bayerische Adelsmatrikel und dergl. handelt.

Die Streitfrage über den Besitz der Bundes- oder Staatsangehörigkeit kann hienach unter Umständen mit einer anderen Verwaltungsrechtssache connex und bzw. für die letztere präjudiziell sein, so namentlich in Fällen des Art. 8 Ziff. 3, 21, 26, 35 u. s. w.

Ist dann, wie in einigen der oben genannten Fälle, die Berufung gegen den Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörde hinsichtlich des sekundär bestrittenen Rechtes nach Art. 9 Abs. 2 an die k. Kreisregierung, K. d. Innern, hinsichtlich der Staatsangehörigkeitsfrage dagegen zufolge Abs. 1 dieses Artikels an den Verwaltungsgerichtshof zu richten, so finden die Bemerkungen zu Art. 49 des Gesetzes Anwendung.

c) Eine Verwaltungsrechtssache bildet auch die Frage, ob einem Bundesangehörigen die Entlassung aus dem Staatsverbande versagt werden kann; denn §. 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 stellt den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit auf, welche nur durch §. 15 (und zur Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr) gewissen Beschränkungen unterworfen ist.

Daß gegen die Verweigerung des in §. 15 Abs. 2 Ziff. 1 erwähnten Zeugnisses der Bezirks-Ersatz-Kommission eine Beschwerde im Verwaltungsrechtszuge nicht denkbar ist, versteht sich von selbst.

Der Ausspruch über Verlust der Staatsangehörigkeit (§. 20 und 22 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) bildet eine Ermessensfrage, wie schon oben angedeutet wurde; Gleiches gilt von der Erlaubniß zum Eintritt in fremde Dienste (§. 23 des Gesetzes). Ueberdies ist in allen diesen Fällen die Zuständigkeit des Staatsministeriums begründet — §. 8 und 11 der ME. vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 betr. —; vgl. Erläut. zu Art. 15.

d) Des besonderen Instanzenzuges in Fällen des Art. 8 Ziff. 1 — vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes — ist bereits oben Erwähnung geschehen. Uebrigens ist dermalen eine Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann über Entlassung aus dem Staatsverbande nicht begründet, da die Ertheilung der Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden, folgeweise auch die erstinstanzielle Entscheidung einschlägiger Streitigkeiten, zufolge ME. vom 9. Mai 1871 Nr. 4756 den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausschließlich vorbehalten ist

und eine Aenderung der bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse an sich durch Art. 9 Abs. 1 (vgl. Anm. 2 zu demselben) nicht eintritt.

2) Besitz des Staatsbürgerrechts; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides.

a) Für den Besitz (Erwerb und Verlust) des **Staatsbürgerrechts** sind Titl. IV §. 2, 3 der Verfassungsurkunde und §. 7 ff. des I. Verfassungs-Edikts mit den durch die Reichsgesetzgebung (insbesondere bei §. 8 lit. c) sich ergebenden Modifikationen maßgebend; vgl. Reichsverfassung Art. 3, Reichsges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und Strafgesetzbuch §. 31 ff., dann **Pözl**, Verfassungsrecht V. Auflage S. 74 ff. und **Riedel**, Reichsverfassungsurkunde u. s. w. S. 88.

b) Die Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des **Staatsbürgereides** gründen sich auf Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde, womit das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 4 Abs. 3, 4 und die ME. vom 25. August 1868 Nr. 10345 zu vergleichen sind. Als berechtigt zur Ableistung muß hienach Jeder betrachtet werden, welcher zur Ableistung überhaupt fähig ist und an derselben ein staatsrechtliches Interesse hat, also der Staatsbürger und der nach Art. 5 des Landtagswahlgesetzes stimmberechtigte Staatsangehörige.

Vgl. auch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Instanzenzug.

3) Freizügigkeit und Aufenthalt.

a) Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in dem Reichsgesetze über Freizügigkeit vom 1. November 1867, bayer. GBl. 1870/71 Beil. S. 13 (und der zum Vollzuge desselben ergangenen ME. vom 4. Mai 1871 Nr. 3974), ferner in Tit. III des bayerischen Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (und der Vollz.-Instr. hiezu vom 29. Juni 1868 Nr. 7745 Ziff. 43 ff., soweit solche noch anwendbar sind); vgl. auch Reichsverfassung Art. 3 und das Reichsges. vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr., §. 2.

b) Bei der Frage, inwieweit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **Rechte** der Betheiligten (d. h. einerseits des in einer Gemeinde sich Aufhaltenden, anderseits der Aufenthalts-Gemeinde) begründen oder dem Ermessen der Verwaltungsbehörden **freien Spielraum** gewähren, muß zunächst zwischen Deutschen und Ausländern unterschieden werden.

Die Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung Letzterer ist zwar nach

Tit. III des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ an bestimmte Voraussetzungen gebunden; die bezüglichen Vorschriften enthalten aber nur Direktiven für die Verwaltungsbehörden und begründen (abgesehen von dem in Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 bezeichneten Falle) kein Recht des Ausländers auf den Aufenthalt im Inlande. Beschwerden von Ausländern wegen Beschränkung ihres Aufenthaltes im Inlande oder wegen Landesverweisung sind daher nicht Verwaltungsrechtssachen, sondern werden in dem durch Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1868 festgesetzten Instanzenzuge, also von den Kreisregierungen, Kammern des Innern (hier nach kollegialer Plenarberathung) in II. und von dem k. Staatsministerium des Innern in III. und letzter Instanz mit Ausschluß des Verwaltungsgerichtshofes entschieden.

Gleiches gilt von der auf Grund der Reichsgesetzgebung zulässigen Verweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiete; vgl. Strafgesetzbuch §. 39 Ziff. 2, §. 284 und §. 362 Abs. 3, dann das obenerwähnte Reichsgesetz gegen den Jesuitenorden §. 2. Beschwerden sind in dem für Polizeisachen bestehenden Instanzenzuge zu erledigen.

Dagegen hatte schon nach Art. 43 des Gesetzes vom 16. April 1868 jeder Staatsangehörige und hat nunmehr auf Grund der Eingangs erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften jeder Bundesangehörige das Recht, sich an jedem Orte innerhalb des Staatsgebietes vorübergehend oder dauernd aufzuhalten; dies Recht kann durch örtliche Aufenthaltsverbote und Landesverweisung nur insoweit beschränkt werden, als es die Gesetze ausdrücklich gestatten, und ist unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes gestellt, wogegen die weiter in Betracht kommenden arbiträren Fragen nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 unseres Gesetzes den Verwaltungsbehörden nach wie vor ausschließlich vorbehalten sind.

Demzufolge ist:

α) Die Frage, ob die Aufenthaltsbeschränkung oder Ausweisung eines Bundesangehörigen zulässig ist, eine Rechtsfrage, die weitere Erwägung aber, ob die an sich zulässige Maßregel auch zweckmäßig oder im Sinne des Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1868 durch Rücksichten der öffentlichen Sicherheit u. s. w. geboten und daher wirklich anzuwenden ist, eine Ermessensfrage; denn auch Art. 49 Abs. 2 enthält nur eine Direktive für die Behörde und gibt dem Auszuweisenden, welcher sein Aufenthaltsrecht verwirkt hat, keinen Anspruch.

β) Die Ausweisungsbefugniß der Behörde ist, auch wo sie einer bestimmten Person gegenüber gesetzlich begründet ist, räumlich und zeitlich beschränkt, indem sie nach Art. 47 Abs. 1 des Ges. vom 16. April 1868

nicht über die benachbarten Gemeindebezirke der Gemeinde, für welche das Aufenthaltsverbot zunächst erging, hinausgreifen kann (unbeschadet eines etwa begründeten selbständigen Aufenthaltsverbotes für weitere Gemeinden) und die Dauer des Aufenthaltsverbotes in mehrfacher Weise (vgl. Art. 10 der Novelle vom 23. Februar 1872, dann Art. 45 Ziff. 2 Abs. 2 des Ges. vom 16. April 1868 in Verbindung mit §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes) begrenzt ist. Die Berechnung des Zeitraums, innerhalb dessen, dann der Maximaldauer, für welche die Ausweisung verfügt werden kann, ist eine Rechtsfrage und es ist daher insbesondere wegen behaupteter Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen höchsten Dauer des Aufenthaltsverbotes Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wogegen innerhalb des gesetzlichen Maximums die Dauer der Maßregel von der Behörde frei bemessen werden kann. Ebenso bildet die Frage, ob das Aufenthaltsverbot auf einen gewissen Bezirk als „benachbarten" ausgedehnt werden darf, eine Rechtsfrage, die Erwägung dagegen, ob eine Erstreckung des Verbotes auf die benachbarten Gemeinden nothwendig sei, eine Ermessensfrage.

c) Nach §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes ist die Entscheidung über die Abweisung eines neuanziehenden Bundesangehörigen zunächst der Gemeinde anheimgegeben; macht sie von dieser Befugniß zur Abweisung unter den gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch, so ist die Behörde verpflichtet, die Ausweisung zu verfügen; vgl. ME. vom 4. Mai 1871 Nr. 3974 (Ziff. 5).

Dasselbe muß wegen Gleichheit des Grundes auch von der Versagung der Aufenthalts-Fortsetzung nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes gelten, ungeachtet des vom Gesetze gebrauchten (lediglich die Zulässigkeit der Ausweisung gegenüber dem Bundesangehörigen betonenden) Ausdruckes „kann . . . . versagt werden"; denn das Gesetz beabsichtigt, den Gemeinden einen Schutz gegen die Folgen des bei längerem Aufenthalte sonst eintretenden Unterstützungswohnsitzes zu gewähren (vgl. auch die oben cit. ME. vom 4. Mai 1871 und Riedel, Reichsverfassungsurkunde u. s. w. S. 232).

Wird daher in diesen beiden Fällen der gemeindliche Ausweisungsantrag von der Behörde abgelehnt, so ist ein Recht der betr. Gemeinde verletzt und gemäß Art. 52 Abs. 2 Ziff. 2 des Ges. vom 16. April 1868 nunmehr Beschwerde derselben an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. — In anderen Fällen dagegen, in welchen die Gemeinde eine Ausweisung nur anregen kann, steht ihr zwar die Beschwerdeführung aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten u. dgl. zufolge der letzterwähnten Gesetzesbestimmung gleichfalls zu; dieselbe wird sich aber nur im gewöhnlichen Administrativinstanzenzuge bewegen können und auf die Frage zu beschränken haben, ob die

beantragte Maßregel — ihre gesetzliche Zulässigkeit vorausgesetzt — als erforderlich wirklich in Vollzug zu setzen sei.

Selbstverständlich hat auch die den Gemeinden in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern eingeräumte Antragstellung in den Fällen des hier fortwährend anwendbaren Art. 45 Ziff. 2 und 3, bzw. des Art. 49 Abs. 1 einen anderen Charakter, als in den übrigen Fällen nach Art. 49 Abs. 2; dort ist ein Recht der Gemeinde begründet, hier nicht; die ihr nach Art. 52 Abs. 2 Ziff. 2 zustehende Beschwerde wird daher in Fällen der ersteren Art gleichfalls an den Verwaltungsgerichtshof, in Fällen der letzteren Art aber an das Staatsministerium des Innern als letzte Instanz gehen.

d) Die Kompetenz zur Landesverweisung Bundesangehöriger ist den Kreisregierungen, Kammern des Innern, vorbehalten — cit. ME. vom 4. Mai 1871 Ziff. 2 Abs. 1 —, in Fällen dieser Art ist daher der Verwaltungsgerichtshof zweite Instanz.

Vgl. überhaupt Pözl, Verfassungsrecht V. Aufl. S. 83 ff., dann mein Handbuch der inneren Verwaltung Bd. I S. 319, Bd. II S. 271.

4) Religiöse Kindererziehung.

Vergl. II. Verfassungsbeilage §. 12—23. — Die Ueberschrift des Abschnitt I Kap. 3 dieses Edikts lautet: „Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen". Die von diesem Wortlaut abweichende Fassung der Ziff. 4 wurde gewählt, weil Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung nicht blos bei Kindern aus gemischten Ehen, sondern auch bei außerehelichen und Pflege-Kindern, Findlingen, dann selbst bei Kindern aus ungemischten Ehen vorkommen können. Hinsichtlich des Instanzenzuges vgl. Art. 9 Abs. 1.

Nach dem Regierungsentwurf (Art. 7 Ziff. 4) waren folgerichtig auch Streitigkeiten über Wahl des Glaubensbekenntnisses (II. Verfassungsbeil. §. 5—11) als Verwaltungsrechtssachen bezeichnet; zugleich war (in Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs) eine entsprechende Aenderung der bisherigen Zuständigkeitsverhältnisse (II. Ed. §. 9) vorgesehen. Dieser Vorschlag fand jedoch in der Abgeordneten-Kammer nicht die zufolge Tit. X §. 7 Abs. 3 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Stimmenmehrheit und galt daher als abgelehnt; stenogr. Ber. 1878 Bd. II S. 222 ff.

5) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Er-

theilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch.

a) Die Verweigerung des Zeugnisses zur Verehelichung eines in den diesrheinischen Landestheilen heimathberechtigten Mannes (Art. 33, 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2 Ziff. 1 obigen Gesetzes), dann zur Verehelichung eines in der Pfalz heimathberechtigten Mannes, welcher in den diesrheinischen Landestheilen eine Ehe schließen will (Art. 38 Abs. 2 mit 4), bildet durchgängig eine Verwaltungsrechtssache. Gleichgiltig ist es sonach, ob dem im diesrheinischen Bayern beheimatheten Manne das Verehelichungszeugniß (auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 3, bzw. des Abs. 2) wegen Mangels der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausstellung des Zeugnisses von Amtswegen oder aber (nach Art. 34 Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 36) wegen Bestehens eines öffentlich rechtlichen Einspruchs oder endlich wegen civilrechtlicher Ehehindernisse verweigert worden ist und ob im letzteren Falle einem civilrechtlichen Einspruche (Art. 35 Abs. 5) stattgegeben oder mit Rücksicht auf Notorietät oder doch Wahrscheinlichkeit eines bestehenden civilrechtlichen Ehehindernisses das Verehelichungszeugniß von Amtswegen (Art. 35 Abs. 6) bis zur Beibringung einer gerichtlichen Bestätigung über Nichtvorhandensein, bzw. Beseitigung des fraglichen Ehehindernisses versagt wurde. Ebenso ist es für den Charakter der Verwaltungsrechtssache gleichgiltig, ob dem Pfälzer im Falle des Art. 38 Abs. 2 mit 4 das zur Eheschließung im diesrheinischen Bayern benöthigte Zeugniß wegen Mangels der nach Abs. 3 Ziff. 1 erforderlichen Nachweise und Aufschlüsse oder mit Rücksicht auf civilrechtliche Bestimmungen verweigert worden ist.

b) Dagegen fällt die Ertheilung des Verehelichungszeugnisses nur dann unter Art. 8 Ziff. 5 unseres Gesetzes, wenn sie gegenüber einem öffentlich rechtlichen, d. h. einem von der Heimathgemeinde (Art. 36 Abs. 1, 2 des Gesetzes v. 1868) oder (wenn der Mann eine angewiesene Heimath hat) von dem Regierungsfiskalate nach Art. 36 Abs. 3 erhobenen Einspruche erfolgt ist; vgl. Art. 40 Abs. 2 Ziff. 2 des Ges. v. 16. April 1868.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses gegenüber dem von einer Person auf Grund des Art. 35 erhobenen civilrechtlichen Einspruche bildet keine Verwaltungsrechtssache und die wegen Nichtberücksichtigung eines solchen Einspruches durch Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3 eingeräumte Beschwerde geht daher lediglich an die der ausstellenden Behörde vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern. Der Grund dieser abweichenden Behandlung liegt offenbar darin, daß in dem letzteren Falle dem Einsprecher die

weitere civilrechtliche Verfolgung des von ihm erhobenen und nach Art. 35 Abs. 5 des Gesetzes v. 1868 ohnehin alsbald gerichtlich geltend zu machenden Einspruches ungeschmälert bleibt, die Zulassung einer Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, daher insbesondere nur die Wirkung haben soll (und wohl regelmäßig auch haben wird), daß nicht bei einem gemäß Art. 35 durch Einspruch geltend gemachten civilrechtlichen Hindernisse der richterlichen Kognition vorgegriffen und jener Einspruch von der Verwaltungsbehörde ganz unberücksichtigt gelassen wird.

c) Nach Art. 39 des Ges. vom 16. April 1868 bedürfen auch Ausländer d. h. Nichtdeutsche zur Eheschließung auf bayerischem Gebiete eines Zeugnisses der zuständigen bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde darüber, daß dieser Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe. Allein ein klagbares Recht des Ausländers auf Ausstellung dieses Zeugnisses besteht nicht und gegen die Verweigerung desselben kann nicht zum Verwaltungsgerichtshofe, sondern lediglich an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Art. 40 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 Beschwerde ergriffen werden. (Bei der Eheschließung nichtbayerischer Deutscher im diesrheinischen Bayern, dann der Pfälzer in der Pfalz kommt ein Verehelichungszeugniß ohnehin nicht in Betracht, vgl. Minist.-Bekanntm. v. 5. Dezember 1875 Ziff. III lit. B^b, MABlS. 675, den Vollzug des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung betr.)

d) Ueber den Instanzenzug in den Fällen des Art. 8 Ziff. 5 vgl. Art. 9 Abs. 1.

6) Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

Art. 19 des Vereinsgesetzes lautet:

„Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn „dieselben:

„1) den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes nicht genügen,

„2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen „halten, oder

„3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder

„4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegenhandeln, oder

„5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu „untergraben drohen . . . . ."

Ziff. 6 desselben Artikels („wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen") ist unter den Schutz der Strafgerichte gestellt

und Gleiches gilt im Wesentlichen von den Art. 1 — 13 des Vereins-Gesetzes, welche ohnehin vielfach auch Ermessensfragen enthalten. — Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege kann daher vorzugsweise nur die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Vereinsschließung (Art. 19 Ziff. 1 — 5 oben) sein.

Nach dem Entwurfe sollte letztere übrigens nur in den Fällen der Ziff. 1 mit 4, welche sich auf den Vollzug der Art. 7, 14, 16, 17 und 18 des Vereins-Gesetzes beziehen, eine Verwaltungsrechtsstreitigkeit bilden; Ziff. 5 war im Entwurfe nicht aufgenommen, weil hier nach Absicht des Gesetzgebers dem polizeilichen Ermessen zur Wahrung des öffentlichen Interesses größerer Spielraum gelassen werden solle, die nothwendige Voraussetzung einer verwaltungsrichterlichen Entscheidung, ein bestimmt abgegrenztes Recht, sohin ermangele (Mot. S 15). Der Ausschuß der Abg.-Kammer schloß sich jedoch dieser, bei Berathung der früheren Entwürfe von den damaligen Ausschüssen getheilten, Anschauung nicht an, erachtete vielmehr die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Falle der Ziff. 5 deshalb für gerechtfertigt, weil das Gesetz hier die Vereinsschließung von dem Vorhandensein bestimmter thatsächlicher, wenn auch dehnbarer Voraussetzungen abhängig mache, mithin gleichwohl nicht eine Ermessens- sondern eine Rechtsfrage vorliege (Abg.-Aussch.-Prot. S. 150 und -Bericht S. 166). Die Gesetzgebungsfaktoren erklärten sich hiemit für einverstanden.

Uebrigens ist Ziff. 5 nicht anwendbar auf jene Vereine, welche unter §. 1 des Reichsgesetzes v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (RGBl. S. 351) fallen und dem in §. 8 a. a. O. bezeichneten Verbot unterliegen, da letzteren Falles eine Beschwerde nur an die zufolge §. 26 des Reichsgesetzes gebildete Kommission erhoben werden kann. (In Bezug auf Zuständigkeit zur Erlassung des Verbotes, Beschwerdeverfahren u. dgl. siehe §§. 6, 29 des Reichsgesetzes und die Minist. Bekanntm. v. 23. und 28. Oktober 1878, MABl. S. 321 und 343, endlich die Geschäftsordnung der Reichskommission ebendaselbst S. 370; vgl. ferner Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 9 dieses Gesetzes.)

7) Wählbarkeit und Verpflichtung zum Eintritte in die durch die Gesetze vom 31. Mai 1856, betreffend die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer, dann durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, betreffend die Gewerbesteuer, vorgesehenen Steuerausschüsse.

a) Hier einschlägig sind die Art. 14 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 des Kapitalrentensteuergesetzes, Art. 18 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 1

des Einkommensteuergesetzes, endlich Art. 31 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbsteuergesetzes. Nur der Ausspruch über die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Uebernahme der Wahl fällt unter Ziff. 7, wogegen die Verhängung von Strafen gegen Diejenigen, welche der Uebernahme auch nach erfolgter Feststellung ihrer Verpflichtung sich weigern, fortwährend nach Art. 16 Abs. 2 des Kapitalrenten-, Art. 20 Abs. 2 des Einkommen- und Art. 32 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sich bemißt.

Ueber den Instanzenzug vgl. Art. 9 Abs. 1.

b) Auch unter Ziff. 33 und 37 wird die Wählbarkeit und die politische Pflicht zur Uebernahme gewisser öffentlicher Aemter unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes gestellt; Veranlassung und Möglichkeit hiezu war aber nur da gegeben, wo nicht gewissen Körperschaften oder Vertretungen selbst (wie dem Distriktsrathe, Landrathe, der Volksvertretung) oder den Gerichten (wie bezüglich des Geschworenendienstes nach §§. 89 und 94 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877) die endgiltige Entscheidung über jene Verpflichtung zusteht; vgl. Einleitung Abschn. V S. 28.

8) Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat.

a) Für jene Gewerbesachen, welche nach Ziff. 8 als Verwaltungsrechtssachen behandelt werden sollen, sind vom Gesetze gewisse Merkmale aufgestellt; eine Gewerbesache fällt nämlich nur dann unter Ziff. 8, wenn sie

1) die Befugniß zum Gewerbebetriebe und zwar
2) auf Grund der Gewerbeordnung betrifft und wenn für dieselbe
3) das in §. 20, 21 der letzteren vorgesehene Verfahren einzutreten hat.

Durch diese Fassung wird ein großer Theil von Gewerbestreitigkeiten dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege von Vornherein entrückt; so insbesondere alle Streitigkeiten, welche nicht die Befugniß zum Gewerbebetriebe betreffen, z. B. Innungsstreitigkeiten, dann Differenzen zwischen Gewerbetreibenden und Gewerbegehilfen (welche sich übrigens auch schon wegen des vorbehaltenen Civil-Rechtsweges gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 unseres Gesetzes nicht als Verwaltungsrechtssachen charakterisiren würden) u. s. w.

In einer Reihe anderer Fälle wird zwar die Befugniß zum Gewerbebetriebe angesprochen, jedoch entweder nicht auf Grund der Gewerbeordnung oder doch nicht unter Anwendbarkeit der §§. 20, 21 derselben. Ersteres ist der Fall insbesondere bei den Apothekerkonzessionen, deren Ertheilung oder Versagung Angesichts des §. 6 Abs. 1 der Gewerbeordnung sich nach

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 30 und 31 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, dann nach der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 bemißt und lediglich durch §. 42 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1872 (RBl. S. 2657) den Gewerbesenaten zugewiesen worden ist. — Ebenso fallen Privilegienstreitigkeiten auf Grund der Art. 9, 10 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 und der §. 91 ff. und 114 der Gewerbeinstruktion vom 21. April 1862, soweit nicht ohnehin civilrichterliche Zuständigkeit Platz greift, nicht unter Ziff. 8. — Durch das weitere Erforderniß endlich, daß das in §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren anwendbar sein muß, sind dem Geltungsbereiche der Ziff. 8 jene Fälle entzogen, in welchen zwar die Befugniß zu einem Gewerbebetriebe durch die Gewerbeordnung geregelt wird, die Entscheidung jedoch nicht nach Maßgabe der erwähnten §§. 20 und 21, sondern im gewöhnlichen polizeilichen Verfahren erfolgt, wie bei Beschwerden gegen Verweigerung der nach Gewerbeordnung §. 59 Abs. 1 erforderlichen ortspolizeilichen Bewilligung (ME. v. 10. Februar 1875, MABl. S. 69) und gegen Beschränkungen des Marktverkehrs (Gewerbeordnung §. 64, 66 ff.); vgl. auch §. 29 und 30 Abs. 2 der Gew.-Ordn., dann unten lit. d.

Nach den beiden unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Gesichtspunkten sind (außer den von der Gewerbeordnung nicht berührten und nach der älteren bayerischen Gesetzgebung ohnehin der königlichen Genehmigung vorbehaltenen Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen und der gleichfalls in §. 6 der Gew.-Ordn. aufgeführten Auswanderungsagentur- und Versicherungs-Unternehmungen) insbesondere auch die Kaminkehrer-Konzessionen nicht unter Ziff. 8 zu subsumiren, da §. 39 der Gewerbe-Ordnung die Regelung des Kaminkehrerwesens der Landesgesetzgebung überläßt, für letzteres daher fortwährend Art. 15 des Gewerbegesetzes von 1868 und die Verordnung vom 27. Februar 1869 maßgebend ist.

Für die Anwendung der Ziff. 8 wird sohin der Begriff der Verwaltungsrechtssachen im Wesentlichen auf jene Fälle beschränkt, welche in Wirschinger's Kommentar der Gewerbeordnung S. 61, 62 Anmerkung * als zur Kompetenz der Gewerbesenate gehörig bezeichnet werden; eine Ausnahme bilden wohl nur die Fälle des §. 27 der GO. (Anlagen geräuschvollen Betriebes), welche den Gewerbesenaten nicht kraft Gesetzes, sondern durch §. 6 Abs. 2 der Vollz.-V. vom. 4. Dez. 1872 zugewiesen sind.

b) Bei der vorstehenden Erörterung wurde von einer Ausscheidung zwischen Rechts- und Ermessensfragen vorerst abgesehen.

Eine solche Ausscheidung wird jedoch dazu führen, eine große Anzahl von Gewerbesachen, die an sich unter Ziff. 8 fallen, gleichwohl mit Rücksicht auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 unseres Gesetzes für den ein-

zelnen Fall vom Gebiete der Verwaltungsrechtspflege auszuschließen; sie hat aber allerdings einen erheblichen praktischen Werth nur dann, wenn die unter Ziff. 8 aufgeführten Verwaltungsrechtssachen zur letztinstanziellen Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können, während ihr für die Sachbehandlung in I. und II. Instanz, woselbst Rechts- und Ermessensfragen von derselben Behörde bzw. Stelle gleichzeitig gewürdigt werden, geringe Bedeutung zukommt.

Dies führt nothwendiger Weise schon jetzt zur Erörterung einer Frage, welche an sich erst bei Erläuterung des Art. 9 Abs. 1 zu besprechen wäre, nämlich der Frage, ob mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als dritte Instanz zulässig ist.

Nach Art. 9 Abs. 3 unseres Gesetzes ist die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als dritte Instanz, „soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen", in allen Fällen zulässig. Bei diesem Vorbehalte der Reichsgesetzgebung ging man, wie die Motive zu Art. 29 Abs. 1 des Entwurfs (S. 25) und die Bemerkungen des Referenten der Abg.-Kammer (Aussch.-Ber. S. 167) zeigen, von der Annahme aus, daß bezüglich einzelner Fälle der Gewerbeordnung nur zwei Instanzen statthaft seien.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Gesetzgebungsfaktoren in den Fällen der §§. 20, 21 eine drittinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes reichsgesetzlich für ausgeschlossen erachteten, nachdem sie anderseits jene Fälle in Art. 8 Ziff. 8 doch als Verwaltungsrechtssachen erklärten und solche auch in Art. 9 Abs. 1 nicht zur (zweit- und) letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Die Praxis des preußischen Oberverwaltungsgerichts läßt übrigens Beschwerden an die III. Instanz in den nach §§. 20, 21 der Gew.-Ordn. zu behandelnden Fällen zu; seine Auffassung findet insbesondere in einem Erkenntnisse v. 30. Mai 1876 (Samml. d. Entsch. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts von Jebens und Meyeren, Bd. I S. 280) eingehende Begründung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Gewerbeordnung in §§. 20, 21 Garantien für eine sachgemäße Behandlung und Entscheidung der Konzessionsgesuche und etwaigen Einwendungen gewähren wollte, bei der Verschiedenartigkeit der Behörden-Organisation in den einzelnen Bundesstaaten sich jedoch darauf beschränkt sah, das geringste, überall und unbedingt zu gewährende Maß jener Garantien reichsgesetzlich festzustellen, im Uebrigen den Ausbau den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassend. Es habe daher den letzteren auch nicht verwehrt werden wollen, den Betheiligten mittelst Eröffnung einer dritten, gleichviel wie gestalteten Instanz noch weitere als die reichsgesetzlich gesicherten Garantien zu gewähren, und insbesondere habe sicherlich nicht der Einführung eines Rechtsmittels entgegengetreten werden wollen, welches den

obersten Gerichtshof nicht zum Eingehen auf das ganze thatsächliche Material, sondern zunächst zur Prüfung der richtigen Gesetzesanwendung veranlasse. Auch sei weder durch die Reichstagsverhandlungen über Entstehung der §§. 20, 21, noch durch die allerdings nicht ganz positive Fassung der letzteren die Zulassung einer dritten Instanz Seitens der Landesgesetzgebung ausgeschlossen. Aus diesen Gründen sprach sich der Gerichtshof für die Statthaftigkeit einer Revision gegen das zweitinstanzielle Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts in einer Schankkonzessionssache aus.

Weder das preußische, noch das bayerische Gesetz räumt ausdrücklich für die Fälle der §§. 20, 21 ein Rechtsmittel zur dritten Instanz ein, aber beide gestatten die Angehung der letzteren grundsätzlich. Selbst wenn die Gesetzgebungsfaktoren in Bayern bei jenen allgemeinen Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 3 unzweifelhaft an eine Unzulässigkeit der weiteren Beschwerdeführung in obigem Falle gedacht haben, geschah dies nur deshalb, weil sie diese Unzulässigkeit für reichsgesetzlich begründet erachteten, nicht weil sie solche landesgesetzlich statuiren wollten. Findet nun der Verwaltungsgerichtshof, daß die Reichsgesetzgebung an sich — hier die Gewerbeordnung — einer Oberberufung nicht entgegensteht, so ist er weder durch das Reichsgesetz, welches die bayerischen Gesetzgebungsfaktoren keinesfalls authentisch interpretiren konnten oder wollten, noch durch den (im Grunde selbstverständlichen) Vorbehalt des Art. 9 Abs. 3 gehindert, eine solche Oberberufung zuzulassen. Diese Auffassung, welcher auch nicht einmal unzweideutige Aeußerungen der bayerischen Gesetzgebungsfaktoren entgegenstehen, wäre aus mehrfachen Gründen zu begrüßen; sie würde wesentlich zu einer einheitlichen, gleichförmigen Rechtsprechung auf dem in Frage stehenden Gebiete beitragen und die Anomalie beseitigen, daß der Verwaltungsgerichtshof (abgesehen von dem vereinzelten, seltenen Falle des §. 51 der Gewerbeordnung, bzw. des §. 17 der Vollz.-V. hiezu v. 4. Dez. 1872) in einer vom Gesetze als Verwaltungsrechtsgegenstand bezeichneten Materie gar nicht zuständig wird und der verwaltungsrechtliche Charakter der letzteren überhaupt fast niemals hervortritt. Denn außerdem wären (mit der obenerwähnten Ausnahme) in allen unter Ziff. 8 fallenden Streitigkeiten die Gewerbesenate der Kreisregierungen zweite und letzte Instanz und die Aufnahme der Gewerbesachen in Art. 8 Ziff. 8 hätte höchstens noch für die Behandlung derselben in erster und zweiter Instanz die untergeordnete Bedeutung, daß auf das Verfahren (soweit nicht die Gewerbeordnung selbst hierüber Vorschriften enthält) subsidiär die Art. 16 mit 38 unseres Gesetzes Anwendung fänden *).

---

*) In dem erwähnten Erkenntnisse des preußischen Oberverwaltungsgerichts ist

c) Für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wäre übrigens der allgemeine Grundsatz des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 maßgebend, wonach Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind — selbst dann, wenn erstere mit einer Rechtsfrage connex sind — der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen werden. Hat die Behörde eine in ihr Ermessen gestellte Konzessionirung verweigert, so hat sie vielleicht ein Interesse, niemals aber ein Recht verletzt.

Eine Verwaltungsrechtssache liegt nur da vor, wo es sich nicht um Prüfung der Opportunität einer Bewilligung, sondern um Konstatirung gewisser persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen handelt, bei deren Vorhandensein ein gesetzlicher Anspruch auf Zulassung zum Gewerbebetriebe besteht. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen unter Ziff. 8 fallenden Gewerbesachen führt zu folgenden Ergebnissen:

α) Eine Verwaltungsrechtssache ist nicht gegeben, wenn die Versagung eines Gewerbebetriebes auf den Mangel eines Bedürfnisses für denselben gegründet werden kann, bzw. wegen solchen Mangels erfolgen muß; denn hier liegt entschieden eine reine Ermessensfrage vor. So bei Gesuchen um die Bewilligung zum Ausschank von Branntwein u. s. w. und Kleinhandel mit solchem (Gew.-Ordn. §. 33 Abs. 3 und Verordn. v. 4. Dezember 1872 §. 10 Abs. 2, 3), dann um Ausstellung und Ausdehnung von Legitima-

---

(nebenbei) hervorgehoben, daß insbesondere eine drittinstanzielle Sachwürdigung, welche sich auf die Prüfung der richtigen Gesetzesanwendung beschränke, durch §§. 20, 21 der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen sei.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof ist nun allerdings nicht bloßer Kassationshof; er entscheidet zwar nach Art. 40 auf Grund des vorinstanziell erhobenen Sachverhaltes und ohne nochmalige Beweisaufnahme, es ist ihm jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismaterials durch die Vorinstanzen zu veranlassen u. s. w., und seine Würdigung beschränkt sich nicht auf die Frage der Gesetzesanwendung, sondern erstreckt sich nach Art. 14 Abs. 1 auf alle Umstände, also auch Thatfragen, welche für die Feststellung des streitigen Rechtes u. dgl. von Erheblichkeit sind. Allein die (zufolge Anm. c namentlich für die Fälle des Art. 8 Ziff. 8 bedeutsame) Ausscheidung der Rechts- und Ermessensfragen wird wesentlich dazu beitragen, ein wiederholtes „Eingehen auf das ganze thatsächliche Material" dem Verwaltungsgerichtshofe in den meisten Fällen zu ersparen, so daß auch seine Aufgabe darin gipfeln würde „auf eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes" in den Rechtsfragen hinzuwirken. — Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe als dritter Instanz wären die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gew.-Ordn. zunächst nicht maßgebend, da sich dieselben nur auf das Verfahren in erster und zweiter Instanz beziehen.

tionsscheinen in den Fällen der §§. 59 Abs. 2 und 60 Abs. 2. (Ueber die arbiträre Regelung der Straßengewerbe im Sinne des §. 37 der Gew.=O. vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 237.)

β) Auch die Frage, ob ein zur Wirthschaftsausübung bestimmtes Lokal nach Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genüge (Gew.=Ordn. §. 33 Abs. 2 Ziff. 2), wird Ermessensfrage sein. Schon der Ausdruck „polizeiliche Anforderungen" räumt der Gewerbspolizeibehörde einen gewissen Spielraum insbesondere bei Würdigung der Gesammtheit der örtlichen Verhältnisse ein; diese Würdigung muß auch naturgemäß für eine Großstadt, einen Badeort, eine einfache Dorfgemeinde sich verschiedenartig gestalten.

Es kann nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes sein, zu beurtheilen, ob die von der Polizei gestellten Anforderungen, wenn sie nur wirklich die Lage und Beschaffenheit des Lokales betreffen, angemessen und den Verhältnissen entsprechend seien.

γ) Wenn das Urtheil über die persönliche Zuverlässigkeit des Gesuchstellers auf Grund bestimmter Thatsachen geschöpft werden muß (vgl. Gewerbeordn. §. 33 Abs. 2 Ziff. 1) oder der Gewerbebetrieb nur wegen gewisser Bestrafungen untersagt werden darf (vgl. Gewerbeordn. §. 35 Abs. 1, 2, 3; §. 57 Abs. 1 Ziff. 2), liegt ohne Zweifel keine Ermessens- sondern (ebenso wie in den Fällen des §. 57 Abs. 1 Ziff. 1 und 3, wo konkrete Thatsachen an sich den Versagungsgrund bilden) eine Rechtsfrage vor; siehe die Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3. — Zweifelhafter ist es, ob auch die allgemeine, d. h. an bestimmte, vom Gesetze selbst bezeichnete Thatsachen nicht geknüpfte Beurtheilung der persönlichen Zuverlässigkeit des Gesuchstellers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb (Gew.=Ordn. §. 30 Abs. 1, §. 32 Abs. 1, §. 34 Abs. 1 und Verordn. v. 25. April 1877 über Verkehr mit Giften §. 8, vgl. auch Gew.=Ordn. §. 57 Abs. 1 Ziff. 4) eine richterliche Thätigkeit in sich schließe; nach den Erörterungen des Referenten der Abg.=Kammer über den Charakter der Rechts- und Ermessensfragen (sten. Ber. S. 325) dürfte die Frage jedoch eher zu bejahen sein.

δ) Ob eine gewerbliche Anlage (Gew.=Ordn. §. 16, 18 und 25) erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen könne, eine Dampfkesselanlage den in Gew.=Ordn. §. 24 Abs. 2 erwähnten allgemeinen und besonderen Vorschriften entspreche, eine Stauanlage nach den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zulässig sei (Gew.=Ordn. §. 23, vgl. auch Art. 8 Ziff. 14 unseres Gesetzes), der Betrieb der in Gew.=Ordn. §. 27 (vgl. übrigens Anmerk. a) bezeichneten Gewerbe die bestimmungsgemäße Benützung öffentlicher Anstalten erheblich störe, wegen überwiegender Nach-

theile für das Gemeindewohl die Untersagung fernerer Benutzung einer gewerblichen Anlage (Gew.-Ordn. §§. 51, 52) gerechtfertigt sei, hängt zwar zunächst von der Feststellung bestimmter Thatsachen (insbesondere auf Grund sachverständigen Gutachtens) ab, bildet aber, weil diese Thatsachen unter das Gesetz in einer, jedes administrative Belieben ausschließenden Weise zu subsumiren sind, eine Rechtsfrage; Gleiches gilt von der Beurtheilung der Zulässigkeit von Bedingungen, welche der Genehmigung (Gew.-Ordn. §§. 18, 24 Abs. 2, §. 27) etwa beizufügen sind, wogegen die Erwägung der Zweckmäßigkeit derselben und die Fristbestimmung des §. 49 Abs. 1 und 2 — im Gegensatze zu der nach Abs. 4 a. a. O. zu gewährenden Fristung — ebenso dem Ermessen der Behörde überlassen sind, als die Erwägung, ob eine nach §§. 27 und 51 zulässige Gewerbeuntersagung zweckmäßig und wirklich durchzuführen sei.

ε) Ob ein Gewerbebetrieb concessionspflichtig ist und Mangels einer Conzession daher untersagt werden darf (Gew.-Ordn. §. 15 Abs. 2, vgl. auch Einführungsges. vom 12. Juni 1872 §. 1 Abs. 2), ob die Fortführung eines Gewerbes nach §. 46 gestattet werden muß, welchen Einfluß der konstatirte reale Charakter eines unter die Gew.-Ordn. fallenden Gewerbes (§. 48) auf die Befugniß zur Ausübung desselben äußere, ob eine persönliche Konzession oder eine Anlagengenehmigung (§. 25) noch fortbesteht oder aus irgend welchem Grunde erloschen ist, ob ein Gewerbebetrieb im Umherziehen vorliegt und nach §. 55 (vgl. auch §§. 42 mit 44 und 59) einen Legitimationsschein erfordert, — alle diese Fragen sind zweifelsohne dem bloßen Ermessen der Behörden entrückt.

ζ) Die Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (Gew.-Ordn. §. 53) wird regelmäßig auch dann eine Verwaltungsrechtssache bilden, wenn die ursprüngliche Ertheilung der Genehmigung vom Ermessen der Behörde abhing. Denn durch die Genehmigung wurde ein Recht ertheilt, welches nicht beliebig wieder entzogen werden darf. Wenn daher z. B. eine Wirthschaftskonzession wegen eingetretener Aenderungen in der Beschaffenheit des Lokales zurückgenommen wurde, so wird der Verwaltungsgerichtshof zwar nicht die Angemessenheit der von der Polizeibehörde bei der Genehmigung aufgestellten Voraussetzungen der Beschaffenheit, wohl aber die Frage, ob diese Voraussetzungen sich geändert haben, zu beurtheilen zuständig sein.

η) Die Bemessung der Umgegend, für welche der nach §. 58 Abs. 1 Ziff. 2 und §. 62 Abs. 1 erforderliche Legitimationsschein zu ertheilen sei (§. 20 der Vollz.-Verordnung vom 4. Dez. 1872), ist Ermessensfrage.

ϑ) Die Beanstandung einer stellvertretenden Gewerbeausübung (§. 45) und der Begleitung umherziehender Gewerbe (§. 62 Abs. 2) kann nur

unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen; sie ist daher Verwaltungsrechtssache.

d) Ausländer haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen; desfallsige Beschwerden derselben fallen überhaupt nicht unter Art. 8 Ziff. 8; vgl. ME. vom 7. Dezember 1877 Ziff. 3, MABl. S. 389.

9) Versagung der Zulassung einer eingeschriebenen Hülfskasse, sowie Schließung einer solchen nach §. 4 Abs. 2 beziehungsweise §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

Das vorerwähnte Reichsgesetz (RGBl. 1876 S. 125) handelt in §. 4 Abs. 2 von der Zulassung eingeschriebener Hülfskassen und bzw. deren Versagung; nach Abs. 3 unterliegen Abänderungen des Statuts solcher Hülfskassen gleichen Vorschriften. §. 29 des Gesetzes bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen die Schließung einer solchen Kasse verfügt werden kann; eine Novelle zu letzterem §. enthält §. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, RGBl. S. 351. Letztere Bestimmung lautet:

„Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle" (wenn nämlich sozialdemokratische u. s. w. auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden u. s. w. gefährdenden Weise zu Tage treten) „der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen . . . Anwendung."

Die Frage, ob die Zulassung einer eingeschriebenen Hülfskasse oder eine Statutenänderung derselben versagt werden kann, dann ob die Schließung ausgesprochen werden darf, ist eine Rechtsfrage; dagegen liegt die Frage der Zweckmäßigkeit der Schließung im Bereiche des Verwaltungs-Ermessens. — Ueber die Zulassung oder Versagung, dann über die Schließung entscheidet nach den erwähnten §§. 4 und 29 die „höhere Verwaltungsbehörde" und gegen die Versagung und Schließung ist Rekurs zulässig, wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne obiger Gesetzesbestimmungen sind durch die Vollz.-Instr. vom 9. November 1876, MABl. S. 457, die k. Regierungen, Kammern des Innern, bezeichnet. Eine Aenderung dieser Zuständigkeit ist durch die Bestimmung über den Instanzenzug, welche Art. 9 Abs. 1 für den Fall erstinstanzieller Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden enthält, an sich nicht eingetreten (vgl. Erläuterungen zu

letzterem Artikel). — Sollten in der Folge die Distriktsverwaltungsbehörden als „höhere Verwaltungsbehörden" im obigen Sinne erklärt werden, so würde auch dann der Verwaltungsgerichtshof die zweite Instanz bilden und für das Verfahren vor demselben §§. 20 und 21 der Gew.-Ordn. maßgebend sein.

10) Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47.

a) Nach dem Zwangsabtretungsgesetze vom 17. November 1837 *) werden Streitigkeiten in Expropriationssachen — mit Ausnahme der vor die Gerichte gehörigen Entschädigungsfrage — von den Verwaltungsstellen und zwar in erster Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz von dem Staatsrathe entschieden. Der Gesetzentwurf hatte aus den zur Judikatur der Administrativstellen verwiesenen Streitsachen obiger Art die beiden Fragen ausgeschieden, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die beanspruchte Expropriation zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei; diese Fragen wollte die Staatsregierung als Ermessensfragen behandelt wissen, welche daher der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unterstellt, sondern (nach Art. 36 des Entwurfs) von den Verwaltungsstellen und zwar in letzter Instanz (wegen Beseitigung des Staatsraths als erkennender Stelle) von dem einschlägigen Staatsministerium entschieden werden sollten.

Alle übrigen nicht vor die Gerichte gehörigen Zwangsenteignungs-Streitigkeiten dagegen, also insbesondere die Frage, ob für das betreffende Unternehmen seinem Zwecke nach (Art. I lit. A Ziff. 1 bis 14 des Ges. v. 17. November 1837) gesetzlich eine Zwangsabtretung überhaupt zulässig sei, dann die aus Art. II—IV des Gesetzes vom 17. November 1837 sich ergebenden Streitigkeiten waren (mit alleiniger Ausnahme der nach Maß-

*) Vgl. nunmehr auch Art. 45 mit 55 des bayer. Ausführungs-Ges. zur Civilprozeßordn. v. 23. Febr. 1879, GVBl. S. 63.

gabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen) auch vom Entwurfe als Verwaltungsrechtssachen erklärt (Mot. S. 16).

Der Ausschuß der Abgeordnetenkammer trat dieser Ausscheidung der Rechts- und Ermessensfragen jedoch nicht bei, hielt vielmehr daran fest, daß — wie in den beiden früheren Gesetzentwürfen — alle Streitigkeiten über Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder über Zwangsbelastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens und die Nothwendigkeit der angesprochenen Abtretung oder Belastung, lediglich mit Ausnahme der berggesetzlichen Fälle, als Verwaltungsrechtssachen zu erklären seien, weil auch bei Entscheidung der obigen beiden Fragen das Vorhandensein gewisser, wenngleich vom Gesetze nur in allgemeinen Umrissen bestimmter, thatsächlicher Voraussetzungen festgestellt werden müsse (Abg.-Aussch.-Prot. S. 156, -Aussch.-Ber. S. 166).

In der 41. öffentlichen Sitzung der Abg.-Kammer wurde schließlich ein Vermittlungsantrag der Staatsregierung angenommen, welchem zufolge jene Fragen regelmäßig von den Organen der Verwaltungsrechtspflege zu entscheiden sind und eine Ausnahme nur für die zum Zwecke der Landesvertheidigung nothwendig werdenden Expropriationen eintritt. Da hier nämlich ein ganz besonderes öffentliches Interesse vorwaltet und namentlich eine öffentliche Verhandlung über den Zweck des Unternehmens unthunlich scheint, so wurde durch den Art. 47 die Frage des gemeinen Nutzens und der Nothwendigkeit oder überwiegenden Zweckmäßigkeit einer Eigenthums-Abtretung oder -Belastung für Landesvertheidigungszwecke dem Gesammtministerium zur alleinigen Entscheidung überwiesen (sten. Ber. 1878 Bd. II S. 236). Die Reichsrathskammer erklärte sich hiemit einverstanden (RRSitz.-Prot. S. 509); — vgl. auch Erläuterungen zu Art. 47.

b) Die Ziff. 8 begreift ihrer Fassung nach nur die Streitigkeiten über Zwangsabtretung oder Servitutbelastung des Grundeigenthums in sich. Die Enteignung beweglicher Sachen, welche in öffentlichen Nothfällen auf Grund des Art. I lit. B des Gesetzes vom 17. November 1837 zulässig ist und auch im Vollzuge der Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (vgl. §. 24 ff.) eintreten kann, bildet daher keine Verwaltungsrechtssache; in den beiden letzteren Fällen ist das Verfahren ohnehin reichsgesetzlich besonders geregelt. Ebensowenig liegt eine Enteignung des Bodens u. dgl. in der Durchführung der §§. 51 und 52 der Gewerbeordnung, welche dagegen vom Standpunkte des Art. 8 Ziff. 8 eine Verwaltungsrechtssache bildet. Endlich enthalten auch die Beschränkungen, welchen der Grundeigenthümer in der baulichen Benützung seines Bodens durch

baupolizeiliche Vorschriften unterworfen ist, an sich keine Zwangsenteignung, weil ihm hier weder das Eigenthum entzogen noch auch letzteres mit einer Dienstbarkeit belastet wird.

c) Ferner sind einige Fälle wirklicher Grundenteignung ausdrücklich von Ziff. 10 ausgenommen, nämlich die im Berggeſ. vom 20. Mai 1869 Art. 124—147 und 150 vorgesehenen Grund-Abtretungen und -Belastungen, weil es sich hier um technische Fragen, bzw. Erwägungen des administrativen Ermessens handelt; jedoch kann zufolge Art. 10 Ziff. 9 unseres Gesetzes in gewissen Fällen dieser Art von einem anderen Gesichtspunkte aus Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden.

d) Zweifelhaft ist es, ob nicht etwa nach der Absicht des Gesetzes für die Subsumtion unter Ziff. 10 als allgemeine Voraussetzung die Anwendbarkeit des im Gesetze vom 17. November 1837 normirten Enteignungsverfahrens gelten müsse; die allgemeine Fassung des Gesetzes spricht gegen eine solche Beschränkung; doch ist diese Frage ohne erhebliche praktische Bedeutung. Die nach §. 2 Ziff. 5 und §. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (bayer. Ges.-Bl. 1871/72 Beil. I) zulässige Grundentwährung ist, wie bereits angedeutet, lediglich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes zu behandeln (vgl. auch Motive zum Entwurf unseres Gesetzes S. 14). — Das durch die Verordnung vom 3. Juli 1812 (Döll. Bd. 3 S. 279) vorgeschriebene Verfahren bezüglich der Zwangserwerbung von Kiesgruben (vgl. Landtagsabschied vom 17. Nov. 1837 Ziff. I lit. C, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 151 und Pechmann, Wirkungskreis der Distr.-Verw.-Behörden S. 245), dessen Schwerpunkt in der schiedsrichterlichen Ermittelung der Entschädigung liegt, wird kaum mehr angewandt; dagegen kann wohl die s. g. Exploitation (Grundstücksausbeutung für Straßenmaterialgewinnung) in der Pfalz, bei welcher über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgrabung die Verwaltungsbehörden, über die Entschädigungsfrage die Gerichte auf Grund älterer rheinischer Gesetze zu entscheiden haben (vgl. hierüber: H. Wand, Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz, S. 32), unter Ziff. 10 fallen. — Die bei der Zusammenlegung von Grundstücken nach dem einschlägigen Gesetze vom 10. November 1861 Art. 1 mit 5 eintretenden Zwangsenteignungen werden lediglich nach Maßgabe dieses Spezialgesetzes zu beurtheilen sein; vgl. unten (Art. 8) Ziff. 13.

Im Uebrigen ist es für die Anwendung der Ziff. 10 gleichgiltig, ob die Abtretung bzw. Belastung des Grundeigenthums zufolge des — zunächst einschlägigen — Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., oder auf Grund einer sonstigen, auf das obige Gesetz verweisenden gesetzlichen Bestimmung bean-

spricht bzw. bestritten wird. Insbesondere enthalten die Gesetze vom 28. Mai 1852:

über Benützung des Wassers in Art. 3, 4, 5 Abs. 1, Art. 13, 36, 38, dann bzw. 40 Abs. 2 —

über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur in Art. 20, 21, 37, 38 —

über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen in Art. 9, 10, 16, 19 Abs. 2 —

Bestimmungen über wirkliche Expropriationen. Da jedoch Streitigkeiten im Vollzuge der 3 Wassergesetze durch Ziff. 14 und 15 des Art. 8 ohnehin als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind, hat hier die Ausscheidung der Expropriationsfragen geringen Belang.

Grund-Enteignungen und Belastungen sind ferner zulässig zufolge §. 41 Abs. 4, 5 des Reichsgesetzes vom 21. Dez. 1871, Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr., welches ausdrücklich auf die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren verweist. Auch Streitigkeiten über Waldauslichtung an Straßen (vgl. nunmehr die Minist.-Bekanntm. v. 6. Juni 1876, GVBl. S. 358, dann die Minist.-Entschl. v. 19. Mai und 26. Oktober 1876, MABl. S. 237 und 425) sind unter Art. 8 Ziff. 10 zu subsumiren.

e) Die Vorschriften in Art. XIV des Gesetzes vom 17. November 1837, wonach zur wirklichen Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens die Ermächtigung des Ministeriums des Innern erforderlich ist, bleibt unberührt, da in diesem Stadium noch kein Streitfall vorliegt und jene Ermächtigung jedenfalls keinen Ausspruch über die Verpflichtung zur Abtretung u. s. w. in sich schließt.

11) Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

Die einschlägigen Gesetze sind:

a) das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr., GBl. S. 97, und das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., GBl. S. 349.

Ersteres Gesetz enthält Vorschriften in Art. 8 mit 20 über die Fixirung unständiger Grundlasten (d. h. deren Umwandlung in eine unveränderliche jährliche Abgabe), in Art. 28 über die Veränderung (d. h. Umwandlung und Reduktion des fixen Grundgefälles in den 4%igen Zins des Ablösungskapitals), in Art. 29 über dessen Sicherung (durch Be-

stellung eines Bodenzinskapitales gegenüber dem Privatberechtigten), in Art. 21 mit 24 über die Ablösung fixer Grundlasten (wozu noch die Bestimmungen über Zwangsablösung in Art. 14 ff. des erwähnten Gesetzes vom 28. April 1872 kommen) und in Art. 34 über die Ablösung der auf den Grundrenten ruhenden dauernden Lasten (vgl. lit. d).

Die Fixirung u. s. w. der Grundlasten wurde übrigens wohl nur der Vollzähligkeit wegen und in vorsorglicher Weise in Ziff. 11 aufgenommen. Denn die Durchführung der Gesetze vom 4. Juni 1848 und 28. April 1872 ist einerseits wohl vollständig bereits erfolgt, anderseits (soweit dies noch nicht geschehen sein sollte) doch nur zum geringeren Theile im Bereiche der inneren Verwaltung gelegen.

Nach Art. 19 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 trat bei der zufolge des Art. 8 „sofort" zu vollziehenden Fixirung der Grundlasten eine Betheiligung der Distriktspolizeibehörden ein (vgl. die Instruktion vom 17. Juni 1848, RBl. S. 649). Die Umwandlung, Ablösung und Ueberweisung der fixen Gefälle an die Ablösungskasse waren dagegen überwiegend finanzieller Natur (vgl. ME. vom 19. Dez. 1848, Döll. Bd. 22 S. 351). Die Motive zum I. Entwurfe eines Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bemerkten daher auch: „der Verwaltungsgerichtshof soll in den Fällen des Art. 19 des Gesetzes entscheiden; die in Art. 20 vorbehaltene Betretung des Rechtsweges wird durch diese Zuständigkeit nicht berührt" (Verh. d. Abg.-K. 1866/68, Beil.-Bd. III S. 81). Diese beiden Bemerkungen sind auch jetzt noch zutreffend.

b) Das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 69) normirt in Art. 26 die Abänderungen von Forstberechtigungen wegen Aenderung der Holz- oder Betriebsart, in deren Folge die Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Art und Weise ausgeübt werden kann; in Art. 27 die Fixirung derselben (d. h. die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene Naturalbezüge), in Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 2 die Umwandlung von Forstberechtigungen und Naturalfrohnden in bestimmte jährliche Geldleistungen; in Art. 29 Abs. 2, Art. 30 und 32 Abs. 3 die Ablösung von Forstberechtigungen und Frohnden.

Der Ausdruck „Forstberechtigungen" wurde statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdruckes „Forstrechte" gewählt, um auch die in Art. 32 des Forstgesetzes bezeichneten Natural- Holz- und Waldfrohnden, entsprechend der Ueberschrift des Forstgesetzes Abtheilung II, darunter zu begreifen (Abg.-Ausschuß-Bericht S. 166). — Ueber Waldweideberechtigungen vgl. auch die Erläuterungen zu Ziff. 12.

Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23, vgl. auch Art. 43, 44 des Forstgesetzes) fallen nicht

unter Ziff. 11; dieselben werden von den Forstpolizeibehörden ohnehin nur unter Vorbehalt des Rechtsweges beschieden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, 2 unseres Gesetzes). Aus letzterem Grunde gehören beim Vollzuge des Art. 26 nur die Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der beabsichtigten Aenderung, nicht aber auch die Streitigkeiten über die (vorbehaltlich des Rechtsweges zu bestimmende) Entschädigung, endlich ebensowenig die nach Art. 25 und 28 des Forstgesetzes unter Vorbehalt des Civilrechtsweges ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ermäßigung von Forstberechtigungen und Festsetzung des Bauholzbedarfs zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Mot. zum Entwurfe unseres Gesetzes S. 16; in den Mot. zum I. Entw. S. 81 waren die Art. 23, 25 und 28 des Forstgesetzes als zur Kognition des Verwaltungsgerichtshofes gehörig aufgeführt und war daher auch im Texte des Gesetzentwurfes die „Moderation" der Forstrechte neben der Fixirung, Ablösung und Umwandlung genannt.)

c) Das Gesetz vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betr., (GBl. S. 333) kennt nur eine Ablösung der Ehehaftsreichnisse, bzw. Gegenleistungen.

d) Das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. (GBl. S. 701) hat in Art. 1 lit. a und b, dann in Art. 7 und 8 die Sicherung, in Art. 1 lit. c und Art. 9 die Fixirung (d. h. Umwandlung in Baukanon), in Art. 1 lit. d und Art. 10 die Ablösung der Zehentbaupflicht geregelt.

Die quantitative Feststellung des Inhalts der Baupflicht (Art. 3 mit 6 und 12) ist für die Sicherung, Fixirung und Ablösung — wenn der Baupflichtige nicht nach Art. 3 das ganze Zehentablösungskapital der Sicherung u. s. w. zu Grunde legen will — präjudiziell und daher in Ziff. 11 mitinbegriffen.

e) Nicht unter Ziff. 11 fallen Streitigkeiten über den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848, Ablösung des Lehensverbandes betr., GBl. S. 121, und über die — gesetzlich überhaupt nicht normirte — Behandlung der sog. Komplexlasten (Pözl, Verfassungsrecht V. Aufl. S. 196 und Bl. f. a. Pr. Bd. 27 S. 33). In Bezug auf Ablösung des Weiderechts siehe die folgende Ziffer.

12) Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden.

Einschlägig ist das Gesetz obigen Betreffs vom 28. Mai 1852, GBl.

S. 601. — Nach Art. 47 desselben ist beim Vollzuge des Gesetzes und für die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten in der Regel die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet; die gerichtliche Zuständigkeit ist in den Fällen der Art. 27, 32, dann insbesondere des Art. 48 vorbehalten. Die vom Gesetze an die Verwaltungsbehörden verwiesenen Streitfälle sind Verwaltungsrechtssachen.

Selbstverständlich fallen übrigens nur solche Weidestreitigkeiten unter Ziff. 12, welche die Weide als Dienstbarkeit auf fremdem Grund und Boden betreffen und auf Grund des obenerwähnten Gesetzes zu entscheiden sind.

Nicht hieher gehören also Streitigkeiten über das Weiderecht auf Grund gemeinschaftlichen Eigenthums (vgl. OAE. vom 22. Dezember 1856 im RBl. 1857 S. 49 und 66). Auch Streitigkeiten über die auf Grund des Gemeindeverbandes beanspruchte Ausübung der Gemeindeweide, dann über Abänderung, Umwandlung und Ablösung von Weiderechten, welche wirkliche Forstberechtigungen sind (was nicht unbedingt bei jeder Waldweideberechtigung der Fall ist, vgl. OAE. v. 26. März 1860, RBl. S. 361), sind nicht unter Ziff. 12 zu stellen; erstere werden jedoch nach Ziff. 28, letztere nach Ziff. 11 des Art. 8 gleichwohl Verwaltungsrechtssachen sein.

Auf die Ausübung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden bezieht sich Abschnitt I, auf die Ablösung einseitiger, dann gegenseitiger Weidedienstbarkeiten Absch. II und bzw. III des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei der Bestimmung von Triebwegen in den Fällen der Art. 3 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 2 des Weidegesetzes ist „stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen." Hiedurch ist für die entscheidende Behörde jedoch nur ein Richtpunkt, nicht den Eigenthümern letztbezeichneter Grundstücke ein bestimmtes Recht gegeben; erstere hat bei Bestimmung des Triebweges auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen und der thatsächlich festgestellten Verhältnisse nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu verfahren; eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird daher für Streitigkeiten dieser Art nicht begründet sein; vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 148.

13) Zusammenlegung von Grundstücken.

Das Gesetz vom 10. November 1861 (GBl. S. 249) über Zusammenlegung von Grundstücken weist in Art. 11 und 18 die Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Art. 1 bis 5, dann des

Art. 6 Abs. 1 den Verwaltungsbehörden zu, während für den Fall des Art. 21 Abs. 2 und 3 die gerichtliche Zuständigkeit vorbehalten ist.

Die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen der Umtausch von Grundstücken zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer zufolge der Art. 1 mit 5, bzw. ungeachtet des Widerspruchs der privatrechtlich Betheiligten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 verwirklicht werden kann, ist eine Rechtsfrage. Zweifellos ist dieser Charakter insoweit, als vom Gesetze gewisse Mehrheiten, überhaupt Zahlenverhältnisse bestimmt sind, deren Vorhandensein eine Bedingung für die Zulässigkeit zwangsweiser Zusammenlegung bildet (Art. 1 Abs. 1, 2; Art. 2, 3 und 5), und als Grundstücke von gewisser, thatsächlich genau zu bestimmender Beschaffenheit dem Zwange nicht unterworfen sind (Art. 4). Hier liegen zwar Thatfragen, nicht aber Ermessensfragen vor. — Zweifelhafter ist es, ob auch die Beurtheilung der „Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke" (Art. 1 Abs. 3, vgl. auch Art. 6 Abs. 1), die Anweisung eines den „bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche" (Art. 1 Ziff. 4) eine Verwaltungsrechtsfrage oder — wie die Bl. für a. Pr. Bd. 17 S. 139 annehmen — eine lediglich von Zweckmäßigkeitsrücksichten abhängige Verwaltungsmaßnahme ist. Im Hinblick auf die bei Art. 13 zu besprechenden Kammerverhandlungen über das Prinzip der Ausscheidung von Rechts- und Ermessensfragen wird man annehmen müssen, daß auch die Voraussetzungen in Art. 1 Abs. 3 und 4 Thatfragen betreffen, welche zwar durch Sachverständige und zum Theil nach Zweckmäßigkeitserwägungen festgestellt werden müssen, deren Subsumtion unter das Gesetz dem Verwaltungsgerichtshofe jedoch nicht entzogen ist.

Bei der gegentheiligen Annahme haben die Bestimmungen in Art. 11 und 18 des Gesetzes über die zweitinstanzielle Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, noch eine auf die obigen Fälle beschränkte Anwendbarkeit (vgl. Art. 13 Abs. 2 unseres Gesetzes), während im Uebrigen der Instanzenzug durch Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes geregelt ist. — Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 10 oben.

14) Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

a) Die früheren Entwürfe hatten jene Artikel des Wasserbenützungsgesetzes, dann des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 353 und 546), bei welchen eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als

begründet erachtet wurde, entweder im Texte oder doch in den Motiven einzeln aufgeführt; der neueste Entwurf hat dieses System verlassen und seine Motive haben hier die Frage, ob dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden Spielraum gewährt oder eine Rechtsfrage gegeben sei, nur bezüglich einzelner Fälle näher erörtert. Die in den früheren Entwürfen enthaltene Spezialisirung hat jedoch für die Ausscheidung der Rechts- und Ermessensfragen als Interpretationsmaterial auch jetzt noch Werth und man wird dieselbe — soweit nicht in den neueren Motiven und Kammerverhandlungen das Gegentheil ausgedrückt ist — im Allgemeinen wohl als den Absichten auch des jetzigen Gesetzes entsprechend betrachten dürfen. Aus diesem Grunde ist die Spezialisirung der früheren Gesetzentwürfe hier näher zu besprechen.

In den Motiven zu Art. 1 Ziff. 23 des ersten Entwurfs (woselbst öffentlichrechtliche „Parteistreitigkeiten" über die drei s. g. Wassergesetze ohne Aufführung einzelner Artikel dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen waren) ist Folgendes bemerkt (Verh. d. Abg.-K. 1866/68 Beil. Bd. III S. 80):

„Die drei Gesetze vom 28. Mai 1852 .... bieten Stoff zu „administrativer, administrativ-richterlicher und civilrichterlicher Thätigkeit. „Jene Richtungen, in welchen die Regierung ihre anordnenden Befugnisse „übt (Art. 1, 3, 4, 8, 9 Abs. 1; 10, 11, 12, 14, 15 Abs. 1 und 2; „16, 17, 19, 20 Abs. 2; 26, 28 Abs. 2; 50 Abs. 2; 51 Abs. 1—3; „52, 53 Abs. 2; 60 Abs. 2; 68, 72 Abs. 1 des Wasserbenützungs„gesetzes; Art. 3 Abs. 2; 11, 12, 42 des Be- und Entwässerungsgesetzes „,.......) können ebensowenig wie die privatrechtlichen Vorfragen und „Zwischenfälle Gegenstand der vorliegenden Kompetenzbestimmungen sein. „Wo aber die erwähnten Gesetze den Verwaltungsbehörden die Entscheid„ung von Konflikten entweder ausdrücklich überweisen oder sonst Konflikte „möglich sind, welche nicht nach civilrechtlichen Normen entschieden werden „können (Art. 2, 18, 20 Abs. 1; 33, 34, 35, 37, 39, 40 Abs. 3; 41, „46, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62 Abs. 1 bis 3; 63 Abs. 1 „und 2; 64, 65, 67, 71, 73—76, 77—80, 82, 83, 84 Abs. 1; 85 des „Wasserbenützungsgesetzes; Art. 4, 5, 6, 7, 8, 13 Abs. 1—4; 16, 17 „Abs. 1—4; 22, 48 des Be- und Entwässerungsgesetzes .....) muß „die letztinstanzielle Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshofe anheimfallen."

Der von Brater redigirte Ausschuß-Entwurf (Verh. der Abg.-K. 1866/68 Beil.-Bd. IV S. 180 und 202) führte im Texte des Art. 1 Ziff. 40 und 41 „zur Verdeutlichung der dem Verwaltungsgerichtshofe zugedachten Kompetenz" nachstehende Artikel auf:

Art. 2, 18, 20 Abs. 1; 27, 39—41, 46—49, 54, 55, 56, 60, 62 Abs. 1—3; 63 Abs. 1 und 2; 64, 65, 67, 71, 75—76, 77, 80, 82,

83, 84 Abs. 1; 85 des Wasserbenützungsgesetzes; dann Art. 4—8, 13 Abs. 1—4; 16, 17 Abs. 1—3; 22, 37, 40—42, 48 des Be- und Entwässerungsgesetzes.

Es sind hiebei dem Regierungsentwurfe gegenüber die Art. 33, 34, 35, 37, 58, 61, 78, 79 des ersteren Gesetzes, dann Art. 17 Abs. 4 des zweiten Gesetzes weggelassen, dagegen Art. 27, 40 Abs. 1 und 2 aus dem ersten und Art. 37, 40—42 aus dem zweiten Gesetze beigefügt worden. Die Motive bemerken nur im Allgemeinen, man habe sich an die im Entwurfe gegebene Aufzählung zwar angeschlossen, jedoch Bestimmungen, deren Anwendung reine Verwaltungssache oder aber civilrechtlicher Natur ist, ausgeschlossen, übrigens auf die vielfach streitige Grenze dieser Gebiete Rücksicht genommen. — Auch ist zu beachten, daß der Ausschußentwurf dem Verwaltungsgerichtshofe grundsätzlich nicht blos Parteistreitigkeiten, sondern überhaupt „Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden" in den von ihm bezeichneten Angelegenheiten zuwies.

Der zweite Regierungs-Entwurf Art. 1 Ziff. 49, 50 (Verh. d. Abg.-K. 1866/69 Beil.-Bd. V S. 431) bezeichnete als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit alle Streitigkeiten, dann alle bestrittenen Ansprüche und Verbindlichkeiten über Benützung des Wassers, soweit die Art. 2, 18, 20 Abs. 1; 27, 38, 40 Abs. 2 (hinsichtlich der Anwendung der Art. 18 und 27); 40 Abs. 3; 41, 46—48, 49 Abs. 3; 54—56, 60, 62 Abs. 1—3; 63 Abs. 1 und 2; 64, 65, 67, 71, 76, 77, 80, 82, 83, 84 Abs. 1, 85; — dann über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen, soweit die Art. 4—8, 13 Abs. 1—4; 16, 17 Abs. 1—3; 37, 40, 42, 48 der einschlägigen Gesetze in Anwendung kommen. In den Motiven ist bemerkt, die Abgrenzung der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit habe, den früheren Ausschuß-Beschlüssen entsprechend, durch Allegation der einzelnen Artikel des Gesetz-Entwurfs stattgefunden und eine Abweichung von den Ausschuß-Beschlüssen bestehe lediglich darin, daß bezüglich des Wasserbenützungsgesetzes von Art. 40 nur Abs. 2 (hinsichtlich der Anwendung der Art. 18 und 27) und 3, von Art. 49 nur Abs. 3 hervorgehoben und die Aufführung der Art. 73—75 unterblieben, dann bezüglich des zweiterwähnten Gesetzes die Allegation des Art. 22 unterlassen worden sei, „weil die fraglichen Bestimmungen eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht begründen." (Eine andere nicht aufgeklärte Differenz besteht übrigens noch darin, daß der Ausschußentwurf den Art. 39, der II. Regierungs-Entwurf dagegen den Art. 38 des W.-B.-G. aufführte.) —

Obige Spezialisirung war bei den Kammerverhandlungen über den II. Entwurf, welche sich vorwiegend mit Prinzipienfragen befaßten, nicht Gegenstand weiterer Erörterungen.

Die Motive zum neuesten Entwurfe (S. 17) wiesen darauf hin, daß die Bestimmungen des W.=B.=G. über öffentliche Flüsse vorzugsweise die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen nach dem Ermessen der Behörden zur Voraussetzung haben und deßhalb z. B. von einem Rechte der Betheiligten auf Ertheilung der in Art. 10—12 und 14 ff. bezeichneten Bewilligungen nicht die Rede sein könne, daß auch die nach Art. 52 den Verwaltungsbehörden zur Wahrung allgemeiner Interessen und polizeilicher Rücksichten übertragene Ueberwachung des Gebrauchs der Privatflüsse sich der durch bestimmte Normen bedingten administrativ=richterlichen Entscheidung entziehe, daß endlich, soweit derartige öffentliche Rücksichten bei Ertheilung oder Versagung der nach Art. 73—76 erforderlichen Erlaubniß in Frage kämen, auch hier Art. 10 (jetzt 13) Ziff. 3 unseres Gesetzes Anwendung finde. Bezüglich des Ges. über Be= und Entwässerungsunternehmungen wurde lediglich erörtert, ob nicht auch die in Art. 37 bezeichneten Fragen — abgesehen von der ohnehin als Verwaltungsrechtssache erklärten Zwangsabtretung —, insbesondere die Frage über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 1 des Be= und Entw.=G., als Ermessensfragen aufzufassen seien; die Motive verneinen dieß, weil den Betheiligten beim Vorhandensein gewisser thatsächlicher Voraussetzungen Rechte eingeräumt seien, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen aber zwar auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellen sei, von einer Verfügung der Behörde nach eigenem Gutbefinden jedoch hiebei nicht die Rede sein könne. — Weitere Behelfe sind in den neuesten Motiven und Kammerverhandlungen zur Auslegung des Art. 8 Ziff. 14 nicht geboten.

b) Nach dem Vorausgeschickten war bezüglich des verwaltungsrechtlichen Charakters einer großen Anzahl von Artikeln der hier in Frage stehenden Gesetze bei Berathung der früheren Entwürfe über ein Verwaltungsgerichtshofs=Gesetz Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und wenigstens dem Ausschusse der Abg.=Kammer erzielt, ohne daß die neuerlichen Kammerverhandlungen Anhaltspunkte dafür ergäben, man habe nunmehr einer abweichenden Anschauung gehuldigt. Es sind dies die

Art. 2, 18, 20 Abs. 1; 27, 40 Abs. 2 und 3; 41, 46 mit 48, 49 Abs. 3, 54 mit 56, 60, 62 Abs. 1—3; 63 Abs. 1 und 2; 64, 65, 67, 71, 76, 77, 80, 82, 83, 84 Abs. 1 und 85 des W.=B.=G.; dann Art. 4 mit 8, 13 Abs. 1—4; 16, 17 Abs. 1—3; 37, 40, 42, 48 des B.= u. E.=G.

Auch über die Behandlung der Zwangsabtretungsfragen (vgl. lit. c) bestand nie Meinungsverschiedenheit. Dagegen waren die Anschauungen bezüglich der Einstellung der

Art. 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40 Abs. 1; 49 Abs. 1 und 2; 58, 61, 73 mit 75, 78 u. 79 des W.=B.=G. und der Art. 17 Abs. 4; 22 und 41 des B.= u. E.=G.

getheilt, während ebenso wieder Uebereinstimmung darin bestand, daß die übrigen, oben nicht aufgeführten Artikel beider Gesetze entweder reine Ermessensfragen oder privatrechtliche Verhältnisse betreffen, daher hier außer Betracht zu bleiben haben.

Die Art. 33, 34, 35, 37 des W.-B.-G. wurden übrigens, den früheren Ausschußanträgen entsprechend, von der Staatsregierung in ihren II. Entwurf nicht mehr aufgenommen und berühren unzweifelhaft Privatrechte, während Art. 38 eine Expropriationsfrage betrifft, also schon unter Art. 8 Ziff. 10 unseres Gesetzes fällt; Art. 39 und 40 Abs. 1 sind an sich zunächst privatrechtlichen Inhalts (vgl. OAE. v. 17. Dez. 1872 im RBl. 1873 S. 74); Art. 49 Abs. 1 und 2 begründet lediglich eine obrigkeitliche Vollzugsanordnung und Art. 58 eine blos nach polizeilichen Rücksichten zu bemessende Bewilligung; in dem Falle des Art. 61 hat die polizeiliche Prüfung: „ob das beabsichtigte Werk nicht den in Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft", ebenso wie bei dem sonstigen Vollzuge der nach Art. 52 zulässigen polizeilichen Ueberwachung von Privatflüssen lediglich nach freiem Ermessen und im öffentlichen Interesse zu verfahren; Art. 73 mit 75 regeln die formelle Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zu Stauvorrichtungen und gehören selbstverständlich zu Art. 76, dessen verwaltungsrechtliche Natur dem Obigen zufolge bei der Berathung sämmtlicher Entwürfe anerkannt wurde und auch im Hinblick auf den hier nunmehr gleichfalls einschlägigen §. 23 der Gewerbeordnung (vgl. oben Ziff. 8) nicht zu bezweifeln ist — unbeschadet dessen, was rücksichtlich der hiebei in Betracht kommenden Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten schon oben unter lit. a bemerkt wurde; die Art. 78 und 79 endlich beziehen sich nicht auf materielle Rechte oder Verpflichtungen, sondern gleichfalls nur auf das Verfahren der Behörden im Interesse der Sicherung bestehender Rechte und Pflichten.

Das obige Verzeichniß der nach den früheren Kammerverhandlungen unter Ziff. 14 zu subsumirenden Artikel des W.-B.-G. wird daher im Wesentlichen als vollständig zu erachten sein und nur insoferne einer Berichtigung und bzw. Ergänzung bedürfen, als einerseits Abs. 2 des dort aufgeführten Art. 60 eine Provisionalmaßregel enthält und daher mit Rücksicht auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 unseres Gesetzes auszuscheiden, anderseits aber Art. 89 und die Novelle hiezu vom 15. April 1875 (GBl. S. 360) noch beizufügen ist. Für diese letztere Ergänzung sprechen die Motive zum neuesten Entwurfe S. 16 und die Analogie des Be- und Entw.-Gesetzes, indem auch hier der Zwang, die Zu- oder Ableitung des Wassers zu gestatten, dem dritten Grundeigenthümer nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen auferlegt werden kann.

Von den 3 Artikeln des Be- und Entwässerungsgesetzes, über deren Allegation als verwaltungsrechtlicher Bestimmungen die Ansichten getheilt waren, betrifft Art. 17 Abs. 4 den Vorbehalt des Civilrechtsweges für die Entschädigungsfrage im Falle des Art. 17 Abs. 1 mit 3; — Art. 22 verweist zum Theil auf Bestimmungen des W.-B.-G., welche schon dem Obigen zufolge nicht unter Ziff. 14 fallen, und Art. 41 scheint in der That dem Gebiete der freien administrativen Erwägung anzugehören. — Es wird daher auch hier die obige Aufzählung der unter Ziff. 14 zu stellenden Artikel des B.- u. E.-G. sachlich nicht zu beanstanden und höchstens noch Art. 22 [bezüglich der Art. 62—65 des W.-B.-G., s. oben] beizufügen sein.

c) Bei den vorstehenden Erörterungen wurden die (oben bei Ziff. 10 aufgeführten) Artikel beider einschlägiger Gesetze, wodurch eine Zwangsabtretung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 begründet wird, außer Betracht gelassen, da in diesen Fällen der Charakter einer Verwaltungsrechtssache ohnehin außer Zweifel steht. In den Fällen der Art. 24, 31 Abs. 2 und wohl auch des Art. 70 des WBG. richtet sich zwar die Feststellung der Entschädigung durch die Gerichte nach dem Gesetze vom 17. November 1837, die vorausgehende Thätigkeit der Verwaltungsbehörden aber bemißt sich lediglich nach Rücksichten des öffentlichen Interesses; vergl. auch Art. 89 Abs. 3 (Art. 70 ist übrigens in den Motiven des I. und des neuesten Entwurfs den eigentlichen Expropriationsbestimmungen beigezählt).

d) Zu Art. 85 des WBG. vgl. auch Art. 56 der diesrheinischen, dann Art. 41 der pfälzischen Gemeindeordnung, sowie die Bemerkungen zu Art. 8 Ziff. 19 und 31 unseres Gesetzes.

e) Soweit polizeiliche Vorschriften unter Strafandrohung insbesondere auf Grund des Art. 100 des WBG. erlassen werden können, gilt die allgemeine Bemerkung (vergl. unten Art. 13), daß die Legalität solcher Vorschriften zwar vom Strafrichter, die Zweckmäßigkeitsfrage aber nur von der vorgesetzten Verwaltungsstelle geprüft werden kann, die Kognition des Verwaltungsgerichtshofes daher ausgeschlossen ist.

15) Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen.

a) Auch hier erscheint es zweckmäßig, auf den Inhalt der früheren Entwürfe eines Verwaltungsgerichtshofsgesetzes zurückzugehen.

Der erste Regierungsentwurf bezeichnete in den Motiven zu seinem Art. 1 Ziff. 23 die Art. 14 und 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (GBl. S. 577), als zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörig, im

Gegensatze zu den Art. 2, 3, 4, 6, 7 Abs. 1 und 2; 8, 15, 17, 20, 26 Abs. 2; 27, welche der Regierung anordnende Befugnisse einräumen (Abg.-Kammerverh. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 80).

Der Ausschußentwurf nahm diejenigen Artikel des Uferschutzgesetzes, welche Gegenstand der letztinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sein sollten, auch hier wieder in den Text (Art. 1 Ziff. 42) auf und fügte den Art. 14 und 18 noch den Art. 8 Abs. 1 und 2 bei. (Abg.-Kammerverh. 1866/68 Beil.-Bd. IV S. 203). — Uebereinstimmend hiemit bezeichnete Art. 1 Ziff. 51 des zweiten Regierungs-Entwurfs als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Streitigkeiten über „Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit die Art. 8 Abs. 1 und 2, 14, 18 des einschlägigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 zur Anwendung kommen" (Verh. d. Abg.-K. 1866/69 Beil.-Bd. V S. 432).

b) Die Motive zum neuesten Entwurfe verweisen lediglich auf das bezeichnete Gesetz. — Eine nähere Betrachtung der einzelnen Artikel desselben ergibt nun, daß die Art. 9, 10, 16, 19 Abs. 2 Expropriations-Bestimmungen enthalten, also unter Ziff. 10 unseres Art. 8 fallen. — Die Art. 2, 3, 4, 6, 15, 17, 20, 26 Abs. 2 und Art. 27 können, da sie ihrem Inhalte nach der Anordnungsbefugniß der Regierung zugehören, nicht Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege sein. — Die Art. 1, 5, 13, 19 Abs. 1 enthalten nicht dispositive Bestimmungen, sondern erklären gewisse Leistungen als „Sache" der Betheiligten, als denselben „überlassen". — Art. 15, 20 mit 22 betreffen Genehmigungen, welche zweifellos Ermessensfragen sind. — Die Art. (2 mit 4, dann bzw.) 11 und 12 beziehen sich auf die (Kreis- und) Staatslasten, welche durch ausdrücklichen Vorbehalt unserer Ziff. 15 vom Gebiete der Verwaltungsrechtssachen ausgenommen sind. — Es bleiben daher nur noch Art. 7, 8, 14 und 18, welche sämmtlich bestimmte Verpflichtungen statuiren, übrig. Die verwaltungsrechtliche Natur der Art. 8 Abs. 1 und 2 (Abs. 3 betrifft die gerichtliche Entschädigungs-Festsetzung), dann der Art. 14 und 18 war dem Obigen zufolge bei den früheren Kammerverhandlungen nicht beanstandet worden und ist wohl auch jetzt nicht zu bezweifeln. Allein auch Art. 7, der gleichfalls in Abs. 1 bestimmte Verpflichtungen begründet und in Abs. 2 die Einschreitungsbefugniß der Behörde an bestimmte thatsächliche Voraussetzungen knüpft, wird bezüglich dieser beiden Absätze (der Schlußabsatz betrifft den Vorbehalt des Rechtswegs für Privatrechtsverhältnisse u. s. w.) unter Ziff. 15 zu stellen sein.

c) Da unter „Kreis- und Staatslasten" nur die durch Art. 2 und 11 des Uferschutzgesetzes normirten Lasten zu verstehen sind, so ist der (in den früheren Entwürfen nicht enthaltene, nach deren System auch nicht nothwendige) desfallsige Vorbehalt in Ziff. 15 dann nicht anwendbar, wenn auf

Grund der Art. 8 und 14, dann (dem Obigen zufolge wohl auch des Art.) 7 der Kreisgemeinde oder dem Staate als Ufereigenthümer, bzw. als Eigenthümer eines Triebwerks oder einer Be- und Entwässerungs-Anstalt eine Verpflichtung angesonnen wird. In diesen Fällen stehen Staat und Kreis jedem anderen Privateigenthümer gleich und ist somit eine Verwaltungsrechtssache gegeben.

16) Vermarkung der Grundstücke.

Vergleiche das einschlägige Gesetz vom 16. Mai 1868, GBl. S. 573. Die früheren Entwürfe kannten diesen Gegenstand noch nicht.

Nur Streitigkeiten über Vermarkung von Grundstücken, nämlich über Bedürfniß und Art derselben, insbesondere über Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen (Art. 7 mit 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868) gehören unter Ziff. 15. — Streitigkeiten über Wahlrecht und Wählbarkeit zur Funktion eines Feldgeschworenen, Giltigkeit der Wahl, Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt (Art. 12 mit 15 des Vermarkungsgesetzes) fallen unter Art. 8 Ziff. 33 unseres Gesetzes; Differenzen in Bezug auf Beaufsichtigung der Feldgeschworenen, Geschäftsführung und Gebühren derselben u. dgl. (Art. 23, 24 des Vermarkungsgesetzes) sind überhaupt nicht Verwaltungsrechtssachen, sondern Gegenstand der arbiträren Verwaltung.

Ueber den Instanzenzug vergl. unten Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes; Art. 11 des Vermarkungsgesetzes ist hiedurch geändert.

17) Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug des Art. 8 oder 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.

a) Schon nach der Fassung der Ziff. 17 sind nur gewisse Streitigkeiten über Jagdausübung als Verwaltungsrechtssachen erklärt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten für die Landestheile diesseits des Rheins in dem erwähnten Gesetze vom 30. März 1850, GBl. S. 117 ff., für die Pfalz in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrations-Kommission v. 21. Sept. 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, Amtsblatt S. 253, welche (abgesehen von ihren durch spätere Gesetze und Verordnungen geänderten jagdpolizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen) für das Jagdrecht in der Pfalz noch jetzt maßgebend ist. —

b) Als Verwaltungsrechtssachen erklärt das Gesetz vor Allem Streitigkeiten über die Jagdausübung, soweit das Jagdrecht der Grundei-

genthümer — nach diesrheinischen oder pfälzischen Vorschriften — in Frage steht.

Hienach fallen unter Ziff. 17:

α) gemäß Art. 1 Abs. 1, dann Art. 2 und 3 des diesrheinischen Gesetzes vom 30. März 1850 Streitigkeiten über Jagdausübung der einzelnen Grundeigenthümer unter sich selbst (vergl. Ziff. II der älteren Vollz.-Instr. zum Jagdgesetze vom 9. April 1850) oder zwischen denselben und der Gemeinde, also insbesondere darüber, ob auf einem gewissen Grundkomplexe der Eigenthümer oder die Gemeinde das Jagdrecht auszuüben habe, ob ein Grundstück als Inclave zu behandeln und welche Entschädigung in diesem Falle dem Eigenthümer desselben zu gewähren sei.

β) In der Pfalz Streitigkeiten über das Recht des Privatwaldbesitzers zur Ausübung der Waldjagd, dann über das Recht des Grundbesitzers zur Mitausübung der Feldjagd nach §. 3 Abs. 3 und §. 5 Abs. 5 der Verordnung vom 21. September 1815*).

---

*) Auch nach der erwähnten pfälzischen Jagdverordnung kann die an sich im Grundeigenthume liegende Jagdberechtigung nur in gewissen Fällen vom Grundeigenthümer selbst ausgeübt werden und tritt vielmehr in der Regel Jagdverpachtung ein. — Das pfälzische Jagdrecht unterscheidet zwischen hoher und niederer Jagd und (damit zusammenhängend) zwischen Wald- und Feld-Jagd. Die Waldjagd wird in den Staatswaldungen regelmäßig zu Gunsten der Staatskasse, in den Gemeindewaldungen (wenigstens seit 1818) für Rechnungen der Gemeindekasse verpachtet; in Privatwaldungen, welche im Zusammenhange mindestens 200 rheinische Morgen (etwa 80 Hektare) umfassen, ist der Eigenthümer zur Selbstausübung oder Verpachtung der Jagd berechtigt (§. 3 Abs. 3 a. a. O.). Kleinere Waldgrundstücke werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit der Waldjagd in letzteren verpachtet und der Ertrag wird dem Eigenthümer verrechnet (§. 3 Abs. 1. a. a. O.). Einzelne im Felde gelegene Waldparzellen werden mit der betreffenden Feldjagd verpachtet (§. 3 Abs. 2 und §. 5 Abs. 2 a. a. O.). — Feldjagden (auf welchen bloß die niedere Jagd ausgeübt werden darf) sollen durch Verpachtung benützt werden und der Ertrag fließt in die Gemeindekasse (§. 1 und §. 5 Abs. 1 mit 4 a. a. O.) Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinischen Morgen (etwa 40 Hektaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht jedoch für ihre Person die Befugniß zur Mitbenutzung der niederen oder Feld-Jagd auf diesen Grundstücken neben dem Pächter zu. Auch sind alle Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaun oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thür und Schloß verschlossen sind, von der Jagdverpachtung ausgenommen, indem auf diesen Grundstücken dem Eigenthümer das Jagd-

c) Verwaltungsrechtssachen sind ferner Streitigkeiten über Verrechnung und Verwendung der gemeindlichen Jagdpachtschillinge in den Fällen der Art. 8 und 9 des diesrheinischen Jagdgesetzes vom 30. März 1850, insbesondere auch dann, wenn nach Art. 6 ein zur Selbstausübung der Jagd Berechtigter dieselbe mit in die Verpachtung gegeben hat. — Vgl. die oberstrichterlichen Erkenntnisse im RBl. 1866 S. 5 und 1246, dann im RBl. 1872 S. 1155.

Da das Gesetz ausdrücklich nur auf Art. 8 und 9 des diesrheinischen Jagdgesetzes vom 30. März 1850 Bezug nimmt, so kann der ähnliche Fall des §. 3 Abs. 1 der pfälzischen Verordnung von 1815*) nicht unter Ziff. 17 gestellt werden; Streitigkeiten über die Verrechnung des Ertrages der mit einer Staats- oder Gemeindewaldjagd in der Pfalz verpachteten Jagd in kleineren Privatwaldungen bilden daher keine Verwaltungsrechtssache.

d) Streitigkeiten (insbesondere auch zwischen der verpachtenden Gemeinde und den von ihr vertretenen Grundeigenthümern) über Bildung der gemeindlichen Jagdbezirke (Art. 5 des Jagdgesetzes von 1850 und §. 5 Abs. 4 der Pfälzischen Verordnung von 1815), über die Verpachtungsmodalitäten (Art. 7 des Jagdgesetzes), über Selbstverwaltung der Jagd (Art. 11 desselben Ges.) und über die Genehmigung der Gemeindejagdverpachtung sind nicht Verwaltungsrechtssachen. Da übrigens gemeindliche Jagdverpachtungen diesseits des Rheins nur wegen Verletzung des Jagdgesetzes v. 1850 oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen von der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden können, die polizeiliche Ueberwachung der gemeindlichen Jagdverpachtung überhaupt nicht kuratelamtlicher, sondern rein staatsaufsichtlicher Natur ist (vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 238, Bd. 16 S. 98, Bd. 22 S. 283), so begründet eine Beschwerde wegen Ueberschreitung des Staatsaufsichtsrechts in den obigen Fällen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 10 Ziff. 2 unseres Gesetzes.

Auch die pfälzischen Jagdpachtakten unterliegen spezieller Genehmigung des k. Bezirksamts (§. 5 Abs. 1 der Jagdverordnung v. 1815 und §. 70 Abs. 2 der Gemeinde-Rechnungs-Instruktion v. 17. Juni 1869, Amtsbl. S. 1149); diese Genehmigung scheint jedoch vorwiegend kuratelamtlicher Natur zu sein.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Jagdpächtern auf Grund des Jagdpachtvertrages (insbesondere auch über den Einfluß eingetretener

---

recht unter Befolgung der jagdpolizeilichen Verordnungen zusteht (§. 5 Abs. 5 a. a. O.).

*) Vgl. Anm. *

Gemeindegrenzänderungen und der Bildung selbständiger Jagdbezirke auf den bestehenden Vertrag u. s. w., dann im Falle des Art. 22 Abs. 2 des Jagdgesetzes) sind civilrechtlicher Natur; Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 334, Bd. 17 S. 215, Bd. 19 S. 142, Bd. 23 S. 367; OAE. im RBl. 1872 S. 1220; vgl. überhaupt mein Handbuch der inneren Verwaltung Bd. II S. 61 ff.

e) Der Instanzenzug bemißt sich nach Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes.

18) Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten.

Vorstehende Ziffer befand sich nicht im Regierungsentwurfe und wurde demselben erst auf Anregung des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer beigefügt, weil der Besitz der Jagdkarte ein Erforderniß zur persönlichen Ausübung des Jagdrechtes und daher gleich diesem zu schützen sei (Abg.-Aussch.-Ber. S. 167).

Auf die Verweigerung der Jagdkarten beziehen sich Art. 18 und 19, auf die Entziehung weiter Art. 20 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850*). Beide Maßregeln sind übrigens bald gesetzlich geboten, bald fakultativ. In den Fällen des Art. 18 muß die Jagdkarte verweigert, bzw. nach Art. 20 wieder entzogen werden. Die Entscheidung hierüber in letzter Instanz gehört unzweifelhaft vor den Verwaltungsgerichtshof. Wenn es sich dagegen fragt, ob Jemanden auf Grund des Art. 19 die Jagdkarte verweigert, bzw. gemäß Art. 20 entzogen werden kann, so hat der Verwaltungsgerichtshof zwar zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verweigerung oder Entziehung gegeben sind; ist aber die Zulässigkeit der Maßregel vom Verwaltungsgerichtshofe bejaht, so gehört die weitere Frage, ob die Polizeibehörde von ihrer desfallsigen Befugniß einen zweckmäßigen Gebrauch gemacht hat oder ob nicht gleichwohl die Jagdkarte verabfolgt, bzw. belassen werden soll, nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 unseres Gesetzes nicht vor den Verwaltungsgerichtshof, sondern in das Gebiet des administrativen Ermessens (vgl. Km. Ber. S. 224 und Sitz.-Prot. der RR.-Kammer S. 514). Die allerdings nicht ganz präzise Fassung des Art. 19 Ziff. 5 „(. . . Dienstboten) und in solcher Kategorie stehende Personen" bildet kein Hinderniß für die richterliche Entscheidung; vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 100.

Auch die pfälzische Gesetzgebung kennt Jagderlaubnißscheine (Jagdwaffenscheine) — V. v. 23. Juli 1814 und 21. Sept. 1815 —; die Bestimmung in §. 7 Abs. 3 letzterwähnter Verordnung, wonach an andere

*) Vergl. Art. 10 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung, wodurch Art. 18 Ziff. 2 und Art. 19 Ziff. 2 eine veränderte Fassung erhielten.

Personen, als Jagdberechtigte, nur „mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden" sollen, räumt dem administrativen Ermessen in Bezug auf Jagdkartenertheilung an Nichtjagdberechtigte offenbar den weitesten Spielraum ein. Dagegen wird allerdings nach pfälzischer Gesetzgebung dem Jagdberechtigten ein Recht auf Ausstellung des Jagderlaubnißscheines, ohne welchen er auch nach dem dortigen Rechte die Jagd nicht ausüben darf, regelmäßig zustehen.

19) Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren.

Sowohl das Erhebungsrecht als die Entrichtungspflicht ist somit Verwaltungsrechtssache — ersteres unter ausdrücklichem Vorbehalte des Verleihungsrechtes der Staatsregierung, welches nicht Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege sein kann. Wo aber in Folge einer solchen Verleihung oder auf Grund sonstigen Rechtstitels das Recht zur Erhebung von Weg-, Brücken- und Pflastergeldern, deren Fortbestand durch Art. 22 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 gesichert ist, vorliegt, bilden insbesondere auch Streitigkeiten über die von einzelnen Gemeinden oder Privaten etwa angesprochenen Exemtionen eine Verwaltungsrechtssache.

Die von dem zweiten Regierungs-Entwurfe (auf Grund der Ausschußbeschlüsse zum ersten Entwurfe) den Weg-, Brücken- und Pflastergeldern angereihten „Floß-, Trift- und Schleußengebühren" wurden in Ziff. 19 des neuesten Entwurfs und des jetzigen Gesetzes nicht mehr aufgenommen, da „die bezeichneten Angelegenheiten, soweit Verwaltungsrechtssachen überhaupt in Frage stehen, ohnedem unter Ziff. 15 des Entwurfs (jetzt Art. 8 Ziff. 14 des Gesetzes) begriffen sind" (Mot. S. 17); vgl. auch Art. 8 Ziff. 31, insbesondere Anmerk. f.

20) Unterstützungspflicht des Staates gegenüber den Frauen und Kindern der Angehörigen der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.

Sowohl der Ausspruch über die Frage, ob die Familie eines Reservisten u. s. w. als bedürftig zu betrachten und ihr eine Unterstützung zu gewähren sei, als die Bestimmung des Betrages und der Dauer der letzteren ist Verwaltungsrechtssache. Durch den Beisatz: „nach Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 u. s. w." soll außer Zweifel gestellt werden, daß jene Ansprüche auf Gewährung von Unterstützungen für Mi-

litärfamilien während des Kriegszustandes, welche auf Grund des betreffenden Reglements vom 15. Februar 1873, Beil. zum Militärverordnungsblatt Nr. 55 [im Gegensatze zu dem Anhange desselben] erhoben werden, nicht unter Ziff. 20 fallen.

Ueber die Umrechnung der gesetzlichen Beträge in die Reichswährung vgl. Kr.-Minist.-Entschl. vom 21. Dezemb. 1875 Ziff. 1, MABl. S. 781; über den Instanzenzug in Fällen der Ziff. 20 den Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes.

21) Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe auf Grund des Art. 2, b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Streitigkeiten über das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit bei Distriktsrathswahlen, dann über die Verpflichtung zum Eintritt in den Distriktsrath können nicht Verwaltungsrechtssachen sein, weil der Distriktsrath nach Art. 8 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 245) über Wahlanfechtungen in eigener Zuständigkeit und ohne Zulassung einer Berufung entscheidet.

Bei den nach Art. 2 lit. b zur Theilnahme am Distriktsrathe berechtigten Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, gründet sich die Berechtigung jedoch nicht auf eine Wahlhandlung, wie bei den Vertretern der Gemeinden (Art. 2 lit. a) und des nicht unter b fallenden größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c), sondern auf das Vorhandensein gewisser persönlicher (vgl. Art. 4 Abs. 1 a. a. O.) und sachlicher Voraussetzungen. Die endgiltige Beschlußfassung über die Theilnahme-Berechtigung dieser (von Brater so genannten) Personalisten ist dem Distriktsrathe entzogen (vgl. Brater's Kommentar zum Distriktsrathsgesetze S. 55). Die Bescheidung von Differenzen obiger Art wurde daher als Verwaltungsrechtssache erklärt; dagegen gehört die Prüfung der Bevollmächtigung (Legitimation) des Stellvertreters eines nach Art. 2 lit. b berechtigten Grundeigenthümers (Art. 4 a. a. O.) wieder zur ausschließlichen Zuständigkeit des Distriktsrathes selbst (Art. 10 a. a. O.).

Ueber den Instanzenzug in den Fällen der Ziff. 21 siehe Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes.

22) Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Der vorerwähnte Artikel behält einzelnen Gemeinden vor, für Unter-

nehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Derartige Verbände sind insbesondere zur gemeinschaftlichen Herstellung und Unterhaltung von Straßen, Brücken, Feuerspritzen, dann auch für Armen- und Krankenzwecke, zur Sustentation von Thierärzten, Hebammen, Wasenmeistern u. s. w. in früherer Zeit häufig, namentlich auf Grund der Art. 23, 24 des Umlagengesetzes vom 6. Febr. 1812 (Döll. Bd. 11 S. 1100), des Art. VII des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (Döll. a. a. O. S. 1068) und des Distriktsumlagengesetzes vom 11. September 1825 (GBl. S. 87) gebildet worden; durch Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wurden sie an sich zwar aufrecht erhalten, wobei jedoch den einzelnen Gliedern dieser Verbände nunmehr das Recht zusteht, jederzeit aus dem Verbande auszuscheiden; vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 47; Bd. 23 S. 203; Bd. 24 S. 377, 385; Bd. 26 S. 217, 350.

Durch dieses Merkmal der freiwilligen Fortsetzung und steten Löslichkeit unterscheiden sich die besonderen Verbindungen des Art. 37 nicht blos von den Distriktsgemeinden, sondern auch von mehreren anderen Arten einer Verbindung einzelner Gemeinden oder von Theilen solcher für öffentliche Zwecke, insoferne nämlich diese letzteren Verbindungen entweder, wie die Schulsprengel (vgl. auch Art. 8 Ziff. 38, dann Art. 10 Ziff. 17 mit 20 unseres Gesetzes), die Standesamtsbezirke (§. 7 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung) und die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einer politischen Gemeinde (diesrh. Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 1, 2 und Art. 12 unseres Gesetzes), überhaupt nicht freiwillig und nicht jederzeit löslich sind, vielmehr auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinden gebildet oder aufrecht erhalten werden können, oder doch wenigstens, wie die Bürgermeistereiverbände (Gemeinde-Ordnung Art. 6, 150—152), auch bei vorhandener Zustimmung aller Betheiligten eine staatliche Genehmigung erfordern. —

Die s. g. Sepulturgemeinden (Begräbnißverbände) sind in der Regel lediglich Ausfluß des Kirchengemeindeverbandes.

Aehnlichkeit mit den Verbindungen des Art. 37 haben dagegen die nach Gemeindeordnung Art. 129 Abs. 2, 3 und Art. 141 Abs. 6, dann zufolge des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 17 Abs. 2 zuläßigen Vereinigungen mehrerer Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Gemeindeschreiber, Einnehmer, Orts- und Feldschutzbediensteter, dann zur gemeinsamen Herstellung von Einrichtungen für die örtliche Armenpflege, da auch hier in der Regel die Lösung des Verbandes einseitiger Willenserklärung

der Betheiligten anheimgegeben d. h. denselben das Recht jederzeitiger Kündigung oder selbst sofortigen Austrittes aus dem Verbande durch die geschlossene Uebereinkunft nicht entzogen ist. Indessen werden auch Differenzen über derartige Vereinigungen, wenn die letzteren unzweifelhaft auf Grund obiger Spezialgesetze geschlossen wurden, nicht unter Ziff. 22 gestellt werden können.

So lange die zu einem besonderen Verbande nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vereinigten Gemeinden denselben freiwillig fortsetzen und von ihrem Rechte zur Lösung desselben keinen Gebrauch machen, bilden Streitigkeiten über die aus der Gemeinschaft hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten zweifellos Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 22. — Aber auch die Frage, ob einem derartigen Verbande die in Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes bezeichnete Eigenschaft und den einzelnen Gliedern daher das Recht beliebigen Austrittes zukommt, muß wohl, wenn sie bestritten ist, als unter Ziff. 22 fallend erachtet werden.

23) Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten.

Nach den Motiven (S. 17) hat diese Ziffer nicht sowohl die allgemeinen rechtlichen Beziehungen zwischen der Distriktsgemeinde und den einzelnen politischen Gemeinden des Distrikts, als vielmehr besondere Rechtsverhältnisse im Auge, wie solche z. B. aus Art. 30 lit. b des Distriktsrathsgesetzes (woselbst „auf Gesetz oder besondern Rechtstiteln beruhende Leistungen . . . . der Gemeinden . . . .“ als Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse genannt werden) oder nach Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 des Armengesetzes v. 29. April 1869 (wo derartige Leistungen als Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege aufgeführt sind) sich ergeben können. Civilrechtliche Verhältnisse sind selbstverständlich von Ziff. 23 ausgeschlossen; im Uebrigen umfaßt dieselbe alle distriktiven Anstalten, insbesondere auch Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten, und alle nicht civilrechtlichen Streitigkeiten sowohl über das Maß dessen, was solche Anstalten den einzelnen Gemeinden und ihren Angehörigen zu leisten haben als auch über den Umfang der Geld- oder Natural-Konkurrenz, welche den Gemeinden in Bezug auf den Unterhalt der betreffenden Anstalten obliegt.

Hierher gehören daher beispielsweise auch die von den Gemeinden dem Distrikte etwa überwiesenen Krankenkassebeiträge nach Art. 20 des Armengesetzes.

Die Ansprüche, welche der Distrikt in Bezug auf Mitwirkung zum Unterhalte der Distriktsanstalten erhebt, werden in der Form von Distriktsrathsbeschlüssen ausgedrückt. Beschwerden von Gemeinden wegen solcher, auf Grund besonderer Rechtstitel ihnen angesonnener Leistungen für gewisse Distriktsanstalten sind jedoch nicht „Beschwerden wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten" im Sinne des Art. 10 Ziff. 1 unseres Gesetzes, sondern bilden Verwaltungsrechtssachen zufolge des Art. 8 Ziff. 23. Unter Art. 10 Ziff. 1 fallen lediglich Streitigkeiten über die allgemeine gesetzliche Konkurrenz der Gemeinden zu Distriktslasten oder über deren Vertheilung, während anderseits Streitigkeiten über die individuelle Distriktsumlagenpflicht unter die folgende Ziffer 24 gestellt sind.

24) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen.

a) Bei Distriktsumlagen-Streitigkeiten ist nicht nothwendig der Distrikt selbst Partei. Die Distriktsumlagen werden auf die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Markungen ausgeschlagen; nur bei letzteren steht der Distrikt dem einzelnen Umlagenpflichtigen direkt gegenüber; außerdem hat er es lediglich mit den politischen Gemeinden des Distrikts, nicht aber mit den einzelnen Umlagenpflichtigen zu thun; jede Gemeinde haftet für Ablieferung des vollen, sie treffenden Umlagenbetrages, welcher innerhalb der Gemeinde weiterrepartirt wird; etwaige Rückstände sind aus der Gemeindekasse vorzuschießen (Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 62). Die Distriktsumlage löst sich innerhalb der Gemeinde formell in eine Gemeindeumlage auf (vgl. Brater's Kommentar zum Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 S. 89), deren thatsächliche Erhebung auch hier nur subsidiär, d. h. in Ermangelung der durch Art. 39 Abs. 1 der diesrh. Gemeindeordnung bezeichneten primären Deckungsmittel, zulässig ist. Materiell bleibt derselbe allerdings eine Distriktsumlage, d. h. eine von der Gemeinde zu distriktiven Zwecken erhobenen Umlage, deren Vertheilungsmaßstab fortwährend von Art. 31 Abs. 1 und Art. 36 des Distriktsrathsgesetzes beherrscht wird (Bl. f. a. Pr. Bd. 7 S. 139) und welche auch in anderen Richtungen (z. B. bezüglich Nichtanwendbarkeit des §. 55 der IV. Verfassungsbeilage, vgl. die ME. vom 1. Jan. 1862 Nr. 111 und 3. Febr. 1863 Nr. 5219, Staatsraths-Entschl. vom 20. Jan. 1863) von der Behandlung gewöhnlicher Gemeindeumlagen abweicht.

b) Die Fassung unseres Gesetzes in Art. 8 Ziff. 24 einerseits und in Art. 10 Ziff. 1 andrerseits spricht dafür, daß unter Ziff. 24 nur Streitigkeiten über die individuelle Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen fallen. Beschwerden von Gemeinden oder abgesonderten

Markungen wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktsumlagen, dann insbesondere Beschwerden der Gemeinden und abgesonderten Markungen wegen Auflegung von Präzipualleistungen nach Art. 32 des Distriktsrathsgesetzes gehören unter Art. 10 Ziff. 1. Bestreitet dagegen:

α) die gesonderte Markung dem Distrikte gegenüber ihre Verpflichtung zur Umlagenentrichtung oder

β) ein Gemeindeangehöriger der Gemeinde gegenüber die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen überhaupt oder das Maß der Umlagenpflicht, so ist eine Verwaltungsrechtssache im Sinne der Ziffer 24 gegeben.

c) Ueber den Instanzenzug vgl. Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes.

Es entsteht hiedurch allerdings im Falle der lit. β unter Umständen eine Anomalie gegenüber dem Instanzenzuge für Gemeindeumlagenstreitigkeiten (Art. 8 Ziff. 30 unseres Gesetzes). Wenn ein Umlagenpflichtiger aus demselben Grunde (z. B. ein Pfründebesitzer unter irrthümlicher Berufung auf die Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Jan. 1811 und 3. Juli 1812, ein Standesherr mit Rücksicht auf IV. Verf.-Beil. §. 53 oder ein anderer Gemeindeangehöriger wegen angeblicher Nichtbesteuerung in der Gemeinde zur Zeit der Umlagenvertheilung u. dgl.) ebensowohl seine Distrikts- als seine Gemeindeumlagenpflicht überhaupt oder das Maß beider Konkurrenzpflichten der Gemeinde gegenüber bestreitet, so richtet sich der Instanzenzug in Betreff der Distriktsumlagen nach Art. 9 Abs. 1, in Bezug auf die Gemeindeumlagen dagegen nach Art. 9 Abs. 2, obwohl dergleichen Streitigkeiten in der Regel gemeinschaftlich verhandelt und in demselben erstinstanziellen Beschlusse beschieden werden. Es ist daher unter Umständen nach Art. 49 unseres Gesetzes zu verfahren.

25) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen.

a) Die Bildung und Umbildung von Gemeindebezirken kann als Akt der Regierungsgewalt nicht Gegenstand eines Parteistreites sein; ohnehin sind hier Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheidend. Soweit daher der Vollzug der Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 der diesrh. Gemeindeordnung in Frage steht, ist keine Verwaltungsrechtssache gegeben. —

Wenn dagegen über die Grenzlinie, welche einer bestehenden Markungsbildung entspricht, zwischen zweien oder mehreren Gemeinden ein Streit entsteht, so liegt eine wirkliche Rechtsfrage vor. Die früher nicht ganz zweifellose Zuständigkeit zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten (vgl. Umlagengesetz von 1819 Art. II Ziff. 3 Abs. 2, OAE. im RBl. 1860

S. 411, Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 93, Bd. 14 S. 38) ist durch Art. 7 der Gemeindeordnungen für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz den Verwaltungsbehörden „im gewöhnlichen Instanzenzuge" (vgl. Anm. d) übertragen, insoweit nicht Civilrechte in Mitte liegen. Die richterliche Zuständigkeit bleibt hienach insbesondere vorbehalten für die Entscheidung über die etwa mit den Gemeindegrenzen zusammenfallenden Grenzen des Privateigenthums einzelner Gemeindeangehöriger oder der Gemeinden selbst, über die räumliche Ausdehnung eines Weiderechts oder einer anderen privatrechtlichen Nutzungsbefugniß u. dgl.

b) Durch den Beisatz: „Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande", welcher in den früheren Entwürfen fehlte, sind auch Streitigkeiten darüber getroffen, ob gewisse Grundstücke (größere Waldungen, Freigebirge und Seen) nach Art. 3 der diesrheinischen Gemeindeordnung eine abgesonderte Markung bilden.

c) Der Ausdruck „Flurgrenzen" umfaßt zunächst die von der Gemeindeordnung aufrechterhaltenen Grenzen der bestehenden Ortsfluren, welche insbesondere in den Fällen der Art. 45 Abs. 2, Art. 153 Abs. 2 der diesrheinischen, dann der Art. 36 und 85 Abs. 2 der Pfälzer Gemeindeordnung, endlich der Art. 1 mit 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, Zusammenlegung der Grundstücke betr., von Belang sein können. Bloße Feldflur-Grenzstreitigkeiten sind an sich von Ziff. 25 nicht ausgenommen; dieselben werden aber in der Regel einen privatrechtlichen Charakter (z. B. wegen eines Weiderechtes) haben.

d) Ueber den Instanzenzug vgl. Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes. Das Hauptmotiv für die abweichende Behandlung der Beschwerden in den dort aufgeführten Fällen paßt allerdings am wenigsten auf Ziff. 25; denn bei letzterer kann man füglich nicht von „minder wichtigen Gegenständen" sprechen.

e) Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrsprengel-Grenzen fallen unter Art. 10 Ziff. 12, Streitigkeiten über Schulsprengel-Grenzen unter Art. 10 Ziff. 17 unseres Gesetzes.

26) Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

a) Ziff. 26 eröffnet die Reihe jener Verwaltungsrechtssachen, bei welchen es sich um die rechtlichen Beziehungen des Einzelnen gegenüber der Gemeinde handelt (Ziff. 26 mit 31, dann 33); sie umfaßt 3 Berechtigungen, nämlich das Bürgerrecht, das Heimathrecht und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

b) Bei dem **Bürgerrechte** ist sowohl die Frage des Erwerbes (und hier nicht nur das **Recht**, sondern ebenso die Verpflichtung zum Erwerbe) als auch die Frage des Besitzes und Verlustes in Ziff. 26 inbegriffen; vgl. diesrheinische Gemeindeordnung Art. 10—18 und 201 Abs. 1, Novelle hiezu vom 19. Jan. 1872 Art. 1—3 (GBl. S. 197); Pfälzer Gemeindeordnung Art. 10—14 und Novelle vom 19. Januar 1872 Art. 1, 2 (GBl. S. 205).

c) Ebenso fallen bei **Heimathstreitigkeiten** die Fragen des Erwerbes, Besitzes und Verlustes der wirklichen wie der vorläufigen und angewiesenen Heimath unter Ziff. 26, mögen die das Recht begründenden oder verwirkenden Thatsachen unter der Herrschaft des jetzigen Heimathgesetzes vom 16. April 1868 (GBl. S. 357)

(vgl. Art. 1 mit 10, 14 mit 17, 28, 29, dann auch Art. 19, 20, 22 mit 27, 53 Abs. 1, 56 desselben; Novelle hiezu vom 23. Februar 1872 Art. 1 mit 4, G.Bl. S. 213, dann Gemeindeordnung Art. 19 Abs. 1 und 201 Abs. 1)

eingetreten oder nach Maßgabe älterer heimathgesetzlicher Bestimmungen

(vgl. **Riedel's** Kommentar zum Heimathgesetze S. 1 ff. und **mein** Handbuch der inneren Verwaltung Bd. II S. 226)

zu beurtheilen sein.

Soweit übrigens die **Verleihung** des Bürgerrechts (Gemeindeordnung Art. 12) oder Heimathrechts (Heimathgesetz Art. 8) dem **Belieben** der Gemeinde anheimgestellt ist, kann selbstverständlich auch nicht von einer Verwaltungsrechtssache gesprochen werden.

d) Das **Stimmrecht** in Gemeindeangelegenheiten ist regelmäßig durch das Bürgerrecht bedingt (diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 und Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 16 Abs. 1). Eine Ausnahme macht nur das in einem vereinzelten Falle (Art. 47 Abs. 3 der diesrheinischen und Art. 37 Abs. 2 der Pfälzer Gemeindeordnung) den höchstbesteuerten Nichtbürgern der Gemeinde eingeräumte Stimmrecht.

Die sonstigen Wirkungen des Bürgerrechts (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 mit 4 der diesrheinischen und Art. 16 Ziff. 2, Art. 25 der Pfälzer Gemeindeordnung) sind in den nachfolgenden Ziffern 28, 30, 31, 33 erwähnt.

27) Bürgeraufnahme-, Gemeinderechts- und Heimathgebühren.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind für:

a) die Bürgeraufnahme-Gebühren in Art. 20, 21 verglichen mit Art. 18 Abs. 3, Art. 22, 23, 201 Abs. 4 der diesrhein. Gemeindeordnung und §. 13 der Gewerbeordnung,

b) die Gemeindrechtsgebühren in Art. 22 verglichen mit Art. 18 Abs. 3 und Art. 23, 201 Abs. 3 der diesrhein. Gemeindeordnung,

c) die Heimathgebühren in Art. 11, 30 des Heimathgesetzes v. 16. April 1868 und Art. 2 Abs. 5 der Novelle hiezu vom 23. Febr. 1872

enthalten.

Unter Ziff. 27 fallen mithin nicht blos Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung solcher Gebühren überhaupt und über die Größe der Gebühr, sondern auch über die nach diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 18 Abs. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 201 Abs. 4 zulässigen Abrechnungen und die nach der diesrh. Gem.-Ordn. Art. 21 bzw. der Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 15 zu leistenden Rückvergütungen.

In allen solchen Fällen hat die rechtliche Prüfung sich auch auf die Frage, ob die Gebühr in gesetzmäßiger Form eingeführt und der Tarifsatz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sei, *insoweit* zu erstrecken, als es zur Beurtheilung des einzelnen Streitfalles erforderlich ist. Dagegen muß der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten bleiben, etwaige ungesetzliche Einführungs-Beschlüsse bzw. Tarifsätze selbst gemäß Art. 157 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 der diesrheinischen und Art. 89 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 3 der Pfälzer Gemeindeordnung (vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 10 Ziff. 2 unseres Gesetzes) außer Wirksamkeit zu setzen.

Ueber den Instanzenzug in Fällen der Ziff. 27 vgl. Art. 9 Abs. 1, über örtliche Gemeindrechtsgebühren auch Art. 12 unseres Gesetzes.

28) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

a) Hierher bezüglich sind die Art. 31—36, dann 201 Abs. 2 der diesrhein. und Art. 24—27 der Pfälzer Gemeindeordnung.

Unter den oben erwähnten Nutzungen des Gemeindevermögens sind jene zu verstehen, welche nach Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 ein Ausfluß des Bürgerrechtes (bzw. in der Pfalz nach Art. 25 der dortigen Gemeindeordnung des Heimathrechtes) sind und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 33 der diesrhein, bzw. des Art. 27 der Pfälzer Gem.-Ordnung, dann des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 unseres Gesetzes überhaupt dem Gebiete der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit angehören.

Ueber die civilrechtliche Kompetenz bei Gemeindenutzungen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen werden, vergl. mein Handbuch der inneren Verwaltung Bd. II S. 289 ff.

b) *Allgemeine* Nutzungen im Sinne des Ziff. 28 sind solche, welche allen Gemeindebürgern, bzw. den in Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 mit 4 der

diesrhein. Gem.-Ordn. aufgeführten Gemeindeangehörigen — in der Pfalz den Heimathberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen — zustehen; besondere Nutzungen dagegen jene, welche auf besonderen Rechtstiteln oder rechtsbegründetem Herkommen beruhen und dann in der Regel auch bezüglich des Kreises der Theilnahmeberechtigten und des Maßstabes der Theilnahmeberechtigung besonders gestaltet sind (vgl. Motive zum Entwurfe der diesrhein. Gem.-Ordn. in den Verh. des besond. Aussch. der Abg.-K. 1866/9 Bd. I S. 32).

Unter Ziff. 28 fallen daher Streitigkeiten über die aus dem Gemeindeverbande abgeleiteten, bereits bestehenden (d. h. schon üblichen) Gemeindenutzungen nicht blos dann, wenn deren gesetzliche Begründung und Statthaftigkeit überhaupt, die Theilnahmeberechtigung oder der Theilnahmemaßstab streitig ist, sondern insbesondere auch dann, wenn ihr Fortbestand (mit Rücksicht auf Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 der diesrh. Gem.-Ordn.), ihre Zurückziehung (Art. 35) oder Transferirung (Art. 33) in Frage steht. Auch Streitigkeiten zwischen mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften über die Nutzung des angeblich gemeinsamen Vermögens (Art. 5, 153 der diesrhein., bzw. Art. 5 und 85 der Pfälzer Gem.-Ordn.) sind nach den Motiven (S. 17) in Ziff. 28 inbegriffen.

Dagegen bildet die Frage, ob eine Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens oder eine Gewährung von bisher nicht üblichen Nutzungen an Bestandtheilen desselben zulässig sei, keine Verwaltungsrechtssache, weil die Entscheidung dieser Fragen kein bereits erworbenes Recht berührt und insbesondere die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde lediglich von kuratelamtlichen Erwägungen abhängig ist. Auch die in Art. 37 der diesrhein. und Art. 28 der Pfälzer Gem.-Ordn. aufgeführten Verfügungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden können ihrer Natur nach und insbesondere im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 unseres Gesetzes nicht Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege, selbst nicht zufolge Art. 10 Ziff. 2, sein. Wohl aber kann unter Umständen die sonstige Offizialeinschreitung gegen die Fortgewährung üblicher Gemeindenutzungen Anlaß zu Beschwerden im Sinne des letztgenannten Artikels geben.

c) Die mit den Gemeindenutzungen zusammenhängenden Verpflichtungen sind (abgesehen von den unter Ziff. 27 fallenden Gemeinderechtsgebühren) in Art. 34 der diesrhein. und Art. 26 der Pfälzer Gem.-Ordn. geregelt.

d) Vgl. auch Art. 12 unseres Gesetzes.

29) Vertheilung von Gemeindegründen.

Einschlägig sind die Gemeindeordnungen:

a) diesseits des Rheins Art. 27—29, 112 Ziff. 7 und Art. 159

Ziff. 2 im Zusammenhalte mit Art. 35—39 des Forstgesetzes vom 28. März 1852;

b) für die Pfalz Art. 20—22, 91 Ziff. 2, womit bezüglich der Waldrobungen Ziff. 3 der Landesadministrationsverordnung vom 15. Dezember 1814, Amtsblatt S. 156, zu vergleichen ist.

Soferne über das Vorhandensein der für Gemeindegrundtheilungen in Art. 27 ff. der diesrheinischen und Art. 20 ff. der Pfälzer Gemeindeordnung aufgestellten Voraussetzungen zwischen den Antragstellern einerseits und den übrigen Betheiligten, der Gemeindeverwaltung oder Aufsichtsbehörde anderseits Streit besteht, liegt eine Verwaltungsrechtssache vor und erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere auch auf die Frage, ob die angestrebte Vertheilung zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienen werde, ob im Falle der Art. 28 die Nutznießungsabgabe dem Nutzungswerth entspreche und daher von den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 abgesehen werden könne u. dgl., da die Nothwendigkeit, diese Fragen mittels Erholung sachverständiger Gutachten festzustellen, die richterliche Zuständigkeit nicht ausschließt.

Da ferner der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab bei Gemeindegrundtheilungen zufolge Art. 27 Abs. 3 der diesrhein., bzw. Art. 20 Abs. 3 der Pfälzer Gem.-Ordn. sich nach den Bestimmungen in Art. 32 bzw. 25 der vorgenannten Gemeindegesetze richtet, so kann auch die Ziff. 28 unseres Art. 8 in Betracht kommen; vgl. die Erläuterungen zu derselben.

Dagegen bildet weder die Versagung der rein kuratelamtlichen Genehmigung nach Art. 159 Ziff. 2 der diesrhein. und Art. 91 Ziff. 2 der Pfälzer Gem.-Ordn., noch insbesondere die Verweigerung der forstpolizeilichen Robungsgenehmigung nach der obenerwähnten diesrheinischen oder pfälzischen Forstgesetzgebung einen Gegenstand verwaltungsrichterlicher Prüfung.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Robungen nach Art. 37 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 enthält zwar an sich Momente, welche die Behandlung von Robungsanträgen als Verwaltungsrechtssachen gerechtfertigt haben würden. Nachdem aber das Gesetz streitige Robungssachen gleichwohl nicht als Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege erklärt hat, kann sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf die Entscheidung derartiger Streitigkeiten auch da nicht erstrecken, wo dieselben mit einer streitigen Gemeindegrundtheilung in Verbindung stehen; vgl. Art. 13 Abs. 2 unseres Gesetzes.

Auf Theilungen gemeinschaftlichen Eigenthums (Gem.-Ordn. Art. 37 Abs. 1), dann auf Streitigkeiten nach durchgeführter Theilung, welche pri-

vatrechtlicher Natur sind (vgl. OAE. im GVBl. 1876 Nr. VI), erstreckt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht.

30) Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten, mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.

a) Unter Gemeindelasten sind hier alle aus dem politischen oder Orts-Gemeindeverbande abgeleiteten und daher (unter den gesetzlichen Voraussetzungen) von allen Gemeindeangehörigen zu übernehmenden Leistungen zu verstehen. Den Gegensatz bilden mithin:

α) Leistungen für kirchliche und Schul-Zwecke (vgl. Art. 8 Ziff. 36 und 38, Art. 10 Ziff. 13, 19, 20 unseres Gesetzes);

β) Leistungen für Zwecke, welche nicht zu den allgemeinen Gemeindelasten, sondern zu den Obliegenheiten einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen zu rechnen sind, insbesondere nach Art. 55, 56 der diesrhein. und Art. 40, 41 der Pfälzer Gemeindeordnung (s. Art. 8 Ziff. 32);

γ) die durch Benützung gemeindlicher Anstalten bedingten oder die Verzehrung gewisser Gegenstände betreffenden, überhaupt die in Art. 8 Ziff. 31 unseres Gesetzes aufgeführten Leistungen;

δ) allgemeine Staats-, dann Kreis- und Distriktslasten.

Unter Ziff. 30 fallen daher auch die Verbindlichkeiten der Ortschaften owohl in Bezug auf besondere Ortschaftslasten als hinsichtlich der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Lasten der Gesammtgemeinde (diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 45 Abs. 2 und Art. 153; Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 36 Abs. 2 und Art. 85; vgl. Art. 12 unseres Gesetzes und Motive S. 18). — Die Leistungen für die gemeindliche Armenpflege werden vom Gesetze ausdrücklich als hierher gehörig aufgeführt.

b) Die hauptsächlichsten Gemeindelasten in dem obigen Sinne sind die Gemeindeumlagen und Gemeindedienste (diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 42 mit 48, bzw. 49 mit 54; pfälzische Gem.-Ordn. Art. 33 mit 38, bzw. 39); vermöge der allgemeinen Fassung „Gemeindelasten" sind aber auch andere Leistungen, welche für öffentliche Zwecke durch die Gemeinden vermittelt und von den Gemeindebehörden den Gemeindeangehörigen auferlegt werden, in Ziff. 30 inbegriffen, insbesondere die Quartier- und sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht; vgl. §. 67 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (GVBl. 1875 S. 189); §. 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (RGBl. S. 52); §. 6, 7, 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1873, die Kriegsleistungen betr. (RGBl. S. 129), dann Art. 59

der diesrhein. und Art. 43 der Pfälzer Gem.-Ordn. — In den früheren Entwürfen eines Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof waren Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Theilnahme an der Einquartierungslast u. s. w. zufolge des damaligen Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850 ausdrücklich dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesen. Mit Rücksicht auf die oben allegirten reichsgesetzlichen Bestimmungen kann es wohl keinem Bedenken unterliegen, derartige Streitigkeiten auch jetzt noch insoweit als Verwaltungsrechtssachen zu behandeln, als sie nunmehr unter Ziff. 30 gestellt werden können. —

Zu den Leistungen für die Armenpflege ist insbesondere auch die turnusweise Armen-Verköstigung zu rechnen (Armengesetz vom 26. April 1869 Art. 18 Abs. 3).

c) Für den Charakter als Verwaltungsrechtssache ist es gleichgiltig, ob die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten überhaupt oder nur im einzelnen Falle — sei es für gewisse Zwecke (z. B. mit Rücksicht auf diesrh. Gem.-Ordn. Art. 45 Abs. 3 und auf Art. V des Umlagengesetzes von 1819) oder wegen gewisser einzelner Objekte (z. B. nach Gem.-Ordn. Art. 44 Abs. 1) — bestritten, ob der Maßstab und die Beitragsgröße in Streit befangen oder die gesetzliche Form der Einführung und Feststellung der in Frage stehenden Gemeindelast (z. B. nach Gem.-Ordn. Art. 47 und 149) in Widerspruch gezogen ist. Ueberhaupt bildet die Zulässigkeit der Auflegung von Gemeindelasten, wenn erstere etwa auf Grund der Gem.-Ordn. Art. 31, 39 Abs. 2, Art. 42, 55 Abs. 4 bestritten wird, einen Bestandtheil der Verpflichtungsfrage.

Dagegen ist die Nothwendigkeit der Umlage hinsichtlich ihres Erhebungszweckes an sich, dann die Frage des Bedarfs in der beschlossenen Höhe, überhaupt die Würdigung des Bedürfnisses einer Gemeindelast eine Verwaltungs-, nicht eine Rechtsfrage. In ähnlicher Weise wird auch bei Prüfung angefochtener Gemeinderathsbeschlüsse (Art. 37 Abs. 5 der Pfälzer Gem.-Ordn.) die Bedürfnißfrage lediglich dem Gebiete der aktiven Verwaltung angehören, die gesetzliche Nothwendigkeit der Umlage aber, soweit sie mit der Zulässigkeit der letzteren zusammenfällt, eine Rechtsfrage bilden.

d) Bei der Anordnung von Gemeindediensten ist deren Zweck und Art, der Kreis der Verpflichteten und theilweise auch der Maßstab gesetzlich festgestellt (diesrh. Gem.-Ordn. Art. 50, 51 Abs. 1, 3).

Soweit Letzteres nicht der Fall, der Gemeindebehörde beim Vollzuge der Vertheilung daher ein Ermessen eingeräumt ist (Art. 51 Abs. 2, 4), soweit ihr ferner durch Art. 52, 53 arbiträre Befugnisse gegeben sind, kann sie wohl Interessen, nicht aber bestimmte Rechte der Gemeindedienst-

pflichtigen verletzen. Es kann daher in diesen Richtungen auch nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Platz greifen. Gleiches muß von der den Pfälzischen Gemeinderäthen durch Art. 39 Abs. 2 der dortigen Gem.-Ordn. eingeräumten Ermächtigungen gelten (vgl. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 unseres Gesetzes).

Allgemeine Landesfrohnden (vgl. z. B. Verordn. vom 29. Nov. 1858, RBl. S. 1459, Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerke betr.) fließen nicht aus dem Gemeindeverbande (s. Anm. a); die in Art. 17 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Hand- und Spanndienste können deßhalb nicht unter Ziff. 30 gestellt werden, weil hier bestimmte Konkurrenznormen nicht gegeben sind, die Verwaltungsbehörde vielmehr in derartigen Nothfällen nach ihrem Ermessen anzuordnen befugt ist; siehe auch Ziff. 15 oben.

e) Vgl. schließlich die Anm. c zu Art. 8 Ziff. 24.

31) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben.

a) Die obige Ziffer wurde von der Reichsraths-Kammer aus der ursprünglichen Ziff. 31 des Entwurfs (jetzt Ziff. 30 des Gesetzes) deßhalb ausgeschieden, weil man nur die in Ziff. 31, nicht auch die in Ziff. 30 aufgeführten Fälle für so gestaltet erachtete, daß — den Absichten der Abgeordnetenkammer entsprechend — hier zwei Instanzen genügen würden und daher Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes Anwendung finden könne (RR.-Aussch.-Prot. S. 423, RR.-Sitz.-Prot. S. 517, 523).

Eine redaktionelle Aenderung der Fassung des Entwurfs war bereits in der Abgeordneten-Kammer dadurch erfolgt, daß die Worte des Entwurfs: „Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen für die Benützung von Gemeindeanstalten" umgestellt wurden, um hervorzuheben, daß auch das Recht auf Benützung solcher Gemeindeanstalten, welche etwa unter den Begriff des Gemeindevermögens nicht subsumirt werden können, als Verwaltungsrechtssache zu betrachten sei (Abg.-Aussch.-Ber. S. 167).

b) Unter Ziff. 31 fallen daher (mit der unter lit. f berührten Ausnahme) die durch diesrh. Gem.-Ordn. Art. 40, 41 (vgl. auch Art. 112 Ziff. 10 und Art. 159 Abs. 1 Ziff. 6) geregelten Verhältnisse, soweit Streitigkeiten der im Texte bezeichneten 3 Gattungen bestehen, also Differenzen

zwischen den Gemeinden und einzelnen Gemeindeangehörigen oder sonstigen Privatpersonen in Bezug auf die gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen auf Grund allgemeiner Gesetze und Verordnungen, dann besonderer statutarischer Beschlüsse, Ordnungen, Tarife u. s. w. über Entrichtung gemeindlicher Verbrauchssteuern und sonstiger örtlicher Abgaben, Rückvergütung von Aufschlägen u. s. f., Benützung von Gemeindeanstalten und Entrichtung von Gebühren hiefür, obwalten. Eingeschlossen sind die Fälle, in welchen die Verweigerung der Entrichtung solcher Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben u. s. w. auf die Bestreitung der gesetzmäßigen Einführung u. s. w. derselben gestützt wird; nur ist auch hier die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit auf die Entscheidung des einzelnen Streitfalles beschränkt und muß die Außerkraftsetzung gesetzwidriger Statutarbeschlüsse, Ordnungen und Tarife der Staatsaufsicht vorbehalten bleiben (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 27 und Anm. b zu Ziff. 30).

Denn die Einführung, Erhöhung und Tarifirung der gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen Abgaben, die Regelung der Benützung von Gemeindeanstalten und der Vergütungen hiefür ist an sich nicht Verwaltungsrechtssache, da die Würdigung sowohl der Nothwendigkeit als der Zweckmäßigkeit derartiger Maßnahmen dem Ermessen der Gemeinden und ihrer Organe überlassen ist; nur insoweit das Gesetz für die deßfallsigen Beschlüsse besondere Formen vorschreibt, unter gewissen Voraussetzungen staatliche Genehmigung erfordert, Verordnungen über die Maximalbeträge zuläßt oder sonst die Zulässigkeit und Art der Erhebung, dann die Pflicht zur Rückvergütung festsetzt, ist die Autonomie der Gemeinden beschränkt. Selbstverständlich kann auch das Bewilligungsrecht der Staatsregierung (Gem.-Ordn. Art. 40 Abs. 4) nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein. Wenn dagegen Art. 40 Abs. 1 den Gemeinden ein (nur durch Art. 39 Abs. 2, Art. 40 Abs. 2 mit 4, Art. 41 Abs. 1, 2, Art. 159 Ziff. 6, dann durch Spezialgesetze, wie §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes, §. 68 der Gewerbeordnung, §. 10 des Paßgesetzes, durch das Malzaufschlags- und Hundesteuergesetz, endlich durch die Zoll- und Handelsverträge u. dergl.) in gewissen Richtungen eingeschränktes Recht zur Erhebung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben einräumt, kann gegen eine von Staatsaufsichtswegen erlassene Anordnung wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts Beschwerde auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 unseres Gesetzes vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden.

c) Letztere Bemerkungen beziehen sich auch auf die Pfalz, soweit hier durch Art. 31, 32 der Gem.-Ordn. den Gemeinden bestimmte Rechte eingeräumt sind. Im Uebrigen gilt für die Pfalz die Bestimmung in Art. 32

Abs. 5 der dortigen Gemeindeordnung, wonach „Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren durch die zuständigen Civilgerichte entschieden" werden; vergl. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 unseres Gesetzes.

d) Auf den Instanzenzug hat schon die Anm. a) hingewiesen.

e) Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften zur Kontrole nnd Sicherung örtlicher Gefälle (Gem.-Ordn. Art. 41 Abs. 3) können selbstverständlich nicht unter Ziff. 31 gestellt werden.

f) Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgelder der Gemeinden fallen (was wegen des Instanzenzuges von Belang ist) unter Ziff. 19 unseres Art. 8; siehe die Erläuterungen hiezu.

32) Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

Nach den Motiven (S. 18) wurden die obenbezeichneten Leistungen unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes gestellt, weil sie zwar nicht zu den Gemeindelasten im Sinne der Ziff. 30 gehören, immerhin aber verwaltungsrechtlicher Natur sind und mit dem gemeindlichen Leben in engem Zusammenhange stehen. Ob bei Streitigkeiten über obige Leistungen die Verpflichtung zur Konkurrenz überhaupt, bzw. der Begriff und Kreis der „Betheiligung", oder der Maßstab, sowohl der übereinkunftsgemäße als der gesetzliche, bestritten wird, ist für die Subsumtion unter Ziff. 32 gleichgiltig. Streitigkeiten über Art. 55 Abs. 4 werden übrigens, wie schon früher angedeutet, unter Ziff. 30 fallen und bei Streitigkeiten über die Konkurrenz zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen ist nicht Art. 55 der Gem.-Ordn., sondern Art. 18 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 maßgebend, daher Art. 8 Ziff. 15 unseres Gesetzes einschlägig. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeinderäthe in Fällen der Ziff. 32 ist Beschwerde nach Maßgabe der Art. 163 bzw. 93 der betreffenden Gemeindeordnungen zulässig; die weitere Zuständigkeit richtet sich nach Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes. —

33) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.

a) Bei den Wahlen zu Gemeindeämtern (und den ihnen hier gleichgestellten Funktionen der Armenpflegschaftsräthe, Bezirkspfleger und Feldgeschworenen) kommen in Betracht:

α) Wahlrecht (Stimmrecht) und Wählbarkeit; vgl. in ersterer Beziehung: diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 170, Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 100; in letzter Beziehung: diesrh. GO. Art. 172, 173; Pf. GO. Art. 102, 103.

β) Giltigkeit der Gemeindewahlen; vgl. diesrhein. GO. Art. 175, 195 Abs. 2, 5, 196 Abs. 2 mit 4, 197 Abs. 6, 198 Abs. 3, 7, dann Art. 78 Abs. 3 und Art. 126 Abs. 4; Pf. GO. Art. 104, 122 Abs. 2, 3 und Art. 123 Abs. 7; auf das Wahlverfahren beziehen sich weiter insbesondere Art. 176 Abs. 5, Art. 196 Abs. 5, Art. 197 Abs. 6, Art. 198 Abs. 7 und Art. 199 der diesrh., sowie Art. 105 Abs. 5, Art. 122 Abs. 4, Art. 123 Abs. 7 und Art. 124 Abs. 4 der Pf. GO.

Die Ziff. 33 begreift die Entscheidung über Giltigkeit der Wahl sowohl im Falle ihrer Anfechtung durch Reklamation oder Beschwerde von Gemeindebürgern (diesrh. Gem.-Ordn. Art. 196 Abs. 5, Pf. GO. Art. 122 Abs. 4), als im Falle der Offizialbeanstandung wegen gesetzlicher Nichtigkeitsgründe. — Dagegen enthält die nach diesrh. GO. Art. 78 und 126 Abs. 1, 2, bzw. nach Pf. GO. Art. 57 erforderliche Wahlbestätigung nicht eine Prüfung der Wahlgiltigkeit; dieselbe ist überhaupt von administrativen Erwägungen abhängig, daher nicht Gegenstand richterlicher Beurtheilung.

γ) Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern und Ablehnungsgründe; vergl. insbesondere diesrh. GO. Art. 174, Pf. GO. Art. 118. Ueber geltend gemachte Ablehnungsgründe entscheidet zunächst der Wahlausschuß (diesrh. GO. Art. 191 Abs. 2, 3, Art. 192 Abs. 5, 6, Art. 193 Abs. 2, Art. 197 Abs. 3, 4, Art. 198 Abs. 7; Pf. GO. Art. 121 u. s. w.). Gegen seinen Beschluß kann nicht bloß der zum Eintritte als verpflichtet erklärte Gewählte wegen persönlicher Benachtheiligung (diesrh. GO. Art. 196 Abs. 5, Pf. GO. Art. 122 Abs. 4), sondern auch jeder andere Gemeindebürger Beschwerde zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde ergreifen.

δ) Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus einem Gemeindeamte; siehe Art. 80 Abs. 1 mit 3, Art. 109 Abs. 1 und 2, Art. 127 Abs. 1 mit 3, Art. 195 Abs. 4, Art. 197 Abs. 5, Art. 198 Abs. 6 der diesrh. GO., dann Art. 58, 59, 123 Abs. 6 und Art. 124 Abs. 3 der Pf. GO.

Die freiwillige Amtsniederlegung rechtskundiger Magistratsmitglieder, dann der nothwendige Austritt derselben vor oder nach erlangtem Definitivum bemißt sich nach den Bestimmungen der GO. Art. 74, 81, bzw.

der IX. Verf.-Beil.; Streitigkeiten hierüber sind ebensowenig unter Ziff. 33 zu stellen, als Streitigkeiten über die Wahl, den Ein- und Austritt technischer Magistratsmitglieder (GO. Art. 71 Abs. 4, Art. 73, 76, 81 Abs. 1 und Art. 85), da auf letzteres überhaupt das in der VI. Abtheil. der Gem.-Ordn. vorgezeichnete Wahlverfahren u. s. w. nicht Anwendung findet.

Entlassungen nach Art. 167 Abs. 2 der diesrh. und Art. 97 der Pf. GO. sind disciplinärer Natur und daher gleichfalls nicht hierher gehörig.

b) Die Bestimmungen über Wählbarkeit von Armenpflegschaftsräthen und Bezirkspflegern, über Wahlablehnung und Verpflichtung derselben zur Fortführung der Funktion sind in Art. 23 Abs. 1—4, Art. 24, 25 Abs. 3 des Armengesetzes vom 26. April 1869 (verglichen mit Art. 2 Ziff. 20 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dez. 1871 u. s. w.) enthalten. Selbstverständlich sind unter den hier genannten Armenpflegschaftsräthen nur die nach Art. 22 Ziff. I lit. e und Ziff. II lit. e gewählten Mitglieder zu verstehen; vergl. Armengesetz Art. 25 Abs. 2.

c) In Bezug auf die Wählbarkeit der Feldgeschworenen, die Wahlablehnung, die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes derselben vgl. Art. 15 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr.

d) Ueber den Instanzenzug siehe Art. 9 Abs. 1, über Kirchenverwaltungswahlen Art. 8 Ziff. 37 unseres Gesetzes.

34) Oeffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen.

a) Bei Streitigkeiten über die öffentliche Eigenschaft von Wegen und ihren Zugehörungen, dann über die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung derselben ist die Abgrenzung der verwaltungsrichterlichen Zuständigkeit einerseits gegenüber der civilgerichtlichen, anderseits gegenüber der anordnend administrativen Kompetenz von besonderer Wichtigkeit. Gegenüber dem Gebiete des Privatrechts und der Civiljustiz ist übrigens eine Aenderung nicht eingetreten; wo bisher die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überhaupt

gegeben war, sind dieselben als Organe der Verwaltungsrechtspflege oder der aktiven Verwaltung auch jetzt noch zuständig; vergleiche hierüber (namentlich auch über die durch neuerliche Rechtsanschauungen des Kompetenz-Konflikt-Senates eingetretene Aenderung der Gerichtspraxis) mein Handb. der inneren Verwaltung Band II S. 178 ff., sowie die weiteren oberstrichterlichen Erkenntnisse im GVBl. 1876 Beil. VII und 1878 Beil. I, dann Bl. f. RA. Bd. 39 S. 125, Bd. 41 S. 219, Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 216, Bd. 26 S. 332, Bd. 27 S. 189; endlich für die Pfalz Wand's „Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege" und Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden Bd. II S. 297 ff.

In Fällen, in welchen die endgiltige Entscheidung eines Wegstreites oder einer Wegunterhaltungsfrage den Verwaltungsbehörden entzogen ist, können sie unter Umständen doch zu Provisional-Anordnungen berufen sein (vgl. mein Handb. der inneren Verwaltung Bd. I S. 59, Bd. II S. 185); auch diese letzteren kommen aber hier im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 unseres Gesetzes nicht weiter in Betracht.

b) Ueber die Grenzlinien der Verwaltungsgerichtspflege und der anordnenden Verwaltung bemerken die Motive (S. 18): „Die Feststellung der öffentlichen Eigenschaft eines Weges sowie der Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der in Ziff. (37, jetzt) 34 bezeichneten Wege u. s. w. ist mit der aus Art. (10, jetzt) 13 Abs. 1 Ziff. 1 sich ergebenden Einschränkung Verwaltungsrechtssache. Dagegen ist die Frage, ob und inwieweit ein Bedürfniß für die Instandsetzung oder Instanderhaltung eines öffentlichen Weges bestehe, Gegenstand des Ermessens." Weiter wird bemerkt, der in obigem Sinne dem Art. 1 Ziff. 48 des früheren II. Entwurfes ausdrücklich beigefügte Vorbehalt sei nunmehr lediglich als selbstverständlich im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 weggelassen worden; der Ausschuß der Abg.-K. fügte jedoch den Vorbehalt: „unbeschadet der gesetzlichen Befugniß" u. s. w. bei, „um klar zu stellen, daß diese Befugnisse zunächst dem Staatsaufsichtsrechte angehören und in dieser Richtung der Verwaltungsgerichtshof insoweit zu befinden hat, als durch derlei Verfügungen das Selbstverwaltungsrecht einer politischen Korporation verletzt ist" (Abg.-Aussch.-Ber. S. 167). Vgl. in dieser Beziehung Art. 10 Ziff. 1, 2 des Gesetzes und die Erläuterungen hiezu, insbesondere die dort erwähnte Aeußerung des k. Staatsministers des Innern.

Hienach begreift das Anordnungsrecht der Verwaltungsbehörden insbesondere den Ausspruch in sich, daß ein bestehender Weg künftig als öffentlicher behandelt, daß eine Distriktsstraße oder ein Gemeindeverbindungsweg neu angelegt, daß eine Wegstrecke, welcher unbestrittenermaßen oder nach rechtskräftiger Feststellung die Eigenschaft einer Distriktsstraße

oder eines Gemeindeweges zukommt, erweitert oder verlegt, endlich in welcher Weise und welchem Umfange dieselbe unterhalten werden solle. Für die Entscheidung dieser Fragen sind Erwägungen des Bedürfnisses, der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sowie technische Rücksichten maßgebend. Doch ist auch gegenüber solchen, an sich dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Fragen die Beschwerdeführung der Distrikte und Gemeinden zum Verwaltungsgerichtshofe wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Leistungen gemäß Art. 10 Ziff. 1, 2 vorbehalten.

Dagegen ist die Entscheidung darüber, ob einem Wege nach den vorliegenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines öffentlichen Weges — insbesondere der Charakter einer Distriktsstraße oder eines Gemeindeweges — bereits zukommt, dann, wem die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung einer Distriktsstraße oder eines Gemeindeweges u. s. w. obliegt, falls hierüber zwischen den Betheiligten Streit besteht, eine Verwaltungsrechtssache.

Es ergibt sich aus dem Obigen, daß die Entscheidung über die Eigenschaft des Weges, insbesondere über den distriktiven oder gemeindlichen Charakter desselben, ferner über die streitige Unterhaltungspflicht u. dgl., unter Umständen präjudiziell für das der anordnenden Befugniß der Verwaltungsbehörden vorbehaltene weitere Verfahren ist; Provisionalverfügungen können auch in derartigen Fällen veranlaßt sein, vgl. Art. 13 Abs. 1 Ziff 2.

c) Die öffentliche Eigenschaft eines Weges besteht darin, daß er dem öffentlichen Gebrauche dient. Gleichgiltig ist es zunächst, ob auch seine Unterhaltung einem öffentlichen Rechtssubjekte obliegt und wem das Eigenthum an der Wegefläche zusteht; ebenso schließt der Umstand, daß die Benützbarkeit des Weges rechtlich gewissen Einschränkungen unterworfen ist, die Oeffentlichkeit derselben noch nicht aus. Den Gegensatz zu den in Ziff. 34 erwähnten öffentlichen Wegen bilden die Privatwege, welche einzelnen Personen auf Grund civilrechtlicher Berechtigung zustehen. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne der Ziff. 34 gehören daher die Staats- und Distriktsstraßen, die Gemeindeverbindungswege, Ortsstraßen und öffentlichen Feldwege, obgleich nicht alle diese Gattungen von Wegen in gleichem Maße und nach gleichen Gesichtspunkten der Ziff. 34 unterstellt sind *).

d) Ueber die Herstellung, Unterhaltung und Dereliktion von Staats-

---

*) Die Pfälzische Gesetzgebung unterscheidet zwischen grande voirie und petite voirie; zum großen Straßenwesen gehören die Staats- und Distriktsstraßen, zum kleinen Straßenwesen die übrigen Wege, soweit sie nicht Privatwege sind; für die Anwendung der Ziff. 34 ist diese Unterscheidung jedoch ohne Belang.

straßen entscheidet das lediglich von Rücksichten des öffentlichen Nutzens und Bedürfnisses geleitete Ermessen der Staatsregierung nach Maßgabe der budgetmäßig verfügbaren Mittel; die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von Staatsstraßen ist daher schon nach dem Wortlaute der Ziff. 34 keine Verwaltungsrechtssache.

Ueber die Oeffentlichkeit einer als Staatsstraße bezeichneten Wegstrecke, bzw. den Charakter derselben als Staatsstraße wäre dagegen eine verwaltungsrichterliche Entscheidung denkbar, doch werden Streitigkeiten hierüber sehr selten vorkommen.

e) Wenn die angesprochene Verpflichtung zu einem Weg- oder Brückenbau u. dgl. aus einem besonderen Verbande nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes abgeleitet wird, so ist Art. 8 Ziff. 22 unseres Gesetzes einschlägig; siehe die Erläuterungen hiezu.

f) Streitigkeiten der in Ziff. 34 bezeichneten Art betreffen am häufigsten Gemeindewege und treten namentlich in doppelter Richtung hervor. Einerseits wird nicht selten darüber gestritten, ob in kombinirten Gemeinden die Wegbaupflicht der Gesammtgemeinde oder auf Grund Herkommens, besonderer Verträge u. dgl. einzelnen Ortschaften obliegt (diesrh. Gem.-Ordn. Art. 153 Abs. 2, Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 85 Abs. 2). Insoferne hier das bestehende Rechtsverhältniß zu ermitteln und festzustellen ist, liegt zweifellos eine Streitsache im Sinne der Ziff. 34 vor. Handelt es sich dagegen darum, die Unterhaltungspflicht mit Rücksicht auf die „Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches" für die Zukunft erst zu ordnen, so ist die Zuweisung dieser Pflicht an die Gesammtgemeinde oder einzelne Orte wohl eher als eine nach Billigkeitsgrundsätzen zu regelnde Frage des administrativen Ermessens aufzufassen, zumal Streitigkeiten im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen der Gemeindeordnungen nicht durchgängig und an sich als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind.

Oft ist ferner streitig, ob ein Weg als Gemeindeweg (diesrh. Gem.-Ordn. Art 38 Abs. 1, Pf. Gem.-Ordn. Art. 29 Abs. 1) oder als Feldweg (Art. 55, bzw. 40 Ziff. 1) zu betrachten sei. Die Entscheidung hierüber fällt unter Ziff. 34; ist dagegen die Eigenschaft des Weges als öffentlichen Feldweges unstreitig oder festgestellt, so gehören weitere Differenzen über die Unterhaltungspflicht unter Art. 8 Ziff. 32 unseres Gesetzes (siehe oben).

Zu erwähnen sind hier auch noch die Streitigkeiten zwischen Gemeinden und dritten physischen oder juristischen Personen, welchen die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung von Gemeindewegen angesonnen wird (diesrh. GO. Art. 38 Abs. 2, Pf. GO. Art. 29 Abs. 2). Streitigkeiten dieser Art sind jedoch, weil in der Regel die beanspruchte Verpflichtung Dritter nicht auf einem dem öffentlichen Rechte angehörigen

Grunde beruht, sondern privatrechtlicher Natur ist, überhaupt selten Verwaltungsrechtssachen.

g) Die Ortsstraßen (d. h. die den Verkehr der Ortsbewohner unter sich vermittelnden Wege innerhalb der Ortschaften) sind gleichfalls öffentliche Wege und unter Ziff. 34 zu subsumiren.

Soferne übrigens hier den Hauseigenthümern (vgl. Gem.-Ordn. Art. 44 Abs. 2) nach polizeilichen Vorschriften (z. B. zu StGB. §. 366 Ziff. 10, PStGB. Art. 94) besondere Verpflichtungen auferlegt sind, ist ein unter Ziff. 34 zu stellendes Verhältniß deßhalb nicht gegeben, weil über die Gesetzmäßigkeit solcher polizeilicher Vorschriften nach Art. 15 des PStGB. und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 unseres Gesetzes die Strafgerichte zu entscheiden haben.

h) Zugehörungen der Wege sind nach gemeinem Rechte die Brücken, Kanäle, Gräben, Böschungen u. s. w.; vgl. mein Handbuch der inneren Verwaltung Bd. II S. 179. Streitigkeiten über Herstellung und Unterhaltung derartiger Theile und Zugehörungen der Straßen sind daher nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wie solche Streitigkeiten bezüglich der Straßen selbst.

Da übrigens nach einzelnen in Bayern geltenden Rechten nicht absolut feststeht, daß Brücken und Abzugskanäle als Theile der Straßen zu betrachten seien, und jeder Zweifel darüber, daß auch diese Anstalten mit dem Vorschlage der Staatsregierung gemeint seien, beseitigt werden sollte, so wurden in Satz 1 der Ziff. 34 den Wegen und Zugehörungen die Brücken und Abzugskanäle, in Satz 2 den öffentlichen Wegen, Brücken, Fähren, Stegen gleichfalls die Abzugskanäle vom Aussch. der Abg.-Kammer ausdrücklich beigefügt (Bericht desselben S. 167). Die obigen Erörterungen zu Ziff. 34 beziehen sich daher, auch wo der Kürze halber nur von Wegen die Rede ist, durchgängig auch auf diese Zugehörungen.

i) Der Brater'sche sowie der II. Regierungs-Entwurf hatten ausdrücklich auch Streitigkeiten über Benützung, Aenderung und Beseitigung öffentlicher Wege u. s. w. als Verwaltungsrechtssachen behandelt. In Ziff. 34 werden derartige Streitigkeiten nicht besonders ausgeführt. Differenzen über die Benützung von Wegen werden übrigens in der Regel entweder Streitigkeiten über die öffentliche Eigenschaft der letzteren sein oder straßenpolizeiliche, überhaupt nicht unter Ziff. 34 zu stellende Maßnahmen betreffen. Die Aenderung oder Beseitigung öffentlicher Wege aber wird, soferne nicht in ersterer Beziehung rein technische und administrative Anordnungen in Frage stehen (vgl. oben Anm. b), regelmäßig deßhalb unter Ziff. 34 fallen, weil die Bestreitung der Aenderung oder Beseitigung eines Weges zugleich den Anspruch auf Fortunterhaltung der geänderten bzw. beseitigten Wegstrecke in sich schließt.

Die Motive (S. 18) erkennen dies für Streitigkeiten in Bezug auf Beseitigung öffentlicher Wege aus Anlaß von Eisenbahnbauten ausdrücklich an und fügen nur bei, daß die Frage, in welcher Weise ein beseitigter Weg zu ersetzen sei, eine Frage des Ermessens bilde.

35) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.

a) Die vorstehende Ziffer betrifft 3 verschiedene Ansprüche:

α) solche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen,

β) Ansprüche in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens und

γ) die (nicht nothwendig damit verbundene) Berechtigung zur Verleihung des Stiftungsgenusses, d. h. zur Zuerkennung und Vertheilung der Renten des Stiftungsvermögens.

Das erste Recht, die aktive Theilnahme bestimmter Individuen am Stiftungsgenusse, bemißt sich nach dem Stiftungszwecke und insbesondere den Stiftungsurkunden, wodurch dem Ermessen der zur Vertheilung der Renten berechtigten Behörden oder Privaten oft gewisse Schranken gezogen sind, deren Nichtbeachtung (sei es, daß ein stiftungsmäßig Berufener zu Gunsten eines nicht oder erst in zweiter Linie Berechtigten ausgeschlossen oder daß eine Anordnung des Stifters über das Verfahren bei der Auswahl unter den Berechtigten unberücksichtigt gelassen wird) ein Recht verletzt. Ist dagegen dem vertheilenden Organe überhaupt freie Verfügung belassen oder handelt es sich um eine über die stiftungsmäßig freie Wahl zwischen vollkommen gleichberechtigten Konkurrenten nach allgemeinen Rücksichten der Billigkeit, Würdigkeit und Dürftigkeit zu treffende Entscheidung, so wird man nicht von einer Rechtssache sprechen können.

b) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist theils durch Gesetze (z. B. Art. 66 der diesrh. Gem.-Ordn. und Art. 49 der Pf. Gem.-Ordn.) theils ebenfalls wieder durch Stiftungsbriefe u. dgl. geregelt. Soweit hienach insbesondere das Recht bestimmter Behörden (z. B. häufig auch kirchlicher Organe) oder Einzelpersonen (Familienvertreter u. dgl.) zur Theilnahme an der Verwaltung an sich streitig ist, liegt unzweifelhaft eine Verwaltungsrechtssache vor. Gleiches ist der Fall, wenn eine gewisse Verwendung von Stiftungsrenten Seitens solcher zur Theilnahme an der Verwaltung berufenen Behörden, Individuen oder überhaupt auch „Betheiligter" (vgl. diesrh. Gem.-Ordn. Art. 68 und Pf. GO. Art. 51) als stiftungswidrig bezeichnet wird. Steht dagegen bei der beschwerenden Verfügung nicht der garantirte Zweck der Stiftung, sondern nur eine ab-

ministrative Verwaltungsmaßregel und deren Opportunität in Frage (z. B. in Bezug auf die Vermögensbewirthschaftung nach Art. 66 Abs. 4, Art. 68 der diesrh. und Art. 52 der Pf. Gem.-Ordn.), so liegt nicht eine Rechts- sondern offenbar eine Ermessensfrage vor, welche sich der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes entzieht. Differenzen zwischen den verwaltenden Gemeinden und Staatsaufsichtsbehörden können übrigens unter Umständen nach Art. 10 Ziff. 2 und 3 unseres Gesetzes zu beurtheilen sein.

c) Das Recht auf Verleihung des Stiftungsgenusses kann endlich gleichfalls stiftungsgemäß gewissen Personen (Kollatoren) ausschließlich zustehen oder es kann solchen hiebei wenigstens eine gewisse Mitwirkung eingeräumt, im Uebrigen aber die verwaltende oder beaufsichtigende Behörde zur Entscheidung berufen sein. Streitigkeiten hierüber sind Verwaltungsrechtssachen; vgl. auch ME. vom 20. Sept. 1869 (unterfr. KrABl. S. 1771).

d) Im Allgemeinen wird vorausgesetzt, daß in den Fällen der Ziff. 35 überhaupt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über Verwaltung der Stiftungen, Verleihung der Genußberechtigung und Eintritt in den Stiftungsgenuß gemäß §§. 49, 69 mit 71 der Form.-Verordnung vom 17. Dezember 1825 begründet ist; vgl. auch die OAE. im R.-Bl. 1856 S. 1129 und im GVBl. 1876, Beil. XIII.

Soweit daher namentlich im Gebiete der Privat- und Familien-Stiftungen und -Stipendien eine Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, bleibt dieselbe unberührt (vgl. OAE. im RBl. 1865 S. 754). — Ferner sind Streitigkeiten in Bezug auf Stiftungen, welche nach den bestehenden Kompetenzbestimmungen der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, nicht unterstellt sind (z. B. militärische, unter der Kriegsverwaltung stehende Stiftungen) mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen.

Dagegen ist es gleichgiltig, ob es sich um örtliche Stiftungen (diesrh. Gem.-Ordn. Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 65 ff.; Pf. GO. Art. 49 ff., Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 8), um distriktive oder Bezirks-Stiftungen (Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 238, 286, Bd. 21 S. 92) oder um s. g. Provinzialstiftungen handelt, wenn letztere nur unter den Kreisregierungen stehen oder diese doch als erste Instanz entscheiden.

Gleichgiltig ist es ferner, ob die Stiftung Kultus-, Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecke betrifft, da alle diese Stiftungszwecke durch die Verfassungsurkunde Tit. IV §. 10 unter Staatsschutz gestellt sind.

Gleich anderen Streitigkeiten über Einhaltung des Stiftungszweckes werden insbesondere auch solche über die Veränderung des speziellen

Stiftungszweckes (diesrh. Gem.-Ordn. Art. 67, Pf. Gem.-Ordn. Art. 51) regelmäßig unter Ziff. 35 fallen, da hiebei Rechtsansprüche (wenngleich vielleicht nur mögliche oder künftige Ansprüche) auf den Genuß in Bezug auf das Recht zur Mitwirkung bei der Verwaltung oder Genußverleihung im Spiele sind.

e) Wenn übrigens die Stiftungsurkunden selbst zur Schlichtung von Streitigkeiten obiger Art einen die Verwaltungsrechtspflege ausschließenden Weg (z. B. schiedsgerichtliche Entscheidung) vorschreiben, hat es hiebei natürlich sein Verbleiben.

f) Vgl. auch Art. 8 Ziff. 23 unseres Gesetzes, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 153.

36) Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande.

a) Materielle Bestimmungen hierüber enthält für das diesrheinische Bayern das Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr., und die ME. vom 29. Juni 1863 (KMBl. S. 318), für die Pfalz die Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober 1823 (Amtsbl. S. 97) und die k. Verordnung vom 27. März 1872 (Amtsbl. S. 989).

b) Die Zuständigkeit der diesrheinischen Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande ist durch eine Reihe oberstrichterlicher Entscheidungen anerkannt; vgl. die OAE. im RBl. 1856 S. 193, 1862 S. 1967, 1869 S. 226, 1870 S. 1170, dann mein Handbuch der inneren Verwaltung Bd. I S. 259 ff.

In der Pfalz sind zufolge Ziff. III 9 der Verordnung v. 6. November 1817, Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. (Amtsbl. S. 567) Streitigkeiten über Vertheilung der Beiträge der Mitglieder jüdischer Kultus-Gemeinden zur Zahlung der Kultusgemeindeschulden, soweit vertragsmäßige Verhältnisse in Frage sind, den Gerichten zugewiesen. Im Uebrigen sind gleichfalls die Verwaltungsbehörden zuständig; vgl. z. B. Art. XVI, XVIII, XIX der V. v. 27. März 1872.

c) Zu den „Reichnissen" gehören auch die s. g. Ein- und Abzugsgelder, Einkaufs- oder Einstandsgelder u. s. w.; vgl. mein Handbuch a. a. O. und Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz Bd. II S. 207. Es werden aber auch Leistungen, insbesondere Kultusgemeindebedienste (z. B. herkömmliche Verrichtungen beim Gottesdienste), nicht ausgeschlossen sein, vgl. Art. 1 Ziff. 21 des Ausschuß-Entwurfes von

1868 (Verh. d. Abg.-K. 1866/68 Beil.-Bd. IV S. 178 und 202) und mein Handbuch der inneren Verw. Bd. I S. 228.

d) Ueber den Instanzenzug siehe Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes.

37) Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.

a) Im Allgemeinen sind die hier vorkommenden Streitigkeiten nach eben denselben (im Texte durch die Interpunktion hervorgehobenen) 4 Gattungen ausgeschieden, wie unter Ziff. 33 bezüglich der Gemeindewahl- u. s. w. -Streitigkeiten geschah; überhaupt ist auf diese Ziff., dann auf Art. 9 Abs. 1 und die Erläuterungen derselben zu verweisen.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Schlußabsätzen der diesrh. Gem.-Ordn., in §§. 59 Abs. 3 und 94 Abs. 5 des revidirten Gemeindeedikts v. 1. Juli 1834, §§. 136 ff. der Vollz.-Vorschr. hiezu vom 31. Oktober 1837, dann ganz besonders in der (den Bestimmungen der Gemeindeordnung über Gemeindewahlen nachgebildeten) Wahlinstruktion vom 25. Aug. 1869 Nr. 7624 mit Nachtrag vom 29. Septemb. 1875, KMBl. S. 379.

b) In der Pfalz wird das katholische Kirchenvermögen durch die Fabrikräthe (Dekret v. 30. Dezember 1809), das protestantische Kirchenvermögen durch die Presbyterien (Regierungsverordnung vom 8. Jan. 1819, Int.-Bl. S. 33, und 14. Juni 1842, ABl. S. 385) verwaltet.

Für die Presbyterien und Synoden besteht eine besondere Wahlordnung vom 5. Juli 1863, ABl. S. 2163.

Auf die Wahlen dieser pfälzischen Organe der Kirchen-Vermögensverwaltung scheint Ziff. 37 (wenigstens nach ihrer Fassung und nach den Allegationen der Motive S. 19) keine Anwendung zu finden. Die Presbyterialwahlordnung vom 5. Juli 1863 enthält in §. 9 (ebenso wie die Verordnung vom 7. Oktober 1850 über die diesrheinischen protestantischen Kirchenvorstände in §. 11) ohnehin besondere, eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausschließende Bestimmungen über Bescheidung von Wahlanständen, so daß höchstens bezüglich der katholischen Fabrikräthe die Nichtanwendbarkeit der Ziff. 37 zweifelhaft sein könnte.

38) Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke.

a) Die Motive zum Entwurf (S. 19) verweisen insbesondere auf das

Gesetz vom 10. November 1861, Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr. (GBl. S. 297) und die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §. 50. — Einschlägig sind auch Art. 8 Ziff. 30, dann insbesondere Art. 10 Ziff. 17 ff. unseres Gesetzes; vgl. die Erläuterungen hiezu.

Ziff. 38 bezieht sich übrigens zunächst auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Einzelpersonen über die Konkurrenzpflicht der letzteren überhaupt, dann über Art und Umfang dieser Konkurrenz. Differenzen über Vertheilung des Schulbedarfs zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines Schulsprengels fallen unter Art. 10 Ziff. 20 des Gesetzes.

b) Zu den „anderen Leistungen für Schulzwecke" gehören insbesondere jene fundations- und dotationsmäßigen oder herkömmlichen Reichnisse und Leistungen der Eingeschulten, welche in gleichbleibenden periodischen Beträgen zu entrichten und von gewöhnlichen Schulumlagen wohl zu unterscheiden sind; vgl. hierüber mein Handb. der inneren Verw. Bd. I S. 299.

39) Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten.

a) Die einschlägigen Bestimmungen sind enthalten:

α) Bezüglich der Ansprüche bei Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen u. dergl. insbesondere in der

VI. Verfassungsbeilage §. 21,

Form.-Verordn. v. 25. Dezember 1825 §. 46,

ME. v. 31. Mai 1817 und 30. Sept. 1822 (Döll. Bd. 9 S. 1241, 1243),

Vollz.-Instr. zum revid. Gem.-Ed. v. 31. Oktober 1837 Ziff. 153 (Döll. Bd. 11 S. 107),

β) Bezüglich der Ansprüche bei Besetzung niederer Kirchendienste in der Verordnung vom 30. Dezemb. 1810 (RBl. 1811 S. 17 ff.),

ME. v. 18. März 1819 (Döll. Bd. 11 S. 415),

Form.-Verordn. v. 17. Dezemb. 1825 §. 35,

Vollz.-Instr. zum rev. Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837 Ziff. 85 lit. b und d,

womit die Bestimmungen der diesrh. Gem.-Ordn. Art. 91, 113 und 137, dann der pfälzischen Gem.-Ordn. Art. 70 zu vergleichen sind (siehe auch mein Handb. der inneren Verw. Bd. I S. 201, Bd. II S. 276).

Ansprüche bezüglich der Besetzung höherer Kirchendienste (Pfründen) fallen nicht unter Ziff. 39.

b) Streitigkeiten hinsichtlich der Besetzung von Stellen und Diensten der in Ziff. 39 gedachten Arten sind nur dann Verwaltungsrechtssachen, wenn Jemanden (einer Gemeinde, Stiftung, einem Gutsherrn oder einer sonstigen Privatperson) bestimmte Ernennungs- oder Präsentationsrechte für Schulstellen und niedere Kirchendienste zustehen. Bloße Vorschlagsrechte (z. B. auf Grund bestehender gemeindlicher Schulstatute oder der Ziff. III lit. b der cit. ME. vom 18. März 1819) können regelmäßig nicht unter Ziff. 39 gestellt werden; dieselben sind an sich nur gutachtliche Aeußerungen, deren Einholung zwar zur Sachinstruktion gehört, ohne daß aber die Nichteinholung oder materielle Nichtbeachtung derselben einen bestimmten Rechtsanspruch verletzt. Nur wenn die vorgängige Einvernahme einer Gemeinde, Privatperson u. s. w. nach den bestehenden Rechtsverhältnissen unbedingt und als Voraussetzung giltiger Besetzung des in Frage stehenden Dienstes erforderlich sein sollte, könnte allenfalls von einer Anwendbarkeit der Ziff. 39 gesprochen werden; vergl. auch Abg.-Kammerverh. 1866/68 Beil.-Bd. IV S. 180 (Ziff. 36).

Im Uebrigen ist es gleichgiltig, ob der Anspruch auf direkte Ernennung (z. B. gemäß Ziff. III lit. a der cit. ME. vom 18. März 1819, bzw. Ziff. 85 lit. d der Vollz.-Instr. zum rev. Gem.-Ed.) gerichtet ist oder ein einfaches, aber wirkliches Präsentationsrecht für Schulstellen und niedere Kirchendienste betrifft.

c) Nur wenn das Ernennungs- bzw. Präsentationsrecht selbst von Privaten oder Behörden bestritten und Entscheidung hierüber im Instanzenzuge (vgl. cit. ME. vom 31. Mai 1817 und 30. Sept. 1822) zu treffen ist, liegt ein Fall der Ziff. 39 vor.

Wenn der Ernennung von Staatsaufsichtswegen aus Gründen, welche lediglich die Person des Ernannten betreffen, entgegengetreten, dem von einer Gemeinde oder Gutsherrschaft Präsentirten aus individuellen Rücksichten die Bestätigung versagt wird, so ist nicht das Ernennungsrecht selbst streitig, nicht ein Anspruch hinsichtlich der Besetzung verletzt; überdies ist bei Würdigung von Personalfragen obiger Art stets das administrative Ermessen maßgebend.

d) Aus den obigen Erörterungen sowie aus allgemeinen Erwägungen ergibt sich von selbst, daß Differenzen zwischen Magistraten und Kirchenverwaltungen über Bestätigung niederer Kirchendiener (Vollz.-Vorschr. z. rev. Gem.-Ed. §. 85 lit. d) ebensowenig als solche zwischen Kreisregierung und Konsistorium über Besetzung protestantischer Schulstellen, mit welchen niedere Kirchendienste verknüpft sind (ME. v. 30. Juli 1844, Döll. Bd. 24 S. 360), unter Ziff. 39 gestellt werden können.

e) Ueber den Instanzenzug vgl. Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes. Eine

distriktspolizeiliche Zuständigkeit in Streitigkeit der Ziff. 39 wird allerdings kaum bestehen, da die Bestätigung zu Präsentationen für weltliche (d. h. niedere) Kirchendienste und für Schulstellen, die Wahrung der staatlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen und die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber den Kreisregierungen, K. des Innern, in erster Instanz übertragen ist (vgl. §§. 35 und 46 der Form.-Verordnung vom 17. Dezember 1825, dann die cit. ME. vom 31. Mai 1817 und 30. September 1822).

f) Streitigkeiten der in Ziff. 39 bezeichneten Art können übrigens unter Umständen ebensowohl civilrechtlicher Natur sein, als solche über die eigentlichen kirchlichen Präsentationsrechte.

40) Immobiliarbrandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist, oder die Art. 37 und 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 zur Anwendung kommen.

a) Das in Art. 27 des diesrheinischen Immobiliar-Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 (GVBl. S. 269) vorgezeichnete Einspruchsverfahren findet statt in den Fällen der Art. 32 Abs. 5, 53 Abs. 1, 62 Abs. 1, 77 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 2 erwähnten Gesetzes; vgl. auch Art. 33 Abs. 3, Art. 92, 94 des Gesetzes.

b) Während hienach in den Landestheilen diesseits des Rheines nur die Einspruchsfälle (nicht z. B. auch Differenzen über Art. 39, 40 obigen Gesetzes) als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind, bilden in der Pfalz im Hinblick auf Art. 37 und 38 der pfälzischen Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 (Amtsbl. 1818 Nr. 1) „alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen", und nicht etwa nach Art. 39 „zur gerichtlichen Verhandlung" ausdrücklich verwiesen sind, Verwaltungsrechtssachen.

c) Ueber den Instanzenzug vgl. Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes. Hiedurch wird Art. 94 Abs. 2 des diesrhein. Gesetzes vom 3. April 1875 modificirt, wie auch die nach Art. 38 Abs. 3 des pfälzischen Gesetzes vom 26. November 1817 begründete Zuständigkeit des Staatsrathes zufolge Art. 7 und 9 unseres Gesetzes erlischt; über den Wegfall der Berufungssumme des Art. 38 Abs. 2 vgl. Anmerk. 5 zu Art. 9 unseres Gesetzes.

Art. 9.

Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

1) Nach dem Entwurfe sollten mit einer einzigen, in Art. 23 Abs. 3 bestimmten Ausnahme (Feststellung der Wahllisten bei Gemeinde- und Kirchenwahlen) die Berufungen gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden in Verwaltungsrechtssachen durchweg von den Kreisregierungen, K. d. Innern, entschieden werden und erst gegen deren Entscheidungen Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein. Hienach hätten in allen Streitsachen, welche den Distriktsverwaltungsbehörden zur erstinstanziellen Entscheidung zugewiesen sind, drei Instanzen bestanden, auch da, wo bisher nur zwei Instanzen zugelassen waren und gegen die zweitinstanzielle Entscheidung höchstens noch die ministerielle Oberaufsicht angerufen werden konnte.

Die Abgeordneten-Kammer behielt dieses System des Entwurfs als Regel bei, glaubte jedoch, daß für mehrere Gattungen von Verwaltungsrechtssachen wegen ihrer Einfachheit oder geringeren Bedeutung zwei Instanzen genügen würden und die Berufung gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in solchen Sachen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof gehen könne (Abg.-Aussch.-Ber. S. 166). Demgemäß wurde (unter theilweiser Verwerthung des Art. 29 Abs. 1 des Entwurfs) ein neuer Artikel, welcher in der Hauptsache dem nunmehrigen Art. 9 entspricht, gebildet.

Die Kammer der Reichsräthe trat obigen Anschauungen nicht grundsätzlich entgegen und strich nur drei Arten von Verwaltungsrechtssachen (die Ziff. 26, 30 und 38 des Art. 8) aus dem von der Abgeordnetenkammer neugebildeten Artikel ab, weil mit Rücksicht auf die häufig verwickelte Natur der zu jenen 3 Kategorien gehörigen Streitsachen die ausnahmsweise Aufstellung zweier Instanzen nicht gerechtfertigt scheine (R.-R.-Aussch.-Prot. S. 423, R.-R.-Sitz.-Prot. S. 520).

Nach dieser Modifikation enthält Abs. 1 des Art. 9 nurmehr 21 Gattungen solcher einfacheren Fälle, in welchen die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht, eine instanzielle Thätigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, daher nicht eintritt.

Ueber die Richtigkeit dieses Systems und der hiebei getroffenen Ausscheidung können allerdings Bedenken obwalten *); auch führt die abweichende Gestaltung des Instanzenzuges in obigen Fällen mitunter zu Inkonsequenzen (vgl. z. B. Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 24).

2) Der besondere Instanzenzug nach Art. 9 Abs. 1 tritt nur ein, soweit nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich der zur Zeit geltenden kompetenzmäßigen Ministerialanordnungen, z. B. der Kirchenwahlordnung vom 25. August 1869 und der Vollzugsinstruktion vom 9. Mai 1871 zum Reichsgesetze über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) die Distriktsverwaltungsbehörden zur erst- oder zweitinstanziellen Entscheidung in den von Abs. 1 bezeichneten Fällen berufen sind. Ist daher in einzelnen dieser Fälle eine Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden nach den bestehenden Kompetenzvorschriften überhaupt nicht gegeben, so wird sie auch durch Art. 9 Abs. 1 nicht begründet und dessen Bestimmung über den Instanzenzug ist alsdann gegenstandslos (vgl. Erläut. zu Art. 8 Ziff. 1, 9 und 39 des Gesetzes); Abs. 1 regelt nur den Instanzenzug, nicht die Zuständigkeit an sich (vgl. Abg.-Aussch.-Ber. S. 166).

3) Distriktsverwaltungsbehörden sind die kgl. Bezirksämter und in den Landestheilen diesseits des Rheins die unmittelbaren Stadtmagistrate (Art. 93 mit 98, 155, 162 der diesrhein. Gem.-Ordn.); in München kommt ferner der k. Polizeidirektion und der Lokalbaukommission der Charakter einer Distriktsverwaltungsbehörde für bestimmte Fälle zu (Gem.-Ordn. Art. 97, Verordn. vom 2. Oktober 1869, RBl. S. 1881, dann A. E. vom 30. März 1852, oberbayer. Kr.Int.Bl. S. 1973); die erstere hat beispielsweise auf Grund besonderer Bestimmungen die Heimath- und Aufenthaltsstreitigkeiten, die letztere die unter §. 16, 27 der Gewerbeordnung zählenden Fälle zu bescheiden.

Bei Anwendung des Art. 9 Abs. 1 stehen jedoch die unmittelbaren Stadtmagistrate den Bezirksämtern nicht immer gleich; eine zweitinstanzielle Thätigkeit ist nach der Natur der Sache ohnehin nicht bei ersteren,

---

*) Vgl. Pözl in der österr. Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtsspr. Bd. II S. 322 und in der krit. Vierteljahrsschr. Bd. II Heft 1 S. 83; dann die Bemerkung zu Art. 8 Ziff. 25 unseres Gesetzes.

sondern nur bei den, über den mittelbaren Gemeinden stehenden Bezirksämtern denkbar; allein auch in ihrer ausschließlich erstinstanziellen Thätigkeit entscheiden die unmittelbaren Magistrate nicht immer als Distriktsverwaltungsbehörden, sondern häufig lediglich als Gemeindebehörden. Dieser Unterschied tritt auch bei den in Art. 9 Abs. 1 aufgeführten Fällen hervor.

Während die Beschwerde gegen eine bezirksamtliche — erst- oder zweitinstanzielle — Entscheidung in den streitigen Angelegenheiten des Art. 9 Abs. 1 stets an den Verwaltungsgerichtshof geht, muß daher bei Entscheidungen unmittelbarer Magistrate in derartigen Streitsachen unterschieden werden, ob eine Distriktsverwaltungs- oder aber eine gemeindebehördliche Entscheidung vorliegt; ersterenfalls richtet sich der Instanzenzug nach Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes; — im letzteren Falle dagegen, welcher bei allen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gegeben ist, bildet zwar der unmittelbare Magistrat, wie jede mittelbare Gemeindebehörde gleichfalls, eine Instanz (vgl. Gem.-Ordn. Art. 70, 84, 86, 87, 123, 130, 133, 163, 176, Armengesetz Art. 9, 27, 29 u. s. w. und die Verhandl. des Sozialgesetzgebungs-Aussch. der Abg.-Kammer 1867/69 Abth. I S. 153); die Berufung gegen die Entscheidung des unmittelbaren Magistrates ist hier jedoch zunächst ebenso an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. Innern, zu richten, wie die Berufung gegen einen im gleichen Falle ergangenen erstinstanziellen Bescheid einer mittelbaren Gemeindebehörde an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde als zweite Instanz geht (vgl. auch Abg.-Aussch.-Ber. a. a. O.).

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf die in Art. 9 Abs. 1 aufgeführten einzelnen Fälle ergibt sich, daß hievon nur die Ziff. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 25, 36, 39, 40 (des Art. 8) von den unmittelbaren Magistraten in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden (Gem.-Ordn. Art. 93, 96, 162) zu entscheiden sind — vorbehaltlich der Erörterungen in Anmerk. 2, wonach zur Zeit namentlich in den Fällen der Ziff. 1, 9 und 39 eine erstinstanzielle Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden überhaupt nicht begründet ist.

Die Fälle der Ziff. 21 und 24 betreffen Angelegenheiten der Distriktsgemeinden und können daher bei unmittelbaren Magistraten ohnehin nicht vorkommen; ebensowenig haben dieselben über die Giltigkeit von Gemeindewahlen (Ziff. 33, vgl. Gem.-Ordn. Art. 196 Abs. 1, 2) und von Kirchenwahlen (Ziff. 37, vgl. Kirchenwahlordnung von 1869 Art. 21) oder über die Pflicht zur Uebernahme von Gemeinde- oder Kirchenämtern (vgl. Gem.-Ordn. Art. 191 Abs. 2, 192 Abs. 6, 193 Abs. 2, 196 Abs. 5 und Kirchenwahlordn. Art. 17 Abs. 2, 5) zu entscheiden. Auch andere Streitig-

keiten der Ziff. 33 (in Bezug auf die Funktion eines Armenpflegschaftsrathes, Bezirkspflegers oder Feldgeschworenen) und 37 (in Bezug auf Recht oder Pflicht zum Austritt aus der Kirchenverwaltung) sind der Natur der Sache nach nicht instanziell von den Magistraten zu behandeln.

In den hienach noch verbleibenden Fällen der Ziff. 27, 31, 32, 33 (Gemeindewahl-Stimmrecht und -Wählbarkeit bei Feststellung der Wahllisten nach Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 5, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus Gemeindeämtern nach Gem.-Ordn. Art. 80 Abs. 1 mit 3, 109 Abs. 3), dann 37 (Kirchenwahl-Stimmrecht und -Wählbarkeit bei Feststellung der Wahllisten nach Art. 7 Abs. 4 der Wahlordnung) haben die unmittelbaren Magistrate nicht als Distriktsverwaltungs-, sondern als Gemeinde-Behörden zu entscheiden. — Auf die Entscheidung der Gemeindebevollmächtigten in den Fällen des Art. 80 Abs. 3, Art. 109 Abs. 1 mit 3 der Gem.-Ordn. ist Art. 9 Abs. 1 ohnehin nicht anwendbar. —

Die (praktisch belanglose) Ausscheidung der Fälle, in welchen die Bezirksämter zweite Instanz im Sinne des Abs. 1 sind, ergibt sich hienach von selbst.

4) Abs. 2 und 3 bestimmen in weiterer Ausführung des Art. 7 Abs. 1 den regelmäßigen Instanzenzug in Verwaltungsrechtssachen, wonach der Verwaltungsgerichtshof als dritte und letzte Instanz nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. Innern, angerufen werden kann; diesen selbst kommt gewöhnlich die zweitinstanzielle Entscheidung zu; nur in gewissen Fällen (vgl. z. B. Zwangsabtretungsgesetz Art. XVIII, Wasserbenützungsgesetz Art. 62 und 63, Heimathgesetz Art. 24, Freizügigkeitsgesetz §. 3 Abs. 2 im Zusammenhalte mit der Vollz.-Instr. vom 4. Mai 1871 Ziff. 2) bilden sie die erste Instanz.

Die Bedeutung des Abs. 3 insbesondere für den Instanzenzug in Gewerbestreitigkeiten ist schon bei Art. 8 Ziff. 8 eingehend erörtert worden; vgl. S. 60.

5) Durch die Vorschriften in Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3, wonach der Verwaltungsgerichtshof die höchste und letzte Instanz in Verwaltungsrechtssachen bildet, sind jene landesgesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, welche den Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. Innern, letztinstanzielle Eigenschaft direkt oder indirekt beilegten (vgl. z. B. Wasserbenützungsgesetz Art. 92 Abs. 1, Weidegesetz Art. 47, Heimathgesetz Art. 40, dann die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen, des Heimathgesetzes, endlich des Armengesetzes, welche überhaupt nur zwei Instanzen zulassen, eine Berufung daher nur gegen erstinstanzielle Entscheidungen der Kreisregierungen gestatten).

Ebenso sind aber auch jene Bestimmungen außer Kraft getreten, welche

eine Berufung zur dritten Instanz zwar nicht gerade ausschließen, jedoch etwa von einer Berufungssumme abhängig machen (ein in Art. 38 der pfälzischen Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 enthaltener Fall dieser Art ist nunmehr nach Art. 9 Abs. 1 unseres Gesetzes zu bemessen) oder anderweitig beschränken (vgl. z. B. Art. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Sicherung u. s. w. der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., wonach nur gegen ungleichförmige Erkenntnisse der Vorinstanzen Oberberufung zulässig war). Motive S. 26.

6) Aus Art. 7 Abs. 1, Art. 9 und 15, sowie aus allgemeinen Erwägungen ergibt sich endlich, daß gegen Entschließungen der Ministerien eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe nicht ergriffen werden kann, wie anderseits in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fällen eine oberaufsichtliche Entscheidung der Ministerien ausgeschlossen ist; vgl. auch Motive S. 13.

7) Die bisherigen Erörterungen über das Instanzenverhältniß in Verwaltungsrechtssachen lassen sich im Folgenden zusammenfassen:

Vier Instanzen sind in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten mittelbarer Gemeinden zulässig (mittelbare Gemeindebehörde, Bezirksamt, Kreisregierung K. d. Innern, Verwaltungsgerichtshof; vgl. Motive S. 13). Eine Ausnahme tritt in Fällen des Art. 9 Abs. 1 ein, wenn die Beschwerde gegen bezirksamtliche Entscheidungen sofort an den Verwaltungsgerichtshof geht.

Auch abgesehen von diesem Falle sind drei Instanzen die Regel (Distriktsverwaltungsbehörde oder unmittelbare Gemeindebehörde, Kreisregierung K. d. Innern, Verwaltungsgerichtshof). Ausnahmen bilden:

α) von der erstinstanziellen Distriktsverwaltungs-Zuständigkeit jene Fälle, in welchen die Kreisregierungen, K. d. Innern, die erste Instanz sind (Ziff. 4 oben);

β) von der zweitinstanziellen Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. Innern, die hierher gehörigen Fälle des Art. 9 Abs. 1, in welchen gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden sofort an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu ergreifen ist, und die Fälle erstinstanzieller Zuständigkeit nach α;

γ) von der drittinstanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes die unter α und β erwähnten Besonderheiten des Instanzenzugs, vermöge deren der Verwaltungsgerichtshof zweite Instanz wird, sowie etwaige reichsgesetzliche Beschränkungen im Sinne des Abs. 3, welche seine drittinstanzielle Entscheidung ausschließen.

In den Fällen α, β, γ finden nur zwei Instanzen statt.

Art. 10.

Allgemeine Bemerkungen.

a) Die früheren Entwürfe hatten sämmtliche Angelegenheiten, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zuständig werden sollte, in einem Artikel zusammengefaßt. Schon der neueste Regierungs-Entwurf kannte dagegen zwei Gruppen von Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Bescheidung zugewiesen waren, nämlich Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne (Art. 7 des Entwurfs) und einige andere vor den Verwaltungsgerichtshof gehörige Gegenstände (Art. 8 daselbst).

Diese Vertheilung des Stoffes hatte darin ihren Grund, daß die (jetzt in Art. 16—38 des Gesetzes enthaltenen) Bestimmungen über das Verfahren vor den Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen, K. d. Innern, schon nach der Absicht des Entwurfes nur auf die eigentlichen Verwaltungsrechtssachen Anwendung finden sollten, anderseits aber auch die Möglichkeit eröffnet werden wollte, auch Verwaltungsrechts-Angelegenheiten, für welche wegen ihrer vorwiegend staatsaufsichtlichen Natur jenes Verfahren nicht paßt, ohne störende Rückwirkung auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gleichwohl an den Verwaltungsgerichtshof zu bringen (Mot. S. 11, 19).

Der erwähnte Art. 8 des Entwurfs hatte den Zweck, früheren Wünschen der Abgeordneten-Kammer entsprechend auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Korporationen unter den Schutz des Verwaltungsgerichtshofes zu stellen und hiedurch jenen Differenzpunkt zu beseitigen, an welchem die früheren Entwürfe hauptsächlich gescheitert waren.

Die Abgeordneten-Kammer billigte im Prinzip jene Ausscheidung der vor den Verwaltungsgerichtshof gehörigen Gegenstände, stellte jedoch in den, nach dem Regierungsentwurfe nur Selbstverwaltungs-Angelegenheiten umfassenden Art. 8 (jetzt 10) noch eine Reihe weiterer Gegenstände ein. Zuvörderst wurden aus Art. 7 des Entwurfs (jetzt Art. 8) sechzehn Gattungen von Streitsachen (Ziff. 34—36, 39—41, 43, 44, 46, 48, 49, 51—55) herausgenommen und dem nunmehrigen Artikel 10 als Ziff. 5—7, 11—15, 17, 19—25 beigefügt, weil diese Gegenstände zwar den Charakter von Verwaltungsrechtssachen haben, das oberste Staatsaufsichtsrecht bei ihnen (insbesondere bei den einschlägigen Kirchen- und Schul-Sachen) jedoch gleichfalls entschieden hervortritt und eine freiere Bewegung des Verfahrens erheischt, als durch die Vorschriften des Gesetzes über Behandlung der Verwaltungsrechtssachen in der Unter- und Mittelinstanz gestattet wird. —

Ferner wurden dem nunmehrigen Art. 10 noch elf weitere, im Entwurf überhaupt nicht aufgeführte Arten von Rechtssachen, welche zum Theile von

den Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen, K. d. Innern, überhaupt nicht zu bescheiden sind und insoweit schon deßhalb nicht nach Art. 16 ff. des Gesetzes behandelt werden können, — als Ziff. 8—10, 16, 18, 26—31 neu beigefügt. Hierher gehören insbesondere gewisse Tax- Stempel- und Steuer-Streitigkeiten; der Entwurf hatte Fragen dieser Art grundsätzlich von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen, weil die Entscheidung derartiger Streitigkeiten in der Regel entweder Volksausschüssen (Schiedsgerichten, Steuerausschüssen), gegen deren Ausspruch Berufung nicht zulässig ist, oder (wie in Bezug auf die Taxbehandlung civil- und strafprozessualer Sachen) den ordentlichen Gerichten überwiesen sei, daher nur in wenigen, an sich untergeordneten Fällen die Sachbeurtheilung überhaupt an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden könne. (Mot. S. 19 ff.). — Der Ausschuß der Abgeordneten-Kammer erkannte obigen Gesichtspunkt als im Ganzen richtig an, glaubte jedoch wenigstens die Fälle in Art. 10 Ziff. 10, 26 mit 31 dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung übertragen zu sollen (Aussch.-Ber. S. 167) *).

In Folge dieser Zusätze wurden auch im Eingange des Art. 10 die Regierungs-Finanzkammern, das Oberbergamt und die Generalzolladministration neben den Kreisregierungen, K. d. Innern, als Vorinstanzen aufgeführt, gegen deren Beschlüsse und Verfügungen in den nachverzeichneten Angelegenheiten Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig ist (Abg.-Aussch.-Ber. S. 166).

Die Staatsregierung und die Kammer der Reichsräthe erklärten sich mit dieser Anordnung und Erweiterung des Stoffes für einverstanden; vgl. auch die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 8. — Die in Art. 10 aufgeführten Gegenstände lassen sich im Allgemeinen in sechs Gruppen theilen:

α) Gegenstände der Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten — Ziff. 1, 2, 3 —, welchen auch der Fall der Ziff. 4 angereiht werden kann;

β) gewisse Streitigkeiten in Bezug auf Armen- und Krankenpflege, Ziff. 5 mit 7;

γ) kirchliche Angelegenheiten, Ziff. 11 mit 16;

δ) Sachen des Volksschulwesens, Ziff. 17 mit 25;

ε) staatsfinanzielle Gegenstände, Ziff. 10, 26 mit 31;

ζ) sonstige Angelegenheiten, Ziff. 8, 9.

---

*) Die Frage der Verbindlichkeit zur Entrichtung der in Rede stehenden Staatsgefälle wird im Allgemeinen auch jene der „Nachholung" in sich schließen; dagegen wird der Anspruch auf Rückvergütung nicht hierher bezogen werden können; vgl. Anm. * zu Art. 10 Ziff. 27.

Einen verwaltungsrechtlichen Charakter im Sinne des Gesetzes nehmen alle diese Sachen erst dann an, wenn gegen Entscheidungen oder Verfügungen der im Eingange des Art. 10 genannten Staatsorgane Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen wird.

b) Artikel 10 umfaßt sohin eine Reihe von Gegenständen, bei welchen die Staatsaufsicht mehr oder weniger in den Vordergrund tritt und — wie des Abg.-Aussch.-Prot. S. 150 sich ausdrückt — „Ermessensfragen nicht so genau auszuscheiden sind." Aus letzterer Bemerkung, welche die gesonderte Behandlung obiger Gegenstände nur noch weiter rechtfertigen soll, darf nicht eine Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes über jene Grenzen abgeleitet werden, welche durch allgemeine Rücksichten und insbesondere durch die Bestimmungen des Art. 13 gezogen sind. Auch in den Fällen des Art. 10 kann sich der Verwaltungsgerichtshof nur mit der Feststellung bestrittener Rechte und Verbindlichkeiten befassen und hat dagegen die Frage, ob und in welchem Maße die Auferlegung einer Leistung, deren gesetzliche Zulässigkeit an sich feststeht, im öffentlichen Interesse auch nothwendig oder zweckmäßig sei, als Ermessensfragen den Organen der aktiven Verwaltung zu überlassen (Motive S. 20). Dies gilt insbesondere für die in Art. 10 Ziff. 1—3 aufgeführten Angelegenheiten der Selbstverwaltung von Gemeinden, bzw. der innerhalb gewisser Grenzen bestehenden Selbstständigkeit anderer öffentlicher Korporationen; die Entscheidung der reinen Bedürfnißfrage ist auch hier nicht Sache des Verwaltungsgerichtshofes; derselbe ist beispielsweise zwar unzweifelhaft zuständig, auszusprechen, ob Straßenbeleuchtung zu den gesetzlichen Lasten einer Gemeinde gehöre und unter den „Sicherheitsvorrichtungen" des Art. 38 der Gemeindeordnung begriffen sei; er wird daher eine Regierungsentscheidung, welche einer Gemeinde die Einführung der Straßenbeleuchtung lediglich vom Standpunkte der Förderungen der Verkehrsbequemlichkeit auferlegt, im Beschwerdewege als gesetzwidrig aufzuheben berufen sein; ob dagegen in einer bestimmten Gemeinde die Straßenbeleuchtung nach den örtlichen Verhältnissen wirklich ein Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit sei, dann bejahenden Falles in welcher Zahl, in welchen Entfernungsverhältnissen und an welchen Punkten Straßenlaternen anzubringen seien, — diese Fragen können nur von der aktiven Verwaltung entschieden werden.

Die Fassung der Ziff. 1, 2 und 3 ist übrigens, der Natur der Sache entsprechend, nicht gleichförmig; ein eigentliches Selbstverwaltungsrecht ist durch die einschlägigen Gesetze nur den politischen Gemeinden, nicht auch den Distriksgemeinden, kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden eingeräumt, was in der Fassung obiger Ziffern Ausdruck zu finden hatte.

Auch müssen Ansprüche und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes

in Frage stehen und bleiben insbesondere privatrechtliche Verpflichtungen der Gemeinden und Stiftungen außer Betracht. Sucht die Staatsaufsicht privatrechtliche Leistungen, ohne daß solche von den einschlägigen gemeindlichen und Stiftungs-Organen anerkannt oder vom zuständigen Civilrichter festgestellt sind, zu erzwingen, so ist Beschwerde zur höchsten Aufsichtsstelle, unter Umständen auch die Betretung des Civilrechtsweges zulässig, Art. 10 Ziff. 1, 2, 3 dagegen nicht anwendbar.

Mit Grund hat übrigens auch in den Fällen des Art. 10 das Gesetz Demjenigen, welcher sich gegen das Gesetz durch eine Verfügung der Staatsgewalt für beschwert erachtet, nicht eine Klage- sondern ein Beschwerderecht eingeräumt; der vom Gesetze gewählte Ausdruck entspricht besser dem Wesen der Sache; das Recht des Staates und das Recht der Einzelnen sind hier ihrer Natur nach verschieden, zwischen der Staatsgewalt und den Staatsangehörigen besteht nicht rechtliche Gleichheit, wie zwischen Privatgläubiger und Privatschuldner. Der Staat kann in Ausübung seiner Hoheitsrechte nicht Partei sein und der Verwaltungsgerichtshof soll weder ein Anklagetribunal für die Verwaltung werden noch die Ausübung der Staatsgewalt nach civilrechtlichen und civilprozessualen Grundsätzen beurtheilen.

c) Ueber das Verfahren in den Fällen des Art. 10 vgl. Art. 45 des Gesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generalzolladministration in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1) Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.

a) Die beiden Fälle, in welchen — abgesehen von Art. 8 Ziff. 21 mit 24 — Beschwerden gegen Verfügungen in Distriktsangelegenheiten zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden können, sind durch die Fassung des Art. 10 Ziff. 1 deutlich hervorgehoben.

Ueber die gesetzlich begründeten Distriktslasten vgl. insbesondere Art. 27, 29 und 36 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 38, 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, Art. 48 unseres Gesetzes, §. 2 Ziff. 6 der Ersatzordnung v. 21. No-

vember 1875 u. s. w. — Für die Anwendung des Art. 10 Ziff. 1 ist es gleichgültig, ob die von der Staatsbehörde einem Distrikte angesonnene Leistung angeblich auf Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder früheren gesetzmäßigen Beschlüssen der Distriktsvertretung beruhen soll, dann ob der Distriktsausschuß selbst oder ein sonstiger, nach Art. 23 des Distriktsrathsgesetzes zur Beschwerdeführung Berechtigter gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung, K. d. Innern, wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten Beschwerde erhebt.

In den Motiven (S. 20) war bemerkt, daß die allgemeinen Regeln, durch welche die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt ist, insbesondere die Bestimmungen des Art. 10 (jetzt 13) auch in Ansehung der Fälle des Art. 8 (jetzt 10) gelten; dann daß der in Art. 1 Ziff. 25 des Ausschußentwurfes von 1868 enthaltene Beisatz:

„der Gerichtshof hat jedoch nicht über die Frage zu erkennen, ob eine „Straße als Distriktsstraße zu behandeln, ob eine Gemeinde „mit Armenlasten überbürdet oder welche Summe zur Bestreitung einer „gesetzlichen Distriktslast erforderlich sei"

lediglich aus dem Grunde nicht mehr aufgenommen worden sei, weil er nach dem Systeme des Entwurfs als selbstverständlich betrachtet werden müsse.

Die erstere Bemerkung ist auch jetzt noch vollkommen zutreffend (vgl. die einleitende Erläuterung b zu Art. 10); dagegen geht aus der Entstehungsgeschichte des Art. 48 unseres Gesetzes, insbesondere aus der Erklärung, welche der Staatsminister des Innern in der Kammer der Reichsräthe bei der Debatte über Art. 48 abgab, unzweifelhaft hervor, daß der Ausschuß der Abgeordneten-Kammer den Standpunkt der letzteren Bemerkung nicht unbedingt einnahm und daß auch die Staatsregierung sodann denselben theilweise verließ. Der k. Staatsminister hob hervor: „In dem ursprüng„lichen Entwurfe war Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes nicht zur Zustän„digkeit des Verwaltungsgerichtshofes gezogen. Die k. Staatsregierung „glaubte, daß die Frage, ob eine Straße als Distriktsstraße zu erklären sei, „eine Ermessensfrage wäre und der Zuständigkeit der Verwaltung anheim„gegeben werden müsse. Von Seite des Ausschusses der Kammer der Ab„geordneten wurde hervorgehoben, daß eine reine Ermessensfrage hier nicht „angenommen werden könne, sondern es sei in dem faktischen Verhältnisse eine „Rechtsfrage mitenthalten und es müsse diese Rechtsfrage der Zuständigkeit „des Verwaltungsgerichtshofes überwiesen werden." Die hiedurch (bei der früheren Fassung des Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes) für die Vollendung des Distriktsstraßennetzes möglicher Weise entstehenden Schwierigkeiten hätten zur Aufnahme des Art. 48 unseres Gesetzes geführt (RR.-Sitz.-Prot. S. 567).

In diesem Sinne ist daher die obige Frage, „ob eine Straße als Distriktsstraße zu behandeln sei", nunmehr aufzufassen.

b) Die Vertheilung der Distriktslasten ist in Art. 11 lit. b, 16 lit. f, 31, 32 und 36 des Distriktsrathsgesetzes geregelt. Daß es sich im Falle des Art. 10 Ziff. 1 um die allgemeine Konkurrenz zu Distriktslasten und um deren Vertheilung — im Gegensatze zu Leistungen für gewisse Distriktsanstalten aus besonderen Rechtstiteln — handelt, wurde schon bei Erläuterung des Art. 8 Ziff. 23 hervorgehoben; daß hier ferner nur die distriktive Vertheilung der Distriktslasten, insbesondere die Größe der auf die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Markungen zu repartirenden Distriktsumlagen und der ihnen aufzulegenden Naturaldienste — im Gegensatze zu der individuellen Verpflichtung zur Leistung von Distriktsumlagen u. s. w. — in Frage steht, wurde bereits bei Art. 8 Ziff. 24 erörtert. Auch wegen gesetzwidriger Auferlegung von Präzipualleistungen, bzw. Genehmigung derselben durch die Kreisregierung (Art. 32 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes) kann ohne Zweifel Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden; als „gesetzwidrig" wird die Auferlegung nicht nur dann bezeichnet werden können, wenn die Voraussetzung des Art. 32 Abs. 1 — ein erhöhtes Maß von Theilnahme an den Vortheilen einer Anstalt oder Einrichtung — überhaupt mangelt, sondern auch dann, wenn sich ergibt, daß die Präzipualleistung zu hoch, d. h. dem Verhältnisse der Theilnahme an jenen Vortheilen nicht entsprechend ist; hiebei ist freilich nicht zu verkennen, daß in derartigen Fällen eine scharfe Ausscheidung oder Abwägung des erhöhten Vortheils und der erhöhten Last weder vom Gesetze geboten noch auch nur immer ausführbar ist und daß Zweckmäßigkeits-Erwägungen vom Vollzuge des Art. 32 sich häufig nicht trennen lassen.

c) Auch im Falle des Art. 34 des Distriktsrathsgesetzes — wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt — kann wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Distriktslasten oder gesetzwidriger Vertheilung letzterer zum Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden.

2) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.

a) Ziff. 2 betont vor Allem Verletzungen des gesetzlichen Selbstverwaltungsrechts der politischen Gemeinden (Art. 1 beider Gemeindeordnungen);

der zweite oben hervorgehobene Fall — Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Verpflichtung — enthält an sich gleichfalls eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts und wurde wohl nur, um jeden Zweifel zu heben, ausdrücklich noch beigefügt. Art. 10 Ziff. 2 ist überhaupt anwendbar, sobald das Eingreifen der Staatsaufsicht gesetzlich von bestimmten objektiven Voraussetzungen abhängig gemacht, den Gemeinden die Freiheit, nach ihrem Ermessen zu handeln, gesetzlich innerhalb gewisser Schranken eingeräumt ist (vgl. auch mein Handb. der inn. Verw. Bd. II S. 329).

Wo dagegen zufolge Gesetzes eine Maßregel oder Handlung der Gemeinde nur mit Gutheißung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, kann die freie Thätigkeit der letzteren nicht einem Richterspruche unterstellt, daher selbst eine unzweckmäßige oder unbillige Verweigerung jener Genehmigung nicht zum Gegenstand einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemacht werden. Die diesrhein. Gem.-Ordn. zählt insbesondere in Art. 159 (vgl. auch Art. 4, 6, 26, 31, 40, 63, 67 u. s. w.), die pfälzische Gem.-Ordn. in Art. 91 u. s. w. solche Fälle staatsaufsichtlicher Genehmigungen auf, bei welchen die kuratelamtliche Thätigkeit, auch wenn sie ein Interesse der Gemeinde verletzt, doch nur eine Beschwerde zur nächst höheren Staatsaufsichtsstelle begründen kann (vgl. mein Handb. a. a. O. S. 330). —

Einer näheren Erörterung bedürfen nur jene Fälle, in welchen das Erforderniß einer staatlichen Genehmigung selbst wieder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, ohne die letzteren nicht gegeben ist. Behauptet eine Gemeinde, daß einer freiwilligen Veräußerung oder Leistung von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 159 Abs. 1 Ziff. 1, 7 der diesrh. Gem.-Ordn. deßhalb nicht entgegengetreten werden könne, weil die vom Gesetze verlangte Summe nicht gegeben, eine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde daher gar nicht erforderlich sei, so liegt ein Fall unseres Art. 10 Ziff. 2 vor. — Gleiches gilt von der nach Art. 63 Abs. 1 der diesrh. Gem.-Ordn. vorgeschriebenen Genehmigung zur Schuldaufnahme in gewissen Beträgen; auch hier kann nicht gegen die Verweigerung einer wirklich vorgeschriebenen Genehmigung, sondern nur gegen die — Mangels der erforderlichen Summe gesetzlich nicht begründete — Inanspruchnahme des Rechtes zur Genehmigungsversagung Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden. Wird dagegen nach Art. 63 Abs. 2 die Schuldaufnahme wegen Nichtvorhandenseins der allgemeinen Voraussetzungen in Art. 61 oder wegen Mangels eines vorschriftsgemäßen, nachhaltigen Tilgungsplans nach Abs. 62 Abs. 1 untersagt, so sind die Vorbedingungen zu jener Beschwerdeführung wohl nicht gegeben.

b) Daß die Bestätigung oder Nichtbestätigung von Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten (Gem.-Ordn. Art. 78, 126 Abs. 1, 129 Abs. 3,

151 Abs. 1 u. s. w.) eine reine Ermessensfrage bildet, wurde schon bei Art. 8 Ziff. 33 bemerkt. Anderseits wurden bei Erläuterung des Art. 8 (z. B. unter Ziff. 28, 31) mehrere Fälle berührt, in welchen zwar nicht Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne vorliegen, wohl aber zufolge Art. 10 Ziff. 2 unseres Gesetzes Beschwerden wegen Verletzung autonomer Rechte von den Gemeinden erhoben werden können.

Nicht unter die Gegenstände der Staatsaufsicht im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 fallen die Entscheidungen über die Haftungsverbindlichkeit von Gemeindebeamten oder Gemeindebediensteten nach Art. 158 der diesrhein. und Art. 90 der pfälzer Gem.-Ordn. (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 unseres Gesetzes). — In Bezug auf die s. g. Vorfrage gilt übrigens Art. 7 Abs. 2.

Auch die Disciplin über Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete wird durch Art. 10 Ziff. 2 nicht berührt.

c) Im Uebrigen hat im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 der Ausdruck „Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten" jene weitere Bedeutung, welche der „Staatsaufsicht" nach Abth. V beider Gemeindeordnungen zukommt; sie umfaßt hienach auch in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sowohl die Offizialeinschreitung (Art. 157 bzw. 89) als die Beschwerdeentscheidung (Art. 163 bzw. 93); denn durch beide Richtungen der Staatsaufsicht kann das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzt werden, wenn auch die erstere Thätigkeit mehr als die letztere eine Veranlassung zu Beschwerden auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 bieten wird.

Die vorliegende Bestimmung spricht jedoch auch nur von „Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten. Es entsteht die Frage, ob diese „Gemeindeangelegenheiten" identisch sind mit den „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten", welche von den Gemeindeordnungen (vgl. z. B. die Ueberschriften zu Abth. IV Abschn. 1 II. A und Abschn. 2 II. A, dann Art. 157, 161, 163 der diesrh. Gem.-Ordn.) der gemeindlichen Polizeiverwaltung gegenübergestellt werden, oder ob hier unter den Gemeindeangelegenheiten auch die Polizeiverwaltung inbegriffen ist, auf welche sich die Staatsaufsicht gleichfalls und zwar sogar in erhöhtem Maße bezieht. Die Frage wird eher im ersteren Sinne, also dahin zu beantworten sein, daß die Staatsaufsicht über die gemeindliche Polizeiverwaltung an sich keinen Gegenstand der Beschwerdeführung zum Verwaltungsgerichtshofe bildet; dieser Theil der Staatsaufsicht ist in Art. 156 der diesrh. Gemeindeordnung (Art. 88 der Pf. Gem.-Ordn.) geregelt und weist den Gemeindebehörden in Abs. 2 und 3 der erwähnten Artikel überwiegend die Stellung von Hilfs- und Vollzugsorganen der staatlichen Polizeigewalt zu (Mot. z. Entw. der Gem.-Ordn. S. 41); von einer „Selbstverwaltung" kann dabei höchstens in jenem Gebiete die Sprache sein, welches der au-

tonomen ortspolizeilichen Regelung anheimgegeben ist. Die Offizialeinschreitung nach Art. 156 (bzw. 88) Abs. 1, 2 und die Beschwerdeentscheidung nach Abs. 3 a. a. O. wird daher kaum Anlaß zu Beschwerden im Sinne unseres Art. 10 Ziff. 2 bieten. Dagegen wird allerdings unzweifelhaft die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dann angerufen werden können, wenn wegen Unterlassung der „für die Polizeiverwaltung erforderlichen Einrichtungen" (Art. 156, bzw. 88, Abs. 4) von Staatsaufsichtswegen gegen eine Gemeinde vorgegangen wird. Allein in letzterem Falle liegt auch kein eigentlicher und ausschließlicher Akt einer Staatsaufsicht über die Polizeiverwaltung vor; denn hier bemißt sich nicht blos das formelle Verfahren nach Art. 157 (bzw. 89) Abs. III, V, VI und VII der Gem.-Ordn., sondern ist auch materiell Entscheidung über die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Vornahme jener Einrichtung und Bestreitung des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes zu treffen, also eine eigentliche Gemeindeangelegenheit mitzuwürdigen.

Nach den vorstehenden Erörterungen hat übrigens obige Frage jedenfalls keine erhebliche praktische Bedeutung und würde sich Art. 10 Ziff. 2 (abgesehen von dem letztbesprochenen Falle) vorzugsweise nur auf die Staatsaufsicht über jenen Theil der gemeindlichen Polizeiverwaltung erstrecken, welche der selbständigen ortspolizeilichen Regelung (Polizeistrafgesetzbuch Art. 3 ff.) überlassen ist.

d) Auch gegen Ueberschreitungen der staatlichen Aufsicht in Bezug auf Armenpflege (Ges. v. 29. April 1869 Art. 42) kann der Schutz des Verwaltungsgerichtshofes angerufen werden (Mot. S. 18).

e) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird durch die Beschwerde-Behauptung begründet, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzt, eine gesetzlich nicht begründete Leistung ihr auferlegt sei; erweist sich die Behauptung als unrichtig, so ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen; vgl. auch die folgende Ziffer.

3) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.

a) Ziff. 3 spricht vom Kirchenvermögen, von kirchlichen Stiftungen

und von Kirchengemeinden. Unter den „kirchlichen Stiftungen" werden solche örtliche, zu gottesdienstlichen oder anderen Kultus-Zwecken bestimmte Stiftungen zu verstehen sein, welche von dem eigentlichen Kirchenstiftungsvermögen getrennt und mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind, in der Regel jedoch gleichfalls von der Kirchenverwaltung administrirt werden, soferne nicht einer physischen oder dem Vertreter einer sonstigen juristischen Person aus besonderen Rechtstiteln das Verwaltungsrecht zusteht (vgl. ME. v. 5. Juli 1836, Döll. Bd. 11 S. 1310; VI. Verfassungsbeilage §. 96; Vollz.-Vorschr. zum revid. Gem.-Edikt §. 142, Döll. Bd. 11 S. 158; dann mein Handb. d. inn. Verw. Bd. I S. 216). Mit Rücksicht auf solche spezielle Verwaltungsverhältnisse, dann auf die Einrichtungen in der Pfalz, wo das katholische Kirchenvermögen von den Fabrikräthen, das protestantische von den Presbyterien verwaltet wird, gebraucht das Gesetz den allgemeinen Ausdruck: „einschlägiges Verwaltungsorgan".

Derartige kirchliche Nebenfonds können auch zum Unterhalte von Geistlichen bestimmt sein; dagegen fallen die wirklichen Pfründestiftungen (bona beneficialia) nicht unter Ziff. 3. Gegen eine solche Subsumtion spricht einerseits der gewöhnliche Sprachgebrauch, andersets die Natur der Sache und der Inhalt der Ziff. 14, 15 des Art. 10; die Verwaltung des Pfründevermögens steht nach kanonischen Grundsätzen dem Pfründebesitzer zu; letzterer bezieht in der Regel ausschließlich die Renten des Pfründevermögens gegen die Verpflichtung, die auf solchem ruhenden Lasten zu tragen; Differenzen über die desfallsigen Ansprüche und Verbindlichkeiten werden vollständig durch Ziff. 14, 15 gedeckt.

b) Im Falle der Ziff. 3 wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die Behauptung (vgl. Ziff. 2 Anmerk. e) begründet, daß eine rechtlich nicht obliegende Leistung auferlegt oder eine rechtlich statthafte Ausgabe als unzuläßig beanstandet worden sei. Die Fassung der Ziff. 3 ist sonach enger als in Ziff. 2 und gewährt nur in zwei bestimmten Richtungen verwaltungsrichterlichen Schutz gegen Mißbrauch der Kuratelthätigkeit; hier sind nicht blos (wie bei Ziff. 2) die Fragen des reinen kuratelamtlichen Ermessens, insbesondere der Ertheilung oder Versagung gesetzlich erforderlicher Genehmigungen, sondern überhaupt alle wirthschaftlichen Fragen, welche nicht unter die beiden obigen Gesichtspunkte gestellt werden können, dem Eingreifen des Verwaltungsgerichtshofes entrückt (z. B. Differenzen über die Zuläßigkeit von Einnahmen).

Unter den „rechtlich nicht begründeten Leistungen" sind auch hier nur solche zu verstehen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, bzw. aus demselben abgeleitet werden wollen. Verpflichtungen dieser Art können übrigens nach bayerischer Gesetzgebung ebensowohl auf allgemeinen als auf

partikularrechtlichen Bestimmungen oder dem Herkommen beruhen (vgl. Umlagengesetz von 1819 Art. I lit. b Ziff. 9, 10 und diesrh. Gem.-Ordn. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3).

c) Die Verwendung der Rentenüberschüsse konkurrenzpflichtiger Kultusstiftungen zufolge §§. 48, 49 der II. Verfassungsbeilage gründet sich auf und bemißt sich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten; eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen die desfallsigen Anordnungen ist daher ausgeschlossen; vgl. §. 27 der ME. v. 24. April 1857 Nr. 2401, den Vollzug der §§. 48, 49 u. s. w. betr., und Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 147.

4) Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen.

Art. 3 Abs. 3 der diesrh. Gem.-Ordn. stellt die Eigenthümer der s. g. abgesonderten Markungen den Gemeinden in Bezug auf die im öffentlichen Interesse begründeten Verpflichtungen gleich und führt beispielsweise einige solcher Verpflichtungen auf. Hiebei finden die Bestimmungen in Art. 157 und 161 der Gem.-Ordn. volle Anwendung. Behauptet nun aber der Eigenthümer einer abgesonderten Markung, daß ihm durch Verfügung der Staasaufsichtsbehörde eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt worden sei, so steht ihm Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe offen. — Privatrechtliche Verpflichtungen des Markungseigenthümers fallen nicht unter Art. 3 Abs. 3 der Gem.-Ordn. und Art. 10 Ziff. 4 unseres Gesetzes; vgl. auch ME. v. 5. Jan. 1877, Finanzministerialblatt 1878 S. 65.

Dagegen bildet die Streitfrage, ob größere Waldungen, Freigebirge und Seen nach Art. 3 Abs. 1, 2 (bzw. schon nach §. 4 des Gemeinde-Eddikts von 1818) eine abgesonderte Markung bilden und welche Grundstücke zu letzterer gehören, eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Ziff. 25. Ebenso fallen Streitigkeiten über die öffentliche Eigenschaft eines Weges in abgesonderten Markungen und die Pflicht zur Unterhaltung desselben unter Art. 8 Ziff. 34 unseres Gesetzes. Auf diese und ähnliche Fälle bezieht sich der obige Vorbehalt: „soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen".

5) Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen

öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe.

a) Hierher gehören also:

α) Streitigkeiten zwischen Gemeinden (bzw. Armenpflegen nach Art. 2 und 9 des Armengesetzes vom 26. April 1869) unter sich, mit dem k. Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen über die Verbindlichkeit zur Unterstützung von Kranken oder Hilfsbedürftigen oder zum Ersatze geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten (Heimathgesetz vom 16. April 1868 Art. 13, 15 mit 18, 23 Ziff. 2, 24 ff.; Armengesetz vom 29. April 1869 Art. 10 mit 16, 31, 43).

β) Ersatzansprüche von Privaten für geleistete Armenhilfe nach Art. 17 Abs. 4, 5, Art. 43 des Armengesetzes (vgl. auch mein Handb. der inn. Verw. Bd. II S. 266, 274).

Dagegen fallen nicht unter Ziff. 5:

α) Streitigkeiten, welche über die Verbindlichkeit zur Armen- und Kranken-Unterstützung, dann über Art und Maß derselben zwischen der Armenpflege, bzw. der an ihre Stelle tretenden öffentlichen Kasse, und dem Hilfsbedürftigen entstehen. Denn in diesem Falle steht dem Gesuchsteller zwar ein Beschwerderecht zur Aufsichtsbehörde, nicht aber ein administratives Klagerecht zu (Motive S. 18); auch hat die Entscheidung derartige Streitigkeiten sich vielfach nach Rücksichten des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit zu richten. — Daß Ueberschreitungen des staatlichen Aufsichtsrechts in Bezug auf Armenpflege, namentlich auch in Fällen obiger Art, nach Art. 10 Ziff. 2 unseres Gesetzes ein Beschwerderecht zum Verwaltungsgerichtshofe begründen, wurde schon früher bemerkt.

Streitigkeiten zwischen den Armenkassen und den Unterstützten über Rückersatz der Unterstützung fallen unter die folgende Ziffer 6, Streitigkeiten über das durch Entrichtung von Krankenhausbeiträgen erworbene Recht auf Krankenpflege unter Ziff. 7 des Art. 10.

β) Ersatzansprüche von Privaten, welche sich auf ein nach Art. 17 Abs. 3 des Armengesetzes mit einer Gemeinde abgeschlossenes Uebereinkommen gründen; diese Ersatzansprüche sind (ebenso wie solche von Privaten gegenüber einzelnen Armenpflegschaftsrathsmitgliedern nach Art. 27 Abs. 2 des Armengesetzes) privatrechtlicher Natur; vgl. Riedel's Kommentar zum Armengesetze S. 87, 189.

b) Die Frage, in welcher Art und welchem Maße Jemand als hilfsbedürftig zu betrachten und am zweckmäßigsten zu unterstützen sei, muß (wie schon bemerkt) zum Theile nach Erwägungen freien Ermessens beantwortet werden; dieselbe enthält aber auch rein thatsächliche, jedes Ermessen

ausschließende Momente (vgl. Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3). — In Fällen der Ziff. 5, in welchen nicht oder doch nicht ausschließlich die abstrakte Frage der Armenunterstützungspflicht, sondern lediglich oder doch gleichzeitig ein konkreter Ersatzanspruch seiner Größe nach streitig ist, wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht blos darüber (erforderlichen Falles) angerufen werden können, wem die Unterstützungspflicht obliegt, sondern wird der Gerichtshof auch über die Nothwendigkeit der verabreichten Unterstützung nach Umfang, Art und Dauer zu befinden haben, da hievon die Beurtheilung der Größe der Ersatzpflicht abhängig ist.

c) Die Worte „oder Leichenkosten" wurden vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer beigefügt, um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu heben.

d) Soferne die Heimath als Voraussetzung einer Unterstützungspflicht (Heimathgesetz Art. 13 Abs. 1, Armengesetz Art. 10) oder Ersatzpflicht streitig ist, muß dieselbe nach Art. 19 des Heimathgesetzes erst festgestellt werden; vgl. Art. 8 Ziff. 26 und Art. 49 unseres Gesetzes.

6) Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.

Vergleiche hierüber Art. 5 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., dann Riedel's Kommentar hiezu S. 38. — Nach dem Ausschußentwurfe von 1868 und dem II. Regierungs-Entwurfe waren auch: „Ersatzansprüche an den Nachlaß unterstützter Personen und an die zu ihrer Alimentation und Unterstützung zunächst Verpflichteten" dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen. Diese Fälle sind jedoch nunmehr zufolge Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 des Armengesetzes civilrechtlicher Natur; vgl. Riedel's erwähnten Kommentar S. 39, 189.

7) Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen.

a) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die hieraus entspringenden Rechte sind durch Art. 20, 21 Abs. 3 des Armengesetzes vom 29. April 1869 und §. 41 des Landtagsabschiedes vom 15. April 1875 (GVBl. S. 345) geregelt; vgl. auch Art. 43 des Armengesetzes und Riedel's Kommentar hiezu S. 190, 191, woselbst die hierher gehörigen Fälle aufgezählt und anderseits jene Differenzen hervorgehoben sind, welche das den Gemeinden, bzw. Armenpflegen in Bezug auf Krankenkassen und Krankenkassen-Beiträge zustehende Selbstverwaltungsrecht be-

treffen, daher lediglich auf Grund des Art. 42 Abs. 1 des Armengesetzes, im Zusammenhalte mit Art. 10 Ziff. 2 unseres Gesetzes, an den Verwaltungsgerichtshof gelangen können.

b) Auf die Verbindlichkeit von Unternehmern u. s. w., ihren Arbeitern Krankenhilfe zu gewähren, beziehen sich Abs. 1, 2 und 4 des Art. 21 des Armengesetzes.

8) Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum (Art. 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852).

Vorstehende Ziffer wurde auf Anregung des Ausschusses der Abgeordnetenkammer beigefügt.

Die Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum ist zwar von der Genehmigung der Forstpolizeistelle abhängig, diese Genehmigung darf jedoch nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben (Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 20, Vollz.-Instr. vom 29. Januar 1852 §. 3). Es handelt sich hier also um ein Recht der Waldeigenthümer und der Charakter dieser Rechtsfrage wird dadurch nicht geändert, daß obige Voraussetzung durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen ist.

9) Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Im Entwurfe fand sich dieser Gegenstand nicht; der Ausschuß der Abgeordnetenkammer beantragte die Beifügung des Art. 136 des Berggesetzes vom 20. März 1869 (GBl. 673), welcher die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde und der Bergbehörde darüber betrifft, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums eines Grundstückes in den Fällen der Art. 124, 125 Abs. 1, 126 mit 129 des Berggesetzes verpflichtet ist. Auf Antrag des Abgeordneten Hahn wurden in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 1878 noch die Art. 159 mit 162 beigefügt, welche die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung —, dann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Inbetriebsetzung, bzw. Fortsetzung des Betriebes des Bergwerks (Art. 63) betreffen; stenogr. Ber. 1878 Bd. II S. 224.

Ueber das Verfahren in erster und zweiter Instanz vgl. insbesondere Art. 136 Abs. 2 mit 4, Art. 191 mit 195 des Berggesetzes und Verordnung vom 16. Juni 1869 (RBl. S. 1049), die Organisation der Berg-

behörden betreffend; die Berufungsfrist ist nunmehr durch Art. 45 Abs. 2 unseres Gesetzes geregelt.

Siehe auch Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 10.

10) Festsetzung der Grubenfeldabgabe. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend).

Nach dem vorerwähnten Gesetze (GBl. 1869 S. 793) hat über Reklamationen gegen die rentamtliche Anlage der Grubenfeldabgabe die Regierungsfinanzkammer zu entscheiden. Gegen diese zweit- (und bisher letzt-) instanzielle Entscheidung gewährt die dem Regierungsentwurfe auf Anregung des Ausschusses der Abgeordnetenkammer beigefügte Ziff. 10 ein Beschwerderecht zum Verwaltungsgerichtshofe.

Auch hier ist die Bestimmung in Art. 45 Abs. 2 unseres Gesetzes zu beachten.

11) Kirchliche Simultanverhältnisse.

Der Inhalt dieser Ziffer bemißt sich nach §§. 90—103 der II. Verfassungsbeilage mit den aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 unseres Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen und mit jener Modifikation, welche die in §. 92 normirte Zuständigkeit durch Art. 45 Abs. 4 unseres Gesetzes erlitten hat; zufolge der ersterwähnten Einschränkungen sind hier zunächst einschlägig die §§. 90, 91, 100 und 103 der II. Verf.-Beil.

Ueber die Tragweite obiger Verfassungsbestimmungen und folgeweise der Ziff. 11 selbst enthalten die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer vom 30. Jan. 1878 (stenogr. Ber. Bd. II S. 226) einige bemerkenswerthe Erörterungen. Der Referent hob hervor, es handle sich hier nicht um innere kirchliche, sondern um rein staatsrechtliche, durch den westfälischen Frieden eingeführte Verhältnisse. Der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestätigte diese Auffassung mit dem Beifügen, daß jene konkreten rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse in Frage stehen, welche zwischen Katholiken und Protestanten auf Grund des westfälischen Friedens und des zu jener Zeit vorhandenen Besitzstandes sich herausgebildet haben, vollkommen abgeschlossen sind und sich nicht mehr neu- oder an anderen Orten, als sie bisher bestanden, erst ausbilden können.

Der Zweck obiger Erklärungen war sichtlich dahin gerichtet, festzustellen, daß unter den Simultanstreitigkeiten im Sinne der Ziff. 11 nicht etwa auch Differenzen zu verstehen seien, welche sich über die Benützung katholischer Kirchen u. s. w. durch Altkatholiken ergeben.

Die Hinweisung auf den westfälischen Frieden kann aber allerdings

die Frage hervorrufen, ob auch Streitigkeiten über den Simultangebrauch der Ortskirchhöfe und der Glocken auf denselben durchgängig unter Ziff. 11 fallen; denn dieses Simultaneum beruht in seiner Allgemeinheit nicht auf dem westfälischen Frieden, sondern auf den Bestimmungen in §§. 100 und 103 der II. Verf.-Beil. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß eine derartige Beschränkung der Ziff. 11 Seitens der Gesetzgebungsfaktoren beabsichtigt war; gegen eine solche Annahme spricht vor Allem die Entstehungsgeschichte des §. 11; in den früheren Entwürfen waren die §§. 100 und 103 ausdrücklich aufgeführt und war sogar, um jeden Zweifel über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auszuschließen, statt der zu engen Bezeichnung der Ueberschrift des Abschnitt IV Kap. II der zweiten Verf.-Beil. („Simultangebrauch der Kirchen") der Ausdruck „kirchliche Simultanverhältnisse" gewählt worden; vgl. Verh. d. Abg.-Kammer 1866/68 Beil.-Bd. III S. 78. Der neueste Entwurf hat diese Bezeichnung beibehalten und in den Motiven (S. 18) nicht blos auf §§. 90—99, sondern allgemein auf §§. 90—103 des Religionsedikts verwiesen, ohne eine Aenderung der früheren Absicht über den Inhalt vorstehender Ziffer anzudeuten. Aber auch nach dem Zwecke der obenaufgeführten Erklärungen ist eine Beschränkung auf die Fälle der §§. 90—99 nicht anzunehmen; denn, wie bemerkt, bestand der Zweck lediglich darin, etwaigen Bedenken einzelner Kammermitglieder in Bezug auf die Verhältnisse der Altkatholiken entgegenzutreten.

Wenn übrigens der Begräbnißplatz eine Anstalt der politischen Gemeinde ist (vgl. Gem.-Ordn. Art. 38 Abs. 1), so ist zunächst letztere zur Verfügung über die Benützung desselben befugt und können Streitigkeiten hierüber auch aus dem Standpunkte des Art. 8 Ziff. 31 an den Verwaltungsgerichtshof gelangen; vgl. auch Art. 10 Ziff. 13.

Ueber die Zuständigkeit in erster und zweiter Instanz bei Streitigkeiten nach Ziff. 11 vgl. Art. 45 Abs. 4 unseres Gesetzes.

12) Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen.

In den Kammerverhandlungen (Motive S. 18, RRSitz.-Protokoll S. 531) wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß hier nur Streitigkeiten auf dem Boden der bestehenden Organisation gemeint sind und das Organisationsrecht der Staats- und Kirchenbehörden (II. Verfassungsbeilage §. 76 lit. e) selbstverständlich unberührt bleibt; vergl. auch Art. 8 Ziff. 25 und Art. 10 Ziff. 17.

13) Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere

Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.

a) Vorstehende Ziffer entspricht den Ziff. 30, 31 des Art. 8 und führt 3 durch die Interpunktion hervorgehobene, an sich verschiedene Fälle auf, welche jedoch in der Praxis häufig zusammentreffen oder in einander übergehen. — Im Allgemeinen umfaßt Ziff. 13 Leistungen sowohl für das Diensteinkommen der Pfründebesitzer und sonstigen Kirchendiener als auch für unmittelbare Kultusbedürfnisse; während der erste Satz den Kirchen- und Pfarrverband, der dritte die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen sowie die hiefür zu leistenden Vergütungen betont, spricht der zweite Satz von Diensten, Umlagen, Abgaben und anderen Leistungen für kirchliche Zwecke überhaupt; zu derartigen Leistungen können nicht blos physische, sondern auch juristische Personen, bei welchen von Zugehörigkeit zu einem Kirchenverbande oder Benützung kirchlicher Anstalten naturgemäß nicht die Rede ist, verpflichtet sein; nur wird hier vorausgesetzt, daß die Verpflichtung selbst dem öffentlichen und nicht dem Privat-Rechte angehört. Bezüglich der Leistungen des kirchlichen Vermögens und der Kirchengemeinden als solcher siehe auch Art. 10 Ziff. 3.

b) Im Einzelnen sind zu unterscheiden:

α) Die eigentlichen allgemeinen Kirchen-Dienste und Umlagen (vgl. diesrh. Gem.-Ordn. Art. 60, 206 Abs. 2 Ziff. 2 und 3, revid. Gem.-Edikt §. 27 ff. und Gemeindeumlagengesetz von 1819 Art. I lit. b Ziff. 9, 10 und Art. V, dann mein Handb. der inn. Verwaltung Bd. I S. 228 ff.; — Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 44, 70 und 129, Umlagengesetz vom 17. Nov. 1837 Art. 5, 7, 9, 10, 11).

Auch Ansprüche von Geistlichen auf Ersatz der sie treffenden Kommunalumlagen (Verordn. v. 19. Juni 1810, Döll. Bd. 11 S. 1567 u. s. w.) werden, als auf dem Kirchenverbande beruhend, hieher zu stellen sein; vgl. mein Handb. a. a. O. S. 194.

β) Sonstige fundations- und dotationsmäßige Reichnisse, Dienste und Leistungen an Pfarreien oder Kirchen, insbesondere Kirchentrachten, Segen- oder Läutgarben, Spendebrode, Neujahrsgelder und ähnliche, auf speziellen öffentlichen Rechtstiteln oder Herkommen beruhende fassionsmäßige Bestandtheile des Pfründeeinkommens; vgl. mein Handb. a. a. O. S. 211.

γ) Stolgebühren, Kirchenstuhlgelder, Leistungen aus Sepulturverbänden (vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 22, S. 86) und ähnliche Vergütungen für Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen. — Selbstverständlich fallen jedoch nur Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung dieser Vergütun-

gen und Gebühren unter Ziff. 13. Dagegen ist die Genehmigung der Stolordnungen Sache der Staatsgewalt, die Regulirung der Kirchenstuhlgelder und Verleihung von Kirchenstühlen Aufgabe der Kirchenverwaltungen (bzw. Kuratelbehörden) im Benehmen mit den geistlichen Behörden; letzteren steht auch die Entscheidung von Kirchenstuhlstreitigkeiten, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, zu (vgl. mein Handb. a. a. O. S. 212, dann S. 226). Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in allen diesen letzteren Beziehungen ist daher nicht begründet; — anderseits wird man jedoch daraus, daß in Art. 10 Ziff. 13 nicht eine ähnliche Umstellung der Worte: „Vergütungen . . . . . Benützung" stattgefunden hat, wie in Art. 8 Ziff. 31, keineswegs schließen dürfen, daß dem Verwaltungsgerichtshofe die Entscheidung über Ansprüche auf Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen durchgängig entzogen sei.

c) Die budgetmäßigen Staatsbeiträge zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen sind nicht unter Ziff. 13 zu rechnen, da sie widerrufliche Zulagen, nicht fundationsmäßige Bestandtheile des Pfründeeinkommens sind.

d) Die Kultusbaulast ist civilrechtlicher Natur; Streitigkeiten hierüber können daher schon begriffsmäßig nicht unter Ziff. 13 gestellt werden und auch die administrativen Bauprovisorien sind im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 unseres Gesetzes der Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. Ist dagegen die Bauverbindlichkeit einer Kirchengemeinde, die Konkurrenzpflicht derselben zu Hand- und Spanndiensten anerkannt oder im Rechtswege festgestellt, so gehört die weitere Frage, ob und in welchem Maße die Verbindlichkeit zu Umlagen oder Diensten hiebei dem einzelnen Kirchengemeindegliede obliegt, dem öffentlichen Rechte an und Beschwerden hierüber fallen daher unter Ziff. 13; vgl. mein Handb. a. a. O. S. 229, 231.

14) Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Dienstesertrágnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten.

a) Das Gesetz spricht zwar ausnahmlos von „kirchlichen Pfründen", es sind hier jedoch nur die katholischen Pfründen gemeint. Dies ergibt sich schon aus den Motiven, welche bezüglich der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in den diesrheinischen Landestheilen auf die Verordn. vom 21. April 1807 und 21. Okt. 1818 (Döll. Bd. 11 S. 1512 und 1522), dann §. 35 der Formations-Verordn. vom 17. Dez. 1825, und für die Pfalz auf das kaiserl. Dekret vom 6. Nov. 1813 über Verwaltung des Vermögens katholischer Pfarreien und die Verordn. v. 6. November 1817, Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betreffend

(Amtsbl. S. 567), verweisen; denn diese Verordnungen, bzw. allegirten Stellen beziehen sich lediglich auf katholische Pfründen. Ausdrücklich aber wurde jene Beschränkung konstatirt in den Verhandlungen des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer (Prot. S. 152). — Da nämlich in der Pfalz zufolge Regierungsverordnung vom 9. Februar 1818 (Amtsbl. S. 283) zum Abschlusse der Interkalar-Rechnungen, zur Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten erledigter protestantischer Pfarrstellen und zur Entscheidung desfallsiger Streitigkeiten unter den Betheiligten das k. protestantische Konsistorium vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) zuständig ist, beantragte der Abgeordnete C. Schmidt, daß diese Befugniß des Konsistoriums aufrecht erhalten werden, in Streitfällen aber der Verwaltungsgerichtshof als zweite Instanz entscheiden solle. Der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entgegnete jedoch, eine Abänderung der bisherigen Zuständigkeit sei nicht beabsichtigt, indem der Gesetzentwurf die Grenzlinie zwischen dem Gebiete der staatlichen Verwaltungsbehörden und jenem der kirchlichen Organe nicht verrücken und Beschwerden gegen Beschlüsse der protestantischen Konsistorien, welche im Eingange des Art. 10 auch nicht genannt sind, dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zuweisen wolle. Der genannte Abgeordnete zog hierauf seinen Zusatzantrag zurück. — Hienach bleibt aber auch die im diesrheinischen Bayern bestehende Einrichtung aufrecht erhalten, wonach die Feststellung der Interkalar-Rechnungen protestantischer Pfarreien, die Vertheilung der Jahresrenten zwischen dem vorigen Pfarrer (bzw. seinen Erben), der Interkalarkasse und dem Amtsnachfolger, sowie die Bescheidung von Streitigkeiten hierüber den Konsistorien und in letzter Instanz dem Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-A. zusteht; vgl. ME. v. 20. Febr. und Instr. v. 14. Aug. 1813 (Döll. Bd. 11 S. 1534), dann Verordn. v. 27. Febr. 1847 §. 5 Ziff. I 15 (RBl. S. 169).

b) Die Motive zum ersten Regierungsentwurfe (Art. 1 Ziff. 5, Abg.-Kammer-Verh. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 78) hoben hervor, daß die Behandlung der Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen sich nach wesentlich verschiedenen Grundsätzen richte, je nachdem die Erledigung durch Todesfall (per obitum) oder in anderer Weise (per abitum) eingetreten sei; letzteren Falls sei das ganze Geschäft der Abrechnung in die Hände der Verwaltungsbehörden gelegt, die Feststellung der Interkalarrechnung insbesondere den Kreisregierungen übertragen; ersteren Falls sei die Interkalarfrüchteberechnung als Theil der Verlassenschaftsbehandlung den Gerichten zugewiesen und seien auch Streitigkeiten hierüber nur von den Gerichten zu entscheiden; eine Aenderung dieser Zuständigkeit werde nicht beabsichtigt —;

vgl. jedoch Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 254 und mein Handb. der innern Verw. Bd. I S. 208.

c) Im Falle der Ziff. 14 beschränkt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wie schon die Fassung des Gesetzes ergibt, nicht auf die Beurtheilung der Interkalarfrüchte-Berechnung, sondern hat die hiemit in Verbindung stehende Ausscheidung der dem bisherigen und dem künftigen Pfründenutznießer zufallenden Antheile an den Einnahmen und Ausgaben des ganzen kanonischen Jahres überhaupt zum Gegenstande; vgl. auch die folgende Ziffer.

15) Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.

a) Einschlägig sind die Verordnungen vom 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarr- und Benefizialhäusern betr. (RBl. S. 873) und 21. Oktober 1818, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien betr. (Döll. Bd. 11 S. 1522), §. 74 der Form.-Verordn. v. 17. Dezember 1825 und §. 44 der Verordn. v. 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. (RBl. S. 1621).

Unter Ziff. 15 fallen auch Streitigkeiten über Ersatzansprüche und Haftungsverbindlichkeiten zwischen den Pfründebesitzern als Vertretern des Pfründestiftungsvermögens und den abgetretenen Nutznießern wegen Verschlechterung von Grundstücken, Holzabschwendungen, Kapitalienverlusten, über das jus tollendi u. dgl.; siehe mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 206, 212, 247.

Der Ausdruck „Pfründegebäude" wurde statt der im Entwurfe enthaltenen Bezeichnung „Pfarrgebäude" gesetzt, um Zweifel zu beseitigen.

b) Bei Ziff. 15 sind unter „Pfründebesitzern, Pfründevermögen, Pfründegebäuden" sowohl die katholischen als die protestantischen Pfründen zu verstehen, da auch über das protestantische Pfründevermögen die Staatsaufsicht den Kreisregierungen, K. d. Innern, im Benehmen mit den Konsistorien zusteht (§. 12 des II. Anhangs zum Religionsedikte). — In der Pfalz ist übrigens durch Allerh. Entschl. v. 10. Juni 1839 über die Verhandlungen der Pfälzischen Generalsynode von 1837 die Festsetzung der Entschädigung der Pfarrer für Verbesserungen am Pfarrgute den k. protest. Dekanaten und bzw. dem k. protest. Konsistorium übertragen und hat es bei

dieser Zuständigkeit auch ferner sein Verbleiben; vgl. Abg.-Aussch.-Prot. S. 152 und die Erläuterungen zu Ziff. 14 (lit. a).

c) Eigentliche Kuratelfragen (wozu auch die Regulirung der Aussitzfristen gehört) sind als Ermessensfragen der Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen; vgl. die einleitenden Bemerkungen zu Art. 10 und die Erläuterungen zu Ziff. 2, 3.

Streitigkeiten im Sinne der Ziff. 15 werden übrigens mit Interkalarstreitigkeiten häufig im Zusammenhange stehen; vgl. Ziff. 14.

16) Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht. (§§. 2 und 4 der II. Verfassungs-Beilage.)

Siehe auch §. 89 daselbst, dann Tit. IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde. — Der Verwaltungsgerichtshof hat hienach in letzter Instanz darüber zu entscheiden, ob „einfache Hausandacht" oder „heimliche Zusammenkunft" vorliegt.

17) Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.

Ziff. 17 eröffnet eine Reihe von Differenzen in Schulangelegenheiten, welche dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesen sind — Ziff. 17 mit 25 —; vgl. übrigens auch Art. 8 Ziff. 38 und 39.

Daß hiebei nur Angelegenheiten der Volksschule, nicht der höheren Lehranstalten, in Frage sind, ist nach der Fassung des Gesetzes und nach den Motiven unzweifelhaft. Mit Ziff. 17 ist insbesondere Art. 8 Ziff. 25 und Art. 10 Ziff. 12 zu vergleichen; das dort Gesagte gilt auch für Streitigkeiten über Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; das Organisationsrecht der Staatsregierung (Formations-Verordn. vom 17. Dezember 1825 §. 44 Abs. 2 und Verordn. v. 29. Aug. 1873) bleibt in Bezug auf die Schulsprengelbildung unberührt und auch im Uebrigen wird die Zuständigkeit der aktiven Verwaltung nur in gewissen Richtungen durch die folgenden Ziffern beschränkt.

18) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.

a) Ziff. 18 wurde auf Anregung des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer beigefügt; die Motive zum Entwurfe hatten wiederholt (insbeson-

dere zu Art. 7 Ziff. 47, 48 und Art. 8 desselben) betont, daß die Festsetzung der Nothwendigkeit, Art und Größe des Schulbedarfs einer Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof entzogen sei, so „daß beispielsweise Streitigkeiten über Errichtung neuer Schulen oder Aufstellung von Lehrern nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gehören" sollten, und daß nur jene Schulfragen zu den Gemeindeangelegenheiten im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 zu zählen sind, welche unmittelbar und ausschließlich die Aufbringung des Schulbedarfs nach den allgemeinen Vorschriften über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffen (S. 19, 20).

Dieser Standpunkt muß noch insoweit festgehalten werden, als er nicht unzweifelhaft durch die nunmehrige Gestaltung des Gesetzes Einschränkungen erlitten hat. Hienach erstreckt sich auch bei Ziff. 18 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Fragen der bestrittenen Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und neuer Lehrerstellen nach Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 (GBl. S. 297); auch in diesen Fällen ist der Gerichtshof aber zufolge allgemeiner Grundsätze, insbesondere gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 unseres Gesetzes, auf die Bescheidung der beim Vollzuge des allegirten Art. 2 auftauchenden Rechtsfragen beschränkt.

b) Von Errichtung neuer Lehrerstellen handelt Abs. 3, von Errichtung neuer Schulen Abs. 4 des Art. 2; ob nach Abs. 3 die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle anzuhalten, ist Rechtsfrage; ob dagegen die gesetzlich zulässige Errichtung der neuen Lehrerstelle verwirklicht oder aber unterlassen und etwa durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln Abhilfe geleistet werden soll, ist Sache des freien Ermessens. —

Ebenso ist es eine Rechtsfrage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, um nach Abs. 4 die Errichtung einer neuen Schule zu erzwingen, dagegen Sache administrativer Erwägung, ob ein solcher, rechtlich möglicher Zwang auch angewandt oder hievon abgesehen werden soll.

c) Auch die Abs. 1, 2 und 5 des erwähnten Art. 2 enthalten Rechtsfragen neben Angelegenheiten freier schulaufsichtlicher Erwägung; denn ob nach Abs. 1 (bzw. §. 45 des Landtagsabschieds vom 28. April 1872) die an einer Schule befindliche einzige Lehrerstelle mit einem wirklichen Lehrer besetzt werden soll, ob an einer Schule mit mehr als drei Lehrern mindestens zwei Drittheile mit Schullehrern zu besetzen sind, ob ohne Zustimmung einer Gemeinde Klosterschulen eingeführt werden dürfen u. dgl., — alle diese Fragen sind nicht dem allgemeinen Ermessen der Schulaufsichtsbehör-

den anheimgegeben, sondern durch zwingende Vorschriften in Abs. 1, 2 und 5 geregelt. Allein Beschwerden gegen den Vollzug dieser letzteren Bestimmungen können nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden, weil es sich in diesen Fällen nicht um Errichtung neuer Lehrerstellen oder Schulen, sondern um die Art der Besetzung bereits bestehender oder in zulässiger Weise neuerrichteter Lehrerstellen und Schulen handelt, sonach das Organisations- und Besetzungsrecht der Staatsregierung in gewissen Richtungen zwar gesetzlich normirt, der Vollzug aber zufolge Ziff. 18 nicht der Würdigung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt ist.

19) Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.

a) Ziff. 19 entspricht der Ziff. 13 (vgl. auch die Erläuterungen zu letzterer) und umfaßt alle öffentlich rechtlichen Verbindlichkeiten sowohl der Privaten als der Gemeinden, Stiftungen und des k. Fiskus zur Bestreitung:

α) der Personalexigenz von Volksschulen,

β) der Bau- und Unterhaltungskosten von Schulgebäuden, auch wenn sie gleichzeitig Meßnerhäuser sind,

γ) des sonstigen Realbedarfs der Volksschulen.

Ausgeschlossen sind privatrechtliche Verbindlichkeiten (insbesondere auch die privatrechtliche Schulhausbaulast) und die budgetmäßigen, nicht auf einer Rechtsverbindlichkeit beruhenden Einkommensaufbesserungen des Lehrerpersonals; das Schulgeld fällt unter Ziff. 21, die Schulumlagenpflicht unter Art. 8 Ziff. 38.

Außer in dem Schulbedarfsgesetze vom 10. November 1861 sind einschlägige Bestimmungen hinsichtlich der Schul- und Meßnerhausbauten insbesondere in der Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783 (Mayr, Generaliensammlung v. 1784 Bd. II S. 1159) und in der ME. v. 22. Juni 1815 (Döll. Bd. 11 S. 1403) enthalten; vgl. auch Form.-V. v. 17. Dez. 1825 §. 50.

b) Daß die Festsetzung der Nothwendigkeit, Art und Größe des Bedarfs ausschließlich der reinen Verwaltung zusteht, war in dem Texte des früheren Ausschuß- sowie des II. Regierungs-Entwurfes (Art. 1 Ziff. 37) ausdrücklich hervorgehoben und ist auch in den Motiven des neuesten Entwurfes wiederholt betont worden (vgl. Art. 8 Ziff. 38, Art. 10 Ziff. 18). —

Die Bestimmung des Schulsprengelumfanges und Schulsitzes, die Feststellung des Schulhausbauplatzes und des Bauplanes u. s. w. gehört demgemäß ebenso in das Bereich der aktiven Verwaltung, wie im Allgemeinen die Bemessung der Personal- und Realexigenz.

Wo übrigens die Größe individueller Leistungen, welche nicht als Schulumlagen erscheinen, fassionsmäßig oder herkömmlich ständig feststeht (vgl. mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 299), kann dieselbe wegen erhöhten Bedarfs selbstverständlich nicht gesteigert werden; zur Deckung des Mehrbedarfs ist vielmehr dann auf allgemeine Umlagen zurückzugreifen. Auch sind der Bemessung des Personalbedarfs durch die Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes Art. 3—5 über den Minimalbetrag der Schullehrer-Gehalte, die einzurechnenden Bezüge u. s. w., gewisse Schranken gezogen.

20) Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.

Streitigkeiten obiger Art waren in den früheren Entwürfen nicht ausdrücklich aufgeführt; vgl. im Uebrigen Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 7 und 9 Abs. 2, dann mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 281, 298.

21) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgeldes in Volksschulen; Befreiung von demselben.

Obiger Gegenstand ist durch Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 geregelt. Für die Rheinpfalz hat Art. 5 keine Geltung (vgl. Art. 9 Abs. 2 a. a. O.); dort ist das Schulgeld hauptsächlich durch Gesetz vom 11. floréal des Jahres X Art. 4 und durch Regierungs-Verordn. v. 20. Aug. 1817, die Organisation der Schulen betr. (Amtsbl. S. 365, Art. 10, 11, 13) geregelt. Nach der allgemeinen Fassung der Ziff. 21 ist anzunehmen, daß letztere auch auf Schulgeld-Streitigkeiten in der Pfalz Anwendung findet. — Vgl. auch ME. v. 30. Nov. 1875, KMBl. S. 447.

22) Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.

Vgl. Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 4 Abs. 1 und Form.-Verordn. v. 17. Dezember 1825 §§. 39, 41, 50. — In den früheren Entwürfen befanden sich die Ziff. 22 und 23 nicht; die Aufnahme in das nunmehrige Gesetz wurde wohl dadurch veranlaßt, daß sich bei der

Trennung des Schuldienstes vom Kirchendienste, welche in neuerer Zeit von der Schulaufsicht häufig angestrebt wird, leicht Differenzen darüber ergeben, ob gewisse fassionsmäßige Bezüge zum eigentlichen Lehrereinkommen oder zu jenen Emolumenten gehören, welche der Schullehrer in seiner Eigenschaft als bisheriger Kirchendiener, Meßner, Chorregent, Kantor, Organist u. s. w. bezog.

Ueber die niederen Kirchendienste im Allgemeinen vgl. mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 201; siehe auch Art. 8 Ziff. 39.

23) Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.

Nicht selten entstehen Differenzen darüber, ob der Lehrer überhaupt zu kirchendienstlichen Nebenverrichtungen, welche mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbunden sind, oder doch zu bestimmten Dienstesverrichtungen dieser Art (z. B. zum Läuten, Uhraufziehen u. dgl.) verpflichtet sei; solche Streitigkeiten sind in letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden; vgl. Ziff. 22.

Der Wortlaut „Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen" kann die Annahme rechtfertigen, daß derartige Differenzen allgemein, nicht blos dann, wenn der Kirchendienst mit einem Schuldienste verbunden ist, dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen seien. Gegen diese Annahme spricht anderseits die Stellung der Ziff. 23 in Art. 10 und der offenbare Zusammenhang letzterer mit Ziff. 17 ff., insbesondere mit der verwandten Ziff. 22, sodann der Mangel eines inneren Grundes für die singuläre Behandlung solcher Differenzen bei den mit einem Schuldienste nicht verbundenen Kirchendiensten. Ohnehin steht die Disciplin über niedere Kirchendiener, welche nicht Schullehrer sind, in der Regel den kirchlichen Behörden zu, deren Kompetenzen durch unser Gesetz nicht berührt werden (vgl. Erläuter. zu Art. 10 Ziff. 14).

24) Vertheilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigungen von Schuldiensten unter die Betheiligten.

Die früheren Entwürfe Art. 1 Ziff. 12, bzw. Art. 1 Ziff. 43) sprachen von „Vertheilung der Dienstesbezüge zwischen dem abtretenden und aufziehenden Schullehrer"; die nunmehrige Fassung ist weiter und entsprechender.

Unter Ziff. 24 fallen auch Differenzen wegen des Nachsitzes (vgl. mein Handb. d. inn. Verw. Bd. I S. 295, 300), soweit nicht das durch dienstliche Rücksichten geleitete Bewilligungsrecht der Regierung in Frage steht, überhaupt Streitigkeiten zwischen „den Betheiligten", d. h. den aufziehenden und abtretenden Schullehrern und deren Hinterbliebenen, sowie jenen Rechtssubjekten, welche aus speziellen öffentlichen Rechtstiteln bei der Vertheilung direkt zu empfangen oder beizutragen haben, wie z. B. unter Umständen auch die Gemeinden, Stiftungen, Unterstützungsvereine.

25) Recht und Pflicht des Beitrittes zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche an diese Vereine.

Hier kommen insbesondere Art. 8 des Schulbedarfgesetzes vom 10. November 1861 und die vom Könige genehmigten Satzungen der einzelnen Kreis-Unterstützungsvereine in Betracht. Gegenüber den früheren Entwürfen ist der einleitende Zusatz: „Recht und Pflicht des Beitrittes zu den ...... Kreisvereinen" hervorzuheben. Aus der Fassung der Ziff. 25 ergibt sich, daß weder Unterstützungsvereine des Lehrerpersonals an höheren Lehranstalten, noch auch Volksschullehrer- Pensions- und -Unterstützungkassen privater Natur oder für einzelne Orte, noch endlich Volksschullehrer-Vereine zu anderen als den obengenannten Unterstützungszwecken gemeint sind; zur Subsumtion unter Ziff. 25 ist vielmehr erforderlich, daß es sich um einen unter Staatsaufsicht stehenden Kreisverein zur Unterstützung des dienstunfähigen Volksschullehrerpersonals oder der Wittwen und Waisen von Volksschullehrern handelt. Unter den „Rechtsverhältnissen" sind insbesondere die Leistungen der Vereinsmitglieder begriffen.

Die in Ziff. 25 benannten Streitigkeiten sind an sich öffentlichrechtlich; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß hiebei auch civilrechtliche Differenzen obwalten, für welche die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist.

26) Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.

a) Mit Ziff. 26 beginnt eine Gruppe von Streitigkeiten über Steuern und sonstige Staatsgefälle, welche (ebenso wie Ziff. 10) dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung auf Anregung des Ausschusses

der Abgeordneten-Kammer zugewiesen wurde; vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 10.

Beschwerden wegen Verletzung eines gesetzlichen Anspruchs auf Steuerfreiheit eines Grundstückes können unter Umständen namentlich zufolge §. 36 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (GBl. S. 125) noch vorkommen. — Die Frage der Pflichtigkeit zur Grundsteuer und des Maßes derselben ist zwar mit der Einführung des Definitivums bei der unveränderlichen Natur der Beitragsgröße (§. 3 des betr. Gesetzes) in der Regel als abgeschlossen zu betrachten; Neuveranlagungen kommen nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen, etwa bei dem Uebergange steuerfreien Grundes in nutzbares steuerpflichtiges Eigenthum, dann in Folge von Landesgrenzregulirungen bei neuerworbenen Gebietstheilen, vor; ersteren Falles tritt das Angleichungsverfahren nach §. 76, letzteren Falles das Kompromißverfahren nach §§. 100, 101 des Gesetzes ein und in beiden Fällen ist keine Grundlage für verwaltungsrichterliche Thätigkeit gegeben.

Dagegen kann Steuerbefreiung eines bisher besteuerten Grundstückes durch Uebergang desselben in eine jener Flächen eintreten, für welche (wie für Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe u. dgl.) Steuerfreiheit durch §. 36 des Gesetzes eingeräumt ist. Der Uebergang eines besteuerten Grundstückes in den Zustand der Steuerbefreiung wird in solchen Fällen durch ein geometrisches Operat bestimmt, durch rentamtliche Umschreibung in Vollzug gesetzt und von der Regierungsfinanzkammer genehmigt (Motive des Entwurfs S. 20). Gegen die Verweigerung dieser Genehmigung ist jetzt Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich jedoch nur auf die Entscheidung der Rechtsfrage, nicht auf die Bemessung der Größe der Steueranlage, wenn und soweit letztere gesetzlich begründet ist.

b) Die Inanspruchnahme der Befreiung eines Gebäudes von der Haussteuer zufolge §. 2 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 (GBl. S. 169) kann nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei schon längst bestehenden Gebäuden vorkommen, wenn letztere für die in §. 2 bezeichneten öffentlichen Zwecke erst später verwendet werden. Beschwerden dieser Art gehören nicht zu den in §. 24 des Haussteuergesetzes aufgeführten Reklamationsfällen und deren Behandlung ist auch anderweitig vom Gesetze nicht geregelt. Nach der Praxis werden derartige Ansprüche von den zur Leitung der Steuerveranlagung berufenen Regierungsfinanzkammern verbeschieden, gegen den Ausspruch der letzteren wurde bisher Beschwerde zum Staatsministerium der Finanzen zugelassen (Motive a. a. O.), künftig ist dieselbe an den Verwaltungsgerichtshof zu richten.

Auch die in §. 37 des Häusersteuergesetzes aufgeführten Ansprüche auf

Freijahre werden übrigens eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe begründen können; hier handelt es sich allerdings nur um eine zeitweise Befreiung; allein es besteht kein Grund, die „theilweise Befreiung“, von welcher Ziff. 26 spricht, lediglich auf das Maß und nicht eben so gut auf die Zeit der beanspruchten Befreiung zu beziehen.

Die Höhe der Steueranlage an sich, dann die Nothwendigkeit örtlicher Revision der Häusersteuer nach dem Gesetze vom 10. Jan. 1856 (GBl. S. 21) u. dgl. bilden keinen Gegenstand der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe (im letzterwähnten Falle wollte der Ausschußentwurf von 1868 die Zuständigkeit des Gerichtshofes begründen).

27) Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn der Beschluß eines Gewerbesteuer-Ausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren Instanz in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.

a) Die Gewerbesteuerpflicht wurde in einem genau begrenzten Falle des Gewerbesteuer-Anlageverfahrens dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesen; Ziff. 27 setzt nämlich voraus, daß gemäß Art. 51 Abs. 2 (vgl. auch Art. 53 Abs. 3) des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 (GBl. S. 139) „der Beschluß eines Gewerbesteuer-Ausschusses auf rentamtliche Reklamation von der höheren Instanz (d. h. der Regierungsfinanzkammer) in Folge irriger Anwendung des Gesetzes zum Nachtheile des Steuerpflichtigen abgeändert worden ist.“

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 kennt verschiedene Gattungen von Rechtsmitteln: Nichtigkeitsbeschwerden (wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen über das formelle Verfahren, Art. 48), Reklamationen gegen die Normal- oder Betriebs-Anlage (welche nach Art. 49 jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind) und gegen Strafbeschlüsse (Art. 50), endlich die hier in Frage stehenden Reklamationen wegen irriger Gesetzesanwendung (Art. 51 Abs. 2), welche (abweichend von den übrigen Rechtsmitteln) nur von dem Staatsanwalte (Art. 39) und zwar „in allen Fällen“ von Amtswegen ergriffen werden können; vgl. Bocke's Kommentar zum Gewerbesteuergesetze S. 201 (Th. II Bd. 2 dieser Sammlung, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 8 S. 57 und die Motive zum Entwurfe unseres Gesetzes S. 21.

b) Gegen eine bestätigende Entscheidung der Regierungsfinanzkammer kann der Gewerbesteuerpflichtige (auch abgesehen von den in Art. 52 des Gewerbesteuergesetzes enthaltenen Vorschriften über Versäumung der Rechts-

mittel gegen Ausschußbeschlüsse) eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe nicht ergreifen.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich aus der Natur der Sache und allgemeinen Grundsätzen; der Verwaltungsgerichtshof soll nicht eine Steuerveranlagungsbehörde sein (Abg.-Aussch.-Prot. S. 153); er hat daher zwar darüber zu entscheiden, ob eine gewisse Erwerbs-Thätigkeit, welche vom Gewerbesteuerausschuß nicht als steuerbares Gewerbe (Art. 1, 18, 22 ff. des Gewerbesteuergesetzes) betrachtet, sodann aber auf rentamtliche Reklamation von der Regierungsfinanzkammer als gewerbesteuerpflichtig erklärt worden ist, in diesem oder in jenem Sinne zu behandeln sei. Die Feststellung der Normal- und Betriebsanlage selbst hat dagegen nach dem (innerhalb gewisser Grenzen freien) Ermessen der Steuerausschüsse und Steuerbehörden unter Berücksichtigung individueller und örtlicher Verhältnisse zu erfolgen und bildet keinen Gegenstand richterlicher Prüfung; die Gesetzmäßigkeit der Feststellung der Anlage kann daher vor dem Verwaltungsgerichtshofe auch dann nicht angefochten werden, wenn etwa wegen irriger Gesetzesanwendung bei Feststellung der Anlage auf Grund des Art. 51 Abs. 2 (nämlich in anderen, als den von Art. 49 bezeichneten Fällen) vom Staatsanwalte reklamirt wurde und von der Finanzkammer die Sache nicht ohnehin zur wiederholten Beschlußfassung an den früheren oder einen anderen Ausschuß gemäß Art. 53 Abs. 3 des Gew.-St.-Ges. zurückverwiesen worden ist; vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 28 S. 171 ff.*).

---

*) Hier ist auch die Frage aufgeworfen, ob der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 unseres Gesetzes die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und weitere Sachinstruktion, bzw. nochmalige Beschlußfassung anordnen könne, dann, ob nur die Steuerpflicht für die Zukunft oder auch die Verbindlichkeit zur Nachzahlung hinterzogener Jahressteuern von dem Verwaltungsgerichtshofe zu beurtheilen, endlich ob auch der Anspruch auf Steuerrückvergütung seiner Entscheidung unterstellt sei?

Die erste Frage ist wohl zu bejahen, da die Fassung der Ziff. 27 keinen Grund bietet, die durch anderweitige Bestimmungen unseres Gesetzes dem Gerichtshofe im Interesse objektiver Sachverhalts-Ermittelung eingeräumten Befugnisse zu schmälern oder der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten, wenn sie mit der materiellen Beschwerde in Zusammenhang steht, hier geringere Bedeutung beizumessen.

Ebenso wird kein Grund bestehen, die Gewerbesteuerpflicht bei Steuernachholungen der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu entziehen, da der Ausdruck der Ziff. 27 „Verbindlichkeit zur u. s. w." auch auf diesen Fall paßt und letzterer materiell nach denselben Gesetzesbestimm-

Als Novelle zum Gewerbesteuergesetz v. 1856 erscheint das Gesetz vom 10. März 1879, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, GVBl. S. 143.

28) Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.

Steuernachlässe werden zufolge §. 6 ff. des obigen Gesetzes (GBl. S. 49) von gewählten Vertrauensmännern in der Weise behandelt, daß dieselben die Erhebungen über den dem Nachlaßgesuche zu Grunde liegenden Schaden in Bezug auf dessen Größe und Verhältniß zur Jahressteuer endgiltig feststellen; insoweit ist für eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Raum gegeben (Mot. S. 22). — Nach §. 4 des obenerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 1834 muß aber das Gesuch um Steuernachlaß von dem Beschädigten bei der Steuererhebungsbehörde zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, und zwar bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches auf Nachlaß. Nach Ziff. 5 der Instruktion vom 12. Juni 1835 (RBl. S. 561) können Gesuche um Steuernachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, vorbehaltlich der Beschwerde zurückgewiesen, d. h. die Instruktion derselben kann verweigert werden. Hat sodann die Regierungsfinanzkammer auf erhobene Berufung die rentamtliche Verweigerung der Instruktion wegen offenbarer Grundlosigkeit (insbesondere auch Verspätung) des Gesuches als gerechtfertigt erklärt, so kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe geführt werden.

---

ungen, wie die Steuerpflicht für die Zukunft, zu beurtheilen sein wird; nur wird hier, wie rücksichtlich der Anwendung der Art. 36 Abs. 3 und 41 Abs. 3, der Verwaltungsgerichtshof auf die Prüfung der Frage beschränkt sein, ob das Gesetz bei der Beschlußfassung des Ausschusses und der zur Bescheidung der Offizial-Reklamation berufenen höheren Instanz richtig — insbesondere auch bezüglich des Einflusses der Steuerverjährungsfrage — angewandt worden sei.

Steuerrückvergütungs-Ansprüche aber werden sowohl mit Rücksicht auf die Fassung der Ziff. 27, als auch aus den in den Entwurfsmotiven (S. 22) entwickelten Gründen nicht vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können; es besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Kammern den letzterwähnten Erörterungen der Staatsregierung entgegenzutreten beabsichtigten; der Anspruch auf Rückvergütung entrichteter Abgaben wäre sonst wohl auch ausdrücklich hier ebenso benannt werden, als dies in Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes und in Art. 1 Ziff. 13 des Ausschuß-Entwurfs von 1868 (welcher bei Fassung der obigen Ziff. 27 zum Vorbilde diente) geschehen ist.

29) Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie die Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend.

a) In den Motiven des Entwurfs (S. 20) war die Absicht ausgesprochen, die Bescheidung von Taxbeschwerden auch im diesrheinischen Bayern — nach dem Vorbilde der in der Rheinpfalz bestehenden Einrichtungen — den ordentlichen Gerichten zuzuweisen, diese Sachregelung jedoch bis nach Revision der Tax-Gesetzgebung, insbesondere jener über Prozeß-Gebühren, zu verschieben. Auf Anregung der Subkommission der Abgeordneten-Kammer beschloß der Landtag indessen, die in Aussicht genommenen Aenderungen der materiellen Gesetzgebung und der gesammten Prozedur in Taxstreitigkeiten nicht abzuwarten, vielmehr Streitigkeiten über die Taxpflicht auf Grund der diesrheinischen Gesetze vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 301) und 9. November 1875 (GVBl. S. 655), dann über die pfälzischen Registrirungsgebühren in dem durch Gesetz vom 23. Mai 1846 (GBl. S. 173) getroffenen Falle, wenigstens vorläufig dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung zu überweisen. — Von der künftigen Entwickelung der bayerischen Gesetzgebung über Tax- und Stempelbehandlung wird es abhängen, ob die Ziff. 29 und 30 eine mehr als transitorische Bedeutung haben.

b) Das Gesetz vom 28. Mai 1852 und jenes vom 9. November 1875 — soweit es als Novelle zu ersterem erscheint — regelt überhaupt nur die Taxanwendung für die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der inneren, Polizei- und Finanz-Verwaltung; im Gebiete des Civil- und Strafprozesses, dann der Konkursordnung, hat nunmehr das Reichsgesetz über Gerichtskosten vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141) ein neues System der Gebührenregulirung aufgestellt und in §. 4 die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen den Gerichten übertragen.

Auch in der freiwilligen Rechtspflege, der inneren, Polizei- und Finanz-Verwaltung fallen jene Taxen nicht unter Ziff. 29, welche nicht auf Grund der daselbst erwähnten beiden Gesetze, sondern zufolge sonstiger Taxvorschriften zu entrichten sind (z. B. die geheimen Raths- und Kanzleitaxen, die Adels- und Lehenstaxen, Paß- und Jagdkarten-Gebühren u. dgl.).

c) Die Worte „Anwendung des Gesetzes ...... die Registrirungsgebühren in der Pfalz betreffend" wurden dem ursprünglichen Subkommissions-

antrage auf Anregung der Staatsregierung noch beigefügt, wobei konstatirt wurde, daß die Zuständigkeit der **Gerichte** in der Pfalz, soweit sie gesetzlich begründet ist, auch in der Folge fortbestehen soll (Abg.-Aussch.-Prot. S. 152, 153). Nach Art. IV des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846 war nämlich die Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung der Art. I mit III insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der **bestimmten** (fixen) Gebühr bei Erwerbung von Liegenschaften durch den Kreis, die Bezirke, Kantone, Gemeinden, Stiftungen und gewisse Religionsgesellschaften zu öffentlichen Zwecken — letztinstanziell dem Staatsrathe vorbehalten, unbeschadet der Bestimmungen, wonach Beschwerden in Bezug auf Registrirungsgebühren in der Pfalz schon früher regelmäßig der richterlichen Bescheidung endgiltig unterlagen (vgl. Ges. v. 22. frimaire VII Art. 63 mit 65). — An die Stelle des Staatsraths ist nunmehr der Verwaltungsgerichtshof getreten.

Andere Taxen, als die Einregistrirungsgebühren, kommen bei Ziff. 29 für die Pfalz nicht in Betracht.

30) Stempelpflicht auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, soweit nicht Defraudationsfälle vorliegen.

In Civil- und Strafprozeßsachen findet eine Stempelerhebung neben den reichsgesetzlichen Gebühren nicht statt (§. 2 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, RGBl. S. 141); in Stempelhinterziehungsfällen kommt die Entscheidung den Gerichten zu, vgl. für das diesrhein. Bayern Art. 23 des Ges. v. 8. Nov. 1875 (GVBl. S. 655), für die Pfalz Art. 30 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 (GBl. S. 633). — Hiedurch erklärt sich die Fassung der Ziff. 30, welche lediglich bezüglich der Stempelpflicht auf dem Gebiete der **nichtstreitigen Rechtspflege**, dann der **inneren**, **Polizei- und Finanz-Verwaltung**, und nur **insoweit**, als nicht Defraudationsfälle vorliegen, gegen die Entscheidung der Regierungsfinanzkammer (§. 93 der Form.-Verordn. v. 17. Dez. 1825) eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe gestattet. Da ferner in der Rheinpfalz die Beitreibung der Stempelgebühren und Strafen zufolge der obenerwähnten Gesetzesbestimmungen nach gleichen Grundsätzen, wie die der Einregistrirungsgebühren (vgl. Ziff. 29 Anmerk. c) erfolgt, so beschränkt sich die Anwendung der Ziff. 30 wohl überhaupt nur auf das diesrheinische Bayern.

Daß die Wechselstempelpflicht nicht unter Ziff. 30 fällt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

31) Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

Vgl. das einschlägige Gesetz v. 2. Juni 1876 (GVBl. S. 353). — Dies ist der einzige Fall, in welchem auch gegen Beschlüsse der Generalzolladministration Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann. Praktisch wird übrigens die Anwendung der Ziff. 31 dadurch beschränkt, daß häufig die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Hundegebühren wegen Zusammenhanges dieser Frage mit einer Gesetzesübertretung im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 unseres Gesetzes der strafrichterlichen Beurtheilung unterliegt. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen die durch erwähntes Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen oder die auf Grund desselben (Art. 6 Abs. 2) erlassenen Vorschriften gehören vor die Strafgerichte (Art. 7 Abs. 2, 4 a. a. O.); letztere haben über die Anmeldepflicht und hiemit von selbst über die Zahlungspflicht auch in jenen Fällen zu entscheiden, in welchen die Anmeldung wegen Bestreitung der Gebührenpflicht (z. B. nach Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes, weil der Hund nicht über 3 Monate alt sei) unterlassen wurde.

Unter Ziff. 31 fallen daher:

α) Streitigkeiten über die Abstufung und überhaupt die Größe der für eine Gemeinde oder einen Ort normativmäßig zu entrichtenden Gebühr (Art. 1 des Gesetzes), insbesondere auch darüber, ob eine Niederlassung als Weiler, Einöde oder Einzelnanwesen im Sinne des Abs. 2, 3 a. a. O. zu betrachten sei.

β) Streitigkeiten zwischen der Steuerbehörde und dem Hundebesitzer darüber, ob die Verpflichtung zur Gebührenzahlung im einzelnen Falle überhaupt besteht — wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Anmelde- und sonstigen Vorschriften mit jener Bestreitung nicht zusammenhängt, so insbesondere wenn bei Wohnsitzänderungen vom Hundebesitzer die durch Art. 3 Abs. 4 vorgeschriebene Anmeldung vollzogen, jedoch auf Grund des Art. 4 Abs. 2 Anspruch auf Abrechnung einer angeblich bereits gezahlten Gebühr erhoben wurde.

Selbstverständlich kann auch gegen polizeiliche, wenn schon mit der Hundesteuerpflicht im Zusammenhange stehende Maßregeln (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 4, Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes) eine Beschwerde nicht an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 11.

Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten

über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

1) einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde betheiligt erscheint;

2) einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegirten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziff. 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

1) Nach Art. 7 Ziff. 23 und 50 des Regierungs-Entwurfs bildeten Streitigkeiten über Theilung des Distrikts- und Gemeindevermögens aus Anlaß von Veränderungen im Bestande von Distrikten und Gemeinden, dann Ansprüche auf das Schulvermögen nach Auflösung eines zwischen mehreren Gemeinden oder Theilen solcher bestehenden Schulverbandes gewöhnliche Verwaltungsrechtssachen. Der Ausschuß der Abgeordneten-Kammer erachtete jedoch für diese Fälle ein eigenes Verfahren und eine besondere, nämlich schiedsrichterliche, Entscheidung für zweckmäßiger, weil gesetzliche Vorschriften für solche Auseinandersetzungen mangeln und letztere deßhalb schon bisher de aequo et bono beschieden wurden; er fügte dem von ihm neugebildeten nunmehrigen Art. 11 dann auch noch Differenzen in Bezug auf bestehende Anstalten, dann Streitigkeiten obiger Art zwischen Kreisverbänden in Bezug auf Kreisvermögen und Kreisanstalten bei.

2) Art. 11 bezieht sich daher nicht:

a) auf die Entscheidung über Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen und Schulsprengeln; dieselbe bildet eine nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandelnde Frage der freien, organisatorischen Verwaltung; vergl. auch die Bemerkungen zu Art. 8 Ziff. 25, Art. 10 Ziff. 12 und 17 unseres Gesetzes;

b) auf jene Streitigkeiten über Theilung oder Auseinandersetzung des Vermögens, über Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten, welche zwischen jenen öffentlichrechtlichen Verbänden nicht aus Anlaß von Verän-

derungen im Bestande der letzteren entstehen, dann auf die aus Anlaß solcher Aenderungen entstehenden Streitigkeiten über andere, als die oben aufgeführten Gegenstände. Solche Differenzen können nach ihrem Wesen civilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher (vgl. Art. 8 Ziff. 22, 23 und Art. 10 Ziff. 20, 22 unseres Gesetzes) oder rein administrativer Natur sein.

3) Die schiedsrichterliche Entscheidung tritt erst ein, wenn die Betheiligten sich über die Theilung und Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens oder über Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich einigen, und hat hauptsächlich zur Aufgabe, obige Fragen, deren Entscheidung nach strengem Rechte oft sehr schwierig ist, nach Billigkeitsgrundsätzen zu schlichten. Unter „Gemeinden, Gemeindevermögen" sind wohl auch die Kirchengemeinden und deren — neben den Kirchenstiftungen etwa gesondert bestehendes — Vermögen begriffen; in Bezug auf die Ortsgemeinden vgl. Art. 12. — Der Ausdruck „Auseinandersetzung" umfaßt insbesondere auch die Regelung des Schulbenwesens. —

Die Erledigung der Sache erfolgt bei der delegirten Stelle oder Behörde nach den über das Verfahren vor derselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften (Art. 45 Abs. 1).

4) Gegen die Entscheidung der delegirten Unterinstanz ist den Betheiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als zweite und letzte Instanz offengelassen; für die Behandlung der Beschwerdeführung und das formelle Verfahren vor demselben sind durch Art. 45 Abs. 2, 3 (vgl. auch Art. 39—44) des Gesetzes klare Vorschriften gegeben. Zweifelhafter ist die Frage über den materiellen Charakter der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und seine „Stellung zu der schiedsrichterlichen Entscheidung, die von einer delegirten Staatsbehörde ausgeht, welche kein Schiedsgericht ist"*). Nach der Fassung des Gesetzes in Abs. 1, 2 könnte man annehmen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sei keine schiedsrichterliche, sondern eine rein richterliche. Hiegegen sprechen jedoch die Erörterungen des Abgeordneten von Hörmann bei der Ausschußberathung (Prot. S. 153) und die oben erwähnten Motive für die Bildung des Art. 11, welche die schiedsrichterliche Entscheidung nicht bloß in erster, sondern auch in zweiter Instanz rechtfertigen und es geradezu als Anomalie und Inkonsequenz erscheinen ließen, wenn eine Sache, welche nicht wohl nach dem jus strictum entschieden werden kann und ebendeßhalb in erster Instanz nach Billig-

---

*) Pözl in der österr. Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtsspr. u. s. w. Bd. II S. 328, Anmerk.

keitsrücksichten beurtheilt werden soll, auf erhobene Beschwerde dann doch wieder nach jenen strengen Rechtsgrundsätzen gewürdigt werden müßte. Die Bezeichnung, „schiedsrichterliche Entscheidung" wurde wohl auch nur gewählt, um hiemit auszudrücken, daß nicht das formale Recht, sondern die ausgleichende Gerechtigkeit maßgebend sein soll; denn von einem Schiedsgerichte in der eigentlichen, technischen Bedeutung des Wortes kann schon deßhalb nicht die Rede sein, weil ja auch die erste Instanz nicht durch Kompromiß der Parteien, sondern durch Behörden-Delegation bestimmt wird.

5) Vergl. im Uebrigen Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 90, 321, Bd. 18 S. 200, dann die OAE. im RBl. 1867 S. 842, 1870 S. 33.

Art. 12.

Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

Auch dieser Artikel beruht auf Vorschlägen des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer; er stellt die Ortsgemeinden unter gleichen Rechtsschutz wie die politischen Gemeinden und bildet eine allgemeine Ergänzung der Art. 8, 10 und 11 des Gesetzes. — Die Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden sind insbesondere durch Art. 5, 22 Abs. 4, 23, 27 Abs. 6, 28 mit 37, 45 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 8, 65 mit 68, 139 Abs. 2, 153 und 157 der diesrheinischen, dann durch Art. 5, 20 mit 28, 36 Abs. 2, 85 und 89 der Pfälzer Gemeindeordnung geregelt; soweit bei Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf *politische* Gemeinden die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist, wird sie durch Art. 12 unseres Gesetzes auch für *Ortsgemeinden* außer Zweifel gestellt.

Vgl. auch Art. 8 Ziff. 28 Anmerk. b.

Art. 13.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

1) auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,
2) auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aus-

sprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,

3) auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.

1) Nachdem die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in positiver Weise durch die Art. 7 mit 12 und zwar mittelst Spezifikation der Verwaltungsrechtssachen und der übrigen dem Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung zugewiesenen Gegenstände bestimmt worden ist, wird dieselbe durch Art. 13 in negativer Weise begrenzt. Die Grundsätze des letzteren waren auch in den früheren Entwürfen, obschon theilweise in minder bestimmter Fassung, enthalten und schon bei der positiven Feststellung der Zuständigkeit in den vorhergehenden Gesetzesartikeln maßgebend, indem Streitsachen, welche ihrer Natur nach vollständig unter eine der drei Ziffern des Art. 13 fallen, dort überhaupt nicht aufgenommen wurden; dieselben Gesichtspunkte sind aber auch bei den dem Verwaltungsgerichtshofe an sich zugewiesenen Materien insoweit von Wirkung, daß letztere hiedurch in gewissen Richtungen der Entscheidung des Gerichtshofes entzogen werden, während in den übrigen Instanzen die Verwaltungsrechtspflege und aktive Verwaltung durch dieselben Behörden und Stellen ausgeübt wird, eine Trennung der Verwaltungsrechts- und der Ermessensfragen daher nicht stattfindet.

2) Rechtssachen, welche nach den bestehenden Reichs- oder Landesgesetzen vor die Civil- oder Strafgerichte gehören, sind nicht blos der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, sondern dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege überhaupt entrückt. Wie bereits in der Einleitung S. 27 und den allgemeinen Erläuterungen zu Art. 8 bemerkt wurde, bleibt die bisherige Ausscheidung der civil- und strafrichterlichen Kompetenz gegenüber der Verwaltungszuständigkeit aufrecht erhalten; dies gilt insbesondere auch von jener Abgrenzung des beiderseitigen Gebietes, welche nicht auf ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen, sondern auf der Natur der Sache und einer konstanten Gerichts- und Verwaltungs-Praxis, namentlich der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes und seines Kompetenz-Konflikt-Senates beruht. Das gegenwärtige Gesetz hat übrigens eine große Anzahl von Fragen, deren ab-

ministrativer bzw. verwaltungsrechtlicher Charakter bisher lediglich durch jene Rechtsprechung definirt war, nunmehr ausdrücklich den Verwaltungsbehörden bzw. dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen und theilweise auch deren Behandlung geregelt.

Ueber die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Ausscheidung von Verwaltungs- bzw. Verwaltungsrechtssachen einerseits, dann von Justizsachen anderseits vgl. mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 54 ff. Bei Erläuterung der einzelnen Fälle der Art. 8, 10 und 11 wurde auf die Ausscheidung der civil- und strafgerichtlichen Fragen thunlichst Rücksicht genommen; hier sind lediglich einige allgemeine Bemerkungen noch beizufügen.

Zu den vor die Civilgerichte gehörigen Gegenständen sind die Rechtsansprüche zu zählen, welche öffentlichen Beamten auf Grund ihres Dienstverhältnisses, insbesondere Staatsdienern zufolge erlangter pragmatischer Rechte, gegenüber dem Staate u. s. w. zustehen oder welche gegen solche Beamte auf Grund dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden; über gewisse Modifikationen, welche in letzterer Richtung eintreten, vgl. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu den vor die Strafgerichte gehörigen Rechtssachen zählen vor Allem jene Fälle, in welchen die Nichtbeachtung öffentlichrechtlicher Gebote oder Verbote direkt vom Gesetze, unter Fixirung des Thatbestandes, mit einer vom Richter zu erkennenden Strafe bedroht ist oder die Fortdauer einer polizeilichen Anordnung von einem Richterspruche abhängt (vgl. z. B. Art. 19 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850); Letzteres hat insbesondere bei Fassung des Art. 8 Ziff. 6 unseres Gesetzes Ausdruck gefunden.

Eine vor die Strafgerichte gehörige Frage ist aber auch die Beurtheilung der gesetzlichen Giltigkeit (und entsprechenden Bekanntmachung) jener behördlichen Anordnungen, insbesondere der allgemein verbindlichen polizeilichen Vorschriften im engeren Sinne, deren Uebertretung unter richterliche Strafe gestellt ist; vgl. Polizeistrafgesetzbuch Art. 15, mein Handb. d. inn. Verw. Bd. I S. 310, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 70 ff., Bd. 16 S. 1, Bd. 17 S. 93 ff. (Die hier vorgeschlagene Einrichtung, wonach die Prüfung der Rechtsverbindlichkeit polizeilicher Vorschriften allgemein dem Verwaltungsgerichtshofe übertragen werden sollte, ist somit nicht getroffen worden.) Bei den nach Art. 8 ff. unseres Gesetzes dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesenen einzelnen Sachen kommt jene Frage übrigens nur ausnahmsweise (vgl. z. B. Art. 8 Ziff. 34 lit. g) in Betracht.

3) Ziff. 2 betrifft — theilweise in Konsequenz der Ziff. 1 — zwei verwandte Arten von Verfügungen, zunächst die vorsorglichen Maßregeln, welche bei Gefahr auf Verzug zur Wahrung des öffentlichen In-

teresses vor förmlicher Untersuchung oder doch vor rechtskräftiger Feststellung einer Streitsache von den Verwaltungsbehörden getroffen werden und ihrer Natur nach nicht blos in Administrativsachen, sondern — soweit die Gesetze es gestatten — auch in Justizsachen vorkommen können. Beispiele der ersteren Art bilden die Straßenbauprovisorien und die auf Grund des Uferschutzgesetzes Art. 17 Abs. 2 erlassenen Anordnungen (vgl. auch Art. 24 unseres Gesetzes); Beispiele der letzteren Art sind die administrativen Kultusbauprovisorien, die vorsorglichen Verfügungen auf Grund des Wasserbenützungsgesetzes Art. 50, 60 und des Uferschutzgesetzes Art. 7, dann der Gemeindeordnung Art. 37 Abs. 2. —

In einer Reihe von anderen Fällen ist nicht wegen deren Dringlichkeit oder doch nicht ausschließlich aus diesem Grunde, sondern aus sonstigen Zweckmäßigkeitsrücksichten den Verwaltungsbehörden ein Ausspruch eingeräumt, welcher jedoch nur unter dem gesetzlichen Vorbehalte der richterlichen Zuständigkeit erfolgen und daher durch einen entgegengesetzten richterlichen Entscheid von selbst hinfällig werden kann, so z. B. in den Fällen des Wasserbenützungsgesetzes Art. 76, des Forstgesetzes Art. 23, 25, 26, 28, 33, des Vereinsgesetzes Art. 19 Abs. 2 (vgl. überhaupt mein Handb. d. inn. Verw. Bd. I S. 59 ff.).

In allen Fällen der Ziff. 2 liegt keine endgiltige Rechtsentscheidung, sondern nur entweder eine vorübergehende Verwaltungsmaßregel oder doch eine solche Anordnung vor, welche ein Recht deßhalb nicht verletzt, weil sie den Weg an die Gerichte ausdrücklich offen läßt; auf dem Verwaltungsgebiete ist hier ein besonderer Rechtsschutz entbehrlich und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes konnte daher um so füglicher ausgeschlossen werden, als es bei Administrativ-Provisorien in Justizsachen und in den Fällen der zweiten oben erörterten Art nicht entsprechend gewesen wäre, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes einer nachträglichen Kognition durch die ordentlichen Gerichte zu unterstellen.

4) Nur gegen definitive Entscheidungen (Haupt- oder Zwischen-Entcheidungen, vgl. übrigens Art. 21 Abs. 2, 22 Abs. 1) in Verwaltungsrechtssachen kann sohin der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden, aber auch hier nur insoweit, als die Verletzung eines Rechtes vorliegt, bzw. behauptet wird. In Angelegenheiten, welche von den Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verbescheiden sind, kann deren Entscheidung zwar ein Interesse, nicht aber ein Recht verletzen. Die Ausscheidung der Rechts- und der Ermessensfragen ist für die Beurtheilung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes von besonderer Wichtigkeit, häufig jedoch mit Schwierigkeiten verbunden. Bei Erläuterung der in Art. 8, 10, 11 aufgeführten Streitsachen wurde eine thunlichst erschöpfende Ausscheidung versucht

(vgl. insbesondere die Bemerkungen zu Art. 8 Ziff. 1, 3, 8, 10 mit 15, 18, 25, 34, dann zu Art. 10 Ziff. 1 mit 3, 5, 12, 17 u. s. w.). — Hier erübrigt nur noch, die Grundsätze, nach welchen in den obigen und den sonst noch auftauchenden Fällen zu verfahren ist, kurz zu skizziren. Material für die Erkennung der Absichten der Gesetzgebungsfaktoren bei jener Ausscheidung bieten die (geeigneten Ortes bereits aufgeführten) Motive des Entwurfs S. 17 zu Art. 6 Ziff. 15 (jetzt Art. 8 Ziff. 14 des Gesetzes), dann die Debatten über die Behandlung der Expropriationsfragen in der öffentlichen Sitzung der Abgeordneten-Kammer vom 31. Jan. 1878 (sten. Ber. Bd. II S. 235). Es ergibt sich hieraus Folgendes:

a) Ob eine Verwaltungsbehörde in einer Angelegenheit nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sei, ist zunächst eine auf Grund des einschlägigen Gesetzes zu beantwortende Frage. Es kommt hiebei vor Allem darauf an, ob das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch begründet oder ob der Behörde ein Belieben eingeräumt ist, vermöge dessen bestimmte Voraussetzungen für ihre bewilligende oder verweigernde Thätigkeit entweder überhaupt nicht gegeben sind oder doch nur eine Direktive für die Behörde bilden, so daß sie ungeachtet der Erfüllung jener Voraussetzungen nach ihrem Ermessen verfügen darf und ihr Ausspruch zwar logisch unrichtig, unbillig oder unzweckmäßig, nicht aber rechtswidrig sein kann.

b) Eine Rechtsfrage wird nicht deßhalb zur Ermessensfrage, weil das Gesetz, indem es unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Rechtsansprüche eingeräumt hat, diese Voraussetzungen selbst nicht in denkbarst bestimmter Weise formulirte, sondern sich entweder absichtlich — um der entscheidenden Behörde in einzelnen Beziehungen freiere Bewegung zu verstatten — oder in Folge mangelhafter Redaktion allgemeiner Ausdrücke bedient hat.

c) Eine Rechtsfrage wird nicht deßhalb zur Ermessensfrage, weil die Gründe zu einem Ausspruche nicht aus ganz bestimmten Thatsachen abzunehmen sind, insbesondere weil die Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen ein Rechtsanspruch gewährt ist, und die Subsumtion thatsächlicher Verhältnisse unter das Gesetz nicht ohne ein gewisses Ermessen geschehen kann oder die Entscheidungsgründe theilweise in einem solchen Ermessen liegen. Es gilt dies insbesondere von jenen Fällen, in welchen die logische Operation der Gesetzesanwendung auf vorliegende Thatsachen nicht zu einem mathematisch sicheren Ergebnisse führt oder wo vom Verwaltungsrichter (bzw. von den Sachverständigen, deren Gutachten er nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift oder doch nach der Natur der Sache zu erholen hat) auch unbestimmte Ereignisse und unsichere Größen, Wahrscheinlichkeiten und Eventualitäten in die Berechnung aufgenommen werden müssen. So wenig für den Civilrichter die Bestimmung der Höhe eines

Interesse, der Größe einer Kaution oder Alimentation deßhalb zu einer Frage des bloßen Ermessens wird, weil er auch mit Faktoren obiger Art zu rechnen hat, ebensowenig kann sich im Gebiete des Verwaltungsrechtes die Aufgabe, über ein positives Recht zu erkennen, dadurch in eine Frage bloßen Beliebens verwandeln, weil der Verwaltungsrichter auf eine Schätzung oder Abmessung unsicherer Größen, auf ein Ermessen (oder richtiger Bemessen) ungewisser Verhältnisse angewiesen ist.

5) Schon früher (Einleitung S. 28) wurde erwähnt, daß u. A. eine Kategorie streitiger Rechte von großer Wichtigkeit, nämlich die der aktiven und passiven Wahlrechte für die politischen Repräsentativkörperschaften, in die Spezifikation der Verwaltungsrechtsgegenstände überhaupt nicht aufgenommen wurde. Art. 13 brauchte diese Ausnahmen nicht weiter zu erwähnen, da er überhaupt nur jene Richtungen bezeichnen will, in welchen die von früheren Artikeln spezifizirten Fälle der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes entzogen sind.

6) Absatz 2 enthält eine Ausführung des in Abs. 1 Ziff. 3 aufgestellten Grundsatzes; wenn in einer Streitsache, welche ihrem Betreffe nach unter Art. 8, 10 oder 11 fällt, lediglich Ermessensfragen streitig sind, kann dieselbe überhaupt nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden; sind Rechts- aber auch Ermessensfragen streitig, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes doch nicht auf die letzteren, auch wenn beide Gattungen von Fragen nicht blos innerlich konnex, sondern selbst gleichzeitig anhängig oder sogar in den nämlichen Akten behandelt sind. (§. 3 lit. e des österreichischen Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof drückt den Gedanken der Ziff. 3 und des Abs. 2 durch die Fassung aus: „Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.")

Vergl. auch Art. 15 und 49 unseres Gesetzes.

Art. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Nachdem die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die Art. 7 mit 13 des Gesetzes in positiver und negativer Weise abgegrenzt

worden ist, wird in Art. 14 der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb jener Zuständigkeit kurz bezeichnet. Die Fassung des Art. 14 drückt insbesondere auch aus, daß der Verwaltungsgerichtshof, den früheren Anschauungen der Gesetzgebungsfaktoren entsprechend, nicht einfacher Kassationshof, sondern Revisionsinstanz ist. Ein mit bloßen Kassationsbefugnissen ausgestatteter, daher auf die Prüfung der Rechtsfrage beschränkter Verwaltungsgerichtshof würde, wie die Motive S. 23 hervorhoben, den Erwartungen in Bezug auf Verbesserung der Verwaltungsrechtspflege nicht im vollen Maße entsprechen können und noch weniger würde eine derartige Regelung zu einer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens beitragen.

Der Verwaltungsgerichtshof kann daher die im Beschwerdeweg an ihn gebrachte vorinstanzielle Entscheidung sowohl wegen Nichtigkeit aufheben, als meritorisch abändern. — In ersterer Beziehung ist die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in vollstem Umfange seiner Prüfung unterstellt; ergibt diese, daß die Zuständigkeitsgrenzen innerhalb des Verwaltungs- bzw. Verwaltungsrechtsgebietes nicht beachtet worden sind, so hat er zugleich die Verweisung an die zuständige Verwaltungsbehörde auszusprechen. Jedoch kommt ihm nicht eine ausschließliche und unbedingte Befugniß zu, seine oder überhaupt die Zuständigkeit in Verwaltungsrechtssachen endgiltig zu bestimmen; nur wenn er seine Zuständigkeit ablehnt, weil eine Administrativsache gegeben sei, ist deren Zuweisung an die Verwaltungsbehörde letzterer gegenüber eine endgiltige, in anderen Fällen können Zuständigkeitsstreitigkeiten sowohl zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Gerichten, als auch zwischen ihm und den Organen der reinen Verwaltung — zunächst gegenüber den Ministerien, dann in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 auch gegenüber den Kreisregierungen, Kammern des Innern — vorkommen. Das Verfahren bei solchen Kompetenzkonflikten regelt (bis zu einer Revision des Gesetzes vom 28. Mai 1850) der Art. 50 unseres Gesetzes; vgl. die Erläuterungen hiezu.

Als Revisionsinstanz hat ferner der Verwaltungsgerichtshof, wenn er findet, daß eine Nichtigkeit des Vorverfahrens oder der vorinstanziellen Entscheidung zwar nicht gegeben, in letzterer aber der Sachverhalt irrig aufgefaßt oder die Rechtsnorm auf das festgestellte Sachverhältniß nicht richtig angewandt worden sei, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses — und zwar unter Umständen selbst zum Nachtheile des Beschwerdeführers nach Art. 36 Abs. 4 — materiell über den Streitgegenstand selbst zu entscheiden. Er ist zwar insoferne nicht volle Berufungsinstanz, als er regelmäßig auf Grund des von den unteren Instanzen erhobenen Sachverhaltes seine Entscheidung zu erlassen hat, nach Art. 40 des Gesetzes nämlich nur Akten-

ergänzungen anordnen und Sachverständige unter gewissen Voraussetzungen beiziehen kann, ohne daß eine eigentliche Beweisaufnahme vor ihm stattfindet. Selbstverständlich ist er jedoch außerdem nicht gehindert, aus dem vorliegenden Beweismateriale andere Schlüsse, als in der Vorinstanz geschah, zu ziehen und die Thatfrage anders, als dort geschah, zu beantworten, d. h. den Sachverhalt abändernd festzustellen und auf diese richtiggestellte Sachlage das Gesetz sofort anzuwenden.

Art. 15.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 15 sucht einerseits die Unabhängigkeit der Verwaltungsrechtspflege und insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes, andererseits die Selbständigkeit der aktiven Verwaltung, insbesondere der obersten Verwaltungsstellen, in dem ihnen verbleibenden Gebiete zu sichern. Den ersteren Zweck verfolgt Satz 1, welcher Kollisionen zwischen den Organen der Verwaltungsrechtspflege und der ministeriellen Oberaufsicht zu beseitigen strebt. Ueber diese oberaufsichtlichen Befugnisse der Ministerien, d. h. deren Berechtigung, die Entscheidungen der untergeordneten Behörden auch außerhalb des Instanzenzuges (von Amtswegen oder auf eingekommene Beschwerde) einer Prüfung zu unterstellen, zu kassiren und materiell abzuändern, sowie über die wechselnden Gesichtspunkte, von welchen aus dieses mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in derselben Sache nicht vereinbare Oberaufsichtsrecht behandelt worden ist, vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 185 ff., dann Brater's Erörterungen zu Art. 5 des Ausschuß-Entwurfes von 1868, welchem unser Art. 15 nachgebildet ist (Verh. der Abg.-K. 1868, Beil.-Bd. IV S. 181). — Uebrigens muß hiebei zwischen den Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören (den Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne) und den Fällen der Art. 10, 11 unterschieden werden. In den eigentlichen Verwaltungsrechtssachen ist mit dem in Satz 2 ausgesprochenen Vorbehalte das Oberaufsichtsrecht der Verwaltungsstellen ganz allgemein — also auch gegenüber den

Beschlüssen der unteren Instanzen — ausgeschlossen, und was in Art. 15 ausdrücklich von dem Oberaufsichtsrechte der Ministerien gesagt ist, gilt der Natur der Sache nach auch von dem Aufsichtsrechte der Kreisregierungen, K. d. Innern, insoferne dieselben in eigentlichen Verwaltungsrechtssachen einen unterbehördlichen Beschluß nur auf erhobene Beschwerde (nicht von Amtswegen) und nur als gesetzliche Berufungsinstanz (vgl. Art. 9 Abs. 1, 2) aufzuheben oder abzuändern vermögen. — In den Fällen der Art. 10, 11 dagegen ist nur das Oberaufsichtsrecht der Ministerien ausdrücklich gegenüber den Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes beseitigt; denn diese Fälle werden erst dann zu Verwaltungsrechtssachen im weiteren Sinne, wenn gegen die Entscheidung der dort aufgeführten Stellen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen wird *); vgl. auch Motive S. 23, dann Art. 45.

Die obigen Beschränkungen des Oberaufsichtsrechtes beziehen sich nicht auf Fragen, welche nach freiem administrativem Ermessen zu entscheiden sind; der zweite Satz des Art. 15 hebt die in solchen Fragen selbstverständlich ungeschmälerte fortbestehende Zuständigkeit der Ministerien (und wohl der höheren Verwaltungsstellen überhaupt) zur Verhütung jeglichen Zweifels ausdrücklich hervor, vgl. auch Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, dann Art. 49 des Gesetzes.

II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitende Bemerkungen.

1) Der zweite Abschnitt des Gesetzes bezieht sich, wie schon die Ueberschrift zeigt, seinem ganzen Inhalte nach nur auf solche Angelegenheiten, welche in Art. 8 ausdrücklich als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind, und steht daher dem dritten Abschnitte (Behandlung der in Art. 10 und 11

---

*) Uebrigens ist das „Aufsichtsrecht" der Mittelstellen in solchen Fällen nicht blos von der neueren Gesetzgebung (durch spezielle Bestimmungen über Beschwerdefrist für gewisse Angelegenheiten, über den Instanzenzug u. s. w.) sondern auch durch die Praxis der neueren Zeit überhaupt ebenso eingeschränkt worden, als die ministerielle Oberaufsicht sich auf ein nur unter gewissen ausnahmsweisen Voraussetzungen einschreitendes Kassationsrecht reduzirt hat.

aufgeführten Angelegenheiten) und vierten Abschnitte (Zwangsvollstreckungsverfahren) gegenüber; er zerfällt übrigens selbst wieder in:

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 16 mit 26),

B. Besondere Bestimmungen, nämlich für die Distriktsverwaltungsbehörden (Art. 27 mit 30), Kreisregierungen, K. d. Innern (Art. 31 mit 38) und den Verwaltungsgerichtshof (Art. 39 mit 44).

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen verdanken ihre Entstehung zum Theile dem Ausschusse der Abgeordneten-Kammer, welcher die im Gesetzentwurfe bereits niedergelegten Grundsätze im Wesentlichen zwar aufrecht erhielt, im Einzelnen aber weiter entwickelte und zu konkreten Vorschriften ausbildete.

2) In den Fällen des Art. 8 gelten die bisherigen Vorschriften über Geschäftsbehandlung nur noch insoweit, als sie nicht durch Abschnitt II abgeändert sind. In Folge dessen ist bei den Unter- und Mittelinstanzen, je nachdem es sich um Angelegenheiten des Art. 8 oder aber der Art. 10 und 11 handelt und je nachdem daher Abschnitt II oder aber Abschnitt III (welcher die bisherige Geschäftsbehandlung beibehält) zur Anwendung zu kommen hat, das Verfahren verschieden gestaltet; dieser Unterschied tritt namentlich bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, äußerlich schon in der für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Senatsbildung und öffentlich-mündlichen Verhandlung hervor.

Bei dem Verwaltungsgerichtshof ist das Verfahren, soweit es durch unser Gesetz geregelt ist, in allen Fällen seiner Zuständigkeit gleich (Art. 45 Abs. 3).

3) So lange in den von Art. 8 benannten Angelegenheiten bestrittene „Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten" nicht vorliegen, sind „Verwaltungsrechtssachen" nicht gegeben, die Bestimmungen des II. Abschnitt kommen daher auf die dort aufgeführten Gegenstände erst dann zur Anwendung, wenn die bezüglichen Rechtsansprüche oder Verbindlichkeiten bestritten d. h. von der Verwaltungsbehörde oder von Betheiligten beanstandet werden.

Dagegen ist es für die Anwendbarkeit des Abschnitt II auf Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 gleichgiltig, ob nur Rechtsfragen oder gleichzeitig Rechts- und Ermessensfragen oder ausschließlich Ermessensfragen bestritten sind. In den beiden letzteren Fällen ist zwar die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zufolge Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 beschränkt, bzw. ganz ausgeschlossen; der Charakter der Verwaltungsrechtssachen wird aber in Art. 8 zunächst ohne Rücksicht auf die nach Art. 13 etwa eintretenden Einschränkungen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes definirt. Das Gesetz will in den unteren Instanzen die Rechts- und Ermessensfragen überhaupt nicht gesondert wissen; wenn sich

daher in Angelegenheiten des Art. 8 Fragen, welche dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt sind, ergeben, so hat bei den Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleichwohl das durch Abschnitt II vorgeschriebene Verfahren einzutreten; es kann nicht Aufgabe der unteren und Mittel-Instanz sein, der seinerzeitigen Zuständigkeitsentscheidung und materiellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorzugreifen; schon die Rücksicht auf den Rechtsbestand des Verfahrens erfordert es daher, daß Materien des Art. 8 nach Maßgabe der Art. 16 ff. behandelt werden, auch wenn und soweit nach Anschauung der Distriktsverwaltungsbehörden und Kreisregierungen Ermessensfragen bestritten sind und folgeweise die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht oder nur in einzelnen Richtungen als begründet erscheinen sollte.

Art. 16.

Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit hiemit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu erlassen.

Nach dem Inslebentreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlaß solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres, vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidiren.

1) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in eigentlichen Verwaltungsrechtssachen sind zum Theile den einschlägigen Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der deutschen Civilprozeßordnung nachgebildet, beschränken sich übrigens nur auf die wichtigsten, allgemein durchführbaren Grundsätze und haben daher ihre Ergänzung zu finden sowohl in spezialgesetzlichen Bestimmungen und besonderen Vollzugs-Anordnungen, als auch in der Analogie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens und der Civilprozeßgesetzgebung.

11 *

2) Die über verwaltungsrechtliche Gegenstände bestehenden einzelnen Gesetze enthalten häufig auch Vorschriften über das Verfahren, vgl. z. B. die drei Wassergesetze und das Weidegesetz vom 28. Mai 1852, dann auch die Gesetze über Zwangsenteignung, über Zusammenlegung der Grundstücke, die Gewerbeordnung, für die Gemeindebehörden die Gem.-Ordnungen u. dgl. — Bei Prüfung der ferneren Anwendbarkeit solcher spezialgesetzlichen Vorschriften und überhaupt ihres Verhältnisses zu den Bestimmungen unseres Gesetzes ist zu unterscheiden zwischen Reichs- und Landesgesetzen.

Besondere Vorschriften, welche in Reichsgesetzen enthalten sind, gehen abweichenden landesgesetzlichen Anordnungen, also auch denen unseres Gesetzes, vor; letztere können mit Reichsgesetzen nicht im Widerspruch stehen, also überhaupt nur insoweit zur Anwendung gelangen, als nicht das Reichsgesetz selbst bereits Vorsehung trifft; dies gilt namentlich gegenüber den Vorschriften der Gewerbeordnung in §. 17 ff.

Landesgesetzliche Spezialbestimmungen sind dagegen durch Art. 16 Abs. 2 insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit den Vorschriften unseres Gesetzes im Widerspruch stehen; denn letzteren Falles sind sie als durch dasselbe aufgehoben oder abgeändert zu erachten (so z. B. die spezialgesetzlichen Bestimmungen über eine mehr als 14tägige Beschwerdefrist durch Art. 22 Abs. 4). Eine eigentliche Anwendbarkeit kommt ihnen übrigens überhaupt nur subsidiär, d. h. nur dann zu, wenn das vorliegende Gesetz Anordnungen über einen Gegenstand gar nicht enthält; denn stimmen die Vorschriften desselben über das Verfahren mit jenen eines Landes-Spezialgesetzes überein, so sind die letzteren durch erstere zwar nicht aufgehoben, aber gedeckt und ersetzt.

Auch in Vollzugsverordnungen und Ministerial-Instruktionen sind nicht selten Weisungen in Bezug auf das formelle Verfahren enthalten, theils auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorbehalte (vgl. z. B. Art. 19 Abs. 3 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, §. 155 Abs. 1 der Gewerbeordnung), theils zufolge des Verordnungsrechts der Krone, des ministeriellen Oberaufsichtsrechts und im Hinblick auf das an einer gleichförmigen Gesetzesanwendung bestehende öffentliche Interesse. — Auch solche verordnungsmäßige oder ministerielle Vollzugsvorschriften sind nach Maßgabe obiger allgemeiner Grundsätze noch anwendbar; doch versteht sich von selbst, daß sie durch abweichende Bestimmungen nicht blos unseres Gesetzes, sondern insbesondere auch der gemäß Art. 16 Abs. 3 mit 5 vorbehaltenen Vollzugsvorschriften beseitigt werden; sie gelten daher auch letzteren gegenüber nur noch subsidiär.

3) Durch Abs. 3—5 soll der Staatsregierung die Möglichkeit geboten werden, formelle Fragen von untergeordneter Bedeutung im Instruktions-

wege zu regeln und wichtigere Zweifelsfragen im Bedürfnißfalle einer raschen Lösung zuzuführen. Die dem Abs. 3 von der Abgeordneten Kammer gegebene Fassung (vgl. sten. Ber. 1878 Bd. II S. 230) drückt aus, daß von der Staatsregierung nicht so fast das Verfahren selbst geregelt, als vielmehr nur eine Vollzugsverordnung über das vom Gesetze geregelte Verfahren erlassen werden kann; die von der Abgeordneten-Kammer beigefügten Abs. 4 und 5 enthalten eine Beschränkung obiger Ermächtigung noch in anderer Richtung und haben zugleich den Zweck, dem Verwaltungsgerichtshofe, welcher s. Z. das Bedürfniß von Ergänzungsbestimmungen zu dem gesetzlich normirten Verfahren am besten wird beurtheilen können, später auch den gebührenden Einfluß auf solche Bestimmungen zu sichern.

4) Ist weder in einem Reichsgesetze, noch in dem vorliegenden Gesetze, einem sonstigen Landesgesetze oder einer giltigen Vollzugsvorschrift über einen Gegenstand des formellen Verfahrens Bestimmung getroffen, so erübrigt im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege nur noch die analoge Anwendung allgemeiner Grundsätze über das Verfahren der Verwaltungsbehörden (vgl. mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 45 ff.) und eventuell, soweit es die Natur der Sache gestattet, der Civilprozeßgesetze. Eine Ermächtigung in dieser letzteren Richtung ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen; sie ist jedoch mit obiger Beschränkung selbstverständlich und nur eine Konsequenz des unserem Gesetze selbst zu Grunde liegenden Systems. Unter Civilprozeßgesetzen sind hier das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar und die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, die Einführungsgesetze hiezu, dann die beiden bayerischen Ausführungsgesetze vom 23. Februar 1879 (GVBl. Nr. 9 und 15) zu verstehen. Die bayerische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 (vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 231) kann nunmehr eine subsidiäre Geltung für das Verwaltungsverfahren nicht mehr besitzen; außerdem würde eine Vermischung verschiedenartiger Prozeßsysteme eintreten.

Unser Gesetz hat seine Bestimmungen häufig (z. B. in Art. 6, 46) den neuen Justizgesetzen nachgebildet, in manchen Fällen (z. B. in Art. 18, 20 Abs. 6, 22 Abs. 6, 37, 38) einfach sogar auf die einschlägigen Reichsgesetze verwiesen, Beides jedoch nur, soweit es der wesentliche Unterschied verstattete, welcher zwischen Civiljustiz und Verwaltungsrechtspflege besteht (vgl. Motive S. 23). Um so mehr muß also die analoge Anwendung civilprozessualer Normen jenen Unterschied im Auge behalten. Die Verwaltungsrechtspflege ist vorwiegend auf Schöpfung materiellen Rechtes, daher vor Allem auf eine von Amtswegen eintretende Ermittelung des objektiven Sachverhaltes gerichtet; dieses Ziel hat auch in verschiedenen positiven Bestimmungen unseres Gesetzes (z. B. in Art. 14 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 27 Abs. 1,

36 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 3) unzweideutigen Ausdruck gefunden. Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen kennt daher insbesondere (unbeschadet der in Spezialgesetzen etwa angedrohten Rechtsnachtheile des Ungehorsams) im Allgemeinen kein Kontumazialverfahren in dem Sinne, daß das Nichterscheinen bei der Verhandlung den Ausschluß mit Einreden oder sonstigen Vertheidigungsbehelfen zur Folge hätte (vgl. Art. 27 Abs. 4, 35 Abs. 1); in obigem Falle ist daher lediglich „nach Lage der Sache" zu erkennen.

Die Analogie der Civilprozeßgesetze kann im Verwaltungsrechtsprozesse ferner da nicht Platz greifen, wo sie zu einer Lösung des zwischen Verwaltungsrechtspflege und aktiver Verwaltung im öffentlichen Rechte bestehenden Zusammenhanges oder zur Geltendmachung der Verhandlungsmaxime und zur Konstruktion blos formalen Rechtes führen würde; aus ersterem Grunde ist daher eine prorogirte Gerichtsbarkeit und schiedsrichterliche Zuständigkeit (Civilprozeßordnung §§. 38 ff., 851 ff.) hier ausgeschlossen; aus letzterem Grunde ist das Recht der Parteien, über den Streitgegenstand zu verfügen, und die Wirkung des Verzichtes beschränkt, das öffentliche Recht als solches der Privatdisposition der Betheiligten überhaupt entrückt. Indessen kennt auch das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen eine Rechtskraft, insbesondere einen Ausschluß der Beschwerden wegen Fristablaufs (Art. 22, 26) und einen Zwang zur Stellung von Beweisergänzungs-Anträgen binnen bestimmter Frist (Art. 22 Abs. 3); auch muß dem Zugeständnisse der Partei ein auf ihre Person und den vorliegenden Gegenstand sich beschränkender Einfluß insoweit eingeräumt werden, als das öffentliche Interesse hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

Endlich sind auch solche civilprozessuale Bestimmungen auf die Verwaltungsrechtspflege nicht übertragbar, welche in besonderen, dem Civilprozesse eigenthümlichen Formen des Verfahrens oder Mitteln der Beweisführung wurzeln, in ersterer Beziehung z. B. die prozessualen Vorschriften über die Stellung der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher zum Prozeßbetrieb (vgl. jedoch Art. 46); auch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) findet schon zufolge ihres §. 26 keine unmittelbare Anwendung auf das Verwaltungsrechtsverfahren; vgl. ferner Art. 19 Abs. 4.

Der Parteieid ist durch Art. 20 Abs. 7 hier ausdrücklich regelmäßig ausgeschlossen; dagegen können die Vorschriften in §§. 356 ff. der Civilprozeßordnung über Zeugenbeeidigung theilweise Anwendbarkeit beanspruchen (vgl. Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 2 ff.)

Daß auch die Verwaltungsrechtspflege nur auf Anrufen, nicht von Amtswegen, thätig wird, daß sie die allgemeinen Vorschriften über Prozeß-

fähigkeit beachten muß u. dgl., wird mit den durch den Standpunkt des öffentlichen Rechtes sich ergebenden Beschränkungen bei Art. 19, 20 erörtert werden.

Art. 17.

Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

1) Daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegenüber jener der Gerichte keine Aenderung erfuhr, wurde schon öfters hervorgehoben (vgl. z. B. Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1). Aber auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden unter sich richtet sich, insoweit nicht unser Gesetz selbst in einzelnen Beziehungen ausdrücklich abändernde Bestimmungen enthält (vgl. Art. 9, 11, 45 Abs. 4) nach den bisher maßgebenden Grundsätzen; hienach ist im Allgemeinen für die sachliche Zuständigkeit die bestehende Behördenabstufung und hiemit verbundene Kompetenzausscheidung (vgl. mein Handb. d. inn. Verw. Bd. I S. 2 ff.), für die örtliche Zuständigkeit die territoriale Eintheilung des Landes und je nach der Natur der einzelnen Verwaltungsrechtssachen bald das persönliche (Wohnsitz, Aufenthalt) bald das dingliche Moment (Lage des betheiligten Grundstücks u. dgl.) entscheidend, auch sind in einzelnen Gesetzen besondere Vorschriften über die Zuständigkeit enthalten, bei welchen es sein Bewenden hat (vgl. z. B. Weidegesetz Art. 49, 50; Gesetz über Fixirung u. s. w. der Zehntbaulast Art. 12; Heimathgesetz Art. 19 Abs. 2, 24; Armengesetz Art. 43; Gemeindeordnung Art. 103 Abs. 3).

2) Nach Maßgabe dieser allgemeinen oder besonderen Kompetenzvorschriften kann die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet sein; so beispielsweise im Falle des Art. 8 Ziff. 34, wenn die Brücke, um deren Unterhaltung es sich fragt, dann im Falle des Art. 8 Ziff. 14, wenn das Gewässer, bezüglich dessen ein Verwaltungsrechtsstreit besteht, an der Grenze mehrerer Verwaltungsbezirke befindlich ist. Hier hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in der Regel also die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. Innern, die erforderliche Verfügung zu treffen, d. h. einer von den mehreren an sich zuständigen Verwaltungs-

behörden die Instruktion und Entscheidung der Sache zu überweisen; ist die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Kreisregierungen (zur eigenen erstinstanziellen Entscheidung oder zur Kommittirung einer Unterbehörde in dem obigen Falle) begründet, so hat das Staatsministerium des Innern jene Verfügung zu treffen (vgl. auch Art. 5, 18). Denn in diesen Fällen ist nicht eine verwaltungsrichterliche, sondern eine rein aufsichtliche, häufig durch Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmte Thätigkeit in Frage; die zu jener Verfügung berufene Oberbehörde braucht daher nicht nothwendig in der vorliegenden Sache selbst Instanz zu sein; dies gilt insbesondere für die Fälle des Art. 9 Abs. 1.

3) Wesentlich verschieden von dem Ausspruche darüber, welche von mehreren an sich zuständigen Behörden sich mit der Instruktion und Bescheidung eines Gegenstandes zu befassen habe, ist die Entscheidung darüber, welche von mehreren Behörden in einer Sache ausschließlich zuständig sei. Hier handelt es sich nicht um eine etwa nach administrativen Erwägungen zu treffende Auswahl unter mehreren konkurrirenden Behörden, sondern um Beurtheilung einer Rechtsfrage; der Ausspruch über die Zuständigkeit bei affirmativen und negativen Kompetenzkonflikten in solchen Fällen kann daher auch nur derjenigen Oberbehörde zustehen, welche in dem für die betreffende Sache vorgeschriebenen Rechtszuge die höhere Instanz ist, in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 daher regelmäßig nicht der Kreisregierung, K. d. Innern, sondern dem Verwaltungsgerichtshofe; ebenso kommt die Entscheidung darüber, welche von mehreren Kreisregierungen, K. d. Innern, die ausschließliche erstinzanzielle Zuständigkeit in einer Verwaltungsrechtssache besitze, nicht dem Staatsministerium des Innern, sondern dem Verwaltungsgerichtshofe zu. Die gegentheilige Anschauung würde namentlich in letzterem Falle dazu führen, daß — zuwider den insbesondere bei Art. 4, 5, 7 und 15 erörterten Absichten des Gesetzes — vom Staatsministerium des Innern in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Streitsache eine oberaufsichtliche Entscheidung getroffen und daß später unter Umständen vom Verwaltungsgerichtshofe, wenn derselbe die ministerielle Zuständigkeitsentscheidung für unrichtig, folgeweise die hierauf gegründete Instruktion und Entscheidung für nichtig erklären sollte, über eine Amtshandlung des Ministeriums selbst abgeurtheilt würde.

Nähere Grundsätze über die Behandlung und Entscheidung affirmativer und negativer Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Verwaltungsrechtspflege (über andere Kompetenzkonflikte vgl. Art. 50) sind übrigens im Gesetze nicht enthalten. Nach der öffentlichrechtlichen Natur der hier in Frage stehenden Gegenstände, welche insbesondere auch eine Parteivereinbarung über die Zuständigkeit (§. 38—40 der Civilprozeßordnung) aus-

schließt, wird man annehmen müssen, daß sowohl die Parteien, als die betheiligten Behörden selbst die Zuständigkeitsentscheidung der höheren Instanz beantragen können. — Uebrigens wird auch der Rechtshängigkeit einer Sache (vgl. Civilprozeßordnung §. 235) nicht aller Einfluß abgesprochen werden dürfen.

Art. 18.

Die in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden werden.

Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

1) Die „entsprechend" d. h. analog anwendbaren Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschluß und Ablehnung von Richtern sind in §. 41 mit 44, 46 Abs. 1, 47, 48 enthalten *). „Besondere gesetzliche

---

*) Diese §§. lauten:

§. 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher

Bestimmungen" (Abs. 1) enthält die diesrh. Gemeindeordnung in Art. 103 (vgl. auch Art. 145 Abs. 4, 5) und Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 78 Abs. 4, 5, das Weidegesetz Art. 50 und Heimathgesetz Art. 24 Ziff. 1.

---

er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

5) in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;

6) in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§. 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen. . . . . .

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

2) Das Verfahren in Bezug auf Ausschluß und Ablehnung von Beamten im Falle des Art. 18 gestaltet sich daher wie folgt:

a) Ueber Ablehnungsgesuche gegen Nebenbeamte der Bezirksämter beschließt der Amtsvorstand, über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder unmittelbarer Magistrate das Magistratskollegium; Ablehnungsgesuche gegen Bezirksamtsvorstände, welche nicht von diesen selbst für begründet erkannt werden, dann gegen Mitglieder der Kreisregierungen, werden von dem Regierungskollegium, Kammer des Innern, solche gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von dessen Plenum beschieden.

b) Gegen Beschlüsse, wodurch solche Gesuche für begründet erklärt werden, findet keine Beschwerde statt.

c) Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse eines Bezirksamtsvorstandes oder Magistrates werden von einem Senate der Kreisregierung, Kammer des Innern, in geheimer Sitzung (Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2), Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. Innern, von einem Senate des Verwaltungsgerichtshofes in geheimer Sitzung (Art. 41 Abs. 3, Art. 42) beschieden; vergl. die Motive des Entwurfes S. 24.

3) Die in dem letzten Absatze des Art. 18 vorgesehenen Verfügungen sind von den vorgesetzten Kreisregierungen, bzw. dem zur Oberaufsicht über alle Organe der Verwaltungsrechtspflege berufenen Staatsministerium des Innern zu treffen (Mot. S. 24), da hier keine verwaltungsrichterliche, sondern eine aufsichtliche Thätigkeit vorliegt (vgl. Art. 5 und 17). Die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Bescheidung von Ablehnungsgesuchen tritt ebendaher auch dann ein, wenn zufolge Art. 9 Abs. 1 die Be-

---

§. 46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erkärt wird, findet kein Rechtsmittel . . . . . statt.

§. 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

schwerde gegen die materielle Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde sofort an den Verwaltungsgerichtshof geht; denn die Gründe der Ablehnung eines Beamten haben mit der Entscheidung der Sache selbst Nichts zu thun; vgl. Abg.=Aussch.=Ber. S. 168.

Art. 19.

Den Betheiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhaltes anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint.

Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

1) Die „Prozeßfähigkeit" im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege wird nach Analogie der §§. 50 mit 55 der Civilprozeßordnung zu bemessen sein; die Befugniß der Verwaltungsbehörden, die im öffentlichen Interesse etwa gebotenen Vorkehrungen zu treffen, wird hiedurch nicht berührt. — Den Parteien und ihren gesetzlichen Vertretern ist übrigens im Allgemeinen die Wahl eingeräumt, ob sie vor den Organen der Verwaltungsrechtspflege persönlich handeln oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen; jedoch sind Beschränkungen in beiden Beziehungen zugelassen; eine den Zwang zum persönlichen Erscheinen begründende Ausnahme von der in Abs. 1 aufgestellten Regel wird durch Abs. 2 unter einer bestimmten Voraussetzung, nämlich dann statuirt, wenn die persönliche Anwesenheit der Betheiligten zur Klarstellung des Sachverhaltes, dessen Ermittlung zufolge Art. 20 u. s. w. von Amtswegen zu erfolgen hat, nothwendig ist; willkührliche Belästigung der Betheiligten ist durch die ausdrückliche Festsetzung obiger Voraussetzung in Abs. 2 ausgeschlossen, letzterer in anderen Fällen also unanwendbar; auch wird die Befugniß zur Beiziehung von Beiständen selbst in dem obigen Falle nicht beeinträchtigt.

Eine weitere Modifikation der in Abs. 1 eingeräumten Wahl — jedoch

in entgegengesetzter Richtung, nämlich hinsichtlich der Selbstvertretungsbefugniß — enthält Abs. 3; das Recht der Betheiligten, vor den Verwaltungsgerichten persönlich zu handeln, kann im Interesse einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dann eine Beschränkung erleiden, wenn dieselben als Streitgenossen erscheinen. Vorausgesetzt wird hiebei, daß das rechtliche Interesse der Betheiligten in der vorliegenden Angelegenheit wirklich das gleiche ist (§§. 56, 57 der Civilprozeßordnung). Eine Weigerung zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten im Sinne des Abs. 3 kann übrigens wohl nicht blos ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erklärt, d. h. Seitens der Behörde auch dann als gegeben erachtet werden, wenn nachweisbar die Aufforderung zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten binnen bestimmter Frist ausdrücklich unter Androhung des Rechtsnachtheiles, daß sonst die Aufstellung von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten erfolgen werde, ergangen war und gleichwohl unbeachtet geblieben ist. Für die Anwendbarkeit des Abs. 3 auch in diesem Falle spricht das Motiv und die Fassung des Abs. 3 („Säumige").

2) Auch die Wahl ihrer Bevollmächtigten ist regelmäßig den Parteien im einzelnen Falle freigestellt, ein förmlicher Anwaltszwang hier daher auch in dieser Hinsicht unstatthaft. Daß die Bestimmungen der Civilprozeßgesetze über Rechtsanwälte, Prozeßbevollmächtigte und Beistände, insbesondere die §§. 74 ff. der Civilprozeßordnung und die Rechtsanwaltsordnung, auf das Verwaltungsrechtsverfahren nicht unbedingt anwendbar sind, wurde schon in den Erläuterungen zu Art. 16 (Ziff. 4) hervorgehoben. Durch Abs. 4 wurde der Staatsregierung übrigens das Recht eingeräumt, im Instruktionswege die Befugniß zur Uebernahme von Vertretungen vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln, also in Verwaltungsrechtssachen namentlich gewisse Kategorieen von Vertretern auszuschließen und nur bestimmte Kategorieen zuzulassen. Hiedurch sollte insbesondere die Möglichkeit geboten werden, sogenannte Winkeladvokaten von der Vertretung fernzuhalten. Die Unbestimmtheit eines Bedürfnisses zu solchen Beschränkungen rechtfertigt die allgemeine Fassung des Vorbehaltes; vgl. auch Motive S. 24, die Erläuterungen zu Art. 21 und mein Handb. d. inneren Verw. Bd. I S. 47 ff.

Art. 20.

Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen.

Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen.

Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weigerung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur insoferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen.

1) Auch im Verwaltungs-Rechtsverfahren werden die richterlichen Organe nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anrufen thätig — unbeschadet des Rechtes der aktiven Verwaltung, im öffentlichen Interesse die mit Verwaltungsrechtssachen zusammenhängenden reinen Verwaltungsfragen aufzugreifen und weiter zu verfolgen —. Ist jedoch die verwaltungsrichterliche Behörde um Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache einmal angegangen, so hat der Weiterbetrieb des Verfahrens und insbesondere die Feststellung des Sachverhaltes auch ohne Parteiantrag von Amtswegen zu erfolgen; der letzteren wurde bei den Kammerverhandlungen besondere Bedeutung beigelegt; sie hat daher nicht blos in Art. 20 Abs. 1 Ausdruck gefunden, sondern wurde vom Gesetz auch anderwärts und namentlich auch in ihren Konsequenzen zur Geltung gebracht; vgl. z. B. Art. 14, 27, 36 Abs. 3, 40 Abs. 2, 41 Abs. 3, dann insbesondere Art. 36 Abs. 4, wonach auf Grund des wahren Sachverhaltes von der höheren Instanz gegen den Beschwerdeführer auch nachtheiliger erkannt werden kann, als von der Vorinstanz geschah. — Für die Frage der Taxbehandlung hat übrigens der (lediglich aus der Natur der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Civilrechtspflege sich ergebende) Grundsatz der Offizial-Ermittelung des wirklichen Sachverhaltes keine Bedeutung; vgl. Art. 21.

2) In Bezug auf die Form der Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen werden die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 356 Abs. 1, 357 und 375 zu beachten sein.

3) Vom Entwurfe (Art. 17 Abs. 3) war in geringfügigeren Streitsachen nach dem Ermessen der Behörden auch das Handgelübde an Eidesstatt für zulässig erklärt. Der Ausschuß der Abg.-Kammer entschied sich jedoch dafür, das Handgelübde, weil es den Reichsprozeßordnungen fremd und erfahrungsgemäß oft wirkungslos sei, nicht beizubehalten. — Die (auch im Entwurfe vorgesehene) Umgangnahme von der Vereidigung bei Streitigkeiten von geringerem Werthe bezweckt die Fernhaltung allzuhäufiger, entbehrlicher Eidesleistungen. Uebrigens kann diese Umgangnahme — selbst mit Zustimmung der Betheiligten — dann nicht eintreten, wenn die Vereidigung im einzelnen Falle durch besondere Gesetze in ausnahmsloser, bindender Weise vorgeschrieben ist, wie z. B. nach Art. 111 Abs. 3 des Forstgesetzes, Art. 53 des Weidegesetzes, Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken u. dgl.; ein Verzicht der Parteien auf die Beeidigung (Civilprozeßordn. §. 356 Abs. 2, 375 Abs. 1) kann im Verwaltungsrechtsverfahren nicht unbedingt zugelassen werden. Im Falle des Art. 27 des Ges. v. 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen u. s. w. hat Eides-Abnahme oder -Erinnerung zu erfolgen. — Siehe überhaupt Motive S. 24 und Abg.-Aussch.-Ber. S. 168.

4) Zu Abs. 4 vergleiche die V. v. 20. Oktober 1811, RBl. S. 1601, die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Mennoniten betr.

5) Die zufolge Abs. 6 analog anwendbaren Vorschriften der Civilprozeßordnung sind hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, insbesondere in §§. 341, 348 mit 350, bzw. 372, 373, hinsichtlich der Folgen der Weigerung (auf welche in der Ladung zweckmäßig hinzuweisen sein wird) namentlich in §. 355, bzw. 374, endlich bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung in §§. 358, bzw. 375 enthalten.

6) Der Vorbehalt in Abs. 7 ist dermalen gegenstandslos, da besondere Gesetze, welche den Parteieid in Verwaltungsrechtssachen zulassen, bis jetzt nicht bestehen.

Art. 21.

Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidung haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich

etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Jeder Endscheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Die Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

1) Das Prinzip der freien richterlichen Ueberzeugung gilt auch im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege; Abs. 1 hat übrigens, wie sich aus dem Zwischensatze: „soweit nicht u. s. w." ergibt, zunächst den Ausschluß formeller Beweistheorien, nicht so fast die instanzielle Unabhängigkeit der Rechtsprechung selbst, im Auge; die Selbständigkeit der letzteren hat jedoch schon verordnungsmäßig bestanden (vgl. z. B. Geschäftsvereinfachungsordnung v. 29. Dez. 1836 Ziff. X, RBl. S. 1029) und ist künftig insbesondere durch die Konsequenzen des Art. 15 unseres Gesetzes gesichert.

Der Mangel einer Beweistheorie schließt aber nicht aus, daß einzelne Gesetze zur Feststellung gewisser Thatsachen die Einvernahme von Sachverständigen, Erholung von Gutachten u. dgl. vorschreiben oder für die Entscheidung der Behörde gewisse äußere Anhaltspunkte, insbesondere zur Bemessung von Zahlenverhältnissen, aufstellen; vgl. z. B. Wasserbenützungsgesetz Art. 94, Weidegesetz Art. 12 ff., 22 Abs. 2, 41 Abs. 1 und Art. 57, Grundlastenablösungsgesetz Art. 10, 11.

2) Zu Abs. 2 vergleiche auch Verfassungsurkunde Tit. VIII §. 2; selbstverständlich ist es jedoch zulässig, daß in Bescheiden höherer Instanzen auf die Gründe der bestätigten vorinstanziellen Entscheidungen einfach Bezug genommen wird. — Hinsichtlich der appellabeln Zwischenbescheide vgl. die Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 1.

3) In Abs. 3 wurden die Worte: nach Maßgabe der bestehenden Gesetze" vom Ausschuß der Abg.-Kammer hinzugefügt, um anzudeuten, daß durch gegenwärtiges Gesetz an den gesetzlichen Bestimmungen über Tax- und Stempelpflicht oder Tax- und Stempelfreiheit Nichts geändert, insbesondere eine entsprechende Berücksichtigung der Mittellosigkeit (Taxgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 3 und Stempelgesetz v. 18. Dez. 1812 §. 10 IV lit. h) nicht ausgeschlossen wird. Ein eigentliches Armenrecht, namentlich eine nach civilprozessualen Normen stattfindende Beschlußfassung über dessen Ertheil-

ung, ist übrigens dem Verwaltungsstreitverfahren unbekannt und Beigabe eines Anwalts im Armenrecht findet hier schon deshalb nicht statt, weil kein Anwaltszwang besteht; vgl. überhaupt die Erläuterungen zu Art. 19, dann Mot. S. 24 und Abg.-Aussch.-Prot. S. 153.

Die Verweisung auf die bestehenden Gesetze legt den entscheidenden Behörden anderseits die Pflicht auf, den Ausspruch im Kostenpunkte genau nach den bestehenden Gesetzen zu erlassen; die Praxis hat bisher der Tax- und Stempelbefreiung in Verwaltungsrechtssachen, weil sie Kuratelfragen und Parteiangelegenheiten nicht scharf genug sonderte, häufig eine der gesetzlichen Grundlagen ermangelnde und den Streitmuthwillen geradezu begünstigende Ausdehnung gegeben. Es ist Sache der verwaltungsrichterlichen Behörden, jene Befreiung auf das gesetzlich gerechtfertigte Maß zurückzuführen. — Ueber die einschlägigen Gesetzbestimmungen vgl. mein Handb. d. inn. Verw. Bd. I S. 69 ff.

4) Auch die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden, nicht blos (wie der Regierungsentwurf bestimmt hatte) die der Kreisregierungen und des Verwaltungsgerichtshofes, sind den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, um ihnen hiedurch klare Einsicht in die Sachlage zu verschaffen, die Rathserholung zu ermöglichen und Weiterungen abzuschneiden. Unter den schriftlich zuzustellenden Entscheidungen sind auch die Entscheidungsgründe mitbegriffen; vgl. Abg.-Aussch.-Ber. S. 168.

Ueber den Einfluß obiger Bestimmung auf den Beginn des Laufes der Beschwerdefrist, die Form der Zustellung u. s. w. siehe Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 5.

Art. 22.

Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, soferne nicht

in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstrecklich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich entsprechend zur Anwendung.

1) Die Art. 22 mit 25 betreffen die Zulässigkeit, Einlegung und Wirkung von Beschwerden im eigentlichen Verwaltungsrechtsverfahren (Art. 16, vgl. anderseits Art. 45 Abs. 2), haben aber auch hier nur wirkliche Berufungen, nicht bloße Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Verwaltungsrechtspflege u. dgl., im Auge. — Eine Beschwerdeführung im obigen Sinne ist zufolge Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 zunächst nur gegen Endbescheide zulässig, gegen Zwischenbescheide kann nur ausnahmsweise auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbständige Beschwerde erhoben werden — vgl. z. B. Weideges. Art. 52 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 2.

2) Abs. 2 tritt der bisherigen Praxis entgegen, welche die Beschwerdefrist auch dann als eingehalten erachtete, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der höheren Instanz in Einlauf kam. Dagegen ist die Frist gleichwohl dann gewahrt, wenn die bei der höheren Instanz eingereichte und von dieser an die erste Instanz abgegebene Beschwerde noch rechtzeitig in den Einlauf der letzteren gelangte. — Zufolge Abs. 2 müssen daher auch die an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden gegen zweitinstanzielle Entscheidungen bei der ersten Instanz nach Maßgabe des Art. 23 eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden; vergl. dagegen Art. 45 Abs. 2.

Durch die Bestimmungen in Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2, 3 sind entgegenstehende spezialgesetzliche Bestimmungen, welche etwa lediglich schriftliche Einreichung der Beschwerden gestatten oder eine einfache Beschwerdeschrift zulassen (vgl. z. B. Wasserbenützungsges. Art. 93 Abs. 1, Ges. über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen Art. 44, Uferschutzges. Art. 24 Abs. 2) aufgehoben; denn das Gesetz beabsichtigt die grundsätzliche Neuregelung des Beschwerdeverfahrens und erscheint daher in solchen Fällen nicht als lex posterior generalis gegenüber einer lex prior specialis.

3) Nach Abs. 3 ist eine Beschwerdeausführung (d. h. die Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte und Rechtfertigung derselben) nicht er-

forderlich. Die Erlassung der Beschwerdeausführung findet jedoch keine Anwendung auf die Fälle des §. 20 Abs. 1 der Gewerbeordnung, für welche die Rechtfertigung der Beschwerde binnen 14 Tagen bei Verlust des Rekursrechtes reichsgesetzlich vorgeschrieben ist; vergl. Bl. f. a. Pr. Bd. 26 S. 328.

Die (von der Abg.-Kammer vervollständigte) Bestimmung, wonach Bemängelungen des Sachverhaltes genau anzugeben und etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales mit der Beschwerde zu verbinden sind, entspricht dem mehrfach vom Gesetze ausgesprochenen Grundsatze, daß der Sachverhalt objektiv von Amtswegen festgestellt werden muß, und bezweckt, die Beschwerdeführer anzuhalten, daß sie auch ihrerseits zur Feststellung desselben und zwar schon vor der öffentlichen Verhandlung in II. oder III. Instanz beitragen. Ein Rechtsnachtheil ist jedoch an die Unterlassung vom Gesetze nicht ausdrücklich geknüpft und auch nur unbeschadet des Grundsatzes der Offizialermittelung des Sachverhaltes denkbar: d. h. die Partei hat zwar, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist den Sachverhalt nicht bemängelt oder Anträge auf Beweisergänzung nicht gestellt hat, den Anspruch auf weitere Erhebungen verwirkt, ohne daß aber hiemit der angerufenen höheren Instanz die Befugniß entzogen wäre, von Amtswegen die ihr nöthig scheinenden Ergänzungen anzuordnen. Wird indessen hiebei die Anberaumung eines neuen Termines erforderlich, so kann der Beschwerdeführer, welcher durch jene Unterlassung die Weiterung herbeigeführt hat, in die hiedurch entstehenden Kosten verurtheilt werden (Mot. zu Art. 23 Abs. 2 des Entwurfs S. 25 und Abg.-Aussch.-Ber. S. 168).

4) Abs. 4 setzt insbesondere jene spezialgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, welche für gewisse Verwaltungsrechtssachen eine 30tägige Beschwerdefrist vorschrieben (vgl. z. B. Wasserbenützungsgesetz Art. 93, Be- und Entwässerungsgesetz Art. 44, überhaupt mein Handb. der inn. Verw. Bd. I S. 50). Eine regelmäßige 14tägige Beschwerdefrist wurde als genügend erachtet, weil eine Beschwerdeausführung nicht verlangt wird und dieselbe in der mündlichen Verhandlung erforderlichen Falles nachgeholt werden kann. Wo jedoch durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine kürzere Frist als von vierzehn Tagen bestimmt ist (vgl. z. B. diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 5, Pf. Gem.-Ordn. Art. 105 Abs. 5, Kirchenwahlinstr. v. 25. Aug. 1869 Art. 7 Abs. 6), hat es hiebei sein Bewenden.

5) Abs. 5 steht im Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 4; erst durch die nach Maßgabe letzterer Gesetzes-Vorschrift erfolgte schriftliche Zustellung des Bescheides wird die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt. Uebrigens hat die Unterlassung vorschriftsmäßiger Eröffnung — indem etwa der Bescheid statt schriftlicher Zustellung zu Protokoll eröffnet oder lediglich nach Art. 36

Abs. 5 öffentlich verkündigt wird — keine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge; ergreift die Partei gegen den in mangelhafter Form ihr bekannt gegebenen Bescheid die Berufung, so ist für sie kein Recht verletzt und für den Oberrichter kein Anlaß gegeben, aus jenem Grunde auf Nichtigkeit zu erkennen; unterläßt sie dagegen die Berufung, so kann zwar der Beschluß, zu dessen Anfechtung eine Frist noch nicht eröffnet ist, die Rechtskraft nicht beschreiten, ebendeßhalb von einer Verletzung eines Rechtes gleichfalls nicht gesprochen werden, wohl aber kann sich die Partei stillschweigend dem Erkenntnisse unterwerfen; vgl. Abg.-Aussch.-Prot. S. 127. Hiebei wurde allerdings anerkannt, daß obiger Grundsatz bei Betheiligung mehrerer Personen zu Unzukömmlichkeiten führen kann; wenn daher in solchen Fällen von einem oder einzelnen Betheiligten die Berufung ergriffen wird, von anderen dagegen nicht, so wird es nicht bloß zuläßig, sondern aus Zweckmäßigkeitsrücksichten sogar geboten sein, daß die höhere Instanz den Mangel vorschriftsmäßiger Zustellung von Amtswegen aufgreift und die niedere Instanz sofort anhält, der gesetzlichen Anordnung nachträglich zu genügen. — Vgl. auch Ziff. 7, dann Gew.-Ordn. §. 20 Abs. 2, Vollz.-Verordn. hiezu vom 4. Dezember 1872 §. 3 lit. g Abs. 2 mit 4 und §. 5 Abs. 2; in §. 3 g Abs. 2 ist eine Belehrung über das Rekursrecht vorgeschrieben; im Allgemeinen besteht eine solche Vorschrift nicht und die Unterlassung der Hinweisung auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist wird daher für den Lauf der letzteren belanglos sein.

6) Weitere Vorschriften über die Form der Zustellung der Beschlüsse sind im Gesetze nicht enthalten; nach den bei Art. 16 erörterten Grundsätzen werden daher die einschlägigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§. 152 mit 190) insoweit analog anwendbar sein, als dieselben für die Berechnung des Fristenlaufes entscheidend (vgl. Abs. 6) und nicht etwa an sich lediglich durch besondere civilprozessuale Vorschriften oder Einrichtungen (z. B. das System der Zustellung von Partei zu Partei, das Institut der Gerichtsvollzieher u. s. w.) bedingt sind. Unter diesen Voraussetzungen werden namentlich die §§. 156 Abs. 1, 157, 158, 159, 165, 166, 168, 169, 170 entsprechend angewandt werden können; eine Urkunde über die Zustellung im Sinne der §§. 173 ff. ist jedenfalls nicht erforderlich, vielmehr auch ein anderweitiger Nachweis hierüber genügend.

7) Die Beschwerdefrist ist unerstrecklich, also eine Nothfrist, vgl. Civilprozeßordnung §§. 201 Abs. 3 und §. 202 Abs. 1; die Bestimmung in §. 477 Abs. 2 daselbst wird insoweit anwendbar sein, daß die Einlegung der Beschwerde wirkungslos ist, wenn sie vor irgend einer (nicht etwa nach einer zufolge Ziff. 5 blos mangelhaften) Eröffnung des Beschlusses erfolgt.

8) Die nach Abs. 6 entsprechend d. h. analog anzuwendenden Be-

stimmungen der Civilprozeßordnung sind für die Berechnung des Fristenlaufes in den §§. 198, 199, 200 Abs. 2, 497, für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung in den §§. 208 mit 216 (insbesondere §. 211, 212, 213 Abs. 2) enthalten.

Art. 23.

Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Betheiligten zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgetheilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

1) Art. 23 wurde auf Antrag des Ausschusses der Abg.-Kammer beigefügt, damit dem im entgegengesetzten Interesse Betheiligten Gelegenheit geboten werde, schon vor Anberaumung der Berufungsverhandlung vor der höheren Instanz von der Beschwerde Kenntniß zu erhalten und sein Interesse rechtzeitig zu wahren, insbesondere seine Vertheidigungsmaßregeln zu treffen und seinen Anwalt zu informiren. Der Ausdruck „sollen" in Abs. 1 bezeichnet, daß an das Uebersehen der vorgeschriebenen Mittheilung keine Nichtigkeit geknüpft und das Ermessen der höheren Instanz bezüglich der etwa anzuordnenden Maßnahmen nicht behindert ist (Abg.-Aussch.-Ber. S. 168).

Das Erforderniß der Uebergabe mehrfacher Ausfertigungen zur Zustellung wird in Abs. 3 auch für den Fall, daß die Beschwerde zu Protokoll gegeben wird, aufrecht erhalten, hiebei jedoch, um die Schreiblast der Verwaltungsbehörden nicht ohne Grund zu vermehren, besondere Anordnung über die Kosten der Abschriftnahme getroffen. Letztere richten sich im Uebrigen nach Art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 (GBl. S. 301), bzw. Art. 4 der Novelle hiezu vom 8. November 1875 (GVBl. S. 655) und können nach den bei Art. 21 (Ziff. 3) erörterten Grundsätzen Armen nachgesehen werden.

2) Vergl. auch die Erläuterungen zu Art. 22 (Ziff. 2).

Art. 24.

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Der Beschwerde kommt regelmäßig Suspensiveffekt zu, ausgenommen, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen (vgl. z. B. Wasserbenützungsgesetz Art. 93 Abs. 2, Gesetz über Be- und Entwässerungsunternehmungen Art. 44 Abs. 3, diesrhein. Gem.-Ordn. Art. 176 Abs. 5 und Art. 196 Abs. 5, Pfälzer Gem.-Ordn. Art. 105 Abs. 5 und Art. 122 Abs. 4) die aufschiebende Wirkung ausschließen oder eine Versagung letzterer ausdrücklich gestatten. In anderen Fällen ist daher nach der — von dem Regierungsentwurfe abweichenden — Fassung des Gesetzes eine vorläufige Vollstreckung der Entscheidung, gegen welche Berufung ergriffen wurde, unzulässig; wohl aber ist der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt, vorsorgliche Anordnungen zu treffen. Derartige, im öffentlichen Interesse nicht entbehrliche und von einer Verweigerung der Suspensivwirkung an sich verschiedene Provisionalverfügungen können allerdings mit einer instanziellen Entscheidung gleichen Inhalt haben und fallen dann gleichwohl unter Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes; dieselben sind jedoch ebensowenig als die nach Art. 24 ausnahmsweise gestattete vorläufige Vollstreckung der Entscheidung vom bloßen Ermessen der Behörde abhängig: vielmehr wird dazu erfordert, daß Gefahr auf Verzug oder ein drohender Nachtheil für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse die vorsorgliche Anordnung erheischt; bloße Privatinteressen reichen nicht aus, die letztere zu rechtfertigen. Die zweite Alternative („bei drohendem Nachtheil für . . . . oder Eigenthum") ist übrigens in der ersten („bei Gefahr auf Verzug") in der Regel wohl inbegriffen. — Vgl. Abg.-Aussch.-Bericht S. 169.

Art. 25.

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 *M.* verurtheilt werden, welche für den Fall

der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbständig anfechtbar.

Nach Art. 25 des Entwurfes sollten Beschwerden, welche grobe Verstöße gegen den öffentlichen Anstand enthalten, durch Senatsbeschluß ohne weiteres Verfahren ebenso zurückgewiesen werden können, wie deserte oder sonst unzulässige Beschwerden (vgl. Art. 32). Der Ausschuß der Abg.-K. fand den Verlust des Rechtsmittels als Folge solcher Verstöße für zu hart, erkannte jedoch die Nothwendigkeit einer Maßregel gegen derartige Vorkommnisse und zwar einer ernsten Strafbestimmung (Abg.-Aussch.-Ber. S. 169); gegen den mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbindenden und daher der Rekursinstanz vorbehaltenen Strafausspruch ist, soferne er nicht vom Verwaltungsgerichtshofe ausging, selbständige Beschwerde zulässig. —

Daß nicht gewöhnliche Ausfälle gegen Private oder Behörden und einfache Frivolitäten unter Art. 25 gestellt werden können, ergibt sich aus dessen Wortlaut; vielmehr wird erfordert, „daß die Leidenschaftlichkeit des Beschwerdeführers in maßloser Weise zu Tag tritt" (Abg.-Aussch.-Prot. S. 154). Auch ist Art. 25 nicht auf mündliche grobe Verstöße in der öffentlichen Verhandlung anwendbar; vgl. Art. 34. Selbstverständlich setzt der Strafausspruch auch voraus, daß der Schriftenverfasser für den Inhalt der Schrift nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen überhaupt verantwortlich gemacht werden kann, insbesondere zurechnungsfähig ist.

Die mit dem Ausspruch der Geldbuße für den Uneinbringlichkeitsfall sofort zu verbindende Umwandlung in Haft bemißt sich nach §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches. — Die disciplinäre Befugniß gegenüber Rechtsanwälten und Kommunalvertretungen, dann die strafrichterliche Einschreitung wegen des Inhalts des Schriftstückes (z. B. gemäß §. 185 des Strafgesetzbuches) wird durch die gerichtspolizeiliche Bestimmung des Art. 25 an sich nicht berührt.

Art. 26.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hin-

reichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

1) Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht (wie Art. 20 des Heimathgesetzes vom 16. April 1868 für die dort bezeichneten Fälle vorgeschrieben hatte) bei derjenigen Behörde, welche früher in erster Instanz Beschluß gefaßt hatte, sondern stets bei jener Behörde nachzusuchen, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat. — Dieselbe ist ferner nur zulässig gegen Endbescheide, nicht auch gegen Zwischenbescheide, mögen letztere nach Art. 21 Abs. 2 und bzw. Art. 22 Abs. 1 selbständig appellabel sein oder nicht; ein Bedürfniß zur Zulassung jenes außerordentlichen Rechtsmittels besteht bei Zwischenbescheiden deßhalb nicht, weil hier insbesondere auf Grund der Art. 36 Abs. 3, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3 im gewöhnlichen Rechtszuge noch Abhilfe gewährt werden kann.

2) Zur Substanzirung des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens ist die glaubhafte Darlegung erforderlich, daß eine bei den Vorverhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist; ein novum, welches eine derartige Wirkung zu äußern nicht im Stande ist, wird nicht berücksichtigt. Der Ausdruck „Thatsache" ist übrigens im weiteren Sinne zu verstehen und begreift auch die Beweismittel in sich.

3) Ist das Wiederaufnahmegesuch zufolge der obigen Erörterungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe anzubringen, so ist nach der Natur der Sache und der Fassung des Abs. 2 der auf das Gesuch ergehende Beschluß endgiltig; außerdem ist gegen den Beschluß Beschwerde zur höheren Instanz im regelmäßigen, d. h. in dem für die vorliegende Sache ihrer Natur nach vorgeschriebenen Instanzenzuge (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2) zulässig; selbstverständlich kann hiebei nicht blos gegen einen das Gesuch abweisenden Beschluß (vom Antragsteller), sondern auch gegen einen bewilligenden Beschluß (von der Gegenpartei) Beschwerde ergriffen werden.

4) Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens bei solchen Gegenständen, die schon vor dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, endgiltig erledigt waren, wird Art. 26 durch die Uebergangsbestimmung des Art. 52 modifizirt.

5) Ueber die Frist, innerhalb welcher die Wiederaufnahme nachgesucht werden muß, enthält das Gesetz keine Bestimmung; vgl. §. 549 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich.

B. Besondere Bestimmungen.

Art. 27.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittelung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht blos das von den Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Vorakten und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben.

Ueber zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Betheiligten übereinstimmend darauf antragen.

Zu dieser Verhandlung sind die Betheiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

1) Die besonderen Bestimmungen (Art. 27 mit 44) regeln die Grundzüge des Verwaltungsrechtsverfahrens im Einzelnen, wobei eine förderliche Sacherledigung ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit unter thunlichst analoger Anwendung civilprozessualer Bestimmungen bezielt wird. Eine erschöpfende Darstellung des Verfahrens konnte das Gesetz bei der Verschiedenartigkeit der zu verhandelnden Verwaltungsrechtssachen nicht beabsichtigen. — Die in Art. 27 mit 29 enthaltenen Vorschriften betreffen das Verfahren vor den Distriktsverwaltungsbehörden überhaupt und gelten sowohl für die Bezirksämter als auch für die unmittelbaren Magistrate, die k. Polizeidirektion und die Lokalbaukommission München; Art. 30 bezieht sich da-

gegen ausschließlich auf die unmittelbaren Magistrate; vgl. überhaupt die Erläuterungen zu Art. 16.

2) Aufgabe der Organe der Verwaltungsrechtspflege ist vor Allem eine objektiv wahre Ermittelung und Feststellung des Sachverhaltes von Amtswegen, sodann die richtige Gesetzesanwendung auf den also festgestellten Sachverhalt. — Schon der Entwurf des Gesetzes hatte der Wahrung des rechtlichen Gehöres und der Konstatirung des Sachverhaltes ein vorzügliches Gewicht beigelegt, ohne im Uebrigen das Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden neugestalten oder durch Spezialvorschriften beengen zu wollen; insbesondere sollte zur thunlichsten Sachvereinfachung und Kostenersparung weder die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf das Verfahren vor den Distriktsverwaltungsbehörden ausgedehnt, noch unbedingt eine mündliche Verhandlung angeordnet werden (Mot. S. 24). Der Ausschuß der Abg.-K. behielt das System des Entwurfes bei, bildete dasselbe aber in den nunmehrigen Art. 27 ff. noch weiter aus (Abg.-Aussch.-Ber. S. 168, 169). Hiebei ging man von der Anschauung aus, daß das rechtliche Gehör niemals verkümmert werden dürfe, jedem Betheiligten daher Gelegenheit geboten werden müsse, sich über die Sache zu äußern, daß dagegen besondere Formen für die Einvernehmung der Betheiligten, wenigstens in erster Linie, nicht vorzuschreiben seien. Nur unter gewissen Voraussetzungen muß eine mündliche Verhandlung eintreten; sind die ersteren nicht gegeben und befindet sich die Distriktsverwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen in der Lage, auf einfachere Weise den Sachverhalt festzustellen, so ist sie nicht gehindert, diesen Weg einzuschlagen und sodann die Entscheidung zu treffen. Auch da, wo eine mündliche Schlußverhandlung erfolgt, können derselben vorläufige Erhebungen und provisorische Anordnungen vorausgehen; insbesondere ist auch eine vorläufige Einvernehmung der Parteien in jenem Falle nicht ausgeschlossen, häufig sogar geboten oder doch sachförderlich.

3) Eine mündliche Schlußverhandlung ist nach Art. 27 nur in vier Fällen unbedingt erforderlich:

a) wenn das Beweismaterial zweifelhaft, } Abs. 2
b) wenn ein Augenschein ohnehin nothwendig, } Abs. 2
c) wenn sie durch besondere Gesetze vorgeschrieben oder } Abs. 3.
d) von den Betheiligten übereinstimmend beantragt ist. } Abs. 3.

Gesetzliche Bestimmungen im Sinne der lit. c enthalten beispielsweise Art. XV des Gesetzes über die Zwangsabtretung vom 17. November 1837, Art. 74 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 31 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen vom gleichen Tage, Art. 12 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. Nov. 1861, dann auch Art. 62 des Weidegesetzes vom 28. Mai

1852, Art. 110 Abs. 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (in den letzteren Fällen ist protokollarisch-mündliches Verfahren bzw. Ausschluß des Schriftenwechsels vorgeschrieben, was auf eine Schlußverhandlung im Sinne des Art. 27 unseres Gesetzes hinausläuft).

Der Antrag eines oder einzelner Betheiligter begründet noch nicht die Nothwendigkeit einer Schlußverhandlung, soferne solche nicht aus einem anderen Grunde einzutreten hat (Abg.-Aussch.-Prot. S. 153).

4) Während die vollständige Verletzung des rechtlichen Gehöres unheilbare Nichtigkeit nach sich zieht, ist letztere nicht auch an eine Außerachtlassung der Vorschriften in Art. 27 Abs. 2, 3 geknüpft. Hat daher das rechtliche Gehör an sich (z. B. durch gesonderte Einvernehmung der Betheiligten, Gestattung des Schriftenwechsels) stattgefunden und wurde nur die mündliche Schlußverhandlung, obgleich sie aus einem der oben aufgeführten Gründe erforderlich war, unterlassen, so kann der auf dieses unvollständige Verfahren gestützte Bescheid gleichwohl die Rechtskraft beschreiten; wohl aber kann auf ergriffene Beschwerde das Verfahren und die Entscheidung der Unterbehörde wegen jener mangelhaften Sachinstruktion von der höheren Instanz aufgehoben werden; auch hiezu besteht indessen nur dann eine Nothwendigkeit, wenn nicht auf einfacherem Wege in der Berufungsinstanz das Beweismaterial vervollständigt werden kann oder durch endgiltige materielle Sachwürdigung den Betheiligten thatsächlich eine Instanz entzogen würde (vgl. Art. 36 Abs. 3).

5) Daß die in Abs. 1 erwähnten Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen unter Zuziehung und in Gegenwart der Betheiligten stattzufinden haben, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wird sich aber in der Regel von selbst verstehen, schon deßhalb, weil hiedurch die „richtige Ermittelung des Sachverhaltes" gefördert wird; vgl. auch Civilprozeßordnung §. 362.

6) Zu den „Nebenpunkten" im Sinne des Abs. 1 werden insbesondere auch die auf die Kostenfrage (Art. 21 Abs. 3) bezüglichen Erhebungen gehören.

7) Die nach Abs. 2, 3 ausdrücklich vorgeschriebenen oder nach dem Ermessen der Behörde erforderlichen mündlichen Verhandlungen müssen nicht nothwendig am Amtssitze gepflogen werden; wenn sich dieselben einer Augenscheinseinnahme anschließen (Abs. 2), werden sie ohnehin, soweit thunlich, zweckmäßig an Ort und Stelle der letzteren gepflogen werden; aber auch außerdem können die Verhandlungen etwa bei auswärtigen Amtstagen vorgenommen oder die Parteien sich sonst in einer für dieselben minder lästigen und kostspieligen Weise, z. B. an ihrem Wohnorte, gegenübergestellt werden; vgl. Motive S. 24.

8) Spezialgesetzliche Bestimmungen über besondere Rechtsnachtheile für den Fall des Nichterscheinens bei der mündlichen Verhandlung (Abs. 4) finden sich insbesondere in den zu Ziff. 2 erwähnten Artikeln der Gesetze über Zwangsabtretung, Benützung des Wassers, Be- und Entwässerungs-Unternehmungen, Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.

Art. 28.

Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Oeffentlichkeit zugelassen werden, soferne nach dem Ermessen des Beamten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Oeffentlichkeit ist für die Verhandlungen der Distriktsverwaltungsbehörden in Verwaltungsrechtssachen weder vorgeschrieben, noch ausgeschlossen, sondern dem Ermessen des Beamten überlassen, jedoch mit der im Schlußsatze des Art. 28 enthaltenen Beschränkung; vgl. auch Art. 30.

Art. 29.

Das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Betheiligten anerkennen zu lassen; dabei ist auszuscheiden, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Der Ausdruck „Protokoll" ist nicht im engeren prozessualen Sinne zu nehmen, sondern hier gleichbedeutend mit „Beurkundung, schriftliche Konstatirung"; die Beiziehung eines Aktuars ist daher nicht unbedingt erforderlich. Der Schwerpunkt liegt vielmehr in der Vollständigkeit und Klarstellung des Sachverhaltes, insbesondere der Ausscheidung dessen, einerseits was von den Betheiligten anerkannt, anderseits was von oder unter denselben bestritten ist, und in der Genehmigung des Inhalts durch die Betheiligten. Schriftliche Rezesse sind ausgeschlossen (Art. 27 Abs. 2), also auch protokollarische Rezesse zu vermeiden und lediglich die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung niederzulegen. — Nur mit diesen Beschränkungen sind die §§. 145 mit 150 der Civilprozeßordnung analog anwendbar; vgl. auch Mot. S. 24 und Abg.-Aussch.-Ber. S. 169.

Art. 30.

Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen.

Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Der speziell auf die Verhandlungen und Beschlußfassungen der unmittelbaren Magistrate bezügliche Art. 30 will die Instruktion der Verwaltungsrechtssachen, sowie das Referat hierüber in der Sitzung, wenn irgend möglich, in die Hände rechtskundiger Magistratsmitglieder gelegt wissen. Die Beschlußfassung kann, statt im Gesammtkollegium, auch in Senaten von mindestens fünf Mitgliedern stattfinden; für Verwaltungsrechtssachen ist die Senatsbildung daher auch den Magistraten in Städten von weniger als 10000 Seelen kraft des Gesetzes gestattet und insoferne Art. 102 Abs. 4, sowie Art. 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung modificirt. Im Uebrigen bleiben dagegen die Vorschriften in Art. 101 mit 107 der Gem.-Ordn. über den Geschäftsgang der Magistrate unberührt; dies gilt insbesondere von den Voraussetzungen giltiger Beschlußfassung (Art. 102 und 103) und von der Oeffentlichkeit der Sitzungen (Art. 105 Abs. 1 mit 3). Die Geschäftsordnungen der Magistrate (siehe ebendaselbst Art. 107 Abs. 1) müssen sich, so viel die Behandlung von Verwaltungsrechtssachen betrifft, mit den Bestimmungen vorliegenden Gesetzes selbstverständlich im Einklange befinden.

Art. 31.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorerhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, soferne nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden in Verwaltungsrechtssachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch

Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben.

1) Die Bestimmungen in Art. 31 mit 38 betreffen das Verfahren der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Verwaltungsrechtssachen, gleichviel ob diese Kreisstellen hier als erste oder zweite Instanz zuständig sind. Eine erstinstanzielle Zuständigkeit derselben ist übrigens nur in bestimmten Fällen begründet (siehe z. B. Zwangsabtretungsgesetz v. 17. Nov. 1837 Art. XVIII; Wasserbenützungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 62, 63; Ges. über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom gleichen Tage Art. 37; Heimathges. v. 16. April 1868 Art. 24 Ziff. 1; Vollz.-Instr. zum Freizügigkeitsgesetze v. 4. Mai 1871 Ziff. 2; Gew.-Ordn. §. 51 und Vollz.-Verordn. v. 4. Dez. 1872 §. 17; vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 39); in der Regel bilden die Kreisregierungen, K. d. Innern, wie bisher, die zweite Instanz. —

Der vom Ausschusse der Abg.-Kammer angeregte Abs. 1 bestimmt im Interesse der Sachvereinfachung und Kostenersparung, daß die Kreisregierungen, K. d. Innern, auch wenn sie als erste Instanz entscheiden, doch die Vorinstruktion durch die Distriktsverwaltungsbehörden pflegen lassen sollen; der beigefügte Vorbehalt „soferne nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist" hat zur Zeit keine praktische Bedeutung, da die bestehenden Gesetze dermalen eine solche Uebertragung der erforderlichen Vorerhebungen an die Distriktsverwaltungsbehörden nirgends ausschließen.

2) Abs. 2 und 3 wurden (ersterer ganz, letzterer in der Hauptsache) dem Art. 24 des Entwurfes entnommen. — Eine Entscheidung durch Regierungssenate fand bisher nur in wenigen Fällen statt (vgl. Gewerbe-Ordn. §. 20, 21 und Vollz.-Instr. hiezu §. 3—5 rc. rc.; Reichsges. über eingeschriebene Hülfskassen v. 7. April 1876 und Vollz.-Vorschr. v. 9. Nov. 1876 Ziff. 5, 11; Brandversicherungsges. v. 3. April 1875 Art 94 Abs. 5; Verordn. v. 25. April 1877 über Gifthandel §. 9). Zufolge des Abs. 2 werden auch jene Verwaltungsrechtssachen, welche bei den Kreisverwaltungsstellen bisher im Bureauwege erledigt oder vom Gesammtkollegium in geheimer Sitzung beschieden wurden, besonderen Senaten zur öffentlichen Verhandlung und zur Entscheidung zugewiesen. Die Zusammensetzung der Senate ist Präsidialsache; Art. 6 Abs. 1 findet hiebei keine analoge Anwendung.

Abs. 3 ist eine Konsequenz des Grundsatzes, daß eine durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssache erklärte Angelegenheit diesen Charakter nicht deßhalb verliert, weil in dem einzelnen Falle (ausschließlich oder doch neben Rechtsfragen) Ermessensfragen bestritten sind. Zur Erzielung eines einfachen und gleichmäßigen Verfahrens wurde daher ausdrücklich angeordnet,

daß in allen Fällen des Art. 8 durch den aufgestellten Regierungssenat auch die Fragen des freien administrativen Ermessens zu entscheiden sind, zumal diese Fragen oft mit Rechtsfragen zusammentreffen oder der Charakter einer Frage nach diesen beiden Richtungen zweifelhaft ist.

Dagegen wird auch hier zum Begriffe der Verwaltungsrechtssachen und zur Anwendbarkeit des Art. 31 ff. erfordert, daß Rechtsansprüche oder Verbindlichkeiten bestritten sind; vgl. Art. 16.

3) Die Senate der Kreisregierungen sind nur Geschäftsabtheilungen derselben, nichtselbständige Behörden; sie haben daher im Namen der Kreisregierungen zu beschließen, unter deren Fertigung insbesondere auch ihre Entscheidungen ergehen; vgl. Motive des Entwurfs (zu Art. 28) S. 25.

Art. 32.

Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind, können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senate in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

1) Art. 32 betrifft die Behandlung gewisser Arten von Beschwerden, bei welchen eine Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren gerechtfertigt und insbesondere die durch Art. 33 vorgeschriebene öffentliche Verhandlung nicht als nothwendig erschien, nämlich gewisser formell unzulässiger Beschwerden, dann der Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung von Beamten und auf Zwangsvollstreckung. — In diesen Fällen erfolgt der Senatsbeschluß in geheimer Sitzung, im Falle des Abs. 1 auch ohne weiteres Verfahren.

2) Nach dem Regierungsentwurfe (Art. 25 Abs. 1) sollten Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, nicht genügend verständlich oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind oder grobe Verstöße gegen den öffentlichen Anstand enthalten, durch Senatsbeschluß ohne weiteres Verfahren einfach zurückgewiesen werden können. Der Ausschuß der Abg.=Kammer trug jedoch Bedenken, den verspäteten oder sonst

wegen Rechtskraft offenbar unzulässigen Beschwerden solche, die nicht genügend verständlich sind oder grobe Verstöße gegen den öffentlichen Anstand enthalten, gleichzustellen. Bezüglich der letzteren vergleiche nunmehr den Art. 25. Eine Bestimmung über die nicht genügend verständlichen Beschwerden zu treffen, hielt der Ausschuß nicht für erforderlich; wenn in der Beschwerde wenigstens die Sache, welche den Streitgegenstand bildet, genau bezeichnet ist, so ist anzunehmen, Beschwerdeführer wolle von der höheren Instanz nach Lage der Akten entschieden haben (vgl. Art. 22 Abs. 3); kann aber aus der Beschwerde nicht einmal die in Frage stehende Sache erkannt werden, so ist die Nichtberücksichtigung der Beschwerde selbstverständlich und daher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zulässig. — Die gesonderte Aufführung der „wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässigen" Beschwerden neben den „nicht rechtzeitig erhobenen" Beschwerden wurde beibehalten, um das prozessuale Verhältniß der Rechtskraft wegen Fristversäumung gegenüber der aus anderen Gründen vorliegenden Rechtskraft deutlich hervorzuheben; ein Fall letzterer Art ist insbesondere dann gegeben, wenn der Instanzenzug (in einem früheren Verfahren) bereits erschöpft wurde. — Nur die „offenbar" wegen eingetretener Rechtskraft unzulässigen Beschwerden können jedoch ohne Weiteres zurückgewiesen werden; ist die Unzulässigkeit der Beschwerde irgendwie zweifelhaft, so ist letztere zur öffentlich-mündlichen Verhandlung zu bringen; vgl. Abg.-Aussch. Prot. S. 155 und Aussch.-Bericht S. 169.

Ueber eine weitere Art formell unzulässiger Beschwerden ist keine Bestimmung getroffen, nämlich über solche Beschwerden, welche sich gegen inappellable Zwischenbescheide oder bloße Instruktionsverfügungen richten. Die Frage, ob gegen einen Zwischenbescheid zufolge Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbständig Berufung ergriffen werden kann, ist in der Regel vollständig klar; ebenso wird der Unterschied zwischen einer Instruktionsverfügung und einer wirklichen Entscheidung gewöhnlich schon in der Fassung unzweideutig hervortreten. Diese Erwägungen, sowie Rücksichten der Zweckmäßigkeit würden dafür sprechen, daß solche offenbar verfrühte Beschwerden gleichfalls ohne weiteres Verfahren, selbst im Bureauwege, zurückgewiesen, bzw. an die Unterinstanz zur Würdigung abgegeben werden können. Indessen ist zu beachten, daß die Unterlassung öffentlich-mündlicher Verhandlungen, wo solche nach Art. 33 vorgeschrieben ist, eine unheilbare Nichtigkeit bildet; daher wird die einfache Zurückweisung namentlich solcher vorzeitiger Beschwerden, welche sich gegen einen förmlichen Zwischenbescheid richten, nur mit großer Vorsicht anwendbar sein.

Beschwerden, welche zufolge Art. 9 Abs. 1 zur zweit- oder dritt-

instanziellen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören und gleichwohl an die Kreisregierung ergriffen werden, sind von letzterer einfach dem Verwaltungsgerichtshofe vorzulegen.

3) Besondere Grundsätze darüber, wie die in Abs. 2 erwähnten Beschwerden in geheimer Sitzung „verhandelt" werden sollen, enthält das Gesetz nicht; es müssen wohl die Art. 35 und 36, soweit thunlich, gleichmäßig Anwendung finden. —

Ueber Ablehnung oder Ausschluß von Beamten vgl. auch Art. 18, über Zwangsvollstreckung Art. 46 des Gesetzes.

4) Durch die ausdrückliche Zulassung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtsgerichtshof in Fällen des Abs. 1 und 2 soll die Möglichkeit der Abhilfe gegenüber einer etwa unbegründeten Entscheidung des Senates gewährt werden.

Art. 33.

Außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Art. 33 stellt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vor den Regierungssenaten — abgesehen von den in Art. 32 bezeichneten Fällen und mit den durch Art. 34 zugelassenen Einschränkungen — als wesentliche Förmlichkeiten auf, deren Verletzung, insbesondere durch ungerechtfertigte Beschränkung der Oeffentlichkeit, nicht etwa blos einen „wesentlichen Mangel" im Sinne des Art. 36 Abs. 3 bzw. 41 Abs. 3 bildet, sondern selbst unheilbare Nichtigkeit nach sich zieht. Denn hier handelt es sich nicht (wie bei der mündlichen Schlußverhandlung des Art. 27 Abs. 2, 3) um eine nur für gewisse Fälle vorgeschriebene und im Uebrigen von dem Ermessen der Beamten abhängige besondere Form des rechtlichen Gehöres, sondern um eine vom Gesetze gewollte Garantie gesicherter Verwaltungsrechtspflege; eine Außerachtlassung dieser wesentlichen Förmlichkeit ist daher auch mit derselben Folge verknüpft, wie die Verletzung der in Art. 38, 42 Abs. 2, 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten; vgl. die Erläuterungen zu diesen Artikeln. (Im Civilprozesse begründet die Verletzung der Vorschriften über Oeffentlichkeit des Verfahrens keine Nichtigkeitsklage nach §. 542, sondern nur das Rechtsmittel der Revision nach §. 513 Ziff. 6 der Civilprozeßordnung; das Gleiche gilt jedoch dort nach §. 513 Ziff. 4 auch von der Unzuständigkeit, welche im Verwaltungsrechtsverfahren ebenfalls Nichtigkeit nach sich zieht.)

Ein weiterer Fall geheimer Senatssitzungen ergibt sich übrigens bei den erstinstanziellen Vorbescheiden des §. 21 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, welche jedoch nur vereinzelt (im Vollzuge der Gew.-Ordn. §. 21 und des Reichsgesetzes über eingeschriebene Hülfskassen v. 7. April 1876 §. 4 Abs. 2 und §. 29) vorkommen.

Art. 34.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung durch Beschluß des Senates aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit beschränkt werden.

Bei beschränkter Oeffentlichkeit hat jeder Betheiligte die Befugniß, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung Jeden entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst Störung verursacht.

Abs. 1 und 3 enthalten gewisse Einschränkungen des in Art. 33 aufgestellten Grundsatzes der Oeffentlichkeit; letzterer Absatz berührt zugleich das Gebiet der Sitzungspolizei und findet hier seine Ergänzung in den Art. 7 und 102 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung.

Der Ausdruck „Jeder" in Abs. 3 umfaßt übrigens wohl nur das Publikum, nicht auch die Betheiligten, welche (vgl. auch Abs. 2) ein unentziehbares Recht darauf haben, der Sitzung anzuwohnen, und nicht ihre Bevollmächtigten, Vertrauensmänner oder Rechtsbeistände.

Eine besondere Einschreitung gegen mündliche maßlose Verletzungen des Anstandes in der Verhandlung durch die Betheiligten u. s. w., wie solche in Art. 25 gegenüber den in schriftlichen Beschwerden vorkommenden groben Verstößen zugelassen ist, wurde hier nicht vorgesehen. In der Richtung auf die Betheiligten und ihre Vertreter u. s. w. erübrigt daher nur die Anwendung der obenerwähnten Artikel des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung und erforderlichen Falles die Vertagung der Sache auf Kosten des schuldhaften Theiles; die sonstige strafrechtliche Einschreitung, dann die Disziplinargewalt über Kommunalvertreter und öffentliche Anwälte wird selbstverständlich hiedurch nicht berührt.

Der in Abs. 1 enthaltene Vorbehalt „besonderer gesetzlicher Vorschriften" ist z. Z. gegenstandslos.

Art. 35.

Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Betheiligten, unbeschadet der in einzelnen Gesetzen etwa vorgesehenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß auch im Falle des Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Präsidenten der Kreisregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt.

Der nach Abs. 1 der Ladung ausdrücklich beizufügende Rechtsnachtheil entspricht dem zufolge Art. 27 Abs. 4 von den Distriktsverwaltungsbehörden anzudrohenden Präjudize (vgl. auch die dortigen Erläuterungen über die in besonderen Gesetzen vorgesehenen Rechtsnachtheile). In Bezug auf die Ladung der Zeugen und Sachverständigen vgl. die Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 6.

Prozeßleitende Verfügungen (im Gegensatze zu den in Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 aufgeführten Bescheiden) und sonstige für den Betrieb des Verfahrens nothwendige Maßnahmen erfolgen im Bureauwege; das Nähere wird im Wege der Instruktion zu regeln sein.

Art. 36.

In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senatsvorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten. Hierauf werden die Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört, und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismateriales anordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, oder die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung verfügen.

Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

Die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinausverlegt werden darf.

Der Senatsreferent ist von dem Senatsvorstande zu bestellen (Abs. 1). Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird es sich übrigens empfehlen, thunlichst die ständigen Fachreferenten der Regierung auch mit dem Vortrage der in ihre Sparte fallenden Streitsachen in der Sitzung zu betrauen.

Wie der Schlußsatz in Abs. 1 zu erkennen gibt, findet vor den Regierungssenaten (abweichend von dem Verfahren am Verwaltungsgerichtshofe) eine förmliche Beweisaufnahme statt.

Das Sitzungsprotokoll (Abs. 2) hat die anwesenden Senatsmitglieder, die anwesenden und die nicht erschienenen Betheiligten sowie ihre Bevollmächtigten oder Beistände namentlich aufzuführen, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen und Erhebungen sowie die gefaßten Beschlüsse zu enthalten und die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten zu beurkunden; vgl. Civilprozeßordnung §. 145, 146.

Zu Abs. 3 vgl. die Erläuterungen zu Art. 16, Art. 20 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1.

Der von dem Ausschuß der Abg.-K. beigefügte Abs. 4 enthält eine Konsequenz des zwischen der Verwaltungsrechtspflege und der Civiljustiz bestehenden wesentlichen Gegensatzes (siehe oben S. 165 und 174); die höhere Instanz kann auf Grund des wahren Sachverhaltes gegen den Beschwerdeführer auch nachtheiliger erkennen, als in der Vorinstanz geschah (reformatio in pejus; vgl. dagegen Civilprozeßordnung §. 498).

Die Berathung und Abstimmung des Senats ist geheim (vgl. Art. 38), das Ergebniß derselben aber ist öffentlich zu verkünden (Abs. 5); übrigens sind die Beschlüsse noch besonders schriftlich auszufertigen und den Betheiligten zuzustellen (Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 5).

Art. 37.

Bezüglich der Berathung und Abstimmung im Senate der Kreisregierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, die Bestimmungen der §§. 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 *) zur Anwendung.

Die Art. 37, 38 und 42 Abs. 2, 3 beruhen auf Zusatzanträgen des Abgeordneten Kopp, mit welchen die Staatsregierung sich unter eini-

---

*) Die hier anwendbaren §§. lauten:

§. 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben. . . . .

§. 195. Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen

§. 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§. 197. Kein Richter . . . . darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. . . . .

§. 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter . . . . .; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. . . . .

gen redaktionellen Aenderungen für einverstanden erklärte (stenogr. Ber. der Abg.-K. 1878 Bd. II S. 230 ff.). Diese Zusätze bezwecken, dem Mangel ausdrücklicher Bestimmungen des Entwurfes über die Art und Weise der Beschlußfassung bei Entscheidungen der höheren Instanzen in Verwaltungsrechtssachen durch analoge Anwendung der nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze für die Gerichte geltenden Bestimmungen abzuhelfen; letztere sind daher nur insoweit, als sie auf Richter sich beziehen (nicht auch, soweit sie die Schöffen und Geschworenen betreffen), anwendbar.

Art. 38.

Bei der Berathung und Abstimmung des Senats darf, unbeschadet der Bestimmung in §. 195 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, der zur Sitzung beigezogene Protokollführer nicht anwesend sein.

Vergl. Erläuterung zu Art. 37. — Aus den Verhandlungen der Abg.-Kammer (stenogr. Ber. 1878 Bd. II S. 230 ff.) geht hervor, daß die Abwesenheit des Protokollführers bei der Berathung und Abstimmung des Senates im Protokolle sowie in dem Beschlusse zu konstatiren ist und daß seine Anwesenheit einen Nichtigkeitsgrund bilden würde. Die Bestimmungen der Art. 38 (und 42 Abs. 2, 3) bezwecken, daß die volle richterliche Unabhängigkeit bei der Berathung und Abstimmung gewahrt und nach Außen selbst der Schein einer möglichen Beeinflussung vermieden werde. Die ausdrückliche Androhung „bei Vermeidung der Nichtigkeit" wurde dem Art. 38 zur Fernhaltung von Irrungen deshalb nicht beigefügt, weil das Gesetz auch sonst nirgends diesen Rechtsnachtheil androht, obgleich es eine Reihe von Vorschriften enthält, deren Verletzung unzweifelhaft Nichtigkeit nach sich zieht.

Art. 39.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Art. 39 leitet die auf das **Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe** speziell bezüglichen Gesetzesbestimmungen (Art. 39 mit 44) ein; dasselbe ist dem Verfahren vor den Regierungssenaten nachgebildet (vgl. Art. 41 Abs. 3) und unterscheidet sich von ihm hauptsächlich nur in Bezug auf die Zahl der Senatsmitglieder (Art. 39), die Mitwirkung des Staatsanwaltes (Art. 41, 42), den Ausschluß einer förmlichen Beweisaufnahme (Art. 40 Abs. 1, 2) und die Zulässigkeit von Frivolitätsstrafen (Art. 40 Abs. 4).

Der Vorbehalt „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist" bezieht sich auf die Fälle des Art. 18 Abs. 1 (wenn die Entscheidung über das gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes gerichtete Ablehnungsgesuch in Frage steht) und des Art. 43, d. h. auf die Nothwendigkeit von Plenarentscheidungen.

Ueber die Senatsbildung vgl. Art. 6.

Art. 40.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.

Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlußfassung zu erholen, so hat dieß nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 *M.* verurtheilt werden.

Abs. 1 gibt der instanziellen Eigenschaft des Verwaltungsgerichtshofes Ausdruck mit der Beschränkung, daß derselbe nicht „volle Berufungsinstanz" (Motive S. 13), eine Beweisaufnahme vor ihm nämlich unzulässig ist. Letzterer Grund erleidet jedoch durch **Abs. 2** insofern eine Modifikation, als vermöge des der Verwaltungsrechtspflege zu Grunde liegen-

den Strebens, materielles Recht zu schaffen, und im Hinblick auf das bei der Entscheidung aller Verwaltungsrechtssachen mehr oder minder betheiligte öffentliche Interesse (Motive S. 26) dem Gerichtshofe die Befugniß eingeräumt ist, Beweismaterial, welches ihm unvollständig erscheint, durch die Vorinstanzen ergänzen zu lassen und von Amtswegen technische Obergutachten zu erholen. Auch die Beiziehung von Sachverständigen ist ihm unbenommen, jedoch ist dieselbe insoweit beschränkt, daß nur solche Sachverständige, welche bereits technische Obergutachten abgegeben oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur näheren Begründung und Erläuterung ihres Gutachtens in die Sitzung berufen werden können.

Besondere gesetzliche Bestimmungen über Erholung der Erinnerungen anderer Behörden (Abs. 3) enthält z. B. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes v. 28. Mai 1852 über Sicherung u. s. w. der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

Die Verurtheilung des sachfälligen Beschwerdeführers in eine Geldstrafe nach Abs. 4 setzt voraus, daß der Verwaltungsgerichtshof als dritte Instanz entschieden hat (der Gesetzentwurf wollte auch bei zweitinstanziellen Entscheidungen diese Geldstrafe zulassen) und daß die verworfene Beschwerde als muthwillig bezeichnet werden kann; es handelt sich nicht um eine einfache Succumbenz-, sondern um eine wirkliche Frivolitätsstrafe.

Art. 41.

Jede bei'm Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde ist einem Referenten zuzutheilen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Bemängelungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismateriales erforderlich ist.

Einigen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

1) Art. 41, welcher in der Hauptsache auf Anregung des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer dem Gesetze beigefügt wurde, hat den Zweck, die Beseitigung etwaiger Mängel im Sachverhalte und in der Beweisaufnahme

möglichst schon vor der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, da in letzterer zufolge Art. 40 Abs. 1 Erhebungen über den Sachverhalt u. s. w. ausgeschlossen sind. — In Bezug auf die Bestellung des Referenten vgl. Abs. 3 mit Art. 36 Abs. 1.

2) Ueber die Aufgabe und Stellung des Staatsanwalts am Verwaltungsgerichtshofe siehe insbesondere Art. 4 und 42. Mit Rücksicht auf das bei Verwaltungsrechtsfragen obwaltende öffentliche Interesse soll dem Staatsanwalt schon vor der öffentlichen Sitzung Gelegenheit geboten werden, sich über die Sache zu äußern und die im öffentlichen Interesse etwa erforderliche Aktenergänzung zu beantragen, was um so unbedenklicher ist, als auch die Parteien in ihren Beschwerden Beweisergänzungs-Anträge stellen können (Motive S. 26 und Abg.-Aussch.-Ber. S. 170). — Der Staatsanwalt hat übrigens in diesem Stadium auch schon die Wahrung der Zuständigkeitsverhältnisse in das Auge zu fassen, und gegebenen Falles eine auf die Kompetenzfrage beschränkte Vorentscheidung des Gerichtshofes zu beantragen; vgl. Art. 50 Ziff. 2.

3) Zu den in Art. 32 Abs. 1 und 2 (welche zufolge Art. 41 Abs. 3 auch auf den Verwaltungsgerichtshof Anwendung finden) zugelassenen Fällen geheimer Sitzung kommt hier noch ein dritter Fall, nämlich jener der Senats-Entscheidung, wenn sich Referent und Staatsanwalt darüber, ob eine Aktenergänzung vorzunehmen oder der Gegenstand sofort zur Sitzung zu bringen sei, nicht einigen können (Abs. 2).

4) Zu Abs. 3 vgl. die Erläuterungen der aufgeführten Artikel. — Nach der dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesenen Stellung im Verwaltungsrechtsverfahren hat derselbe bei der Beschlußfassung über die im Beschwerdewege an ihn gelangten Verwaltungsrechtssachen insbesondere zu prüfen:

a) ob seine Zuständigkeit im Hinblick auf Art. 8, 9 (10, 11), 12, 13, 14 Abs. 2 u. s. w. des Gesetzes gegeben ist und ob die Beschwerdeformalien (Art. 22, 23) gewahrt sind,

b) ob nicht das Vorverfahren oder die Vorentscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet (Art. 36 Abs. 3),

c) ob der Sachverhalt genügend erhoben, richtig und erschöpfend festgestellt (Art. 14, 20, 27, 36 Abs. 3, 40 Abs. 1, 2),

d) ob das Gesetz richtig auf den festgestellten Sachverhalt angewandt ist (Art. 14, 36 Abs. 4 und 40 Abs. 1).

Art. 42.

Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Aeußerung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtshofes, welcher über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder gemäß Art. 41 letztem Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gedachten Art erfolgt.

Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Aeußerung zu entfernen.

Abs. 2 und 3 beruhen auf den schon bei Art. 37 erwähnten Zusatzanträgen; vgl. überhaupt die Erläuterungen zu diesem Artikel, dann zu Art. 41 (Anmerk. 2). Die Anwesenheit des Protokollführers und Staatsanwalts bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes schließt daher Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit in sich; über die Frage, ob und in welcher Weise Urtheile des Verwaltungsgerichtshofes als nichtig angefochten werden können, vgl. stenogr. Ber. d. Abg.-K. a. a. O. S. 232.

Art. 43.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Vorstehender Artikel ist dem §. 137 Abs. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nachgebildet. Von den verwandten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 17. November 1837, Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. (GBl. S. 105), unterscheidet sich Art. 43 hauptsächlich dadurch, daß das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes sich nicht blos über die Rechtsfrage auszusprechen, sondern die den Beschwerde-Gegenstand bildende Sache selbst ihrem ganzen Umfange nach unter Beachtung der Art. 32 Abs. 1, 2,

dann der Art. 33 mit 38 öffentlich und mündlich, insbesondere unter Zuziehung der Betheiligten und des Staatsanwalts, gleich dem Senate zu verhandeln und zu entscheiden hat, dann daß die Plenarentscheidung des Gerichtshofes nicht ein bindendes Präjudiz für die Zukunft schafft, sondern lediglich durch das ihr innewohnende autoritative Gewicht Geltung in der Praxis erlangen kann (Motive S. 26).

Art. 44.

Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 44 hat den §. 139 Abs. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zum Vorbilde. — Der Vorsitzende hat sich übrigens in allen Fällen, nicht blos dann, wenn es zur Vermeidung von Stimmengleichheit erforderlich wäre, an der Abstimmung zu betheiligen (Mot. a. a. O.).

Ueber einen Fall geheimer Plenarsitzung vgl. Art. 18 Abs. 1 im Zusammenhalte mit Art. 32 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3. — Selbstverständlich sind auch die Sitzungen über die dem Verwaltungsgerichtshofe von der Staatsregierung auf Grund des Gesetzes (Art. 3 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3—5) oder aus eigener Initiative zur gutachtlichen Aeußerung überwiesenen Berathungsgegenstände geheim.

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Art. 45.

Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden bei'm Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern der Innern, in zweiter Instanz.

1) Die in dem zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen beziehen sich, wie bereits früher erörtert, lediglich auf die Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8. In den Fällen der Art. 10 und 11 hat es wenigstens in den unteren Instanzen bei der bisherigen Geschäftsbehandlung sein Verbleiben. Der Unterschied zwischen dieser letzteren und dem in Art. 16 ff. vorgeschriebenen Verwaltungsrechtsverfahren ist allerdings namentlich bei den Distriktsverwaltungsbehörden nicht sehr bedeutend, da das früher für Verwaltungsrechtsfragen und sonstige Administrativangelegenheiten im Ganzen gleichartige Verfahren von unserem Gesetze auch für die zukünftige Behandlung der Verwaltungsrechtssachen in der Hauptsache beibehalten worden ist.

Bei den Kreisregierungen, K. d. Innern, tritt die Abweichung zwischen dem Verfahren nach Abschnitt II und jenem nach Abschnitt III deutlicher darin hervor, daß für Verwaltungsrechtssachen mündlich-öffentliche Verhandlung, dann Entscheidung durch Senate vorgeschrieben ist, während die in Art. 10 und 11 aufgeführten Gegenstände in dem bisherigen, geringeren Personal- und Zeitaufwand beanspruchenden Geschäftsgange behandelt und entschieden werden; dieselben werden bei den Kreisregierungen nämlich auch fernerhin meistens im Bureauwege erledigt; wenn und soweit für einzelne dieser Angelegenheiten schon bisher auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen kollegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten hatte, erfolgt dieselbe auch künftighin durch das Gesammtkollegium in geheimer Sitzung; so z. B. in den Fällen des Art. 10 Ziff. 1 (nach Art. 23 Abs. 1, Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes) und 2 (nach Gemeindeordn. Art. 157 Abs. 6); vgl. auch zu Art. 10 Ziff. 9 die Vorschrift in Art. 136 Abs. 3, 4 des Berggesetzes.

Ebenso werden bei den Regierungsfinanzkammern, der Generalzolladministration, dem Oberbergamte die einschlägigen Streitigkeiten nach den jeweils dafür bestehenden Vorschriften — vgl. z. B. Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 Art. 53 Abs. 1 zu Art. 10 Ziff. 27 unseres Gesetzes, dann die oben erwähnte berggesetzliche Bestimmung — behandelt.

2) In den Angelegenheiten des Art. 11 bestehen nur 2 Instanzen, in denen des Art. 10 dagegen sind nach Verschiedenheit des Falles bald 2,

bald 3 Instanzen denkbar, d. h. die Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche nach Art. 10 und 45 Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann, werden zum Theile in erster, zum Theile in zweiter Instanz erlassen. So ist insbesondere die Kreisregierung, K. d. Innern, erste Instanz in den Fällen des Art. 10 Ziff. 1 (mit Rücksicht auf Art. 23 des Distriktsrathsgesetzes), 8, 14, 15 (weil die Pfründestiftungskuratel den Kreisregierungen vorbehalten ist), 18, 25 u. s. w.; in den Fällen des Art. 10 Ziff. 2, 3 können sie insbesondere, je nachdem unmittelbare oder mittelbare Gemeinden in Frage stehen, erste oder zweite Instanz sein (ihre bisherige erstinstanzielle Zuständigkeit gegenüber mittelbaren Magistraten nach Art. 160 der Gem.-Ordn. soll in Wegfall kommen; siehe Einleitung S. 26).

3) Eine Modifikation des in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes und zwar in Bezug auf Frist und Art der Beschwerde-Einlegung enthält Absatz 2; unter Beseitigung aller entgegenstehenden Bestimmungen wird letztere in beiden obigen Richtungen gleichförmig für alle in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten und zwar nicht blos bezüglich der Berufung zum Verwaltungsgerichtshofe, sondern auch für die Beschwerden geregelt, welche gegen Beschlüsse der Unterbehörden an die Kreisregierungen, K. d. Innern, und die übrigen in Art. 10 genannten Stellen ergriffen werden (vgl. z. B. Erläuterungen zu Art. 10 Ziff. 9, 10). Die Einlegung hat hier nicht bei der ersten Instanz (wie im Falle des Art. 22 Abs. 2), sondern bei der Vorinstanz zu geschehen, welche den beschwerenden Beschluß erließ.

4) Mit dem Augenblicke, in welchem gegen die Entschließungen oder Verfügungen der im Eingange des Art. 10 aufgeführten Stellen oder gegen eine schiedsrichterliche Entscheidung nach Art. 11 Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen wird, nehmen auch die in Art. 10, 11 bezeichneten Angelegenheiten insoferne den Charakter von Verwaltungsrechtssachen an, als nunmehr das für letztere vorgeschriebene Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 39 mit 44) auch auf die Behandlung jener Fälle Anwendung zu finden hat (Absatz 3) und die Beschlüsse des Gerichtshofes der ministeriellen Oberaufsicht nach Art. 15 gleichfalls entzogen sind.

5) Absatz 4 regelt den künftigen Instanzenzug in Streitigkeiten über kirchliche Simultanverhältnisse abweichend von §. 92 der II. Verfassungs-Beilage; vgl. Erläuterungen zu Art. 10 Ziff. 11.

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Art. 46.

Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Inwiefern hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

1) Im Entwurfe fand sich vorstehender Artikel nicht; die Motive zu Art. 25 Abs. 2 des Entwurfes (S. 25) bemerkten lediglich, daß in Bezug auf Zwangsvollstreckung an den bisher geltenden Bestimmungen eine Aenderung nicht eintrete und daher namentlich die Bestimmungen in Art. 20 bis 22 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 883 bis 886 der bayerischen Civilprozeßordnung (bis zu einer etwaigen speziellen Regelung des Gegenstandes) auch in Verwaltungsrechtssachen zur Anwendung zu kommen haben.

Der Ausschuß der Abg.-Kammer beantragte jedoch die Einschaltung des Art. 46, wie er jetzt in der Hauptsache lautet, um den verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen den Vollzug zu sichern; die Reichsrathskammer hat durch einen Beisatz zu Abs. 3 und eine redaktionelle Aenderung des Abs. 4 jeden Zweifel darüber gehoben, daß den Verwaltungsbehörden das ihnen bisher nach Art. 883 mit 885 der bayerischen Civilprozeßordnung (künftig nach Art. 4 mit 8 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung vom 23. Febr. 1879) zustehende Recht, bei Zwangsvollstreckung ihrer Beschlüsse sich sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane als der Gerichtsvollzieher zu bedienen, auch fernerhin verbleibt. — Aus der Stellung und Fassung des Art. 46 ergibt sich übrigens, daß sich derselbe nicht blos auf die eigentlichen Verwaltungsrechtssachen (Art. 8), sondern auch auf die Fälle der Art. 10 und 11 bezieht.

2) Eine Mitwirkung der Gerichte bei Zwangsvollstreckungen (Abs. 2) findet (abgesehen von dem in Art. 20 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches

vorgesehenen Falle, welcher im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege kaum praktisch werden wird, insbesondere statt:

a) bei Immobiliarexekutionen; schon bisher stand nach der oberstrichterlichen Rechtsprechung (Erk. v. 9. Juni 1857, RBl. S. 727) die Durchführung von Subhastationen den Verwaltungsbehörden nicht zu und auch nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich §. 755 und der bayer. Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879 (GBl. S. 203) sind zu Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen ausschließlich die Gerichte berufen;

b) wenn die Zwangsvollstreckung nicht gegen den Verurtheilten selbst, sondern gegen einen Universal- oder Singularsuccessor desselben zu richten ist, indem die Frage der Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses gegen solche Personen, insbesondere die Feststellung der Eigenschaft eines Erben und des Umfanges seiner Haftungsverbindlichkeit als Rechtsnachfolger, civilrechtlicher Natur ist; vgl. OAE. v. 22. April 1861, RBl. S. 393.

3) Die Zwangsvollstreckung obliegt nach Abs. 3 regelmäßig den Distriktsverwaltungsbehörden, — also auch dann, wenn nicht sie, sondern die Kreisregierungen als erste Instanz entschieden haben. Ausnahmen finden nur da statt, wo besondere gesetzliche Vorschriften die Zwangsvollstreckung anderen Verwaltungsorganen, als den Distriktsverwaltungsbehörden, übertragen; Letzteres ist der Fall:

a) bei der Zwangsbeitreibung von Staatssteuern, Staats-Tax- und Stempelgefällen, welche in dem nämlichen Umfange, wie bisher, von den Staatsfinanzbehörden beigetrieben werden; vgl. die an Stelle der Art. 883 ff. der bayerischen Civilprozeßordnung tretenden Abs. 4 mit 7 des Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung, dann V. v. 27. Febr. 1807 (RBl. S. 413) und 25. Juni 1870 (RBl. S. 1099), sowie die Instr. v. 27. Juni 1870 und ME. v. 24. Dezember 1875 N. 19218. In Bezug auf die Beitreibung von Hundegebühren vgl. Art. 5 des obengedachten Gesetzes vom 23. Febr. 1879 mit §. 8, 9 der Minist.-Bek. vom 20. Juni 1876, GVBl. S. 367.

b) Gemeindeumlagen, Kosten für nicht rechtzeitig geleistete Gemeindedienste, Taxen, Heimath- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtliche Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten, Krankenkassenbeiträge, Schulgelder und ähnliche liquide Leistungen an die Gemeinde-, Schul- und Armen-Kasse werden zufolge Art. 48, 54 Abs. 2 und 57 der diesrh. Gem.-Ordnung auf dem in erstgenanntem Artikel bezeichneten Wege durch die Gemeinden beigetrieben, welche sich ihrer eigenen Organe oder der Gerichtsvollzieher hiezu bedienen können; vgl. Art. 4 mit 8 des Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Kon-

kursordnung. Für die Beitreibung der Gemeindegefälle in der Pfalz gilt Gleiches; vgl. Art. 38 der dortigen Gem.-Ordn. mit RA. v. 17. Juli 1870, Kr.-ABl. S. 1159, und §. 114, 159 ff. der Gemeinde-Rechnungs-Instr. v. 17. Juni 1869, Kr.-ABl. S. 1149.

c) Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den k. Fiskus, Gemeinden, unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehende Körperschaften und Stiftungen zufolge der durch §. 15 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Bestimmungen (bayer. Civilprozeßordnung Art. 882, künftig Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung u. s. w. vom 23. Febr. 1879); in solchen Fällen findet die Vollstreckung und zwar gegen den k. Fiskus auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der einschlägigen Verwaltungsbehörden und Minister, gegen die Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden statt. — In Bezug auf die administrative Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden vgl. insbesondere Art. 157 Abs. 7, 8, Art. 160 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins und Art. 89 Abs. 7, 8 der Pfälzer Gemeindeordnung. Gegenüber Gemeinden mit magistratischer Verfassung ist hienach (wenigstens dermalen noch) die Zwangsvollstreckung ausschließlich den Kreisregierungen K. d. J. vorbehalten.

d) In einzelnen Fällen, nämlich zufolge des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852 Art. 49, 64, 77 und des Uferschutzgesetzes vom nämlichen Tage Art. 27 sind die k. Rentämter von den Distriktsverwaltungsbehörden um die zwangsweise Beitreibung der dort in Frage stehenden Kosten anzugehen.

4) Ueber die Behandlung von Beschwerden in Bezug auf Zwangsvollstreckung vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes.

5) In Hinsicht auf administrative Zwangsvollstreckung und Exekutionsmittel siehe überhaupt mein Handb. der inneren Verwaltung Bd. I S. 61, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 27, Bd. 13 S. 224, Bd. 19 S. 324, Bd. 22 S. 1 ff., Bd. 26 S. 104, 125, Bd. 27 S. 70, sowie die OAE. im RBl. 1871 S. 1753, GVBl. 1875 Beil. I und 1876 Beil. XII.

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 47.

Bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesvertheidigung wird die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums entschieden.

Die Gründe, aus welchen bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesvertheidigung die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums zu entscheiden ist, wurden bereits bei Art. 8 Ziff. 10 erörtert. Der Ausdruck „zum Zwecke der Landesvertheidigung" umfaßt nicht blos die Festungs- und eigentlichen militärischen Fortifikationsbauten (Art. I lit. A Ziff. 1 des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. Nov. 1837), sondern auch andere Unternehmungen, welche jenen Zweck verfolgen, z. B. Bahnbauten, welche ausschließlich Landesvertheidigungs-Zwecken (etwa zur Verbindung von Befestigungswerken) dienen. Andererseits ist hier die Kompetenz des Gesammtstaatsministeriums, welche sich als eine Ausnahme von dem, unserem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipe der Unzuständigkeit der Ministerien in Verwaltungsrechtsfragen darstellt, auf die in Art. 47 genau bezeichneten Gegenstände und Fragen beschränkt; Expropriationen für andere Objekte (Kasernen, Schießplätze u. dgl.) und ebenso andere mit obigen beiden Fragen zusammenhängende Streitigkeiten, z. B. darüber, ob theilweise Abtretung gegen den Willen des Eigenthümers gefordert werden könne (Art. III des Gesetzes vom 17. Nov. 1837), sind der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht entzogen und ebenso bleibt selbstverständlich die in Art. XIV obigen Gesetzes vorbehaltene Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Ertheilung der Weisung auf Einleitung des Zwangsentäußerungs-Verfahrens, dann die gerichtliche Zuständigkeit zur Feststellung der Entschädigung — Art. V ff. des Ges. v. 17. Nov. 1837 und Art. 45 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung u. s. w. v. 23. Febr. 1879 — unberührt; vgl. auch das Reichsges. v. 21. Dezember 1871, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr. (RGBl. S. 459), insbesondere §§. 34 mit 42.

Art. 48.

Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

1) Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 in seiner bisherigen Fassung lautet:

„Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine „besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukommt. „Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster „Instanz in kollegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in „zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium."

Der Begriff der Distriktsstraßen wurde in dieser engbegrenzten Fassung bestimmt, weil ein weiteres Gesetz über Kreisstraßen (d. h. Verkehrswege von höherer, nicht auf den Distrikt beschränkter Wichtigkeit) in Aussicht genommen war. Ein solches Gesetz kam jedoch nicht zu Stande und die Verwaltungspraxis sah sich daher genöthigt, die Lücke der Gesetzgebung dadurch auszufüllen, daß sie die Distrikte auch zum Bau und Unterhalte von Straßen, deren Wichtigkeit über den Distrikt hinausreichte und welche ursprünglich als Kreisstraßen gedacht worden waren, verhielt, jedoch aus Staats- und Kreismitteln hiezu unterstützte. Da jedoch nunmehr Art. 10 Ziff. 1 unseres Gesetzes die Entscheidung von Beschwerden der Distrikte wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshofe überträgt und letzterer bei seinen Entscheidungen an den Wortlaut der bestehenden Gesetze gebunden ist, so war jene Abhilfe im Wege ergänzender Praxis nicht länger anwendbar, vielmehr wurde es nothwendig, dem bisherigen rein thatsächlichen, im öffentlichen Interesse jedoch aufrechtzuhaltenden Zustande eine gesetzliche Grundlage zu geben, wenn nicht Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen häufig

dem guten Willen der Distrikte überlassen bleiben sollte. Diesen Zweck verfolgt Art. 48, welcher vom Ausschusse der Abg.-Kammer mit Zustimmung der Staatsregierung dem Gesetzentwurfe beigefügt und von der Reichsrathskammer nur redaktionell geändert wurde. Vgl. oben S. 122, dann Bericht des Aussch. der Abg.-Kammer S. 170, Ber. des Aussch. der Reichsraths-Kammer S. 413, Sitz.-Prot. der letzteren S. 562.

2) Die Anwendung des Abs. 1 auf eine bestimmte Straße umfaßt Ermessens- und Rechtsfragen; behauptet der Distrikt, daß die Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr nicht zu vermitteln habe und daß ihm daher durch die Erklärung der Straße als Distriktsstraße eine gesetzlich nicht begründete Last auferlegt sei, so geht seine Beschwerde gegen den erstinstanziellen Beschluß der Kreisregierung an den Verwaltungsgerichtshof; für die konkurrirenden Ermessensfragen ist die zweitinstanzielle Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Erläuterungen zu Art. 8 Ziff. 34 und Art. 10 Ziff. 1.

Art. 49.

Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

Ist nur ein Betheiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Oberbehörde die Akten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Ermangelung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Betheiligte vorhanden sind, entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

1) Art. 49 wurde auf Anregung des Ausschusses der Abg.-Kammer nach einer von dem Abgeordneten von Hörmann vorgeschlagenen Fassung dem Gesetze beigefügt, um für jene Fälle Vorsehung zu treffen, in welchen die gegen eine und dieselbe Entscheidung der Unterinstanz sich richtende Beschwerde, weil solche sowohl Rechts- als Ermessensfragen betrifft, von verschiedenen oberen Instanzen — in Bezug auf die Rechtsfragen vom Verwaltungsgerichtshofe, in Bezug auf die Ermessensfragen von einer Admini-

strativstelle — zu entscheiden ist. (Der Entwurf hatte die Regelung dieser Sache dem Instruktionswege vorbehalten, vgl. Motive S. 23.) Fälle obiger Art kommen vor insbesondere gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes, wenn der Verwaltungsgerichtshof eine gegen den erst- oder zweitinstanziellen Beschluß einer Distriktsverwaltungsbehörde ergriffene Beschwerde unmittelbar, jedoch unbeschadet der von der Kreisregierung K. d. Innern zu würdigenden Zweckmäßigkeitsfrage, zu entscheiden hat, ebenso aber zufolge Art. 15, welcher die Zuständigkeit der Ministerien für Fragen des freien administrativen Ermessens in allen nach Art. 8, 10 und 11 dem Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten unberührt läßt (vgl. auch Art. 48). Dem Bedürfnisse, für solche Fälle den Lauf der Beschwerdefrist und die Reihenfolge der Entscheidung zu regeln, sucht das Gesetz dadurch zu entsprechen, daß es die Einlegung beider Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist vorschreibt und unter gewissen Voraussetzungen die Priorität der Entscheidung von der Willensbestimmung des Beschwerdeführers abhängig macht, in allen anderen Fällen aber den Verwaltungsgerichtshof in erster Linie zur Entscheidung der Beschwerden über die Rechtsfrage beruft.

Im Einzelnen sind allerdings verschiedene Fragen noch offen.

2) Art. 49 setzt voraus, daß in Fällen der Art. 8, 10, 11, 12 des Gesetzes gegen eine und dieselbe Entscheidung Beschwerden an verschiedenen Oberinstanzen zulässig sind, wobei man nur an die dem Gesetze zu Grunde liegende Auseinanderhaltung der Rechts- und Ermessensfragen dachte (vgl. Abg.-Aussch.-Prot. S. 158). — In Folge des Art. 9 Abs. 1 kann es aber vorkommen, daß auch die in einem Beschlusse beschiedenen Rechtsfragen an sich zu verschiedenen Oberbehörden ressortiren. — Wenn über verschiedene selbständige Streitsachen in dem nämlichen Verfahren verhandelt und sodann gleichzeitig Entscheidung getroffen, z. B. über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindeumlagen (Art. 8 Ziff. 30) und zugleich auch über die Verpflichtung zur Theilnahme an Distriktsumlagen (Art. 8 Ziff. 24) oder zur Entrichtung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer (Art. 8 Ziff. 31) Ausspruch erlassen wurde, so liegt nicht eine Entscheidung vor, sondern sind mehrere Entscheidungen über verschiedene Streitsachen in einem und demselben Aktenstücke zusammengefaßt. Eine solche Verbindung kann durch eine gewisse Konnexität der Streitgegenstände veranlaßt, sie kann aber auch rein zufällig sein. In beiden Fällen vermag aber der Umstand, daß verschiedene selbständige Streitgegenstände in denselben Akten enthalten und in einem Aktenstücke beschlußmäßig gewürdigt sind, dem Wesen der Sache nicht Eintrag zu thun; die äußerlich zusammengefaßten Entscheidungen müssen gleichwohl in Bezug auf

den Instanzenzug selbständig behandelt werden. Selbst die Thatsache, daß eine Streitsache für die Beurtheilung der anderen präjudiziell sein mag, benimmt der letzteren nicht den Charakter der Selbständigkeit und überträgt nicht die, nach Art. 9 Abs. 1, 2 in höherer Instanz etwa gesonderte Entscheidung beider Fragen an dieselbe Oberbehörde; der Instanzenzug richtet sich vielmehr für jede einzelne Streitsache nach den für sie bestehenden Vorschriften. Art. 49 findet zwar auf derartige Fälle nicht ausdrücklich Anwendung; es wird jedoch unter Umständen nichts Anderes erübrigen, als ihn analog auch hier zum Vollzug zu bringen. —

Wenn übrigens bei der Beurtheilung einer Verwaltungsrechtssache auch solche Rechtsverhältnisse, welche den Gegenstand eines selbständigen Streitverfahrens an sich bilden können, im vorliegenden Falle jedoch thatsächlich nicht bilden, zu würdigen sind, so ist der Charakter der Hauptfrage entscheidend. Bei der Feststellung einer Heimath wird z. B. allerdings auch zu prüfen sein, ob Derjenige, welcher die Heimath in einer bestimmten Gemeinde zu besitzen behauptet, ein Staatsangehöriger ist und deßhalb eine Heimath zufolge des Gesetzes überhaupt erwerben konnte; hier handelt es sich jedoch, selbst wenn Letzteres von der Gemeinde verneint wird, nicht um einen mit dem legitimus contradictor geführten Streit über die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich um eine bei Entscheidung des streitigen Heimathrechtes zu berücksichtigende Vorfrage; die Bejahung oder Verneinung derselben in den Entscheidungsgründen des erstinstanziellen Beschlusses über die Heimathsache veranlaßt nicht einen getrennten Instanzenzug nach Art. 8 Ziff. 1 und 26, bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2, vielmehr wird auch die Vor- und Nebenfrage zu jener Oberbehörde devolvirt, welche für die Entscheidung der Hauptfrage, hier der Heimathfrage, zuständig ist.

3) Art. 49 ist auch dann anwendbar, wenn die Rechts- zu der Ermessensfrage in einem Präjudizialverhältnisse steht (oder umgekehrt). So ist z. B. die Rechtsfrage, ob Jemanden die Jagdkarte verweigert werden darf (Art. 8 Ziff. 18) für die Ermessensfrage präjudiziell, ob die zulässige Verweigerung auch wirklich ausgesprochen werden soll.

Ueberhaupt kann durch die Lösung der einen Frage die Entscheidung der anderen häufig wirkungs- oder gegenstandslos werden, so z. B. auch die Entscheidung der Frage, ob die von der Kreisregierung, K. d. Innern, einer Gemeinde angesonnene Verpflichtung gesetzlich begründet sei (Art. 10 Ziff. 2), durch den Ausspruch der höchsten Administrativstelle, daß ein Bedürfniß für die angesonnene Leistung nicht bestehe, letztere daher gar nicht in Anspruch zu nehmen sei.

Auch hier ist nicht das Abhängigkeits- oder Präjudizialverhältniß, in welchem eine Frage zu der andern steht, sondern lediglich die Bestimmung

des Art. 49 für die Priorität der Entscheidung maßgebend; allerdings kann sodann unter Umständen die zuerst angegangene Oberinstanz die an sie gebrachte Frage, wenn sie sekundärer Natur ist, nur in eventueller Weise oder doch nur unter Vorbehalt der für Entscheidung der präjudiziellen Frage begründeten Zuständigkeit der anderen Oberinstanz bescheiden, bzw. durch die spätere Entscheidung der einen Oberbehörde ein früherer Ausspruch der anderen überflüssig oder hinfällig werden.

Dem vernünftigen Ermessen der Partei muß innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken in solchen Fällen überlassen werden, die Reihenfolge, in welcher am zweckmäßigsten die verschiedenen Fragen zu lösen sind, selbst zu bestimmen *).

4) Die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden müssen beide innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist eingelegt werden; wird nur in einer Richtung Beschwerde ergriffen, so tritt in der anderen Richtung Rechtskraft ein und eine nachträgliche Beschwerdeführung ist (abgesehen von dem Falle des Art. 22 Abs. 6) ausgeschlossen. Die Verbindung beider Beschwerden in einer Beschwerdeschrift wird jedoch, wenn dieselben nur unzweideutig eingelegt werden, unschädlich, die Einreichung gesonderter Beschwerdeschriften für jede Oberinstanz daher zwar zweckmäßig, aber nicht unbedingt nothwendig sein (vgl. Art. 22 Abs. 3).

5) Nur dann, wenn ein Betheiligter in der Sache vorhanden ist, wird vom Gesetze dem Parteiantrag Einfluß auf die Reihenfolge der Entscheidungen eingeräumt; auch muß die Absicht, an welche Oberbehörde die Beschwerde in erster Linie gerichtet werden soll, ausdrücklich ausgesprochen werden. — Wenn für mehrere im gleichen Interesse Betheiligte ein gemeinsamer Bevollmächtigter aufgestellt ist, werden dieselben nur als ein Betheiligter erscheinen und wird der Antragstellung ihres gemeinschaftlichen Bevollmächtigten daher die in Abs. 2 erwähnte Wirkung zukommen.

Dagegen ist es wohl nicht erforderlich, daß die „mehreren Betheiligten" sich förmlich im entgegengesetzten Interesse gegenüberstehen müssen, um die Anwendbarkeit des Abs. 2 auszuschließen. Wenn z. B. im Falle des Art. 48 mehrere Distrikte gegen die Erklärung einer Straße zur Distriktsstraße Widerspruch eingelegt und gegen die erstinstanzielle Entscheidung der Kreisregierung, K. d. Innern, in beiden Richtungen Beschwerden ergriffen haben, indem sie sowohl die Rechtsfrage als eine rein administra-

*) Vom Standpunkte des zu erlassenden Gesetzes würde es sich allerdings vielleicht mehr empfohlen haben, in solchen Fällen die vorerstige Lösung der präjudiziellen Frage unbedingt vorzuschreiben.

tive oder technische Frage im Beschwerdewege entschieden wissen wollen, so wird nicht dem einzelnen Distrikte das Recht zustehen, Bestimmung dahin zu treffen, daß vorerst vom Staatsministerium des Innern die Ermessensfrage entschieden werden solle; vielmehr wird in solchem Falle die Priorität der Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshofe zukommen.

Art. 50.

Bis zur weiteren gesetzlichen Regelung gelten in Ansehung der Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten die nachstehenden Vorschriften:

1) Die in dem Gesetze vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gelten auch in Bezug auf die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe.

   In den zur Entscheidung dieser Konflikte nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 berufenen Senat haben für diese Fälle an Stelle der daselbst bezeichneten höheren Verwaltungsbeamten drei Räthe des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter die der Geburt nach ältesten, einzutreten.

2) Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Betheiligten stattfindet.

   Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen vierzehn Tagen, von der Ver-

kündigung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

Die Entscheidung über den letzteren erfolgt durch den nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 gebildeten Senat, jedoch mit der Maßgabe, daß statt des Vorstandes und dreier Räthe des obersten Gerichtshofes der Vorstand und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten drei Räthe des Verwaltungsgerichtshofes Theil zu nehmen haben. Die bei der Vorentscheidung betheiligten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bleiben hiebei außer Berechnung. Die Vorschriften der Art. 6 bis 9, dann 23 und 24 des angeführten Gesetzes, finden hiebei entsprechende Anwendung.

Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

Lehnen demnächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien vorbehalten, den verneinenden Kompetenzkonflikt nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels anzuregen.

3) Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.

1) Art. 50 wurde gleichfalls erst während der Verhandlungen im Ausschusse der Abgeordneten-Kammer vorgeschlagen und gibt bis zu der — im Hinblick auf §. 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 17 des Einführungsgesetzes hiezu vom 27. Januar 1877 wenigstens für Kompetenzkonflikte mit den Justizbehörden erforderlichen und auch in Aussicht stehenden — späteren Regelung des Verfahrens bei Kompetenzkonflikten Uebergangsvorschriften über Behandlung der letzteren zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe einerseits und den Verwaltungsbehörden oder Gerichten anderseits; er schließt sich hiebei an das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betr. (GBl. S. 161) an, indem er in Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 3 die durch Art. 1 letzteren Gesetzes normirte Bildung

des Kompetenz-Konflikt-Senates dem Bedürfnisse entsprechend für die hier in Frage kommenden Fälle abweichend gestaltet.

Hienach sind zu unterscheiden bejahende und verneinende Kompetenzkonflikte:

a) zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Gerichten,
b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Verwaltungsbehörden,
c) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Für die letzteren bewendet es vorläufig bei den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1850.

2) Bei Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Gerichten findet mit der in Art. 50 Ziff. 1 Abs. 2 bemerkten Modifikation der Senatsbildung der erste Abschnitt des Gesetzes vom 28. Mai 1850 Anwendung. Den Justizbehörden gegenüber erscheint überhaupt Verwaltungsrechtspflege und aktive Verwaltung als ein Gebiet, der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsstelle und eine zwischen ihm selbst und den Verwaltungsbehörden obwaltende Meinungsverschiedenheit als innere Angelegenheit des Administrativressorts.

Die Behandlung verneinender Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsgerichtshof bietet Angesichts der Artikel 10 mit 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 keine besondere Schwierigkeit.

Zweifelhafter ist die Frage, wie sich die Anregung bejahender Kompetenzkonflikte im obigen Falle gestaltet; unser Gesetz enthält hierüber keine ausdrückliche Vorschrift. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 steht die Anregung bejahender Kompetenzkonflikte nur den Kreisregierungen und Centralverwaltungsstellen zu; der Verwaltungsgerichtshof ist keine Centralverwaltungsstelle im eigentlichen Sinne des Wortes; mit Rücksicht auf seine obenerwähnte Stellung gegenüber den Gerichten und da ihm die letztinstanzielle Entscheidung einer großen Anzahl von Angelegenheiten, welche von den Kreisregierungen oder anderen Stellen (Art. 10) beschieden wurden, zugewiesen ist, muß indessen angenommen werden, daß er gleichfalls als Centralverwaltungsstelle im Sinne des Art. 3 nunmehr zu betrachten und zur Anregung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes daher berechtigt und verpflichtet ist, sobald sich mit einer auf dem Beschwerdewege an ihn gelangten Verwaltungssache, in welcher er seine Zuständigkeit für begründet erachtet, ein Gericht befaßt. (Der richterlichen Stellung desselben wird es übrigens entsprechen, daß in solchem Falle die förmliche Einlegung der vom Gerichtshofe beschlossenen Kompetenzkonflikts-Anregung von der Staatsanwaltschaft, welche überhaupt das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, vermittelt wird.)

Der außerdem zur Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes allein noch erübrigende Ausweg — Abgabe der Akten an die Kreisregierung oder Centralstelle behufs Anregung des Konfliktes — wäre mit Zeitverlust und anderen Unzukömmlichkeiten verbunden. — Uebrigens wird in den beim Verwaltungsgerichtshofe schon anhängigen Sachen auch den Kreis- und Centralverwaltungsstellen eine konkurrirende Befugniß zur Anregung des Kompetenzkonflikts eingeräumt werden müssen, da es sich um rechtzeitige Wahrung des öffentlichen Interesses in derartigen Fällen handelt und die aktive Verwaltung von einem Vorgehen der Gerichte in Verwaltungssachen oft früher Kenntniß erhalten wird, als der Verwaltungsgerichtshof.

In Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt nicht gehören oder doch noch nicht im Beschwerdewege an denselben erwachsen sind, bleibt die ausschließliche Befugniß, bzw. Verpflichtung der Kreisregierungen und Centralverwaltungsstellen zur Anregung des Kompetenzkonfliktes unberührt.

3) Auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Vewaltungsbehörden sind bejahende und verneinende Kompetenzkonflikte denkbar; auf solche beziehen sich die Bestimmungen in Ziff. 2 und 3 des Art. 50. Der hier gebrauchte Ausdruck „Verwaltungsbehörden" ist in jenem weiteren Sinne zu nehmen, in welchem er alle Instanzen der aktiven Verwaltung umfaßt; Kompetenzkonflikte des Verwaltungsgerichtshofes mit der letzteren treten jedoch in der Regel erst gegenüber den Ministerien und — in Fällen des Art. 9 Abs. 1 — den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmt hervor, während sie insoweit, als aktive Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vereinigt sind, sich nicht wohl geltend machen können. Wenn nun:

a) sowohl der Verwaltungsgerichtshof als die Verwaltungsbehörde sich für zuständig erklären, indem ersterer eine Sache oder Frage als nach Art. 8 mit 12 zu seiner letztinstanziellen Entscheidung gehörig betrachtet, während nach Auffassung der Verwaltungsbehörden eine reine Verwaltungssache oder doch nur eine Ermessensfrage oder vorsorgliche Maßnahme (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, 3) in einer Verwaltungsrechtssache vorliegt, so ist Art. 50 Ziff. 2 maßgebend. — Vor Allem hat der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahrzunehmen, daß sich letzterer nicht mit einer zur Zuständigkeit der aktiven Verwaltung gehörigen Sache oder Frage befasse, und gegebenen Falles eine Vorentscheidung (Ziff. 2 Abs. 1) hierüber herbeizuführen. Da übrigens jede Behörde zur Wahrung ihrer gesetzlichen Zuständigkeit von Amtswegen berechtigt und verpflichtet ist, so bildet die Prüfung der Zuständigkeitsfrage, auch wenn der Staatsanwalt eine Vorentscheidung nicht beantragt hat, gleichwohl einen vorzüglichen Ge-

genstand der Berathung und Beschlußfassung des Gerichtshofes (vgl. Erläuter. zu Art. 41) und anderseits ist die aktive Verwaltung befugt, den Staatsanwalt, wenn sie es für erforderlich erachtet, auf eine ihrer Ansicht nach an den Verwaltungsgerichtshof in unzuständiger Weise gelangte Beschwerde aufmerksam zu machen und seine Thätigkeit nach Ziff. 2 Abs. 1 anzuregen. — Die Wortfassung daselbst ist übrigens ungenau; nicht die Vorentscheidung findet in öffentlicher Sitzung statt, sondern die Sachverhandlung und Verkündung des nach geheimer Berathung und Abstimmung gefaßten Beschlusses; vgl. Ziff. 2 Abs. 2.

Diese Vorentscheidung kann sodann, wenn sich der Staatsanwalt bzw. das Ministerium hiebei nicht beruhigt, erst die Veranlassung zur Einleitung des eigentlichen Kompetenzkonflikt-Verfahrens werden; letzteres wird durch Ziff. 2 Abs. 2 und 3 geregelt. Der Ausspruch des Kompetenzkonflikt-Senates (welcher hier nicht dem obersten Landesgerichte, sondern dem Verwaltungsgerichtshofe angefügt ist) bindet den Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsbehörden, nicht aber die Gerichte; hat er demgemäß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt und die Gerichte befassen sich gleichwohl mit der Sache, so ergibt sich ein Fall der in Art. 50 Ziff. 1 gedachten Art; hat er die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für begründet erklärt und die Gerichte nehmen dieselbe für sich gleichfalls in Anspruch, so entsteht ein bejahender Kompetenzkonflikt nach Art. 1 mit 3, 5 mit 9, 23 und 24 des Gesetzes vom 28. Mai 1850; hat endlich der Ausspruch des in Ziff. 2 Abs. 3 bezeichneten Senates die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint und lehnen in der Folge auch die Gerichte die ihrige ab, so muß den Parteien überlassen werden, einen verneinenden Kompetenzkonflikt nach Ziff. 1 gegenwärtigen Artikels anzuregen (Ziff. 2 Abs. 4 und 5).

Hat der Verwaltungsgerichtshof nicht in einer Vor- sondern in der Hauptentscheidung selbst seine Zuständigkeit gegenüber den Verwaltungsbehörden ausgesprochen, so ist dieser Ausspruch endgiltig und die weitere Anregung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes durch die aktive Verwaltung ausgeschlossen.

b) Die Verhütung oder Lösung negativer Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsbehörden bezielt Ziff. 3 des Art. 50, ohne jedoch ein förmliches Kompetenzkonflikts-Verfahren für diesen Fall zuzulassen. Nach Ziff. 3 ist nämlich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für die Verwaltungsbehörden gegenüber ersterem insoweit maßgebend, als er unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in der Sache die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt hat.

Die Wirkung dieses Ausspruches ist daher eine beschränkte, durch die

Wortfassung in Ziff. 3 genau begrenzte. Der Ausspruch bindet nämlich nur die Verwaltungsbehörden und kann der gerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung selbstverständlich nicht vorgreifen; er bindet aber auch die Verwaltungsbehörden nur dem Verwaltungsgerichtshofe, nicht den Gerichten gegenüber und auch in ersterer Richtung nur, soweit er sie für zuständig, nicht soweit er sie für unzuständig erklärt. Die Verwaltungsbehörden sind daher durch jene Entscheidung nicht gehindert, ihre Zuständigkeit nachträglich noch deßhalb abzulehnen, weil sie zur Anschauung gelangen, daß die Gerichte zur Entscheidung berufen seien; in diesem Falle kann sich ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 10 mit 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 dann anreihen, wenn auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ablehnen; wird hierauf die administrative Zuständigkeit ausgesprochen, so äußert die vom Verwaltungsgerichtshofe früher gemäß Ziff. 3 erlassene, die Verwaltungsbehörden insoweit bindende Entscheidung ihre Wirkung dahin, daß die aktive Verwaltung nunmehr ihre Zuständigkeit nach beiden Seiten anerkennen muß. Umgekehrt ist aber auch noch ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen den vom Verwaltungsgerichtshofe als zuständig erklärten Verwaltungsbehörden und den Gerichten denkbar, indem jener Ausspruch den Gerichten nicht präjudizirt, die Verwaltungsbehörden aber schon gesetzlich verbunden sind, ihre Zuständigkeit, soweit solche begründet ist, gegenüber den Gerichten auch zu wahren (Art. 3 Abs. 2 Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850).

Anderseits ergibt sich aus dem oben Erörterten, daß zwar der Verwaltungsgerichtshof, wenn er seine Zuständigkeit nicht für begründet, dagegen die der Verwaltungsbehörden für gegeben erachtet, die Sache förmlich an die letzteren zu verweisen hat (vgl. Art. 14 Abs. 2), daß er dagegen, wenn seiner Anschauung nach ein Justizgegenstand vorliegt und also die Zuständigkeit weder der aktiven Verwaltung noch des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen werden kann, — die Beschwerde einfach wegen seiner eigenen Unzuständigkeit abzuweisen hat und die gerichtliche Zuständigkeit, bzw. die Inkompetenz der aktiven Verwaltung, lediglich in den Entscheidungsgründen hervorheben kann. Denn in letzterem Falle ist sein Ausspruch nicht für die Gerichte, aber auch nicht für die von ihm als unzuständig erachteten Organe der aktiven Verwaltung bindend und von der weiteren Stellung der Justiz- und Verwaltungsbehörden zur vorliegenden Sache hängt es ab, ob nicht zwischen ihnen selbst in der Folge noch ein bejahender oder verneinender Kompetenzkonflikt ausgetragen werden muß.

Der in Ziff. 3 erwähnte Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes hat

aber auch noch in anderer Beziehung einen bemerkenswerthen Charakter. Nach dem oben Gesagten kommt demselben zwar den Ministerien und (in Fällen des Art. 9 Abs. 1) den Kreisregierungen, K. d. Innern, gegenüber die Wirkung einer Konfliktsentscheidung in bestimmten Richtungen zu (gegenüber den instanziell dem Verwaltungsgerichtshofe untergeordneten Organen der Verwaltungsrechtspflege ist jener Ausspruch eine gewöhnliche instanzielle Entscheidung); allein auch den Ministerien, bzw. in Fällen des Art. 9 Abs. 1 den Kreisregierungen gegenüber kann der Verwaltungsgerichtshof nur dann zu jenem Ausspruche gelangen, wenn im regelmäßigen Instanzenzuge der Verwaltungsrechtspflege mittelst rechtzeitig erhobener Beschwerde eine Sache an ihn gebracht wurde; eine eigentliche Anregung eines negativen Kompetenzkonfliktes, eine vom Instanzenzuge unabhängige Anrufung des in Ziff. 3 erwähnten Ausspruches, etwa nach Analogie der Art. 10 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1850, findet nicht statt.

Endlich hat die zufolge Ziff. 3 erfolgte Verweisung einer Sache oder Frage an die Verwaltungsbehörden auch nur die Folge, daß die Organe der aktiven Verwaltung ihre Zuständigkeit in der Sache dem Verwaltungsgerichtshofe gegenüber nicht ablehnen können; ob sie aber alsdann auch noch in der Lage sind, die formell ihnen zugewiesene Sache oder Frage einer weiteren materiellen Würdigung zu unterstellen, insbesondere einen vorinstanziellen Beschluß abzuändern oder aufzuheben, hängt von den allgemeinen Grundsätzen über Rechtskraft und insbesondere den Vorschriften des Art. 49 ab. Das Gesetz behandelt die Beseitigung verneinender Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsrechtspflege und aktiver Verwaltung, sowie das Verfahren hiebei, nicht als abgeschlossenen, selbständigen Gegenstand und bietet den Betheiligten zwar im ordentlichen Instanzenzuge einen Weg zur Vermeidung oder Lösung solcher Konflikte, überläßt ihnen jedoch auch, nach allen Richtungen rechtzeitig von ihrem Beschwerderechte vorsichtigen Gebrauch zu machen. Versäumen dies die Betheiligten, so ist unter Umständen nachher eine Aufhebung des Konfliktes überhaupt nicht möglich oder doch nicht mehr von einem materiellen Erfolge für die Parteien begleitet. (Die Nothwendigkeit einer späteren Revision und Vervollständigung des Art. 50 Ziff. 2, 3 wird allerdings kaum ausbleiben.)

Art. 51.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Ueber die Entstehung dieses Artikels und die weitere Geschichte des Gesetzes vergl. Einleitung Abschn. V. —

Das durch Abs. 1 vorbehaltene Einführungsgesetz vom 10. März 1879 (GVBl. Nr. 11, S. 163) bestimmt:

Einziger Artikel:

„Das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungs-„gerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, tritt „gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 „in Kraft."

In den Motiven (Verh. d. Abg.-K. 1879, Beil.-Bd. IV S. 349) wurde bemerkt, die baldige Einführung des Gesetzes vom 8. August 1878 sei namentlich im Hinblick auf dessen Zusammenhang mit den neuen Reichsjustizgesetzen und auf die Nothwendigkeit weiterer, von der Vorfrage der Existenz eines Verwaltungsgerichtshofes abhängiger Gesetzesvorlagen (über Kompetenzkonflikte und Disciplin der Beamten) dringend geboten; das Gesetz solle gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen — keinesfalls später — ins Leben treten; da aber der Zeitpunkt, in welchem diese Reichsgesetze in Kraft treten („spätestens am 1. Oktober 1879") noch nicht bestimmt festgestellt sei (§. 1 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetze u. s. w.), so müsse von der Bezeichnung eines zeitlich bestimmten Einführungstermines für das Gesetz vom 8. Aug. 1878 abgesehen und lediglich die obige Bestimmung, daß es gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft trete, getroffen werden.

Art. 52.

Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre.

Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerialinstanz oder in den Fällen des Art. 9

Abs. 1 an eine Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu bescheiden. Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

1) Art. 52 enthält Uebergangsbestimmungen und beruht in seiner gegenwärtigen Fassung zum Theile auf Zusatz- und Abänderungs-Anträgen sowohl der Kammern als der k. Staatsregierung; vgl. Protokoll des Aussch. d. Abg.-K. S. 161 und Sitz.-Prot. der Reichsr.-K. S. 583.

Abs. 1 sucht mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche in der Formation und den Kompetenzverhältnissen der Behörden mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintreten, Zweifel darüber zu beseitigen, welche Behörde über Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. Art. 26) in jenen Fällen zu beschließen hat, in welchen ein vor dem Inslebentreten des Gesetzes rechtskräftig gewordener Endbescheid vorliegt. — Zugleich schließt Abs. 1 die Unzukömmlichkeit aus, daß rechtskräftig längst abgeurtheilte Sachen (außer dem Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens) noch an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden.

2) Durch Abs. 2 wird die Zuständigkeit für jene Fälle geregelt, in denen an dem Tage, an welchen das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ein Gegenstand im Beschwerdewege bereits an eine nach dem gegenwärtigen Gesetze dann für Angelegenheiten dieser Art überhaupt nicht mehr zuständige Stelle, d. h. an die Ministerialinstanz oder (im Falle des Art. 9 Abs. 1) an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht ist. — Von Aufführung derjenigen Fälle, in welchen an dem obenbezeichneten Zeitpunkte eine Angelegenheit an den Staatsrath devolvirt ist, wurde wegen ihrer jedenfalls sehr geringen Zahl Umgang genommen; die Folge hievon ist, daß eine beim Staatsrathe zu gedachtem Zeitpunkte etwa wirklich schwebende Beschwerde unerledigt an die nach gegenwärtigem Gesetze zuständige oberste Instanz abzugeben wäre (Bericht des Aussch. der R.-R.-Kammer S. 416).

Zugleich gibt Abs. 2 zu erkennen, daß Gegenstände, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in erster oder (abgesehen von den Fällen des Art. 9 Abs. 1) zweiter Instanz rechtshängig sind, der Behandlung nach dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen.

Der Schlußsatz des Abs. 2 endlich sichert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei allen nach jenem Zeitpunkte von den Kreisregierungen, K. d. Innern, beschiedenen Gegenständen, also auch bei jenen Verwaltungsrechtssachen des Art. 9 Abs. 1, welche zufolge des Anfangssatzes in Abs. 2 noch von den Regierungen, K. d. Innern, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu bescheiden sind.

Art. 53.

Die Bestimmung des Art. 2 Absatz 1 kann nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Vorstehender Artikel stellt die in Art. 2 Abs. 1 den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes gewährte unabhängige richterliche Stellung ausdrücklich unter den Schutz eines Verfassungsgesetzes.

Gegeben in Hohenschwangau den 8. August 1878.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger.
v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Sekretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Berichtigungen.

S. 98 Zeile 15 lies: „Anm. **c**" statt: „Anm. **b**".
„ 124 „ 38 „ : „wohl an sich gegeben" statt: „wohl nicht gegeben".

Kompetenzkonflikte: Ges. v. 28./V. 1850, erl. v. Dr. Rinecker: 2 M.
Landräthe: Ges. v. 28./V. 1862, erl. v. C. Brater (in II. I, 1: 3 M. 20 ₰.).
Landtagsabschied v. 10./XI. 1861 Abth. III §. 28, einige Aenderungen im Civilrecht betr., erl. v. HAGRath Dr. Frhn. v. Völderndorff (in I. III, 5: 1 M. 60 ₰).
Lehenverbandablösung: Ges. v. 4./VI. 1848, erl. v. Prof. Dr. v. Pözl: 80 ₰.
Lex Anastasiana, Aufhebung: Ges. v. 21./II. 1855, erl. v. OAGDir. v. Zink (in I. III, 3: 1 M. 20 ₰.).
Malzaufschlag: Ges. v. 16./V. 1868, erl. v. RRath May: 10 M. 80 ₰.; dasselbe mit Abänderungen (Ergänzungsheft): 2 M. 40 ₰.
Ministerverantwortlichkeit: Ges. v. 4./VI. 1848, erl. v. C. Brater (in II. I, 1: 3 M. 20 ₰.).
Notariat: Ges. v. 10./XI. 1861, erl. v. OAGDir. v. Zink: 8 M. 80 ₰.; Ergänzungsheft dazu: 4 M.
Ordnung, deren Erhaltung durch bewaffnete Macht: Ges. v. 4./V. 1851, erl. v. Prof. Dr. v. Pözl (in II. IV, 2: 2 M.).
Pfälz. Steuerbeischlag, erl. v. GVDir. Wolf (in II. II, 1: 80 ₰.; in II. III, 1: 2 M. 80 ₰.).
Polizeistrafgesetzbuch v. 10./XI. 1861, erl. v. Prof. Dr. Edel. 2. Auflage: 12 M. 40 ₰.; Beilagenband dazu: 9 M. 20 ₰. Dasselbe v. 26./XII. 1871, erl. v. Demselben: 4 M. 40 ₰.
Prioritätsordnung v. 1./V. 1822 §. 19: Ges. v. 1./VII. 1856, erl. v. OAGDir. v. Zink (in I. III, 3: 1 M. 20 ₰.).
Schadensersatz bei Aufläufen: Ges. v. 12./III. 1850, erl. v. Demselben (in I. III, 4: 1 M. 60 ₰.).
Siegelmäßigkeit: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. RAss. Stokar v. Neuforn (in II. II, 3: 4 M. 80 ₰.).
Soldaten, Aufhebung von Beschränkungen ders. in der Verfügung über ihr Vermögen: Ges. v. 10./VI. 1865, erl. v. OAGDir. v. Zink (in I. IV, 3: 1 M. 60 ₰.).
Strafgesetzbuch v. 10./XI. 1861, erl. v. Prof. DD. v. Dollmann u. Risch. Art. 1—227. 25 M.
— dessen Einführung, erl. v. Prof. Dr. Risch: 7 M. 60 ₰.
Strafprozeßgesetz v. 10./XI. 1848 in Verbindung mit Bestimmungen des II. Theils des StGB. v. 1813, erl. v. Prof. Dr. v. Dollmann (Bogen 1—17): 4 M. 40 ₰.
Strafprozeßgesetz v. 10./XI. 1848 einschl. d. Modifikationen durch die Gesetzgebung v. 1861, Repertorium dazu: 6 M. 80 ₰.
Taxregulativ: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. RAss. Stokar v. Neuforn: 4 M. 40 ₰.
Telegraphen: Ges. v. 24./XII. 1849, erl. v. C. Brater (in III. I, 1: 2 M. 80 ₰.
Urheberrecht: Ges. v. 28./VI. 1865, erl. v. Prof. Dr. Mandry: 6 M. 40 ₰.
Vereins- u. Versammlungsgesetz v. 26./II. 1850, erl. v. Prof. Dr. v. Pözl (in II. IV, 2: 2 M.).
Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden: Ges. v. 29./IX. 1861, erl. v. HAGRath Dr. Frhn. v. Völderndorff (in I. III, 5: 1 M. 60 ₰.).
Verjährungsfristen: Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. Demselben: 1 M. 20 ₰.
Vermarkung: Ges. v. 16./V. 1868, erl. v. Prof. Dr. v. Pözl: 1 M. 60 ₰.
Verwaltungsgerichtshofgesetz v. 8./VIII. 1878, erl. v. RAss. W. Krais: 4 M. 60 ₰.
Viehgewährschaft: Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. OAGRath Dr. Lauk: 1 M. 20 ₰.
Vorspann in Friedenszeiten: Ges. v. 25./VII. 1850, erl. v. C. Brater (in II. I, 2: 2 M. 40 ₰.).
Wassergesetze v. 28./V. 1852, erl. v. Prof. Dr. v. Pözl: 6 M. 80 ₰.
Wechselordnung, allg. deutsche, erl. v. Prof. Dr. Bluntschli: 2 M. 80 ₰.; Ges. v. 5./X. 1863, einige Bestimmungen ders. betr., erl. v. Dr. Frhn. v. Völderndorff: 80 ₰.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite des Umschlags.)

Wechselstempelsteuer, deutsche: Ges. v. 10./VI. 1869, erläut. v. RRath Schwarz: 1 M. 20 ₰; Ergänzungsheft dazu: 60 ₰.
Wehrverfassung v. 30./I. 1868, erl. v. StAnwalt **Stenglein**: 8 M.
Weiderechtsablösung: Ges. v. 28./V. 1852, erl. v. Prof. Dr. v. **Pözl**: 1 M. 20 ₰.
Zinsen, Abänderung v. bez. Bestimmungen: Ges. v. 5./XII. 1867, erl. v. OAGDir. v. **Zink** (in I. IV, 3: 1 M. 60 ₰).

An vorstehende Kommentare reihen sich noch an die in obigem Sammelwerke nicht enthaltenen Gesetzeserläuterungen:

Armen- u. Krankenpflege: Ges. v. 29. April 1869: 1 M. 60 ₰.
Gemeindeordnung v. 28. April 1869, v. **E. Schöller** u. **J. Mayer**; 2. Auflage: 2 M. 40 ₰.

In der in Verbindung mit Proff. DD. **Endemann** u. **v. Holtzendorff**, Reichs-Ober-H.-G.-Rath Dr. **Puchelt**, Gen.-StAnwalt Dr. **v. Schwarze** u. A. von Dr. **Bezold** herausgegebenen

Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen

sind bis Mai 1879 folgende Reichsgesetze commentirt worden:

Bankverfassung: Ges. v. 27./III. 1870, 16./VI. 1872, 30./VI. 1873, 21./XII. 1874, 14./III. 1875, 21./V. 1875. Mit Erläuterungen von Geh. Rath Dr. **Soetbeer**: 4 M.
Civilprozeßordnung v. 30./I. 1877, erläut. vom k. Adv. Dr. **Hellmann**. I. u. II. Buch Bogen 1—20: 21 M.
Gewerbeordnung v. 21./VI. 1869, strafrechtl. Bestimmungen, erläut. v. AGRath **Meves**: 2 M. 80 ₰.
Kauffahrteischiffe: strafr. Bestimmungen im Ges. v. 25./X. 1867, 27./XII. 1872, 28./VI. 1873 u. in der Seemannsordnung v. 27./XII. 1872, erl. v. AGRath **Meves**: 3 M.
Konkursordnung v. 10./II. 1877, erläut. v. Dr. Frhn. **v. Völderndorff**. 2 Abtheilungen: 28 M. 40 ₰.
Markenschutz: Ges. v. 30./XI. 1874, erl. v. AGRath **Meves**: 2 M.
Münzverfassung: Ges. v. 4./XII. 1871, 9./VII. 1873, 20./IV. u. 30./IV. 1874. Mit Erläut. v. Geh. Rath Dr. **Soetbeer** (3 Abthlgn.): 5 M. 40 ₰.
Patentgesetz v. 25./V. 1877, erl. v. Dr. **Rosenthal**. 1. Heft: 1 M. 60 ₰.
Personenstand und Eheschließung: Erläuterung des Ges. v. 6./II. 1875 von Prof. Dr. v. **Sicherer**: 12 M.
☞ Amtlich empfohlen im „Standesbeamten" IV. Jahrgang Nr. 33.
Postwesen: strafr. Bestimmungen im Ges. v. 28./X. 1871, erl. v. AGRath **Meves**: 1 M. 40 ₰.
Preßgesetz v. 7./V. 1874, erl. v. Gen.-StAnwalt Dr. **v. Schwarze**: 3 M.
Sozialistengesetz v. 21./X. 1878, erl. v. **Demselben**: 1 M. 60 ₰.
Strafgesetznovelle v. 26./II. 1876. Nebst vollständigem alphabetischem Sachregister zum Reichsstrafgesetzbuch in seiner jetzigen Fassung. Eingeleitet u. kommentirt v. AGRath **Meves**: 9 M. 60 ₰.
Wechselstempelsteuergesetz v. 10./VI. 1869, erl. v. **Demselben**: 2 M.
Zinsen, vertragsmäßige, Ges. v. 14./XI. 1867; **Schuldhaftaufhebung** (v. 29./V. 1868); **Arbeits- u. Dienstlohnsbeschlagnahme** (v. 21./VI. 1869), erl. v. Dr. **Bezold**: 2 M. 80 ₰.

Weitere Kommentare befinden sich theils im Druck, theils in Bearbeitung; die folgenden Hefte der **Civilprozeßordnung** sowie des **Patentgesetzes** werden in möglichster Bälde erscheinen und zwar wird erstere jedenfalls noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollständig vorliegen.

Bestellungen auf die bis jetzt vorliegenden — auch nach und nach zu beziehenden — Hefte sowohl als auch auf die Separatausgaben besorgt jede Buchhandlung.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Krais, Wilhelm

Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend

Bd.: [1]

Erlangen 1879